

19. Juli 2018

BMF-010200/0019-IV/1/2018

An

BMF-AV Nr. 106/2018

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Großbetriebsprüfung
Steuerfahndung
Bundesfinanzgericht

Investmentfondsrichtlinien 2018

Die Investmentfondsrichtlinien 2018 (InvFR 2018) treten an die Stelle der Investmentfondsrichtlinien 2008 (InvFR 2008) und stellen einen Auslegungsbehelf zur ertragsteuerlichen Behandlung von Einkünften aus Investmentfonds und Immobilienfonds dar. Sie geben im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise lediglich die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen wieder und können daher keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründen. Begründungen von Erledigungen sind aus diesem Grund ausschließlich auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen oder auf die ergangene Judikatur zu stützen und nicht auf Aussagen in den InvFR 2018.

Vor der Veröffentlichung der InvFR 2018 ergangene Erlässe, Informationen und Erledigungen wurden, soweit die dort getroffenen Aussagen unverändert von Relevanz sind und allenfalls unter Vornahme einer inhaltlichen Änderung, eingearbeitet und sind daher nicht mehr zu beachten.

Die in den InvFR 2018 dargestellte Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist ab der Veröffentlichung der InvFR 2018 zu beachten, für vergangene Zeiträume (zB bei

abgabenbehördlichen Prüfungen oder offenen Veranlagungsfällen) hingegen nur dann, wenn dies aus Gründen des Vertrauensschutzes vertretbar erscheint. Soweit aufgrund der in den InvFR 2018 dargestellten Rechtsansicht Änderungen in der Art der Ergebnisermittlung auf Ebene des Fonds erforderlich sind, sind diese Änderungen erstmals für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen, anzuwenden. Dies gilt nicht für Anpassungen, die sich aus einer unmittelbaren gesetzlichen Änderung ergeben.

Die gesetzlichen Änderungen durch das [BGBI. I Nr. 77/2011](#), das BBG 2011 ([BGBI. I Nr. 111/2010](#)), das [BGBI. I Nr. 135/2013](#), das [BGBI. I Nr. 70/2014](#) sowie das [BGBI. I Nr. 115/2015](#) haben eine grundlegende Überarbeitung der InvFR notwendig gemacht. Im Rahmen dieser grundlegenden Überarbeitung wurde auch der bisherige Aufbau der InvFR neu strukturiert.

Bundesministerium für Finanzen, 19. Juli 2018

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundsätzliches

1

Die regulatorischen Rahmenbedingungen und die Besteuerung von Investmentfonds haben sich beginnend ab dem Jahr 2011 stark verändert durch

- die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen im Budgetbegleitgesetz 2011 ([BGBI. I Nr. 111/2010](#)),
- das Investmentfondsgesetz 2011 ([InvFG 2011](#); BGBI. I Nr. 77/2011), das das Investmentfondsgesetz 1993 ersetzt und die [Richtlinie 2009/65/EG](#) (UCITS IV, in der Folge „OGAW-RL“) in der Fassung der [Richtlinie 2014/91/EU](#) (UCITS V) umgesetzt hat, sowie
- das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz ([AIFMG](#), BGBI. I Nr. 135/2013), das die [Richtlinie 2011/61/EU](#) (in der Folge „AIFM-RL“) umgesetzt hat, und
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF ([FMV 2015](#), BGBI. II Nr. 167/2015, in der jeweils geltenden Fassung).

Die zitierten Gesetze und Verordnungen bilden, im Zusammenspiel mit in anderen Steuergesetzen vorgesehenen allgemeinen und investmentfondsspezifischen Regelungen, die rechtliche Grundlage für die Besteuerung von Investmentfonds.

2

Die InvFR 2018 stellen diese geänderten steuerlichen Regelungen dar. Dabei wird unter „Besteuerung von Investmentfonds“ die Besteuerung von Organismen und Rechtsgebilden nach dem Besteuerungskonzept der [§§ 186 bis 188 InvFG 2011](#) verstanden (dazu Rz 13 ff). Dementsprechend wird der Begriff „Investmentfonds“ in den InvFR 2018, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Überbegriff für sämtliche Organismen und Rechtsgebilde verwendet, die in den Anwendungsbereich der §§ 186 bis 188 InvFG 2011 fallen. Das sind überblicksartig:

- In- und ausländische Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (in der Folge „OGAW“) sowie bestimmte Alternative Investmentfonds iSd [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#);
- in- und ausländische Alternative Investmentfonds iSd [AIFMG](#) (in der Folge „AIF“);

- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und im Ausland keiner bzw. einer niedrigen Besteuerung unterliegt.

3

Zivil- und aufsichtsrechtlich umfasst der Begriff „Investmentfonds“ gemäß [§ 3 Abs. 2 Z 30 InvFG 2011](#) dagegen ausschließlich OGAW sowie als Sondervermögen gebildete und bewilligte Alternative Investmentfonds iSd [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#). Alternative Investmentfonds sind Spezialfonds ([§§ 163 bis 165 InvFG 2011](#)), „Andere Sondervermögen“ ([§§ 166](#) und [167 InvFG 2011](#)) und Pensionsinvestmentfonds ([§§ 168 bis 174 InvFG 2011](#)).

Alle inländischen OGAW können auf der Internetseite der FMA unter <https://www.fma.gv.at/investmentfonds-und-verwaltungsgesellschaften/ogaw-kapitalanlagegesellschaften/statistiken/> abgefragt werden.

Als „Kapitalanlagefonds“ werden hingegen nur inländische (als Sondervermögen gebildete) OGAW und als Sondervermögen gebildete und bewilligte Alternative Investmentfonds iSd [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#) (in der Folge: „§ 3-AIF“) bezeichnet ([§ 3 Abs. 2 Z 19 InvFG 2011](#)).

4

Eine Sonderstellung nehmen Fonds zur Veranlagung in Immobilien ein: Wie auch im Bereich der Wertpapierfonds werden aus steuerlicher Sicht unter dem Begriff „Immobilienfonds“ sämtliche Organisationen und Rechtsgebilde verstanden, die in den Anwendungsbereich der [§§ 40 bis 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes](#) (in der Folge „ImmoInvFG“) fallen.

Das sind überblicksartig:

- Immobilienfonds in Form eines Sondervermögens gemäß [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#);
- in- und ausländische AIF in Immobilien (siehe zum Begriff Rz 88), ausgenommen solche, die unter [§ 7 Abs. 3 KStG 1988](#) fallen oder mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaft vergleichbar sind (vgl. aber Rz 116);
- österreichische Immobilienspezialfonds gemäß [§ 1 Abs. 3 ImmoInvFG](#);
- jede einem ausländischen Recht unterstehende Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien, unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und im Ausland keiner bzw. einer niedrigen Besteuerung unterliegt.

Zivil- und aufsichtsrechtlich sind die Bestimmungen des ImmoInvFG dagegen ausschließlich auf Immobilienfonds anzuwenden, wenn diese Sondervermögen darstellen, überwiegend aus Vermögenswerten im Sinne des [§ 21 ImmoInvFG](#) bestehen und in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfallen und für den Vertrieb an Privatkunden gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG](#) bestimmt sind. Da diese Sondervermögen stets auch gleichzeitig AIF sind, müssen sie aus regulatorischer Sicht stets die höheren Standards des ImmoInvFG einerseits und des AIFMG andererseits beachten.

Zur Besteuerung von Immobilienfonds siehe Abschnitt 4.

1.2. Regulatorischer Rahmen

1.2.1. Wertpapierinvestmentfonds

5

Der regulatorische Rahmen für Investmentfonds im steuerlichen Sinn wird im Wesentlichen von zwei Gesetzen geprägt: dem [InvFG 2011](#) und dem [AIFMG](#).

Das InvFG 2011 legt die Bedingungen fest, zu denen Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds iSd [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#) (siehe Rz 52 ff) in Österreich aufgelegt, verwaltet und vertrieben werden dürfen.

6

Ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren liegt nach [§ 2 Abs. 1 InvFG 2011](#) nur vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Ausschließlicher Zweck ist die Veranlagung der beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in bestimmte liquide Finanzanlagen;
- die Anteile werden auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des OGAW zurückgenommen und ausgezahlt;
- Bewilligung in Österreich gemäß [§ 50 InvFG 2011](#) durch die FMA oder gemäß [Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG](#) im Herkunftsmitgliedstaat.

In Österreich kann ein OGAW – wie auch bereits im Anwendungsbereich des InvFG 1993 – nur in der sogenannten „Vertragsform“ errichtet werden, dh. als Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapiere verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und keine eigene Rechtspersönlichkeit hat ([§ 2 Abs. 2](#) und [§ 46 Abs. 1 InvFG 2011](#)).

7

Die [OGAW-RL](#) lässt allerdings bezüglich der Rechtsform des OGAW verschiedene Modelle zu und überlässt den Mitgliedstaaten die Regelung in der mit dem jeweiligen Zivilrecht und Gesellschaftsrecht kompatiblen Form: Neben der in Österreich zulässigen „Vertragsform“ können OGAW daher in anderen Mitgliedstaaten auch in „Satzungsform“ als Investmentgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeiten bzw. als „unit trust“ errichtet werden. Da solche OGAW aus anderen Herkunftsmitgliedstaaten nach einem vereinfachten Notifikationsverfahren bei der FMA auch in Österreich vertrieben werden dürfen ([§ 140 InvFG 2011](#)) und überdies eine grenzüberschreitende OGAW-Verschmelzung rechtsformunabhängig möglich ist ([§ 114 ff InvFG 2011](#)), sind die steuerlichen Bestimmungen der [§§ 186 bis 188 InvFG 2011](#) auf sämtliche OGAW, unabhängig von ihrer Rechtsform, anzuwenden. Voraussetzung für die Besteuerung als Investmentfonds ist in diesem Fall aber stets, dass es sich um einen in Österreich bzw. in seinem Herkunftsmitgliedstaat bewilligten OGAW handelt.

Die zum Vertrieb in Österreich zugelassenen ausländischen OGAW können auf der Internetseite der FMA unter <https://www.fma.gv.at/investmentfonds-und-verwaltungsgesellschaften/ogaw-kapitalanlagegesellschaften/suche-auslaendische-ogaw/> abgefragt werden.

8

Im Gegensatz zum [InvFG 2011](#) wurde mit dem [AIFMG](#) ein regulatorischer Rahmen für sämtliche nicht nach der [OGAW-RL](#) (bzw. den entsprechenden Umsetzungsgesetzen) genehmigte Organisationen für gemeinsame Anlagen geschaffen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient. (Das entspricht der Definition eines "AIF" in [§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. a AIFMG](#)). Das AIFMG setzt damit die [AIFM-RL](#) um, deren Fokus die Schaffung einheitlicher Standards für die Manager (AIFM) nicht bereits regulierter bzw. harmonisierter Fonds (vgl. [§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. b AIFMG](#)) ist.

Ein AIFM (Verwalter, Manager; siehe Abschnitt 2.1.4.1.) ist jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten ([§ 2 Abs. 1 Z 2 AIFMG](#)). Solche AIFM, deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist, müssen eine entsprechende Konzession bei der FMA beantragen ([§ 5 AIFMG](#)) oder sich bei der FMA registrieren lassen ([§ 1 Abs. 5 AIFMG](#)). Wird ein AIF an Privatkunden (= Anleger gemäß [§ 1 Z 36 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018](#)) vertrieben, hat der AIFM die höheren Standards des [InvFG 2011](#) (bzw. gegebenenfalls des ImmoInvFG) zu beachten ([§§ 48 und 49 AIFMG](#)).

9

Anders als bei OGAW ist begrifflich bei AIF allerdings die Konzessionserteilung an den AIFM nicht Voraussetzung dafür, dass der verwaltete Organismus einen AIF darstellt. Das bedeutet, dass die Qualifikation eines Organismus als AIF unabhängig davon besteht, ob der Manager des Organismus bereits eine Bewilligung für die Ausgabe der Anteile oder eine Konzession bei der Aufsichtsbehörde beantragt bzw. erhalten hat. Da die steuerlichen Bestimmungen der [§§ 186 bis 188 InvFG 2011](#) hinsichtlich AIF auch lediglich an die Qualifikation eines Organismus als AIF anknüpfen (und nicht daran, dass dessen Verwaltung durch einen konzessionierten AIFM erfolgt), ist es auch für die steuerlichen Folgen unerheblich, ob dem AIFM eine Konzession erteilt wurde oder nicht bzw. der AIFM rechtswidrig konzessionslos tätig ist.

1.2.2. Immobilienfonds

10

Anders stellt sich das Verhältnis bei Immobilienfonds dar: Bei diesen ist nunmehr das AIFMG die zentrale regulatorische Vorschrift; lediglich für Sondervermögen, die überwiegend aus Vermögenswerten im Sinne des [§ 21 ImmoInvFG](#) bestehen und in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfallen und für den Vertrieb an Privatkunden gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG](#) bestimmt sind, gelten darüber hinaus (auch) die regulatorischen Vorschriften des ImmoInvFG ([§ 1 Abs. 1a ImmoInvFG](#)), wobei immer die höheren Standards maßgeblich sind. Der Umstand, dass ein Teil der vor dem Inkrafttreten des AIFMG im ImmoInvFG geregelten Produkte nun nicht mehr unter dieses Gesetz fällt, ändert jedoch nichts daran, dass nach wie vor die steuerlichen Bestimmungen des ImmoInvFG weiterhin auf diese Produkte anwendbar sind und es sich somit steuerlich um Immobilienfonds handelt ([§ 1 Abs. 1b ImmoInvFG](#)).

11

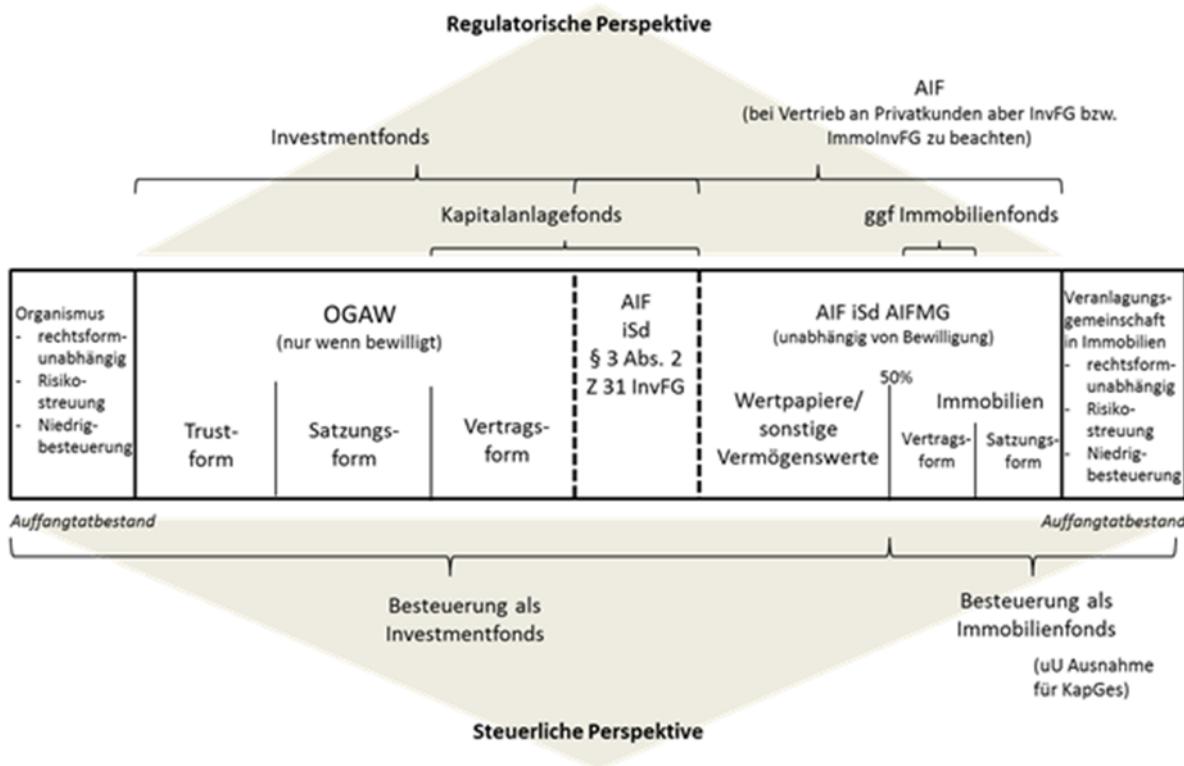
Immobilienfonds sind aufgrund des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) errichtete Veranlagungsgemeinschaften, die überwiegend in Immobilien investieren. Als Sondervermögen hat ein inländischer Immobilienfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Auflage sowie die Verwaltung eines Immobilienfonds ist ein Bankgeschäft und erfolgt durch die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien. Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien haben die Stellung eines Kreditinstituts. Sie erwerben das Vermögen eines Immobilienfonds im eigenen Namen auf Rechnung der Anteilinhaber. In der Folge halten und verwalten sie das Fondsvermögen treuhändig für die Anteilinhaber ([§ 1 Abs. 2 ImmoInvFG](#)), die keine Herrschaftsrechte an den im Fonds befindlichen Immobilien erlangen. Als Inhaber des Anteilscheines, bei dem es sich um ein Forderungswertpapier handelt, hat der Anleger lediglich eine schuldrechtliche Teilhabe an den Vermögenswerten des Immobilienfonds. Die

Ausgabe und Verwaltung von Immobilienfonds stellt ein Bankgeschäft dar, das von der Finanzmarktaufsichtsbehörde kontrolliert wird.

1.2.3. Überblick

12

Die Reichweite der regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die Verwendung der einschlägigen Begriffe soll anhand folgender graphischer Darstellung vereinfacht dargestellt werden:



1.3. Grundzüge des Besteuerungskonzepts

1.3.1. Durchgriffs- oder Transparenzprinzip

13

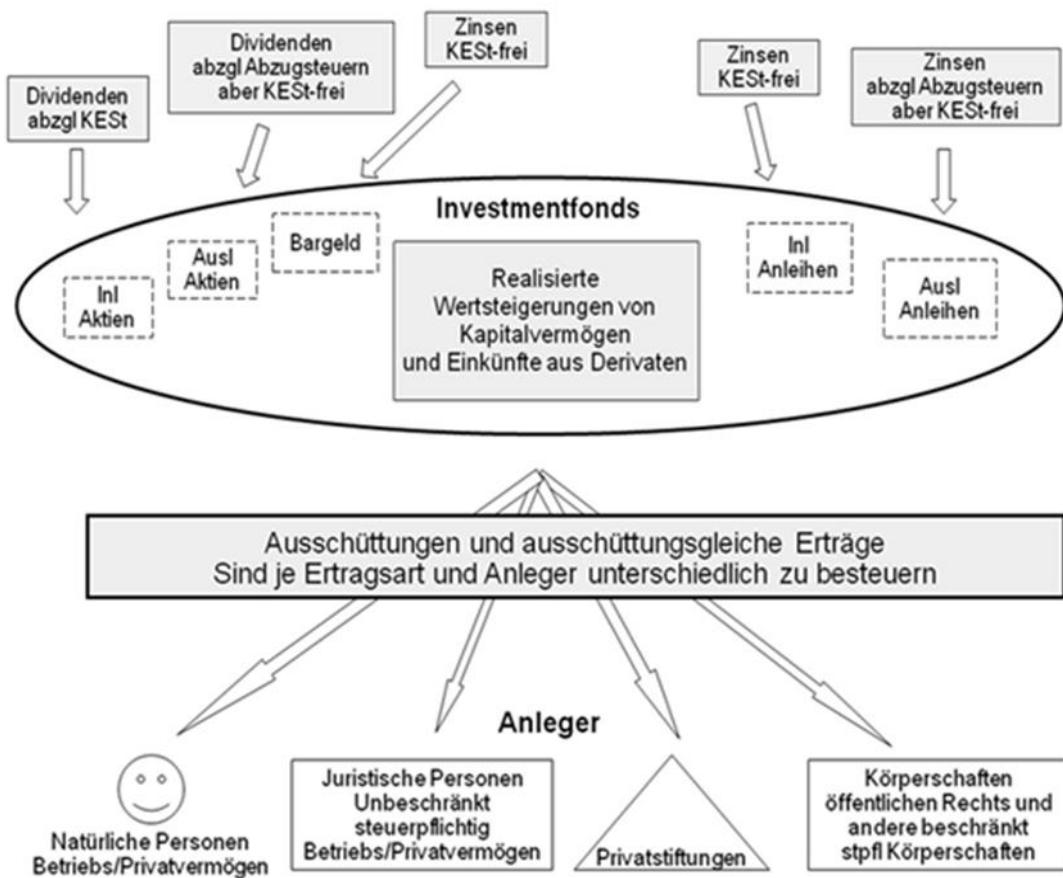
Investmentfonds und Immobilienfonds im steuerlichen Sinn sind keine Steuersubjekte. Dementsprechend werden die Erträge des Investment- oder Immobilienfonds – wie bei Miteigentum – direkt den Anteilinhabern zugerechnet. Ein Anteil an einem Investmentfonds liegt nur dann vor, wenn damit aus steuerlicher Sicht eine Beteiligung am „Eigenkapital“ vorliegt (siehe KStR 2013 Rz 557, 1193 ff und EStR 2000 Rz 6112c). Bei in- und ausländischen Organisationen, die als Investment- oder Immobilienfonds eingestuft werden, wird eine allfällige Steuersubjekteigenschaft nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen von § 186 und § 188 InvFG 2011 bzw. § 40 und § 42 ImmoInvFG überlagert.

14

Das Durchgriffsprinzip nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen wird bei der Fondsbesteuerung allerdings nicht vollständig verwirklicht, sondern – nicht zuletzt aus Gründen der Administrierbarkeit – in mehreren Bereichen durchbrochen.

15

Dabei lässt sich ein Fondsrechnungskreis folgendermaßen schematisch darstellen:



1.3.2. Zeitpunkt der Erfassung

16

Nach dem Durchgriffsprinzip müssten sämtliche Erträge des Fonds im Zeitpunkt des Zuflusses an den Fonds beim Anteilinhaber erfasst werden. Tatsächlich erfolgt die Besteuerung nur bei Ausschüttung aus dem Fonds sowie – alternativ bzw. ergänzend – einmal jährlich nach dem Fondsgeschäftsjahresende in Form der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge (siehe dazu näher Rz 152 f). Für den Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge ist die Auszahlung der Kapitalertragsteuer oder die Veröffentlichung der Meldung der steuerlichen Daten samt der ermittelten ertragsteuerlichen Behandlung bei der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB)

maßgeblich. Wird in der Jahresmeldung eine Ausschüttung gemeldet, fließt diese Ausschüttung am in der Jahresmeldung angegebenen Ausschüttungstag zu.

Darüber hinaus ergeben sich Abweichungen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip aufgrund der Fondsbuchhaltung, die zB eine Zinsabgrenzung vorsieht (siehe dazu näher Rz 495 f).

1.3.3. Höhe und Art der Erfassung

17

Nach dem Durchgriffsprinzip müsste für jeden Anleger die Besteuerung aufgrund seiner individuellen Anschaffungskosten für das vom Fonds gehaltene Finanzvermögen erfolgen. Davon abweichend erfolgt die Fondsbesteuerung so, dass sämtliche Anleger grundsätzlich gleich behandelt werden und individuelle Unterschiede über den gesetzlich vorgesehenen Ertragsausgleich Berücksichtigung finden.

18

Auch hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen sowie der Vortragsfähigkeit von Verlusten weicht die Fondsbesteuerung von den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen ab: So sind Aufwendungen in Zusammenhang mit endbesteuerten Erträgen im Fonds abzugsfähig und ein – auf den Fonds bezogener – Verlustvortrag ist möglich. Bei den ausschüttungsgleichen Erträgen werden im Privatvermögen ordentliche Erträge voll besteuert, bei außerordentlichen Erträgen findet eine Erfassung nur zu 60% statt. Um eine Doppelerfassung desselben Ertrages im Zuge der Veräußerung des Fondsanteils zu vermeiden, erhöhen die ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten (siehe dazu näher Rz 227 ff), während eine spätere Ausschüttung von bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen steuerfrei ist und zu einer Verminderung der Anschaffungskosten führt.

19

Die Rechnungslegung eines Fonds richtet sich nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Aus steuerlicher Sicht ist entscheidend, dass die Fondsbuchhaltung den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung entspricht und in der Lage ist, die Grundlagen für die Ermittlung der steuerlichen Ertragsbestandteile nachvollziehbar zu liefern (siehe dazu näher Rz 495).

1.3.4. Meldesystem, Meldefonds und Nichtmeldefonds

20

§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG sehen vor, dass die Zusammensetzung der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter sowie die zur Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer und der Anpassung der Anschaffungskosten erforderlichen steuerrelevanten Daten der Meldestelle

gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) für Zwecke der Veröffentlichung bekanntzugeben sind. Diese ermittelt anhand dieser Daten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen die steuerliche Behandlung und sie veröffentlicht die steuerrelevanten Daten samt der ermittelten steuerlichen Werte für die einzelnen Fonds auf <https://www.profitweb.at>. Die näheren Details der Aufgliederung und Übermittlung der steuerlichen Daten durch die steuerlichen Vertreter und die Veröffentlichung dieser übernommenen Daten durch die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) wurden mit der [Fonds-Melde-Verordnung 2015](#) – FMV 2015, BGBl. II Nr. 167/2015, geregelt (näher dazu Rz 457 ff).

21

Die veröffentlichten steuerlichen Daten werden sodann von den KESt-Abzugsverpflichteten dem KESt-Abzug zugrunde gelegt. Werden die Anteile auf ausländischen Depots verwahrt, kommt es zu keinem KESt-Abzug und der Anteilinhaber muss die veröffentlichten steuerlichen Daten im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung selbst berücksichtigen.

22

Jene Fonds, für die eine fristgerechte Jahresmeldung gemäß den Bestimmungen der FMV 2015 erfolgt oder eine Absichtserklärung gemäß [§ 5 Abs. 3 FMV 2015](#) abgegeben wurde, werden als „Meldefonds“ bezeichnet. Alle sonstigen Fonds werden als „Nichtmeldefonds“ bezeichnet (siehe Rz 163 ff). Während bei Meldefonds die Besteuerung auf Grundlage der tatsächlich gemeldeten Erträge erfolgt, wird bei einem Nichtmeldefonds eine pauschale Besteuerung zum Jahresultimo vorgenommen ([§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#)). Im Rahmen eines Selbstnachweises (dazu näher Rz 214 ff) kann bei Nichtmeldefonds die Besteuerung wiederum auf Grundlage der tatsächlichen Erträge erfolgen, wobei eine Anrechnung (oder gegebenenfalls Erstattung) der pauschal ermittelten KESt stattfindet. Wird die Zusammensetzung einer Ausschüttung nicht oder nicht rechtzeitig (siehe Rz 471 ff) gemeldet, ist bei Melde- und Nichtmeldefonds stets die gesamte Ausschüttung steuerpflichtig.

23

Diese Richtlinien stellen zunächst einen Überblick über die Einstufung der verschiedenen Fondskategorien dar und folgen mit der Beschreibung der steuerlichen Behandlung der einzelnen Anleger. Im Anschluss wird das Meldeschema der FMV 2015 behandelt sowie die wichtigsten Besteuerungsgrundlagen anhand des Berechnungsmoduls. Sonderfragen wie die Umqualifikation von Kapital- und Personengesellschaften in AIF bzw. Investmentfonds und die Behandlung von Investmentfonds im zwischenstaatlichen Steuerrecht sind abschließend in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

2. Arten von Investmentfonds und Immobilienfonds

24

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Abschnitt ausschließlich ein Überblick über die Einstufung und Qualifikation verschiedener Gebilde gegeben wird, ohne in die Auslegungshoheit der FMA einzutreten.

2.1. Inländische Fonds

2.1.1. Allgemeines

25

Inländische Investmentfonds im Sinne des [§ 186 InvFG 2011](#) können sein:

1. Kapitalanlagefonds gemäß [§ 3 Abs. 2 Z 19 InvFG 2011](#)
 - a) OGAW in Form eines Sondervermögens gemäß [§ 2 Abs. 2 InvFG 2011](#), die die österreichische FMA bewilligt hat,
 - b) AIF gemäß [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#),
2. AIF im Sinne des [AIFMG](#), deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist (siehe dazu unten, Rz 76) und der kein AIF in Immobilien ist.

Zu ausländischen Investmentfonds im Sinne des [§ 188 InvFG 2011](#) siehe Rz 91 ff.

26

Inländische Immobilienfonds im Sinne des [§ 40 ImmoInvFG](#) können sein:

1. Immobilienfonds gemäß [§ 1 ImmoInvFG](#)
 - a) Immobilienfonds in Form eines Sondervermögens gemäß [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#)
 - b) Immobilienspezialfonds gemäß [§ 1 Abs. 3 ImmoInvFG](#)
2. AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG, die keine Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG sind (siehe dazu Rz 87 ff).

Zu ausländischen Immobilienfonds im Sinne des [§ 42 ImmoInvFG](#) siehe Rz 94 ff.

2.1.2. Organismus zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren (OGAW)

2.1.2.1. Allgemeines

27

Ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren liegt nach [§ 2 Abs. 1 InvFG 2011](#) nur vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. auch Rz 6):

- Ausschließlicher Zweck ist die Veranlagung der beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in bestimmte liquide Finanzanlagen;
- Die Anteile werden auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des OGAW zurückgenommen und ausgezahlt;
- Bewilligung in Österreich gemäß [§ 50 InvFG 2011](#) durch die FMA oder gemäß [Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG](#) im Herkunftsmitgliedstaat.

In Österreich kann ein OGAW – wie auch bereits im Anwendungsbereich des InvFG 1993 – nur in der sogenannten „Vertragsform“ errichtet werden, dh. als Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapiere verkörperte Anteile zerfällt und im Miteigentum der Anteilinhaber steht sowie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat ([§ 2 Abs. 2](#) und [§ 46 Abs. 1 InvFG 2011](#)).

28

Maßgebend für die Frage, ob ein inländischer oder ausländischer OGAW vorliegt, ist dessen Herkunftsstaat. Der Herkunftsstaat hängt davon ab, von welcher Behörde die Bewilligung erfolgte und die primäre Aufsicht wahrgenommen wird. Ein „inländischer“ OGAW liegt daher nur dann vor, wenn die österreichische Aufsichtsbehörde (FMA) den OGAW gemäß [§ 50 InvFG 2011](#) bewilligt hat (siehe auch [§ 3 Abs. 2 Z 8 InvFG 2011](#)). Der aufsichtsrechtlichen Einordnung als „inländischer“ OGAW folgt auch die steuerliche Einordnung, falls für diese die Inlands- oder Auslandseigenschaft relevant ist (zB für [§ 188 InvFG 2011](#)).

Zu (noch) nicht bewilligten OGAW siehe unten, Rz 75.

29

In [§ 50 InvFG 2011](#) werden die Voraussetzungen für die Auflage eines OGAW in Österreich beschrieben. Die Zulassung eines OGAW kann nur aufgrund einer durch die FMA erteilten Bewilligung erfolgen. Dies setzt einen Antrag und die Vorlage bestimmter Angaben und Unterlagen voraus. Die FMA erteilt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens drei Bewilligungen, nämlich zu den Fondsbestimmungen, zur Verwaltungsgesellschaft und zur (inländischen) Depotbank. Erst wenn die Gesetzeskonformität aller drei genannten Tatbestände vorliegt, wird der OGAW bewilligt. Über die drei genannten Bewilligungen wird

in der Regel in einem einzigen Bescheid abgesprochen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen verbunden werden.

30

Inländische OGAW können ausschließlich in der Form eines Sondervermögens, das in gleiche, in Wertpapiere verkörperte Anteile zerfällt und im Miteigentum der Anteilinhaber steht, gebildet werden ([§ 2 Abs. 2 InvFG 2011](#) bzw. [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#)).

Sondervermögen bedeutet, dass die Anlagewerte und das Kapital gesondert vom Vermögen der den OGAW verwaltenden Verwaltungsgesellschaft zu halten sind. Inländische OGAW haben als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit ([§ 46 Abs. 1 InvFG 2011](#)) und sind daher auch nicht konkursfähig.

31

Der Vertrieb von OGAW-Anteilen in Österreich ist jedoch auch dann von der FMA zu bewilligen, wenn ein OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat bewilligt worden ist, nicht in Form eines Sondervermögens, sondern in Trustform oder in Satzungsform gebildet worden ist ([§ 140 InvFG 2011](#)). Es handelt sich in solchen Fällen in steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Hinsicht um ausländische Fonds (siehe Rz 91 ff).

32

In [§ 2 Abs. 1 InvFG 2011](#) werden die Tatbestandselemente, die ein OGAW im Sinne der OGAW-RL ungeachtet der Herkunft jedenfalls erfüllen muss, genannt. Diese Abgrenzungskriterien dienen zur Abgrenzung des Fondstyps „OGAW“ von „Nicht-OGAW“, ungeachtet dessen, ob es sich um einen in- oder ausländischen Fonds handelt. Soweit in anderen Gesetzen allgemein auf OGAW Bezug genommen wird (zB [§ 25 PKG](#), [§ 30 BMSVG](#) usw.), müssen ausschließlich die Tatbestandsmerkmale des [§ 2 Abs. 1 InvFG 2011](#) erfüllt sein.

33

Als gesetzlicher Vertreter für den OGAW tritt die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen und für Rechnung der Anteilinhaber auf. [§ 2 Abs. 2 zweiter Satz InvFG 2011](#) stellt klar, dass sich gesetzlich normierte Handlungspflichten für einen OGAW auf die den OGAW verwaltende Verwaltungsgesellschaft beziehen (zur Verwaltungsgesellschaft siehe Rz 34 ff).

2.1.2.2. Verwaltungsgesellschaft

34

Die Frage, ob ein in- oder ausländischer OGAW vorliegt, ist von der Frage, ob der OGAW von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft (früher Kapitalanlagegesellschaft) verwaltet wird, zu unterscheiden. Um als Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Österreich tätig werden zu können, bedarf es gemäß [§ 5 Abs. 1 InvFG 2011](#) einer Konzession. Aber auch

Verwaltungsgesellschaften eines EWR-Mitgliedstaates können in Österreich tätig werden. Zur Unterscheidung inländischer und ausländischer Dachfonds bzw. Subfonds siehe Rz 44.

Beispiel:

Eine inländische Verwaltungsgesellschaft verwaltet einen in Deutschland von der deutschen Aufsichtsbehörde bewilligten OGAW. Es handelt sich in diesem Fall um einen ausländischen OGAW.

35

Eine Verwaltungsgesellschaft eines EWR-Mitgliedstaates kann gemäß [§ 36 InvFG 2011](#) ihre Tätigkeiten in Österreich durch die Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben. Die Verwaltungsgesellschaft kann dabei über ihre im Herkunftsmitgliedstaat erteilte Konzession grenzüberschreitend tätig werden, ohne dafür eine eigenständige Konzession in Österreich zu benötigen („Single-License-Prinzip“). Für die Errichtung einer Zweigniederlassung oder das Erbringen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen bedarf es jedoch einer Anzeige bei der FMA ([§ 36 Abs. 2 InvFG 2011](#)). Nach Durchlaufen des Anzeigeverfahrens erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Genehmigung bzw. den sog. „Management Company Pass“, welcher die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die angezeigten Tätigkeiten grenzüberschreitend zu erbringen.

36

Es kann zwischen Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich ([§ 36 InvFG 2011](#)) und jenen österreichischer Verwaltungsgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten ([§ 37 InvFG 2011](#)) unterschieden werden. Wesentlich in beiden Fällen ist, dass die Heimat-Aufsichtsbehörde die zentrale Rolle für die gesetzlich vorgegebenen Angaben (zB Notifizierung) übernimmt. Damit verbunden ist auch die spezifische Aufsicht im Fall diverser Verstöße im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gemäß [§ 38 InvFG 2011](#).

37

Durch den Management Company Pass können OGAW unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Verwaltungsgesellschaften aus einem anderen Mitgliedstaat verwaltet werden (vgl. [§ 36 InvFG 2011](#)). Der Management Company Pass ermöglicht beispielsweise, dass eine österreichische Verwaltungsgesellschaft einen ungarischen Investmentfonds von Österreich aus verwalten kann.

38

Verwaltungsgesellschaften mit Sitz außerhalb der EU müssen, um konzessionspflichtige Geschäfte der Verwaltung eines OGAW im Inland anbieten zu können, eine Tochtergesellschaft im Inland errichten und für diese eine gesonderte Konzession

beantragen ([§ 5 Abs. 1 InvFG 2011](#)). Eine grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (zB kollektive Portfolioverwaltung) von außerhalb der EU ist nicht zulässig. Die Konzessionerteilung setzt einen Sitz des Unternehmens im Inland voraus ([§ 4 Abs. 3 Z 1 BWG](#) sowie [§ 5 Abs. 1 InvFG 2011](#)).

2.1.2.3. Depotbank

39

Die Verwahrung des Vermögens des OGAW wird einer Verwahrstelle (sog. Depotbank) übertragen ([§ 39 InvFG 2011](#)). Diese

- gewährleistet, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung der Anteile, die für Rechnung des Investmentfonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen des Fonds entsprechen;
- gewährleistet, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen des Investmentfonds gemäß erfolgt;
- leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, dass sie gegen die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder die Vertragsbedingungen des Fonds verstößen;
- gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- gewährleistet, dass die Erträge des Fonds gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und Vertragsbedingungen des Investmentfonds verwendet werden.

Die Depotbank ist jedoch von der depotführenden Bank des Anlegers zu unterscheiden, wobei letztere für die Vornahme des KESt-Abzuges entscheidend ist (siehe Rz 160).

40

Während die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte eines OGAW zu managen hat, trägt die Depotbank die Verantwortung für die Verwahrung der Anlagewerte des Fondsvermögens und die technische Abwicklung der Veranlagungsgeschäfte bzw. die Verwahrung und Ausgabe der (auszugebenden) Anteilscheine („Investmentrechtlicher Trennungsgrundsatz“).

41

Die Anforderungen an die Depotbank sind eine Konzession zum Betrieb des Depotgeschäfts gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG](#) und der Nachweis, dass der Geschäftsführer der Depotbank

ausreichend Erfahrung in Bezug auf den Typ des zu verwahrenden OGAW hat ([§ 41 Abs. 1 und 2 InvFG 2011](#)).

2.1.2.4. OGAW als Dachfonds

42

Dachfonds („Umbrellafonds“) sind Investmentfonds, die ihr Fondsvermögen nahezu ausschließlich in Anteile anderer Investmentfonds veranlagen. Weder für den Dachfonds noch für die vom Dachfonds gehaltenen Investmentfonds gibt es eine gesetzliche Bezeichnung; letztere werden häufig „Zielfonds“, „Unterfonds“ oder „Subfonds“ genannt. Hält ein Dachfonds neben Fondsanteilscheinen auch noch andere Finanzanlagen, spricht man von „gemischten Dachfonds“.

43

Gemäß [§ 71 InvFG 2011](#) wird die Auflage von OGAW als „Dachfonds“ bzw. „gemischte Dachfonds“ ermöglicht. Allerdings sind mehrstufigen Fondsstrukturen Grenzen gesetzt. OGAW können auch Anteile an anderen OGAW und OGA (zum Begriff siehe [§ 71 Abs. 1 InvFG 2011](#)) erwerben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Zielfonds nach ihren eigenen Fondsbestimmungen bzw. ihrer eigenen Satzung insgesamt höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.

44

Für die Beurteilung, ob es sich im Fall eines Dachfonds bzw. Zielfonds in steuerlicher Hinsicht um einen inländischen oder ausländischen OGAW handelt, ist jeder OGAW für sich danach zu untersuchen, ob ihn die österreichische Aufsichtsbehörde (FMA) gemäß [§ 50 InvFG 2011](#) bewilligt hat (siehe dazu auch oben, Rz 29). Hält ein inländischer OGAW Anteile an einem ausländischen OGAW, ist ersterer auch in steuerlicher Hinsicht weiterhin als inländischer Fonds zu beurteilen, wenn ihn die österreichische Aufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 50 InvFG 2011 bewilligt hat.

2.1.2.4.1. Master-Feeder-Strukturen

45

Die sog. Master-Feeder-Struktur wird in den [§§ 93 bis 113 InvFG 2011](#) umfassend geregelt.

Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW, der mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt. Nach [§ 93 Abs. 1 InvFG 2011](#) kann ein Feeder-OGAW nur in einen Master-OGAW investieren.

46

Darüber hinaus regelt [§ 93 Abs. 2 InvFG 2011](#), in welche Vermögenswerte ein Feeder-OGAW die verbleibenden 15% seines Vermögens veranlagen darf:

- in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen iSd [§ 67 Abs. 1 Z 4 iVm § 72 InvFG 2011](#);
- in derivative Finanzinstrumente, wobei diese ausschließlich Absicherungszwecken dienen dürfen;
- in bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist, wenn es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt.

47

Der Master-OGAW hat gemäß [§ 94 InvFG 2011](#) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anlegern und darf darüber hinaus selber kein Feeder-OGAW sein oder Anteile an einem solchen halten.

48

Auch im Fall von Master-Feeder-Strukturen sind für die Frage, ob es sich um einen inländischen oder ausländischen OGAW handelt, sowohl der Master-OGAW als auch der Feeder-OGAW unabhängig voneinander danach zu beurteilen, ob sie die österreichische Aufsichtsbehörde (FMA) gemäß [§ 50 InvFG 2011](#) bewilligt hat (siehe Rz 29, Verweis auf OGAW oben bzw. auf Dachfonds).

49

Die Anlage eines österreichischen Feeder-OGAW in einen Master-OGAW unterliegt gemäß [§ 95 InvFG 2011](#) der Genehmigung durch die FMA, bevor die Veranlagungsgrenze des [§ 77 Abs. 1 InvFG 2011](#) überschritten wird. Feeder-OGAW sind vom Anwendungsbereich des [§ 71 Abs. 1 InvFG 2011](#) ausgenommen ([§ 93 Abs. 1 InvFG 2011](#)).

50

Handelt es sich bei dem Master-OGAW um einen OGAW eines anderen Mitgliedstaates, hat die zuständige Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen für einen Master-OGAW zu bestätigen ([§ 95 Abs. 4 InvFG 2011](#)). Auch die Finanzmarktaufsicht stellt eine solche Bestätigung aus, wenn ein inländischer OGAW als Master-OGAW für einen Feeder-OGAW aus einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden soll.

2.1.2.5. Umbrella-Konstruktionen

51

In [§ 47 Abs. 1 InvFG 2011](#) ist vorgesehen, dass mehrere Teifonds, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden, zu einem sog. „Umbrella“ zusammengefasst werden können. In Bezug auf die Bestimmungen betreffend Verschmelzungen ([§§ 114 ff InvFG 2011](#)) sowie für die Information der Anleger, Werbung

und Vertrieb ([§§ 128 ff InvFG 2011](#)) können alle Teilfonds unter der sog. „Umbrella“-Konstruktion zusammengefasst werden.

In Bezug auf die vermögensrechtliche und haftungsrechtliche Situation, die Veranlagungsbestimmungen ([§§ 66 ff InvFG 2011](#)) sowie im Verhältnis der Anleger untereinander wird hingegen jeder Teilfonds als eigenständiges Sondervermögen behandelt. Auch in steuerlicher Hinsicht gilt jeder Teilfonds als eigener OGAW.

2.1.3. Alternativer Investmentfonds iSd [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#)

52

Das InvFG 2011 enthält auch Regelungen für Fonds, die nicht den Anforderungen der geltenden [OGAW-RL](#) entsprechen. Diese Fonds iSd [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#) sind im 3. Teil des InvFG 2011 ([§§ 163 bis 174 InvFG 2011](#)) unter der Überschrift „AIF“ zusammengefasst. Ein Alternativer Investmentfonds iSd § 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011 ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß dem ersten Hauptstück des dritten Teils des InvFG 2011 als Sondervermögen gebildet worden ist, in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und von der österreichische Aufsichtsbehörde (FMA) bewilligt worden ist. Der Begriff „Alternativer Investmentfonds iSd [§ 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011](#)“ („§ 3-AIF“) ist ein Überbegriff für

- Spezialfonds ([§§ 163 bis 165 InvFG 2011](#))
- Andere Sondervermögen ([§§ 166 bis 167 InvFG 2011](#)) und
- Pensionsinvestmentfonds ([§§ 168 bis 174 InvFG 2011](#)).

53

Da § 3-AIF keine OGAW iSd [Art. 1 Abs. 2 OGAW-RL](#) darstellen, benötigen sie auch keine Genehmigung iSd [Art. 5 OGAW-RL](#). Allerdings fallen § 3-AIF in den Anwendungsbereich der [AIFM-RL](#). Im Mittelpunkt der Regelungen der AIFM-RL steht mehr der Verwalter (Manager) bzw. dessen Tätigkeit und weniger der (alternative) Investmentfonds als Produkt. Das [AIFMG](#), welches auf der AIFM-RL beruht, enthält somit grundsätzlich kaum Regelungen für AIF. Es ist unerheblich, ob es sich bei dem von einem AIFM verwalteten AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt, ob der AIF in der Vertragsform, der Form des Trust, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet ist und welche Rechtsstruktur der AIF hat. § 3-AIF werden daher von der AIFM-RL und somit auch von der Definition des [§ 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG](#) erfasst.

54

Grundsätzlich sind auf § 3-AIF zunächst die Bestimmungen des InvFG 2011 nach den Vorgaben der [§§ 163 ff InvFG 2011](#) anzuwenden. Diese Bestimmungen zu § 3-AIF finden nach [§ 162a InvFG 2011](#) jedoch nur nach Maßgabe des [AIFMG Anwendung](#).

2.1.3.1. Spezialfonds iSd [§§ 163 bis 165 InvFG 2011](#)

55

Ein Spezialfonds iSd [§§ 163 bis 165 InvFG 2011](#) ist ein aus bestimmten liquiden Finanzanlagen bestehendes inländisches Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen des InvFG 2011 gebildet worden ist. Die Anteile eines solchen Spezialfonds dürfen aufgrund der Fondsbestimmungen von nicht mehr als zehn Anteilinhabern gehalten werden. Diese Anteilinhaber müssen der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein. Zudem gelten für solche Fonds weniger strengeaufsichtsrechtliche Bestimmungen. Da der Vertrieb von Spezialfonds iSd der [§§ 163 ff InvFG 2011](#) von der FMA zu bewilligen und beaufsichtigen ist und Spezialfonds nur die Rechtsform eines inländischen Sondervermögens haben können, handelt es sich bei diesen stets um inländische Investmentfonds in steuerlicher Hinsicht. Spezialfonds sind keine OGAW iSd [OGAW-RL](#) (klarstellend [§ 163 Abs. 2 InvFG 2011](#)), weshalb nicht alle Bestimmungen des InvFG 2011 auf diese zur Anwendung kommen müssen. In [§ 164 InvFG 2011](#) wird geregelt, welche Bestimmungen des InvFG 2011 auf Spezialfonds anwendbar, nicht anwendbar oder adaptiert anwendbar sind. Daraus ergeben sich folgende Besonderheiten:

- Die Fondsbestimmungen eines Spezialfonds und Änderung von Fondsbestimmungen unterliegen nicht der Bewilligungspflicht durch die FMA ([§ 53 Abs. 2 InvFG 2011](#) wird in [§ 164 Abs. 3 Z 1 InvFG 2011](#) nicht erwähnt), jedoch sind die Auflage und bestimmte Änderungen von Spezialfonds einer Anzeigepflicht gemäß [§ 165 InvFG 2011](#) gegenüber der FMA unterworfen, weiters ist deren Vertrieb bewilligungspflichtig;
- zahlenmäßig beschränkter Anlegerkreis von maximal 10 Anteilinhabern, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein müssen ([§ 163 Abs. 1 InvFG 2011](#));
- diese 10 Anteilinhaber können jeweils auch aus Gruppen von Anteilinhabern bestehen, wenn sämtliche Rechte von Anteilinhabern einer jeweiligen Gruppe im Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden ([§ 163 Abs. 2 zweiter Satz InvFG 2011](#));
- soweit natürliche Personen Anteilsinhaber sind, muss die Investitionssumme mindestens jeweils 250.000 Euro betragen. Das gilt auch für Anteilinhaber die einer Gruppe von Anteilinhabern angehören ([§ 163 Abs. 2 erster und dritter Satz InvFG 2011](#));

- die Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ([§ 163 Abs. 2 vierter Satz InvFG 2011](#));
- Spezialfonds benötigen keinen Prospekt ([§ 164 Abs. 7 InvFG 2011](#));
- ein Jahres- und Halbjahresbericht muss zwar erstellt, jedoch nur auf Verlangen der FMA vorgelegt werden ([§ 164 Abs. 3 Z 2 InvFG 2011](#));
- die Verpflichtung der mindestens zweimaligen Wertermittlung pro Monat entfällt ([§ 164 Abs. 3 Z 5 InvFG 2011](#));
- Ausgabe- und Rücknahmepreis sind nicht bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen zu veröffentlichen ([§ 164 Abs. 3 Z 5 InvFG 2011](#)).

56

Spezialfonds sind zwar keine OGAW iSd [OGAW-RL](#), fallen aber unter die Definition von AIF nach [§ 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG](#). Die Beschränkung auf nicht mehr als zehn Anteilinhaber, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein müssen, steht der Definition als AIF iSd AIFMG nicht entgegen. Auch der Vertrieb von Spezialfonds an natürliche Personen ist nach Maßgabe des AIFMG möglich.

Zu AIF siehe Rz 74 ff.

2.1.3.2. Andere Sondervermögen ([§§ 166 bis 167 InvFG 2011](#))

57

Ein „Anderes Sondervermögen“ ist ein inländisches Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen des InvFG 2011 gebildet worden ist und neben den bereits in [§ 67 Abs. 1 InvFG 2011](#) bestimmten liquiden Finanzanlagen noch folgende Veranlagungsgegenstände im Ausmaß von bis zu 100% erwerben darf:

- Bis zu jeweils 50% des Fondsvermögens können in Anteile an ein und demselben OGAW oder OGA angelegt werden – und zwar unabhängig davon, ob der OGAW bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW anlegen darf ([§ 166 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011](#)). Dabei muss sowohl der OGAW als auch der OGA die Veranlagungsvorschriften des [§ 71 iVm § 77 Abs. 1 InvFG 2011](#) einhalten.

OGA ist ein Organismus des offenen Typs (jederzeitige Rücknahmeverpflichtung) zur gemeinsamen Veranlagung in liquiden Finanzanlagen nach den Grundsätzen der Risikostreuung ([§ 67 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#)). Da somit „Andere Sondervermögen“ in OGAW sowie in OGAW-vergleichbare OGA investieren und im Gegensatz zu den

Bestimmungen des [§ 71 InvFG 2011](#) dabei nicht relevant ist, ob die OGAW bzw. OGAW-vergleichbaren OGA selbst mehr als insgesamt 10% ihres Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften anlegen, ermöglicht diese Bestimmung die Errichtung von mehrstufigen Dachfonds.

- Anteile an ein und demselben Spezialfonds können ebenfalls bis zu jeweils 50% erworben werden, wenn es sich beim erwerbenden Fonds um einen Spezialfonds handelt, der als „Anderes Sondervermögen“ iSd [§ 164 Abs. 3 Z 8 InvFG 2011](#) aufgelegt wurde.
- Bis zu jeweils 10% des Fondsvermögens können in Anteile an ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Veranlagungsvorschriften des [§ 71 iVm § 77 Abs. 1 InvFG 2011](#) nicht einhält ([§ 166 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#)) angelegt werden. Solche OGA dürfen auch in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Es kann sich dabei beispielsweise um derivative Produkte („Hedgefonds“) oder auch um Unternehmensveranlagungen („Venture Capital Fonds“) handeln. Damit jedoch so ein Anteil an einem OGA erworben werden darf, muss auch dieser den Grundsatz der Risikostreuung erfüllen sowie eine Nachschusspflicht der Anteilinhaber ausgeschlossen sein.
- Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Anteilen an ein und demselben Immobilienfonds angelegt werden. Insgesamt dürfen höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteile an Immobilienfonds angelegt werden. Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist zulässig, wenn es sich beim erwerbenden Investmentfonds um einen Spezialfonds handelt, welcher als „Anderes Sondervermögen“ iSd [§ 164 Abs. 3 Z 8 InvFG 2011](#) aufgelegt wurde.
- Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Anteile an ein und demselben „Anderen Sondervermögen“ angelegt werden. Diese 10%-Grenze kann auf 50% des Fondsvermögens angehoben werden, wenn das erwerbende „Andere Sondervermögen“ aufgrund seiner Fondsbestimmungen nur höchstens 10% in Anteile an „alternative Investments“ anlegen darf.

58

Da „Andere Sondervermögen“ iSd der [§§ 166 f InvFG 2011](#) von der FMA zu bewilligen und beaufsichtigen sind und nur die Rechtsform eines inländischen Sondervermögens haben können, handelt es sich bei diesen in steuerlicher Hinsicht stets um inländische Investmentfonds.

59

„Andere Sondervermögen“ sind keine OGAW iSd geltenden OGAW-RL (klarstellend [§ 166 Abs. 1 letzter Satz InvFG 2011](#)), fallen aber unter die Definition von AIF nach [§ 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG](#).

Zu AIF siehe Rz 74 ff.

2.1.3.3. Pensionsinvestmentfonds ([§§ 168 bis 174 InvFG 2011](#))

2.1.3.3.1. Allgemeines

60

Ein Pensionsinvestmentfonds ist ein aus bestimmten liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen des InvFG 2011 gebildet wird ([§ 168 erster Satz InvFG 2011](#)). Der Erwerb von Anteilen ist jedoch nur durch einen gesetzlich eingegrenzten Erwerberkreis zulässig. Darüber hinaus handelt es sich um einen zwingend thesaurierenden Fonds ([§ 170 InvFG 2011](#)). Ausschüttungen aus einem Pensionsinvestmentfonds sind nicht zulässig. Weiters wird auch keine Kapitalertragsteuer ausgezahlt („Vollthesaurierer“).

61

Für Pensionsinvestmentfonds gelten besondere Veranlagungsvorschriften ([§ 171 InvFG 2011](#)). Das Fondsvermögen kann grundsätzlich aus denselben liquiden Finanzanlagen bestehen, die auch für einen OGAW erworben werden können. Allerdings ergeben sich aus den besonderen Veranlagungsbestimmungen sowohl Einschränkungen als auch Erweiterungen (zB Erwerbsmöglichkeit von Immobilienfonds). Ein Pensionsinvestmentfonds ist kein OGAW iSd [OGAW-RL \(§ 168 dritter Satz InvFG 2011\)](#). Konkret sehen die besonderen Veranlagungsvorschriften des [§ 171 InvFG 2011](#) Folgendes vor:

- Höchstens 50% des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren, deren Aussteller ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, angelegt werden.
- Mindestens 5% des Fondsvermögens müssen in Aktien, Wertpapieren über Partizipationskapital im Sinne des [§ 23 Abs. 4 BWG](#) in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, Instrumenten ohne Stimmrecht im Sinne des [§ 26a BWG](#) oder nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des [§ 170 Abs. 1 Z 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016](#), BGBl. I Nr. 34/2015, Genussscheinen und Gewinnschuldverschreibungen angelegt werden.

- Mindestens 30% des Fondsvermögens müssen in Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Wandelschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheinen angelegt werden.
- Höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Anteile an Immobilienfonds gemäß [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#) oder Anteile an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes verwaltet werden, angelegt werden.
- Optionsscheine dürfen generell nicht erworben werden.
- Derivative Produkte darf ein Pensionsinvestmentfonds nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens eingehen ([§ 172 InvFG 2011](#); Verbot spekulativer Derivate).

Es bestehen außerdem keine Bedenken, wenn im Jahr der Neuaufage von Pensionsinvestmentfonds die Depotbank Anteilscheine im Volumen bis zu 30 Mio. Euro (Emissionspreis) zum Zwecke der späteren Ausgabe anschafft.

62

Ein Pensionsinvestmentfonds kann daher grundsätzlich nur in die in [§ 67 Abs. 1 InvFG 2011](#) genannten Veranlagungsinstrumente (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an OGAW und vergleichbaren OGA, Sichteinlagen und Derivate) investieren.

63

Pensionsinvestmentfonds iSd der [§§ 168 bis 174 InvFG 2011](#) sind von der FMA zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Zudem können diese nur die Rechtsform eines inländischen Sondervermögens haben. Daher handelt es sich bei diesen in steuerlicher Hinsicht stets um inländische Investmentfonds.

64

Pensionsinvestmentfonds sind keine OGAW iSd [OGAW-RL \(§ 168 dritter Satz InvFG 2011\)](#), fallen aber unter die Definition von AIF nach [§ 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG](#).

Zu AIF siehe Rz 74 ff.

65

Der Erwerberkreis von Pensionsinvestmentfonds ist in [§ 174 Abs. 1 InvFG 2011](#) gesetzlich definiert. In den Fondsbestimmungen ist vorzusehen, dass ein Anteilschein an einem Pensionsinvestmentfonds nur ausgegeben werden darf an

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtige (natürliche) Personen im Rahmen des Erwerbs einer Zukunftsvorsorge;

- Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung;
- Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens;
- betriebliche Vorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens ([§ 174 Abs. 1 InvFG 2011](#)).

66

[§ 30 AIFMG](#) wird durch [§ 174 Abs. 1 InvFG 2011](#) eingeschränkt: Eine Ausgabe von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten als in Österreich ist daher nur dann zulässig, wenn diese die Voraussetzungen des § 174 Abs. 1 InvFG 2011 erfüllen – also zB, wenn der professionelle Anleger eine europäische Pensionskasse ist, die den Anteil im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens erwirbt.

2.1.3.3.2. Pensionsinvestmentfonds als Pensionsvorsorge

67

Der Erwerb von Pensionsinvestmentfonds nach dem 31. Dezember 2005 außerhalb einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung gemäß [§ 108g EStG 1988](#) – also außerhalb der „Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge“ – ist nicht prämienbegünstigt ([§ 108b Abs. 2 EStG 1988](#) ist durch das Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005 ([BGBI. I Nr. 103/2005](#)) aufgehoben worden). Gestützt auf diese Vorschrift und auf [§ 23g](#) und [§ 41 InvFG 1993](#) ist die Verordnung über [Anteile an Pensionsinvestmentfonds](#) BGBI. II Nr. 447/1999 ergangen, welche durch die Aufhebung des [§ 108b Abs. 2 EStG 1988](#) und des [InvFG 1993](#) unanwendbar geworden ist.

2.1.3.3.3. Pensionsinvestmentfonds als Zukunftsvorsorge

2.1.3.3.3.1. Allgemeine Voraussetzungen

68

Gemäß [§ 108g EStG 1988](#) sind Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung iSd [§ 108h EStG 1988](#) einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person unter bestimmten Umständen prämienbegünstigt. Auch Pensionsinvestmentfonds iSd [§ 168 InvFG 2011](#) können als Veranlagungsprodukt für die Zukunftsvorsorge eingesetzt werden ([§ 108h Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988](#)). Dafür sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Fondsbestimmungen und tatsächliche Veranlagungspolitik eines Pensionsinvestmentfonds haben

- für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010 eine Veranlagung von 30% in Aktien vorzusehen;
- für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. August 2013 sowie für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010, wenn eine Erklärung gemäß [§ 108h EStG 1988](#) abgegeben wurde, nach dem Lebenszyklusmodell
 - bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Veranlagung von zumindest 30% in Aktien vorzusehen;
 - bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Veranlagung von zumindest 25% in Aktien vorzusehen;
 - bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, eine Veranlagung von zumindest 15% in Aktien vorzusehen;
- für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Juli 2013
 - bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Veranlagung von mindestens 15% und höchstens 60% in Aktien vorzusehen;
 - bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, ein Veranlagung von mindestens 5% und höchstens 50% in Aktien vorzusehen;
- die Bestimmungen über die Veranlagungspolitik für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Juli 2013 finden ebenfalls Anwendung, wenn ein Steuerpflichtiger, dessen Vertragsabschluss bis zum 31. Juli 2013 erfolgte, bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit gegenüber dem Pensionsinvestmentfonds eine entsprechende unwiderrufliche Erklärung abgibt.
- Der Steuerpflichtige gibt eine Erklärung ab, in der er sich unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches zu verzichten ([§ 108g Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#)).
- Außerdem dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden ([§ 108h Abs. 1 Z 4 EStG 1988](#) und [§ 170 InvFG 2011](#)).

2.1.3.3.3.2. Aktienquote der Zukunftsvorsorge

2.1.3.3.3.2.1. Höhe der Aktienquote

69

Die Veranlagung hat im Fall von Vertragsabschlüssen bis zum 31. Juli 2013 zu 100% und im Fall von Vertragsabschlüssen nach dem 31. Juli 2013 zu 60% in Aktien zu erfolgen, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelegenen Börse erst zugelassen sind. Der Anteil der Börsekapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erst zugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen ([§ 108h Abs. 1 Z 3 EStG 1988](#)). Das Ausmaß der Marktkapitalisierung ist dabei für das jeweilige Kalenderjahr aus dem Durchschnitt der letzten sieben vorangegangenen Jahre unter Außerachtlassung des letzten unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zu ermitteln (zB für 2014 die Jahre 2012, 2011, 2010, 2009, 2008, 2007 und 2006). Die erworbenen Aktien müssen nicht veräußert werden, wenn in den Folgejahren die Marktkapitalisierung 40% überschreitet. Werden solche Aktien später veräußert, dürfen für die Ersatzbeschaffung nur Aktien erworben werden, die die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. Werden Aktien im Wege der Wertpapierleihe verliehen, gelten die allgemeinen Zurechnungsgrundsätze für das wirtschaftliche Eigentum (siehe auch EStR 2000 Rz 6140 und Rz 6140c).

70

Sofern eine Gesellschaft mehrere aufrechte Notierungen an EWR-Börsen hat, gilt sie an jener Börse als erst zugelassen im Sinne des [§ 108h Abs. 1 Z 3 EStG 1988](#), an der die Notierung in zeitlicher Hinsicht zuerst erfolgte. Dabei kann von einer Erstzulassung an einer zulässigen Börse auch dann ausgegangen werden, wenn eine Notierung an zwei Börsen gleichzeitig erfolgt; allfällige ausschließlich handelstechnische zeitliche Verzögerungen sind dabei unbeachtlich.

Zusätzlich muss diese Börse auch den primären Handelsplatz (die Börse, an der die überwiegende Mehrheit der Umsätze stattfindet) darstellen. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Zuge von Umgründungen dieses Kriterium anhand eines angemessenen Beobachtungszeitraumes (bis zu einem Jahr) beurteilt wird. Sofern sich innerhalb dieses Beobachtungszeitraumes herausstellen sollte, dass eine unzulässige Börse den primären Handelsplatz darstellt, sind die betroffenen Aktien in einem angemessenen Zeitraum (sechs Monate) abzuschichten, um nicht gegen des [§ 108h Abs. 1 Z 3 EStG 1988](#) zu verstößen.

2.1.3.3.2.2. Berechnung der Aktienquote

71

Für die Berechnung der Aktienquote einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung ist grundsätzlich der Tageswert der gesamten Veranlagungen dem Tageswert der darin enthaltenen Aktien gegenüberzustellen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Aktienquote besteht für die Veranlagungen einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung unabhängig davon, ob sie

- für prämienbegünstigte Beiträge,
- für darüber hinausgehende Beiträge oder
- für Beiträge, die auf Grund der Person des Einzahlers (zB beschränkt Steuerpflichtiger oder unbeschränkt Steuerpflichtiger mit Anspruch auf gesetzliche Alterspension)

nicht prämienbegünstigt sein können oder für Prämien selbst erfolgen.

2.1.3.3.2.3. Fristigkeit

72

Die Aktienquote ist auf Basis eines Jahresdurchschnittes zu ermitteln. Im Falle einer Unterdeckung am Ende des Geschäftsjahres hat innerhalb einer zweimonatigen Übergangsfrist eine Aufstockung zu erfolgen. Diese Aufstockung ist für die Durchschnittsbetrachtung des folgenden Geschäftsjahres außer Acht zu lassen.

2.1.3.3.3. Prämienbegünstigung

73

Zur Prämienbegünstigung für die Pensionsvorsorge siehe LStR 2002 Rz 1321 bis Rz 1364.

Zur Prämienbegünstigung für die Zukunftsvorsorge siehe LStR 2002 Rz 1365 bis Rz 1403.

2.1.4. AIF iSd AIFMG

74

Ein AIF iSd AIFMG ist gemäß [§ 2 Abs. 1 AIFMG](#) jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der

- von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient, und
- keine Genehmigung gemäß [Art. 5 der OGAW-RL](#) benötigt.

75

Fehlt einem Organismus für gemeinsame Anlagen lediglich die Bewilligung gemäß [Art. 5 der OGAW-RL](#), ist dieser gemäß [§ 186 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011](#) für steuerliche Zwecke als Investmentfonds zu behandeln. Dasselbe gilt für Investmentstrukturen in Drittstaaten.

Ein Organismus des offenen Typs zur gemeinsamen Veranlagung in liquide Finanzanlagen nach den Grundsätzen der Risikostreuung (OGA; [§ 67 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#)) ist jedenfalls ein AIF iSd [AIFMG](#).

Die Voraussetzungen an einen AIF sind sehr weit definiert; es ist daher weder eine Investition in Wertpapiere noch die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung erforderlich.

76

Ein AIF iSd AIFMG ist dann ein „inländischer“ AIF, wenn sein Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist. Der Herkunftsmitgliedstaat eines AIF ist gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 16 AIFMG](#) dann Österreich, wenn

- der AIF nach den geltenden österreichischen Vorschriften (also dem AIFMG) zugelassen oder registriert ist oder
- die erstmalige Bewilligung oder Registrierung eines AIF, der in mehreren Staaten bewilligt oder registriert ist, in Österreich erfolgt ist oder
- ein AIF, der in keinem Mitgliedstaat bewilligt oder registriert ist, in Österreich seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat.

77

Anders als OGAW sind AIF iSd [AIFMG](#) an keine Form gebunden. Ein AIF liegt unabhängig davon vor,

- ob es sich bei dem Organismus für gemeinsame Anlagen um einen offenen oder geschlossenen Typ handelt,
- ob der Organismus für gemeinsame Anlagen in der Vertragsform, der Form des Trust, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet ist, oder
- welche Rechtsstruktur der AIFM hat.

Auch obligationenartige Beteiligungen (wie etwa auch Zertifikate) können als AIF eingestuft werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sowohl Verpflichtungen gegenüber dem Anleger im Hinblick auf die Veranlagung des Emissionserlöses bestehen als auch Einflussmöglichkeiten des Emittenten im Hinblick auf die Wertentwicklung vorhanden sind. Dabei ist eine Einzelfallbeurteilung durch die FMA vorzunehmen (siehe auch Rz 79).

78

Für jeden AIF, dessen Vertrieb in Österreich beabsichtigt ist, muss dessen Manager (AIFM) einen Antrag auf Bewilligung bei der FMA einreichen ([§ 29 Abs. 2 AIFMG](#)). Eine positive Erledigung der FMA führt zur Zulassung (= Bewilligung) des Vertriebs des AIF in Österreich.

Verwaltet ein AIFM direkt oder indirekt Portfolios von AIF, die den einschlägigen Schwellenwert in Höhe von 100 Mio. Euro bzw. 500 Mio. Euro nicht übersteigen, dann muss der AIFM zumindest eine Registrierung bei der FMA bewirken und die von ihm verwalteten AIF gegenüber der FMA ausweisen ([§ 1 Abs. 5 AIFMG](#)). Diese bloß registrierten aber nicht zugelassenen AIF dürfen nicht an Privatanleger iSd [§ 48 AIFMG](#) vertrieben werden.

79

Für die Beurteilung, ob ein AIF iSd AIFMG vorliegt, ist grundsätzlich die tatsächliche Qualifikation durch die FMA ausschlaggebend. Bei Bewilligung oder Registrierung als AIF im Inland liegt somit jedenfalls auch für steuerliche Zwecke ein AIF vor, solange nicht durch die FMA festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für einen AIF nicht mehr vorliegen (Negativbescheinigung). Der Umstand, dass der AIFM keineaufsichtsrechtliche Bewilligung erhält, ist für die Einstufung als AIF unbeachtlich (vgl. Rz 75).

80

Wurde noch keine Beurteilung durch die FMA vorgenommen, hat die Abgabenbehörde die Erfüllung der Voraussetzungen eigenständig zu beurteilen. Sofern die FMA später Gegenteiliges feststellt, liegt gemäß [§ 303 Abs. 1 lit. c BAO](#) ein Wiederaufnahmegrund vor. Zur Behandlung im Rahmen des KEST-Abzuges siehe Rz 165.

81

Liegt eine Negativbescheinigung durch die FMA vor, ist diese für steuerliche Zwecke ebenso beachtlich. Sofern seit der letzten negativen Einstufung wesentliche Änderungen eingetreten sind, ist eine eigenständige Qualifikation für österreichische steuerliche Zwecke vorzunehmen.

2.1.4.1. Verwalter (AIFM)

82

Ein AIFM ist jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten ([§ 2 Abs. 1 Z 2 AIFMG](#)). Ein AIF darf gemäß [§ 3 AIFMG](#) nur durch einen einzigen AIFM verwaltet werden. Ein AIFM ist entweder

- ein externer Verwalter, der die vom AIF oder im Namen des AIF bestellte juristische Person ist und aufgrund dieser Bestellung oder kraft Gesetzes für die Verwaltung des AIF verantwortlich ist (externer AIFM), oder

- der AIF selbst, wenn die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung zulässt und das Leitungsgremium des AIF entscheidet, keinen externen AIFM zu bestellen.

2.1.4.2. Verwahrstelle

83

Für jeden von ihm verwalteten AIF hat der AIFM sicherzustellen, dass eine einzige Verwahrstelle bestellt wird ([§ 19 Abs. 1 AIFMG](#)). Die Verwahrstelle hat gemäß [§ 19 Abs. 7 AIFMG](#) sicherzustellen, dass die Geldflüsse der AIF ordnungsgemäß überwacht werden. Sie hat insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines AIF geleistet wurden und dass die gesamten Geldmittel des AIF auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des AIF, im Namen des AIFM, der für Rechnung des AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF tätig ist, eröffnet wurde. Die Vermögenswerte des AIF oder des für Rechnung des AIF handelnden AIFM, haben der Verwahrstelle nach Maßgabe des [§ 19 Abs. 8 AIFMG](#) zur Aufbewahrung anvertraut zu werden.

Weiters hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen des AIF korrekt erfolgen;
- die Berechnung des Wertes der Anteile des AIF korrekt erfolgt;
- die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstößen gegen geltende nationale Rechtsvorschriften oder die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF überwiesen wird;
- die Erträge des AIF gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF verwendet werden.

2.1.5. Immobilienfonds

84

Aus steuerlicher Sicht unterliegen folgende Gebilde der Besteuerung gemäß [§ 40](#) und [§ 42 ImmoInvFG](#) (Immobilienfonds):

- Immobilienfonds im Sinne des [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#)
- Immobilienspezialfonds im Sinne des [§ 1 Abs. 3 ImmoInvFG](#)

- AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG, ausgenommen solche, die unter [§ 7 Abs. 3 des KStG 1988](#) fallen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Immobilienfonds im Sinne des [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#) aufsichtsrechtlich keinen OGAW im Sinne der [Richtlinie 2009/65/EG](#) darstellt, sondern auch als AIF in Immobilien unter die Bestimmungen des [AIFMG](#) fällt (siehe Rz 87 ff).

Umgekehrt liegt nicht bei jedem AIF in Immobilien automatisch ein Immobilienfonds im Sinne des [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#) vor.

85

ImmobilienSpezialfonds sind keine OGAW im Sinne der [Richtlinie 2009/65/EG](#), sondern AIF in Immobilien im Sinne des [AIFMG](#). Unter einem ImmobilienSpezialfonds iSd [§ 1 Abs. 3 ImmoInvFG](#) versteht man einen Immobilienfonds gemäß [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#), dessen Anteile nicht einem öffentlichen Anlegerkreis angeboten werden. Dabei dürfen die Anteilscheine nicht von mehr als zehn Anteilinhabern, die der Verwaltungsgesellschaft für Immobilien bekannt sein müssen und die keine natürliche Personen sind, gehalten werden. Auf ImmobilienSpezialfonds im Sinne des [§ 1 Abs. 3 ImmoInvFG](#) kommen die Bestimmungen des ImmoInvFG nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 ImmoInvFG zur Anwendung.

86

Es ist nicht erforderlich, dass die Immobilien durch den Immobilienfonds gehalten werden. Ist in den Fondsbestimmungen vorgesehen, dass Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften durch den Fonds gehalten werden dürfen, können Liegenschaftswerte im Sinne des [§ 21 ImmoInvFG](#) auch über solche Grundstücks-Gesellschaften gehalten werden. Bei ausländischen Immobilienfonds gilt dies entsprechend für Gesellschaften, die Grundstücks-Gesellschaften vergleichbar sind.

Der Erwerb von Anteilen sowie die Auf- oder Abstockung eines Beteiligungsausmaßes an einer Grundstücks-Gesellschaft ist gleichbedeutend mit dem Erwerb/der Veräußerung einer Immobilie oder der Erhöhung/Verminderung eines Miteigentumsanteils, verbunden mit der Verpflichtung zur Bewertung gemäß [§ 29 ImmoInvFG](#).

2.1.5.1. Abgrenzung: Immobilienfonds – AIF in Immobilien – AIF

87

Ein inländischer Immobilienfonds gemäß [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#) ist ein überwiegend aus Vermögensgegenständen im Sinne des [§ 21 ImmoInvFG](#) bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapiere verkörperte Anteile zerfällt und nach den Bestimmungen des ImmoInvFG gebildet worden ist sowie für den Vertrieb an Privatkunden gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG](#) bestimmt ist.

88

Die Abgrenzung zwischen einem „AIF in Immobilien“ und einem „normalen“ AIF ist weder im ImmoInvFG noch im AIFMG definiert; aus aufsichtsrechtlicher Sicht handelt es sich bei einem „AIF in Immobilien“ lediglich um einen speziellen AIF, der nach Maßgabe des [§ 48 Abs. 5 AIFMG](#) zum Vertrieb an Privatkunden zu bewilligen ist. Da das Veranlagungsspektrum eines AIF nach dem AIFMG grundsätzlich unbeschränkt ist (siehe Rz 75), ist für steuerliche Zwecke die Abgrenzung zwischen „normalen“ AIF im Sinne des AIFMG und AIF in Immobilien auf die Definition der „Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien“ im Sinne des [§ 14 KMG](#) zurückzugreifen; dies entspricht der Voraussetzung des [§ 48 Abs. 5 Z 1 AIFMG](#). Ein Fonds ist demnach ein „AIF in Immobilien“, wenn er im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mit dem investierten Kapital direkt oder indirekt überwiegend Erträge aus der Überlassung oder Übertragung von Immobilien an Dritte erwirtschaftet hat. Somit ist ein Fonds unabhängig vom Anlegerkreis als „AIF in Immobilien“ anzusehen, wenn er mehr als 50% seiner Erträge aus Immobilienvermögen erwirtschaftet. Ein AIF in Immobilien wird für steuerliche Zwecke erst dann zu einem „normalen“ AIF umqualifiziert (bzw. umgekehrt), wenn die 50%-Grenze zwei Geschäftsjahre hindurch unterschritten (bzw. überschritten) wird. Die Umqualifikation findet diesfalls somit erst ab dem dritten Geschäftsjahr statt.

89

Die Definition von „AIF in Immobilien“ unterscheidet sich von der Definition eines Immobilienfonds, der eine vermögensmäßige Betrachtung anhand des investierten Fondsvolumens vorsieht. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines Immobilienfonds iSd [§ 1 Abs. 1 ImmoInvFG](#) stets auch ein AIF in Immobilien gegeben ist.

90

Die Abgrenzung zwischen einem „normalen“ AIF und einem „AIF in Immobilien“ ist auch für steuerliche Zwecke relevant: „AIF in Immobilien“ sind aus dem Anwendungsbereich des [§ 186 InvFG 2011](#) ausgenommen. Stattdessen erfolgt die Besteuerung von Erträgen aus einem „AIF in Immobilien“ nach [§ 40 ImmoInvFG](#) – und zwar obwohl die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des ImmoInvFG auf diesen nicht anwendbar sind. § 40 ImmoInvFG sieht vor, dass die Erträge eines „AIF in Immobilien“, dessen Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist, nach [§ 14 ImmoInvFG](#) zu ermitteln sind und als an den Anteilinhaber ausgeschüttet gelten. Hingegen kommt bei einem „AIF in Immobilien“, der eine inländische Immobilienkapitalgesellschaft gemäß [§ 7 Abs. 3 KStG 1988](#) ist, die Besteuerung nach [§ 40 ImmoInvFG](#) nicht zur Anwendung; die Besteuerung erfolgt stattdessen nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen.

2.2. Ausländische Fonds

2.2.1. Allgemeines

2.2.1.1. Ausländische Investmentfonds

91

Die Bestimmung des [§ 186 InvFG 2011](#) über die steuerliche Behandlung von Investmentfonds ist auch auf ausländische Investmentfonds anzuwenden. [§ 188 InvFG 2011](#) definiert ausländische Investmentfonds zum Teil formalrechtlich und zum Teil wirtschaftlich (im Gesetz werden diese als „ausländische Kapitalanlagefonds“ bezeichnet). Zudem enthält die Bestimmung auch eine negative Abgrenzung zu AIF in Immobilien sowie zu Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien (siehe dazu auch oben, Rz 87 ff).

92

Als ausländische Investmentfonds gelten:

- OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß [Art. 5 OGAW-RL](#) benötigen (siehe Rz 97);
- AIF im Sinne des [AIFMG](#), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG (siehe Rz 99);
- jeder andere einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und im Ausland nicht oder niedrig besteuert wird (siehe Rz 103).

93

Ausländische Investmentfonds sind in Österreich keine Steuerrechtssubjekte. Dies gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung und somit auch, wenn eine Vergleichbarkeit mit inländischen Körperschaften im Sinne des [§ 1 Abs. 2 KStG 1988](#) vorhanden ist; es erfolgt kein Typenvergleich.

2.2.1.2. Ausländische Immobilienfonds

94

Eine dem [§ 188 InvFG 2011](#) vergleichbare Bestimmung für ausländische Immobilienfonds enthält [§ 42 ImmoInvFG](#), wonach die steuerlichen Regelungen aus [§ 40 ImmoInvFG](#) auch auf ausländische Immobilienfonds anzuwenden sind. Als ausländische Immobilienfonds gelten:

- AIF in Immobilien im Sinne des [AIFMG](#), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen Körperschaften, die mit einer inländischen unter [§ 7 Abs. 3 KStG 1988](#) fallenden Körperschaft vergleichbar sind;
- jede einem ausländischen Recht unterstehende Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien, unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und im Ausland nicht oder niedrig besteuert wird.

95

Der in [§ 188 Abs. 2 InvFG 2011](#) iVm [§ 42 Z 2 ImmoInvFG](#) verwendete Begriff „Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien“ entspricht inhaltlich dem Begriff „Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien“ gemäß [§ 14 KMG](#) (siehe Rz 8).

96

Ob die Vergleichbarkeit mit inländischen Körperschaften im Sinne des [§ 1 Abs. 2 KStG 1988](#) von Bedeutung ist, hängt vom Tatbestand ab, nach dem ein Gebilde als ausländischer Immobilienfonds einzustufen ist.

Ausländische AIF in Immobilien, die einer Körperschaft im Sinne des [§ 7 Abs. 3 KStG 1988](#) vergleichbar sind, sind grundsätzlich keine ausländischen Immobilienfonds. Aufgrund der Ausnahme in [§ 188 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011](#) liegt auch kein der Investmentfondsbesteuerung unterliegender ausländischer AIF vor. Nur wenn ein solcher ausländischer AIF in Immobilien auch die Voraussetzungen des [§ 42 Z 2 ImmoInvFG](#) erfüllt, liegt ebenfalls ein der Investmentfondsbesteuerung unterliegender ausländischer Immobilienfonds vor. Dies ist dann der Fall, wenn die ausländische Körperschaft, die mit einer inländischen Körperschaft im Sinne des [§ 7 Abs. 3 KStG 1988](#) vergleichbar ist, eine nicht oder niedrig besteuerte Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien darstellt (siehe unten Rz 103 ff).

2.2.2. Ausländische OGAW

97

Nach [§ 188 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011](#) gelten OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, als ausländische Investmentfonds. Maßgebend für die Frage, ob ein inländischer oder ausländischer OGAW vorliegt, ist dessen Herkunftsstaat. Der Herkunftsstaat hängt davon ab, von welcher Behörde die Bewilligung erfolgte und die primäre Aufsicht wahrgenommen wird. Ein ausländischer OGAW liegt daher nur dann vor, wenn dieser nicht von der FMA bewilligt wurde. Davon sind, unabhängig von der Rechtsform, alle OGAW erfasst, die von einem anderen Mitgliedstaat gemäß [Art. 5 der RL 2009/65/EG](#)

bewilligt sind oder eine solche benötigen. Investmentstrukturen in Drittstaaten gelten nicht als OGAW im Sinne des [§ 188 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011](#).

Zum Begriff OGAW siehe Rz 27.

98

Unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer OGAW im Inland vertrieben werden darf, richtet sich nach [§§ 139 f InvFG 2011](#). Dazu sind die vollständigen Unterlagen an die FMA zu übermitteln. Jedoch ist es für die steuerliche Behandlung unbedeutlich, ob der Vertrieb rechtmäßig erfolgt, solange eine Bewilligung gemäß [Art. 5 der RL 2009/65/EG](#) erteilt worden ist.

2.2.3. Ausländische AIF iSd AIFMG

99

Ein AIF iSd AIFMG ist dann ein ausländischer AIF, wenn sein Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist. Der Herkunftsmitgliedstaat eines AIF ist gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 16 AIFMG](#) dann nicht Österreich, wenn

- der AIF nicht nach den geltenden österreichischen Vorschriften (also dem AIFMG) zugelassen oder registriert ist,
- die erstmalige Bewilligung oder Registrierung eines AIF, der in mehreren Staaten bewilligt oder registriert ist, nicht in Österreich erfolgt ist oder
- der AIF, der in keinem Mitgliedstaat bewilligt oder registriert ist, nicht in Österreich seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat.

Zum Begriff des AIF iSd AIFMG siehe Rz 74.

100

Für die Beurteilung, ob ein ausländischer AIF iSd [AIFMG](#) vorliegt, ist grundsätzlich die tatsächliche Qualifikation durch die ausländische Aufsichtsbehörde ausschlaggebend. Bei Bewilligung oder Registrierung als AIF im Ausland liegt somit jedenfalls auch für steuerliche Zwecke ein AIF vor, solange nicht durch die ausländische Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für einen AIF nicht mehr vorliegen (Negativbescheinigung). Gibt eine ausländische Aufsichtsbehörde keine Einstufung ab, ist eine allfällige Einschätzung der inländischen Aufsichtsbehörde (FMA) maßgeblich.

Unabhängig von der aufsichtsrechtlichen Einstufung als AIF kann zudem ein ausländischer Investmentfonds iSd [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#) vorliegen (siehe Rz 103 ff).

101

Wurde noch keine Beurteilung durch die ausländische Aufsichtsbehörde vorgenommen, hat die Abgabenbehörde die Erfüllung der Voraussetzungen eigenständig zu beurteilen. Sofern die ausländische Aufsichtsbehörde später Gegenteiliges feststellt, liegt gemäß [§ 303 Abs. 1 lit. c BAO](#) ein Wiederaufnahmegrund vor.

102

Liegt eine Negativbescheinigung durch die FMA vor, ist diese für steuerliche Zwecke ebenso beachtlich. Sofern seit der letzten negativen Einstufung wesentliche Änderungen eingetreten sind, ist eine eigenständige Qualifikation für österreichische steuerliche Zwecke vorzunehmen.

2.2.4. Auffangtatbestand des [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#)

2.2.4.1. Allgemeines

103

[§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#) bildet einen Auffangtatbestand, der ausländische Investmentstrukturen rechtsformunabhängig erfasst, die keine OGAW oder AIF sind. Die Besteuerungsfolgen des [§ 186 InvFG 2011](#) kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der ausländische Organismus sein Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung (siehe Rz 104 ff) anlegt und das Kriterium der Nicht- oder Niedrigbesteuerung (siehe Rz 110 ff) erfüllt. Ob das ausländische Gebilde aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllt, ist daher für die steuerliche Beurteilung irrelevant. Sofern jedoch deshalb kein AIF vorliegt, weil eine in [Art. 2 Abs. 3 der RL 2011/61/EU](#) statuierte Ausnahme aus der AIF-Eigenschaft zur Anwendung kommt (zB Holdinggesellschaften, nationale Zentralbanken, bestimmte staatliche Einrichtungen und Verbriefungszweckgesellschaften), sind die einschlägigen Gebilde dennoch im Anwendungsbereich des [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#). Die materielle Anknüpfung soll Gestaltungsmodelle in Niedrigsteuerländern verhindern.

2.2.4.2. Risikostreuung

104

Ein ausländischer Investmentfonds, der weder ein OGAW noch ein AIF ist, muss sein Vermögen nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagen. Dabei ist die Art des Vermögens, in das investiert wird, völlig unerheblich. Durch dieses Kriterium soll eine vergleichbare Anknüpfung wie bei inländischen Fonds im Sinne des [§ 186 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011](#) sichergestellt werden.

105

Die Risikostreuung ist wirtschaftlich zu sehen und kann beim Erwerb von mehreren Wertpapieren bzw. anderen Vermögensgegenständen von verschiedenen Anbietern oder verschiedener Wertpapiere bzw. anderer Vermögensgegenstände desselben Anbieters erfüllt sein. Sofern quantitativ eine Mehrzahl von unterschiedlichen Produkten mit unterschiedlichen Risiken vorliegt, kann das Kriterium der Risikostreuung erfüllt sein. Die Risikostreuung kann nach der Art der Wertpapiere, der Branchenzugehörigkeit und Bonität ihres Emittenten, der Berücksichtigung des Währungsrisikos, nach Fälligkeit, usw. überprüft werden. Die Einhaltung der inländischen Veranlagungsvorschriften in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist allerdings nicht zwingende Voraussetzung für die Qualifizierung als ausländischer Investmentfonds; in Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis kann jedoch jedenfalls beim Erwerb von sechs verschiedenen Wertpapieren von Risikostreuung ausgegangen werden.

106

Die Risikostreuung für Zwecke des [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#) kann auch mittelbar erfolgen, weil für das Steuerrecht eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend ist.

Beispiel:

Ein Investor hat Anteile an der M-Gesellschaft, die ihrerseits 100% der Anteile an der T-Gesellschaft hält. Die T-Gesellschaft investiert nach den Grundsätzen der Risikostreuung. Die Risikostreuung im Sinne des [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#) liegt (mittelbar) vor.

§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 kann auch zur Anwendung gelangen, wenn sich zwischen der Gesellschaft, die nach den Grundsätzen der Risikostreuung investiert ist, und dem Investor eine Verbriefungsgesellschaft befindet (sofern das ausgegebene Wertpapier nicht ohnehin als AIF einzustufen ist; siehe dazu Rz 77). Dies gilt insbesondere, wenn die ausgegebenen Wertpapiere die Wertentwicklung des risikogestreuten Vermögens abbilden.

107

Schließt eine fehlende Anlagestrategie die Qualifikation einer ausländischen Investmentstruktur als AIF aus, weil die zuständige Aufsichtsbehörde vom Vorliegen einer unternehmerischen Strategie ausgeht, ist dies als Indiz gegen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds gemäß [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#) zu werten.

108

Die Möglichkeit, zB aufgrund der Beteiligungshöhe Einfluss auf die Zielgesellschaften zu nehmen, ist für sich alleine genommen nicht ausreichend, um das Vorliegen eines Investmentfonds im Sinne des § 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 auszuschließen. Überwiegen aber die tatsächliche Einflussnahme und das unternehmerische Engagement in den

Zielgesellschaften in einer Gesamtbetrachtung des Organismus gegenüber dem bloßen Kapitalveranlagungsgedanken, spricht dies gegen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds, selbst wenn das Kriterium der Risikostreuung erfüllt ist.

109

Sofern bei einem ausländischen Organismus einzelne „Segmente“ oder „Rechnungskreise“ getrennt mit unterschiedlichen ISIN handelbar sind oder zum Erwerb angeboten werden und die Anleger nicht offenkundig in jedem Fall an mehreren oder allen „Segmenten“ beteiligt sind, die in einer Gesamtbetrachtung die Grundsätze der Risikostreuung erfüllen, ist das Kriterium der Risikostreuung getrennt für jedes einzelne „Segment“ zu prüfen (segmentbezogene Betrachtungsweise).

2.2.4.3. Niedrigbesteuerung**110**

Die zweite Anwendungsvoraussetzung von [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#) ist die Nichtbesteuerung oder ein niedriges Besteuerungsniveau der betreffenden Investmentstruktur im Ausland. Kommt dem ausländischen Organismus nach dem Recht seines Ansässigkeitsstaates keine Steuerrechtssubjektivität zu, ist das Kriterium der Niedrigbesteuerung stets erfüllt.

111

Niedrigbesteuerung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- der Organismus im Ausland tatsächlich oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt;
- die Gewinne des Organismus im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegen, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer;
- der Organismus im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung ist.

Bei der Niedrigbesteuerung in der Beteiligungskette ist auf eine Gesamtbetrachtung der im Ausland anfallenden Steuern abzustellen.

112

Die Kriterien decken sich inhaltlich weitgehend mit denen des [§ 10 Abs. 5 KStG 1988](#) (siehe dazu KStR 2013 Rz 1240 ff).

Auch eine Minderung der ausländischen Steuerbemessungsgrundlage des Organismus durch Ausschüttungen kann eine Nicht- oder Niedrigbesteuerung gemäß [§ 188 Abs. 1 Z 3 lit. a](#)

InvFG 2011 auslösen, weil dadurch keine tatsächlich direkt oder indirekt der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbare Steuer erhoben wird.

113

Abweichend von § 10 Abs. 5 Z 3 letzter Satz KStG 1988 kann eine Befreiung für Dividenden als schädliche Befreiung iSd § 188 Abs. 1 Z 3 lit. c InvFG 2011 eingestuft werden. Dies gilt jedoch nur, wenn diese gemeinsam mit anderen Befreiungen insgesamt zu einer umfassenden sachlichen Befreiung führt.

2.2.5. Ausländische AIF in Immobilien

114

Gemäß § 42 Z 1 ImmoInvFG sind die steuerlichen Vorschriften des § 40 ImmoInvFG auch auf ausländische AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, anzuwenden.

Zum Begriff des AIF in Immobilien siehe Rz 87 ff.

115

Für die Beurteilung, ob ein ausländischer AIF in Immobilien vorliegt, siehe Rz 94.

116

Die Anzahl der Anleger ist für die Qualifikation als AIF in Immobilien ebenso irrelevant wie die Anzahl der Vermögenswerte, in die investiert wurde. Daher kann auch ein geschlossener Immobilienfonds mit nur einer Immobilie als AIF in Immobilien eingestuft werden.

Ausgenommen sind jedoch AIF in Immobilien, die einer inländischen Kapitalgesellschaft nach § 7 Abs. 3 KStG 1988 vergleichbar sind. Diese können allerdings unter den Auffangtatbestand des § 42 Z 2 ImmoInvFG fallen. Da gemäß § 42 letzter Satz ImmoInvFG bei AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG das Vermögen stets als nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt gilt, ist für die Anwendung von § 42 Z 2 ImmoInvFG ausschließlich das Vorliegen einer Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien sowie einer Niedrigbesteuerung notwendig. Ist der AIF in Immobilien mit einer inländischen Körperschaft gemäß § 7 Abs. 3 KStG 1988 vergleichbar und unterliegt er einer Normalbesteuerung im Ansässigkeitsstaat, ist die Besteuerung nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen vorzunehmen.

2.2.6. Auffangtatbestand im Sinne des § 42 Z 2 ImmoInvFG

2.2.6.1. Allgemeines

117

§ 42 Z 2 ImmoInvFG bildet einen Auffangtatbestand, der ausländische Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien rechtsformunabhängig erfasst, wenn die

Regelungen des [§ 40 ImmoInvFG](#) nicht schon gemäß [§ 42 Z 1 ImmoInvFG](#) zur Anwendung gelangen. Damit wird eine wirtschaftliche Definition des ausländischen Immobilienfonds im Gesetz verankert.

118

Die steuerlichen Vorschriften des [§ 40 ImmoInvFG](#) kommen dann zur Anwendung, wenn der ausländische Organismus sein Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung (siehe Rz 120 ff) anlegt und das Kriterium der Nicht- oder Niedrigbesteuerung (siehe Rz 123 ff) erfüllt. Ob das ausländische Gebilde aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllt, ist daher für die steuerliche Beurteilung irrelevant.

119

Der Begriff „ausländische Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien“ entspricht dem Begriff des [§ 14 KMG](#). Nach dieser Bestimmung liegt eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien vor, wenn mit dem investierten Kapital direkt oder indirekt nach dem Zweck oder der tatsächlichen Übung überwiegend Erträge aus der Überlassung oder Übertragung der Immobilien an Dritte erwirtschaftet wurden. Maßgeblich ist die Zusammensetzung der Ertragskomponenten im vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Siehe auch Rz 88. Ohne Relevanz ist die Anzahl der Anteilinhaber, weshalb die Veranlagungsgemeinschaft auch aus einer einzigen Person bestehen kann. Eine hohe Fremdfinanzierungsquote kann als Indiz gegen das Vorliegen einer Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien angesehen werden.

2.2.6.2. Risikostreuung

120

Das Vermögen muss nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt werden. Aufgrund der gesetzlichen Fiktion in [§ 42 letzter Satz ImmoInvFG](#) gilt bei sämtlichen AIF in Immobilien das Vermögen stets nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt. Siehe Rz 104 ff.

121

Bei sonstigen ausländischen Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien ist das Kriterium der Risikostreuung eigens zu prüfen. Dabei sind die Risikostreuungsbestimmungen des [§ 22 ImmoInvFG](#) als Indizien für die Beurteilung, ob eine Risikostreuung vorliegt, heranzuziehen. Demnach liegt eine Risikostreuung jedenfalls vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es sollte eine Veranlagung in mindestens 10 Immobilien innerhalb von vier Jahren objektiv erkennbar angestrebt werden und nach Verstreichen dieser Frist eine Veranlagung in mindestens 10 Immobilien bestehen.

- Überdies darf die in [§ 22 Abs. 2 ImmoInvFG](#) für inländische Immobilienfonds eingezogene Wertgrenze von 20% des Fondsvermögens hinsichtlich der einzelnen Immobilie nicht nachhaltig überschritten werden. Ein einmaliges Überschreiten der Wertgrenze, das voraussichtlich nicht von Dauer sein wird, bedingt keine Überbetonung. Zur Ermittlung der Wertgrenze wird auf den Zeitpunkt des Erwerbs abgestellt.
- Bei ausländischen Spezialfonds ist eine Veranlagung in mindestens 5 Immobilien ausreichend. Zudem ist eine Wertgrenze von 40% des Fondsvermögens hinsichtlich der einzelnen Immobilie beachtlich.

Die in [§ 21 ImmoInvFG](#) vorgesehenen Veranlagungsvorschriften sind für diese Beurteilung ohne Bedeutung.

122

Sofern bei einer ausländischen Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien einzelne Segmente oder Rechnungskreise getrennt mit unterschiedlichen ISIN handelbar sind oder zum Erwerb angeboten werden und die Anleger nicht offenkundig in jedem Fall an mehreren oder allen Segmenten beteiligt sind, die in einer Gesamtbetrachtung die Grundsätze der Risikostreuung erfüllen, ist das Kriterium der Risikostreuung getrennt für jedes einzelne Segment zu prüfen (segmentbezogene Betrachtungsweise).

2.2.6.3. Niedrigbesteuerung

123

Die zweite Anwendungsvoraussetzung von [§ 42 Z 2 ImmoInvFG](#) ist die Nichtbesteuerung oder ein niedriges Besteuerungsniveau der betreffenden Investmentstruktur im Ausland. Kommt dem ausländischen Organismus nach dem Recht seines Ansässigkeitsstaates keine Steuerrechtssubjektivität zu, ist das Kriterium der Niedrigbesteuerung stets erfüllt.

124

Niedrigbesteuerung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- die Veranlagungsgemeinschaft im Ausland weder direkt noch indirekt einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt;
- die Gewinne der Veranlagungsgemeinschaft im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegen, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer;
- die Veranlagungsgemeinschaft im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung ist.

125

Die Kriterien decken sich inhaltlich weitgehend mit denen des [§ 10 Abs. 5 KStG 1988](#) (siehe dazu KStR 2013 Rz 1240 ff). Siehe dazu auch Rz 112 f.

2.3. Europäische Sonderformen eines AIF

2.3.1. Allgemeines

126

Als Europäische Sonderformen eines AIF sind der Europäische Risikokapitalfonds, der Europäische Fonds für Soziales Unternehmertum und der European Long Term Investment Funds (ELTIF) zu nennen.

2.3.2. Europäischer Risikokapitalfonds

2.3.2.1. Begriffsbestimmung

127

Die Rechtsgrundlage für Europäische Risikokapitalfonds (European venture capital funds – EuVECA) ist die [EU-Verordnung 345/2013](#). EuVECA sind alternative Investmentfonds (AIF), deren AIFM in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist und die ihr Kapital zu mindestens 70% in Unternehmen investieren, die zum Investitionszeitpunkt

- nicht für den Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind und
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro machen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Diese Unternehmen werden „qualifizierte Portfoliounternehmen“ genannt.

128

Aufgrund ihrer Tätigkeit nicht als „qualifiziertes Portfoliounternehmen“ geeignet sind

- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
- Kreditinstitute
- Wertpapierfirmen
- Versicherungsunternehmen
- Finanzholdinggesellschaften

- gemischte Unternehmen; das sind Mutterunternehmen, die keine Finanzholdinggesellschaft, kein Kreditinstitut und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft sind und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut gehört.

129

Aufgrund ihres Niederlassungsortes nicht als „qualifiziertes Portfoliounternehmen“ geeignet sind Unternehmen, die in einem Drittstaat niedergelassen sind,

- der auf der Liste der nicht-kooperativen Länder und Gebiete der FATF steht oder
- der sich entweder gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat des Fondsverwalters oder gegenüber einem jener Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des EuVECA vertrieben werden sollen, nicht zur Leistung von Informationsaustausch verpflichtet hat und diesen auch nicht gewährleistet.

130

Der EuVECA investiert mittels folgender Instrumente in „qualifizierte Portfoliounternehmen“:

- Eigenkapital, das ist die Beteiligung an einem Unternehmen in Form von Anteilen oder anderen für seine Anleger begebenen Formen der Beteiligung am Kapital;
- sonstige Anteile, die von bestehenden Anteilseignern erworben werden;
- eigenkapitalähnliche Instrumente, das sind alle Arten von Finanzinstrumenten, die aus Eigen- und Fremdkapital zusammengesetzt sind und bei denen sich die Rendite nach dem Gewinn oder Verlust des qualifizierten Portfoliounternehmens bemisst und bei denen die Rückzahlung im Fall der Zahlungsunfähigkeit nicht vollständig gesichert ist;
- Anteile an EuVECA, wenn diese selbst höchstens 10% ihres Kapitals in EuVECA investiert haben.

70% des Kapitals eines EuVECA müssen in die angeführten Instrumente (auch „qualifizierten Anlagen“) investiert werden; andere Investments dürfen höchstens 30% des Kapitals des EuVECA betragen. Das Kapital des EuVECA darf durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Engagements in Derivatepositionen oder auf andere Weise nicht über den Betrag des zugesagten Kapitals hinaus erhöht werden (kein „Leveraging“). Der Betrag, den der EuVECA mittels Fremdkapital (Darlehen, Schuldtitle oder Garantien) finanziert, muss durch noch nicht eingeforderte Kapitalzusagen gedeckt sein.

2.3.2.2. Aufsichtsrechtliche Vorgaben

131

Die Verwalter von EuVECA müssen in der EU niedergelassen sein und der Registrierung/Konzessionierung bei einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates unterliegen.

EuVECA-Anteile dürfen ausschließlich an folgende Anleger vertrieben werden:

- professionelle Kunden gemäß Anhang II Abschnitt I der [Finanzinstrumenterichtlinie](#) (RL 2014/65/EU);
- Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können (Anhang II Abschnitt II der RL 2014/65/EU);
- andere Anleger, die
 - mindestens 100.000 Euro investieren und
 - schriftlich in einem gesonderten Vertrag angeben, dass sie sich der Risiken bewusst sind.

132

Spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres eines EuVECA muss dessen Verwalter einen Jahresbericht vorlegen. Mindestens einmal pro Jahr muss eine Rechnungsprüfung des EuVECA stattfinden.

133

Der EuVECA wird von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates überwacht. Die ESMA führt eine öffentlich zugängliche Datenbank, die alle registrierten Verwalter von EuVECA, alle EuVECA und die Länder, in denen sie vertrieben werden dürfen, enthält.

2.3.2.3. Besteuerung

134

Die von der österreichischen FMA bzw. von ausländischen Aufsichtsbehörden zugelassenen EuVECA sind AIF im Sinne des [AIFMG](#), die gemäß [§ 186 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011](#) oder [§ 188 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011](#) besteuert werden. Siehe dazu Rz 74 ff.

2.3.3. Europäischer Fonds für Soziales Unternehmertum

2.3.3.1. Begriffsbestimmung

135

Die Rechtsgrundlage für Europäische Fonds für Soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds – EuSEF) ist die [EU-Verordnung 346/2013](#). EuSEF sind Alternative

Investmentfonds (AIF), die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind und ihr Kapital zu mindestens 70% in Unternehmen investieren, die zum Investitionszeitpunkt

- nicht für den Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind und
- deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung als vorrangiges Ziel die Erzielung messbarer, positiver sozialer Wirkungen festschreibt, wobei das Unternehmen
 - schutzbedürftigen, marginalisierten, benachteiligten oder ausgegrenzten Personen Güter oder Dienstleistungen bereitstellt,
 - bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel verfolgt oder
 - ausschließlich solchen angeführten Sozialunternehmen Finanzmittel gewährt.

Diese Unternehmen werden „qualifizierte Portfoliounternehmen“ genannt.

136

Die „qualifizierten Portfoliounternehmen“ müssen außerdem

- ihre Gewinne im Einklang mit ihrem Gesellschaftsvertrag oder ihrer Satzung und den darin im Voraus festgelegten Verfahren und Regeln für eine etwaige Gewinnausschüttung an Anteilseigner und Eigentümer vor allem zum Erreichen eines vorrangigen sozialen Ziels einsetzen, damit sichergestellt ist, dass eine solche Gewinnausschüttung nicht ihrem vorrangigen Ziel zuwiderläuft;
- in verantwortungsbewusster und transparenter Weise verwaltet werden, insbesondere durch Einbindung von Arbeitnehmern, Kunden und anderen von ihrer Unternehmenstätigkeit Betroffenen.

137

Aufgrund ihres Niederlassungsortes nicht als „qualifiziertes Portfoliounternehmen“ geeignet sind Unternehmen, die in einem Drittstaat niedergelassen sind,

- der auf der Liste der nicht-kooperativen Länder und Gebiete der FATF steht oder
- der sich entweder gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat des Fondsverwalters oder gegenüber einem jener Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des EuSEF vertrieben werden sollen, nicht zur Leistung von Informationsaustausch verpflichtet hat und diesen auch nicht gewährleistet.

138

Der EuSEF investiert ausschließlich mittels folgender Instrumente in „qualifizierte Portfoliounternehmen“:

- Eigenkapital, das ist die Beteiligung an einem Unternehmen in Form von Anteilen oder anderen für seine Anleger begebenen Formen der Beteiligung am Kapital;
- eigenkapitalähnliche Instrumente, das sind alle Arten von Finanzinstrumenten, die aus Eigen- und Fremdkapital zusammengesetzt sind und bei denen sich die Rendite nach dem Gewinn oder Verlust des qualifizierten Portfoliounternehmens bemisst und bei denen die Rückzahlung im Fall der Zahlungsunfähigkeit nicht vollständig gesichert ist;
- von einem „qualifizierten Portfoliounternehmen“ begebene verbrieft und nicht verbrieft Schuldtitle;
- Anteile an EuSEF, wenn diese selbst höchstens 10% ihres Kapitals in EuSEF investiert haben;
- besicherte oder unbesicherte Darlehen, die einem „qualifizierten Portfoliounternehmen“ gewährt werden;
- jede andere Art der Beteiligung an einem „qualifizierten Portfoliounternehmen“.

70% des Kapitals eines EuSEF müssen in die angeführten Instrumente (auch „qualifizierten Anlagen“) investiert werden; andere Investments dürfen höchstens 30% des Kapitals des EuSEF betragen. Das Kapital des EuSEF darf durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Engagements in Derivatepositionen oder auf andere Weise nicht über den Betrag des zugesagten Kapitals hinaus erhöht werden (kein „Leveraging“). Der Betrag, den der EuSEF mittels Fremdkapital (Darlehen, Schuldtitle oder Garantien) finanziert, muss durch noch nicht eingeforderte Kapitalzusagen gedeckt sein.

2.3.3.2. Aufsichtsrechtliche Vorgaben

139

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für EuSEF sind deckungsgleich mit jenen der EuVECA. Siehe dazu Rz 131 ff.

2.3.3.3. Besteuerung

140

Die von der österreichischen FMA bzw. von ausländischen Aufsichtsbehörden zugelassenen EuSEF sind AIF im Sinne des [AIFMG](#), die gemäß [§ 186 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011](#) oder [§ 188 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011](#) besteuert werden. Siehe dazu Rz 74 ff.

2.4. Sonstige Gebilde mit der Bezeichnung „Fonds“

2.4.1. Geschlossene Fonds

141

Geschlossene Fonds können entweder als Kapitalgesellschaften oder als Personengesellschaften eingerichtet werden. Häufig werden sie als Kommanditgesellschaften errichtet. Geschlossene Fonds haben eine im Vorhinein vereinbarte feste Fondslaufzeit („closed-end“ Fonds). Oft wird die Investitionssumme von den Investoren zunächst dem Fonds nur vertraglich zugesagt und erst bei Bedarf oder anhand vordefinierter Zahlungspläne tatsächlich eingezahlt. Eine langfristige Kapitalerhaltung des Fonds ist nicht beabsichtigt.

142

Als geschlossene Fonds werden typischerweise aufgelegt

- Venture Capital Fonds (auch „Risikokapitalfonds“ genannt)
- Private Equity Fonds (Fonds für außerbörsliche Unternehmensbeteiligungen)
- Schiffsfonds
- bestimmte Immobilien(projekt)fonds
- Fonds für „gebrauchte“ Lebensversicherungen („Second-Hand-Polizzen“).

143

Geschlossene Fonds fallen in der Regel in den Anwendungsbereich des AIFMG. Die Verwalter der unter das AIFMG fallenden geschlossenen Fonds müssen in der EU niedergelassen sein und unterliegen der Registrierung oder Konzessionierung bei einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates. Das verwaltete Vermögen eines geschlossenen Fonds wird oft 500 Mio. Euro nicht übersteigen. In diesem Fall sind die Verwalter eines solchen Fonds unterhalb des Schwellenwertes des [§ 1 Abs. 5 AIFMG](#) tätig. Unterhalb der 500 Mio.-Grenze gilt das AIFMG nur sehr eingeschränkt bzw. bloß bei freiwilliger Beantragung einer Konzession. Für die Besteuerung eines geschlossenen Fonds, der in den Anwendungsbereich des AIFMG fällt, ist das Unterschreiten der 500 Mio.-Grenze jedoch unerheblich. Die Besteuerung richtet sich nach [§ 186 InvFG 2011](#), bzw. – bei AIFs, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist – nach [§ 188 InvFG 2011](#).

2.4.2. Sonstige Fonds

144

Es gibt verschiedenste andere Gebilde, die als „Fonds“ bezeichnet werden. Diese werden nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen entweder als Körperschaften

öffentlichen oder privaten Rechts – zB nach [§ 3 KStG 1988](#) – besteuert oder als nicht steuerbare Einheiten behandelt, deren Einkünfte jemand anderem zugerechnet werden.

145

Zu diesen Gebilden gehören

- Fonds, die durch Bundes- oder Landesgesetz mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden sind, wie zB
 - der ERP-Fonds gemäß [§ 1 ERP-Fonds-Gesetz](#)
 - der Klima- und Energiefonds gemäß [§ 2 KLI.EN-FondsG](#)
 - der Künstler-Sozialversicherungsfonds gemäß [§ 3 K-SVFG](#)
 - der Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds gemäß [§ 1 PRIKRAF-G](#)
 - der Versöhnungsfonds gemäß [§ 1 Versöhnungsfonds-Gesetz](#)
 - der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß [§ 1 UWFG](#)
 - usw.
- Fonds, die durch einen anderen Gründungsakt auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden sind, wie zB
 - Betriebsratsfonds iSd [§ 74 ArbVG](#)
 - Fonds nach dem [Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015](#)
 - Fonds nach den Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzen
- Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, wie zB
 - Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank (OeNB)
 - Fonds Colloquium der katholischen Aktion Österreich.

Siehe dazu auch KStR 2013 Rz 49 und 112.

3. Besteuerung von laufenden Erträgen aus Investmentfonds sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen

3.1. Anteile im Privatvermögen

3.1.1. Unbeschränkt steuerpflichtig natürliche Personen

3.1.1.1. Allgemeines

3.1.1.1.1. Transparenzprinzip

146

Ein Investmentfonds ist kein Steuersubjekt. Die steuerliche Erfassung von Erträgen aus Investmentfonds erfolgt daher unmittelbar beim Anteilinhaber (Durchgriff, auch „Transparenzprinzip“).

147

Erträge, die der Investmentfonds aus einzelnen Veranlagungen erzielt (zB Zinsen aus Anleihen) werden den Anteilinhabern zugerechnet und bei diesen entsprechend besteuert.

Beispielsweise sind Zinsen aus Anleihen bei einer natürlichen Person, die den Anteil im Privatvermögen hält, mit 27,5% KEST endbesteuert. Ist der Anteilinhaber eine österreichische GmbH, unterliegen diese Erträge der 25-prozentigen Körperschaftsteuer.

148

Bei den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen eines Investmentfonds handelt es sich daher nicht um einen Ertrag sui generis, sondern um die Summe der vom Investmentfonds erwirtschafteten Erträge, die ihren Charakter als Zinserträge, Dividendenerträge oder Substanzgewinne nicht verlieren. Die in einer Ausschüttung oder in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Ertragsbestandteile sind auf Ebene des Anteilinhabers grundsätzlich so zu erfassen, als ob er sie unmittelbar bezogen hätte. Diese Vorgangsweise erfordert eine differenzierte Darstellung der Erträge, weil auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten sowohl der Erträge als auch der Anteilinhaber (natürliche Personen – juristische Personen, Privatvermögen – Betriebsvermögen) die steuerliche Behandlung der Erträge sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Diese direkte Zurechnung von Erträgen betrifft Erträge, die im Investmentfonds realisiert und an den Anteilinhaber ausgeschüttet werden bzw. als ausgeschüttet gelten.

Davon ist der Ertrag zu unterscheiden, der bei der Veräußerung des Investmentfonds durch den Anteilinhaber erzielt wird. Bei der Veräußerung des Anteils an einem Investmentfonds werden nämlich auch alle nicht realisierten Erträge erfasst. Dieser Ertrag ist beim Anteilinhaber in der entsprechenden Einkunftsart zu erfassen. Zum Beispiel führt die Veräußerung eines von einer natürlichen Person im Privatvermögen gehaltenen Investmentfondsanteils zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

3.1.1.1.2. Öffentliches Angebot

149

Nach [§ 27a Abs. 2 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988](#) gilt der besondere Steuersatz nicht für Einkünfte aus Anteilscheinen und Anteilen an einem Immobilien-Investmentfonds, wenn diese bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Diese Bestimmung ist für Investmentfonds (einschließlich AIF sowie Gebilde im Sinne des [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#)) nicht anwendbar. Werden diese daher nicht öffentlich angeboten, unterliegen alle Kapitalerträge (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) dem Sondersteuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#). Enthält der Fonds allerdings nicht öffentlich angebotene Wirtschaftsgüter, muss der Fondsanteil zumindest in einer Weise angeboten werden, die einem öffentlichen Angebot gleichkommt.

Zum Sondersteuersatz auf den Gewinn aus der Veräußerung eines Investmentfondsanteils siehe unten, Rz 154.

3.1.1.1.3. Ordentliche Erträge und außerordentliche Erträge

150

Dem Transparenzprinzip entsprechend sind Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge jeweils in ihre Ertragsbestandteile zu zerlegen. Dies ist erforderlich, weil einzelne Ertragskomponenten bei den verschiedenen Anlegergruppen unterschiedlich besteuert werden oder steuerbefreit sind. So gelten etwa bei Privatanlegern Substanzgewinne nur teilweise (zu 60%) als ausschüttungsgleiche Erträge oder sind Dividendenerträge bei Körperschaften gemäß [§ 10 Abs. 1 KStG 1988](#) steuerbefreit.

151

Bei klassischen inländischen Investmentfonds wird dabei zwischen folgenden Erträgen unterschieden:

Zu den ordentlichen Erträgen zählen:

- Zinserträge aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten

- Zinserträge aus Forderungswertpapieren
- Dividenden aus inländischen und ausländischen Aktien
- sonstige ordentliche Erträge wie Erträge, die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen iSd [§ 14 Abs. 2 Z 1 und 2 ImmoInvFG](#) entsprechen.

Zu den außerordentlichen Erträgen zählen:

- realisierte Substanzgewinne und -verluste aus der Veräußerung von Fondsvermögen und
- Einkünfte aus Derivaten.

Zu diesen Einkünften kommen bei AIF andere Einkünften iSd [EStG 1988](#) hinzu („AIF-Einkünfte“).

3.1.1.1.4. Ausschüttungen – ausschüttungsgleiche Erträge

152

Die Besteuerung von Erträgen eines Investmentfondsvermögens erfolgt beim Anteilinhaber nicht bereits mit dem Zufluss der einzelnen Erträge an den Investmentfonds, sondern werden die Erträge zunächst im Fonds gespeichert. Steuerpflicht beim Anteilinhaber entsteht erst im tatsächlichen oder fingierten Zeitpunkt des Zuflusses beim Anteilinhaber, dh. mit der tatsächlichen oder fingierten Ausschüttung der Fondserträge.

153

Werden die Erträge im Investmentfonds thesauriert und kommt es damit nicht zu tatsächlichen Ausschüttungen an den Fondsanteilinhaber, wird für steuerliche Zwecke ein jährlicher Zufluss der Fondserträge gesetzlich fingiert. Diese fiktiv zugeflossenen Fondserträge werden als ausschüttungsgleiche Erträge bezeichnet. Dabei gelten die thesaurierten Investmentfondserträge für steuerliche Zwecke jeweils mit Auszahlung der Kapitalertragsteuer gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#), spätestens jedoch mit Veröffentlichung der steuerlichen Daten bei fristgerechter Meldung (ohne Meldung am 31.12.) als an den Anleger zugeflossen und lösen bei ihm eine Steuerpflicht aus.

3.1.1.1.5. Veräußerung von Investmentfondsanteilen

154

Die Veräußerung von nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworbenen Anteilen an Investmentfondsvermögen führt im außerbetrieblichen Bereich, unabhängig von der Behaltesdauer, beim Anleger zu steuerpflichtigen Einkünften iSd [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) zum besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5% gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) (25% vor dem 1.1.2016). Erfolgte die Veräußerung eines nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworbenen

Investmentfondsanteils vor dem 1.4.2012, hatte die Besteuerung noch zum normalen Einkommensteuertarif zu erfolgen. Bis zum Inkrafttreten des [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) idF BBG 2011 war die Veräußerung von Investmentfondsanteilen im außerbetrieblichen Bereich lediglich im Rahmen des [§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 steuerhängig. Soweit die Veräußerung von Fondsanteilen außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgte, war ein Realisierungsvorgang steuerneutral.

155

Ein Anteil an einem Investmentfonds (unabhängig davon, ob es sich um einen Anteil an einem inländischen oder um einen Anteil an einem ausländischen Investmentfonds handelt) ist ein Wirtschaftsgut (ein Forderungswertpapier eigener Art). Nach der ständigen Judikatur des VwGH bedeutet dies, dass – ungeachtet des für die Besteuerung der Erträge geltenden Transparenzprinzips – beim Anteilinhaber keine anteilige Zurechnung der im (Sonder-)Vermögen des Investmentfonds befindlichen Wirtschaftsgüter erfolgt. Bei einem Kauf oder Verkauf eines Anteilscheines ist daher gedanklich gerade nicht von einem anteiligen Kauf oder Verkauf der im Fondsvermögen befindlichen Wirtschaftsgüter auszugehen (VwGH 6.7.2011, [2007/13/0123](#)).

3.1.1.1.6. Einteilung von Investmentfonds für steuerliche Zwecke

156

Für steuerliche Zwecke ist zu unterscheiden zwischen

- Meldefonds, für die deren steuerlicher Vertreter die für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten für die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) zur Veröffentlichung meldet (genauer Inhalt und Umfang sowie Form der Meldung sind in [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) und der dazu ergangenen [Fonds-Melde-Verordnung 2015](#) geregelt; siehe dazu Abschnitt 5.) und
- Nichtmeldefonds, die nicht oder nicht fristgerecht die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) zur Veröffentlichung melden bzw. bei erstmaligem Vertrieb keine Absichtserklärung iSd [§ 5 Abs. 3 FMV 2015](#) abgegeben haben.

157

Vor dem 1.4.2012 hatten bei ausländischen Investmentfonds zur Abgrenzung von Stückzinsen beim Erwerb und bei der Veräußerung eines Fondsanteils jährliche Meldungen über ausschüttungsgleiche Erträge an das BMF und an die Meldestelle der OeKB sowie Kapitalertragsteuermeldungen über laufende thesaurierte Zinserträge eines Investmentfonds auf täglicher Basis an die Meldestelle der OeKB zu erfolgen. Dies kann ab 1.4.2012 entfallen,

weil eine Abgrenzung von Stückzinsen weder beim Erwerb noch bei der Veräußerung eines Fondsanteils vorzunehmen ist.

3.1.1.2. Grundzüge der Besteuerung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen

3.1.1.2.1. Meldefonds ([§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#))

3.1.1.2.1.1. Allgemeines

158

[§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) verpflichtet den steuerlichen Vertreter eines Investmentfonds dessen Erträge in ihre Bestandteile aufzugliedern. Nach [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) stellen ausgeschüttete Erträge aus Einkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen auf Fondsebene beim Anteilinhaber steuerpflichtige Einnahmen dar.

159

Soweit keine tatsächliche Ausschüttung erfolgt oder nicht sämtliche Erträge ausgeschüttet werden, gelten mit Auszahlung der Kapitalertragsteuer gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital iSd [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#) und 60% der Substanzgewinne iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#) als zugeflossen. Erfolgt keine Auszahlung der Kapitalertragsteuer bis zur Veröffentlichung der steuerlichen Daten, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge in diesem Zeitpunkt als zugeflossen. Der frühere Zeitpunkt des Zuflusses der KESt-Ausschüttung kommt nur bei inländischen Investmentfonds in Betracht, weil nur diese zur Auszahlung der Kapitalertragsteuer gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) verpflichtet sind. In der Praxis fallen jedoch Auszahlung der Kapitalertragsteuer und der Meldezeitpunkt zusammen.

Nach [§ 186 Abs. 5 Z 2 InvFG 2011](#) gelten auch sämtliche Erträge aus anderen Einkünften iSd [EStG 1988](#) (zB sonstige Einkünfte aus Leistungen bei einem AIF) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der steuerlichen Daten als zugeflossen, soweit sie davor nicht ausgeschüttet wurden.

3.1.1.2.1.2. Meldefonds auf einem inländischen Depot

160

Voraussetzung für den Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#) ist das Vorliegen von inländischen Einkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#). Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen daher Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge eines Investmentfonds insoweit, als sie aus inländischen Einkünften iSd [§ 93 Abs. 2 EStG 1988](#) bestehen, unabhängig davon, ob sie unter [§ 27a Abs. 1 oder Abs. 2 EStG 1988](#) fallen. Mit dem Abzug

der Kapitalertragsteuer sind sämtliche Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge eines Investmentfonds, soweit sie aus Einkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#) bestehen, bei natürlichen Personen, die den Investmentfondsanteil in ihrem Privatvermögen halten, gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

161

Inländische Dividenden, die über einen Investmentfonds dem Anleger zufließen, sind dabei „indirekt“ endbesteuert. Dies erfolgt in der Weise, dass bereits bei Auszahlung der Dividende an den Investmentfonds durch die Schuldnerin der Kapitalerträge (ausschüttende Kapitalgesellschaft) Kapitalertragsteuer gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) einzubehalten ist, während die spätere Ausschüttung der Dividende vom Investmentfonds an den Anteilinhaber gemäß [§ 94 Z 11 EStG 1988](#) vom Kapitalertragsteuerabzug befreit ist.

Für jene Teile der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge, die aus Zinsen, ausländischen Dividenden oder Substanzgewinnen bestehen, erfolgt der Kapitalertragsteuerabzug bei der Ausschüttung bzw. bei thesaurierenden Fonds im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses der Erträge an den Anteilinhaber. Der Zufluss dieser Erträge an den Investmentfonds selbst ist gemäß [§ 94 Z 10 EStG 1988](#) von der Kapitalertragsteuer befreit.

3.1.1.2.1.3. Meldefonds auf einem ausländischen Depot

162

Werden Anteile an einem Investmentfonds auf einem ausländischen Depot gehalten, sind die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge vom Steuerpflichtigen in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und deren Versteuerung hat im Veranlagungsweg zu erfolgen. Die indirekte Endbesteuerung der tatsächlich vorbelasteten inländischen Dividenden gilt auch in diesem Fall.

3.1.1.2.2. Nichtmeldefonds iSd [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#)

3.1.1.2.2.1. Allgemeines

163

Ein Nichtmeldefonds liegt vor, wenn keine Jahresmeldung der Fondserträge gemäß [§ 1 Abs. 3 Z 6 Fonds-Melde-Verordnung 2015](#) (siehe auch Rz 462) durch den steuerlichen Vertreter des Fonds erfolgt bzw. bei erstmaligem Vertrieb keine Absichtserklärung iSd [§ 5 Abs. 3 FMV 2015](#) abgegeben wurde. Nach [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) ist bei Nichtmeldefonds die steuerliche Bemessungsgrundlage pauschal in der Weise zu ermitteln, dass als ausschüttungsgleicher Ertrag 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem letzten und dem ersten in einem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch 10% des letzten Rücknahmepreises anzusetzen sind. Diese Schätzungsmethode ist

verfassungsrechtlich unbedenklich (VfGH 17.9.2015; E 866/2015-10). Eine Anrechnung tatsächlich erfolgter Ausschüttungen auf den so ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrag ist in [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) nicht vorgesehen. Die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils mit 31.12. als zugeflossen. Die Bestimmung über die pauschale Besteuerung geht als lex specialis dem [§ 184 BAO](#) vor; eine davon abweichende Schätzung ist daher nicht zulässig.

164

Gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 letzter Satz InvFG 2011](#) ist ein Selbstnachweis der ausschüttungsgleichen Erträge oder der Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung durch den Anteilinhaber zulässig. Dabei verschiebt sich der Zufluss der Einkünfte vom 31.12 auf sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Wurde bereits Kapitalertragsteuer abgezogen, ist dieser Nachweis gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) gegenüber dem Abzugsverpflichteten zu erbringen, solange die Anteile noch nicht zur Gänze veräußert worden sind ([§ 186 Abs. 2 Z 4 vorletzter Satz InvFG 2011](#) geht insoweit dem [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) bzw. dem [§ 240 BAO](#) vor). Erfolgt ein Selbstnachweis nach einer Teilrealisierung, kann eine Korrektur nur für sämtliche Anteilscheine zum 31.12. durchgeführt werden. Dies hat auch eine Berichtigung des KESt-Abzuges bei der Teilveräußerung zur Folge.

Wurde bereits eine Verlustausgleichsbescheinigung gemäß [§ 96 Abs. 4 Z 2 des EStG 1988](#) ausgestellt, darf eine Erstattung der Kapitalertragsteuer und entsprechende Korrektur der Anschaffungskosten allerdings nur dann erfolgen, wenn der Anteilinhaber den Abzugsverpflichteten beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine berichtigte Bescheinigung zu übermitteln ([§ 186 Abs. 2 Z 4 letzter Satz InvFG 2011](#)).

3.1.1.2.2. Nichtmeldefonds auf einem inländischen Depot

165

Befinden sich Nichtmeldefonds auf einem Depot eines inländischen Kreditinstitutes, stellen sowohl Ausschüttungen als auch pauschal unter Anwendung des [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge inländische Kapitaleinkünfte iSd [§ 27 EStG 1988](#) dar, die gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#) dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Mit dem Abzug von Kapitalertragsteuer sind die Fondserträge gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) endbesteuert.

Ist der inländischen depotführende Stelle nicht bekannt, ob ein der Fondsbesteuerung unterliegendes Gebilde vorliegt, ist im Zweifel von einem Nichtmeldefonds auszugehen und es hat ein Kapitalertragsteuerabzug zu erfolgen. Bei Anleihen und Zertifikaten ist für Zwecke des KESt-Abzuges im Zweifel davon auszugehen, dass kein der Fondsbesteuerung

unterliegendes Gebilde vorliegt. Eine Korrektur der Besteuerung kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

3.1.1.2.2.3. Nichtmeldefonds auf einem ausländischen Depot

166

Befinden sich Nichtmeldefonds auf einem Depot eines ausländischen Kreditinstitutes, sind sowohl Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge vom Anleger in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen.

3.1.1.3. Besteuerung von laufenden Erträgen (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) von Meldefonds

3.1.1.3.1. Allgemeines

167

Nach [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) sind die ausgeschütteten Erträge aus Einkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen eines Investmentfonds beim Anteilinhaber steuerpflichtige Einnahmen. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung oder werden nicht sämtliche Erträge aus Einkünften iSd § 27 EStG 1988 ausgeschüttet, gelten gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) mit Auszahlung der Kapitalertragsteuer ([§ 58 Abs. 2 erster Satz InvFG 2011](#)) sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital iSd [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#) sowie 60% der Substanzgewinne (Einkünfte nach [§ 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG 1988](#)) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als ausgeschüttet. Wird diese Auszahlung vor der Veröffentlichung der steuerlichen Daten bei fristgerechter Meldung vorgenommen, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge zu diesem Zeitpunkt als zugeflossen ([§ 186 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz InvFG 2011](#)). Aufgrund dieser Ausschüttungsfiktion bilden die als ausgeschüttet geltenden Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) beim Anteilinhaber ebenfalls steuerpflichtige Einnahmen.

168

Nach [§ 186 Abs. 5 Z 2 InvFG 2011](#) gelten auch sämtliche Erträge aus anderen Einkünften iSd [EStG 1988](#) (zB sonstige Einkünfte aus Leistungen bei einem AIF) mit Veröffentlichung der steuerlichen Daten bei fristgerechter Meldung als zugeflossen, soweit sie nicht ausgeschüttet wurden.

Da nach [§ 188 Abs. 1 InvFG 2011](#) die Bestimmungen des [§ 186 InvFG 2011](#) auch für ausländische Investmentfonds gelten, unterliegen ausländische Investmentfonds in gleicher Weise der Besteuerung wie inländische Investmentfonds.

3.1.1.3.2. Auszahlung von Kapitalertragsteuer bei inländischen Thesaurierungsfonds

169

Inländische Thesaurierungsfonds sind gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres jedenfalls einen Betrag in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 erster Satz InvFG 2011](#) entfallenden Kapitalertragsteuer zzgl. des freiwillig geleisteten Betrages gemäß [§ 124b Z 186 EStG 1988](#) auszuzahlen. Die Verpflichtung, eine KESt-Auszahlung vorzunehmen, besteht nicht für ausländische Investmentfonds und AIF gemäß [AIFMG](#), weil [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) nur auf inländische Investmentfonds (OGAW und AIF iSd [§ 3 InvFG 2011](#)) anwendbar ist.

170

Die Basis für die Auszahlung der Kapitalertragsteuer setzt sich somit zusammen aus

- sämtlichen Erträgen aus der Überlassung von Kapital iSd [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#) (ordentliche Erträge) sowie
- 60% der realisierten Substanzgewinne
(Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) und Einkünfte aus Derivaten gemäß [§ 27 Abs. 4 EStG 1988](#))
- abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen.

171

Ausgenommen sind inländische Dividendenerträge, weil ein Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz EStG 1988](#) bereits bei Ausschüttung an den Investmentfonds erfolgt ist. Bei Berechnung der Kapitalertragsteuer für die (fiktive) Ausschüttung von ausländischen Dividenden können gemäß [§ 2 iVm § 1 Abs. 2 Auslands-KESt VO 2012](#) (BGBl. II Nr. 92/2012) bis zu 15% an tatsächlich bezahlter ausländischer Quellensteuer unabhängig vom Bestehen eines DBA angerechnet werden. Dabei kann vom Betrag der Dividenden abzüglich anteiliger Aufwendungen ausgegangen werden.

172

Die inländische depotführende Stelle (Kreditinstitut) führt die vom inländischen Investmentfonds ausbezahlte Kapitalertragsteuer für den Anteilinhaber an ihr zuständiges Finanzamt ab. Soweit der Fondsanteilhaber von der Kapitalertragsteuer befreit ist, wird die aus dem Investmentfonds ausbezahlte Kapitalertragsteuer von seiner depotführenden Stelle direkt an ihn weitergeleitet bzw. ihm gutgeschrieben. Befindet sich ein Fondsanteil eines inländischen Investmentfonds auf einem Depot eines (inländischen) Anlegers bei einem ausländischen Kreditinstitut, wird die aus dem Investmentfonds ausbezahlte

Kapitalertragsteuer ebenfalls direkt auf das Bankkonto des Fondsanteilinhabers überwiesen. In diesem Fall hat der Fondsanteilinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Investmentfonds in seiner Einkommensteuererklärung zu erfassen und im Veranlagungsweg zu besteuern.

3.1.1.3.3. Umfang der Besteuerung von Ausschüttungen bei Meldefonds

3.1.1.3.3.1. Ordentliche Erträge (Zinsen und Dividenden)

173

Ordentliche Erträge unterliegen in voller Höhe der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#). Zu beachten ist, dass inländische Dividenden bereits bei Ausschüttung an den Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen und die Ausschüttung durch den Investmentfonds an den Anleger gemäß [§ 94 Z 11 EStG 1988](#) vom Kapitalertragsteuerabzug befreit ist (indirekte Endbesteuerung).

3.1.1.3.3.2. Ausgeschüttete außerordentliche Erträge

174

Ausgeschüttete Substanzgewinne sind zur Gänze steuerpflichtig.

Im Übergangszeitraum 2011 bis 2014 wurde die Besteuerungsgrundlage für ausgeschüttete realisierte Substanzgewinne stufenweise von 20% der realisierten Substanzgewinne auf Aktien und damit in Zusammenhang stehenden Derivaten auf 100% der Substanzgewinne wie folgt angehoben ([§ 186 Abs. 1 iVm § 198 Abs. 2 Z 2 lit. a InvFG 2011](#)):

| Beginn Fondsgeschäftsjahr | vor 1.7.2011 | ab 1.7.2011 | ab 1.1.2012 | ab 1.1.2013 | ab 1.1.2014 |
|---|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Realisierte Substanzgewinne aus Aktien und damit iZ stehenden Derivaten | 20% | 30% | 40% | 100% | 100% |
| Realisierte Substanzgewinne aus FO-WP und damit iZ stehenden Derivaten | steuerfrei | steuerfrei | steuerfrei | 100% | 100% |

Die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei Substanzgewinnen gilt für sämtliche Investmentfonds, also unabhängig davon, wann der Investmentfonds selbst die veräußerten Wertpapiere angeschafft hat und unabhängig davon, wann der Anleger den Investmentfondsanteil angeschafft hat; insbesondere daher auch für Investmentfondsanteile, die von einem Anleger bereits vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden (kein Bestandsschutz für Altvermögen auf Fondsebene).

3.1.1.3.3. AIF-Einkünfte

175

Bei AIF können auf Grund der Konstruktion alle Einkünfte des EStG 1988 vorliegen. Im Wege des Durchgriffs („Transparenzprinzip“) werden auch diese den Anteilinhabern zugerechnet. Bei der Ermittlung der Einkünfte können Aufwendungen abgezogen werden. In der Meldung der Ausschüttung sind diese Beträge aufzunehmen, ein KESt-Abzug unterbleibt allerdings. Dadurch sind die Einkünfte nicht endbesteuert und zu erklären.

176

Bei der Ermittlung der Einkünfte gibt es zwei Besonderheiten:

- Übersteigen die positiven AIF-Einkünfte nicht 10% der Einkünfte iSd [§ 27 EStG 1988](#), werden die AIF-Einkünfte als Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#) fingiert.
- Bei Einkünften aus Spekulationsgeschäften ([§ 31 EStG 1988](#)) wird die Bemessungsgrundlage unter zwei Voraussetzungen pauschal mit 30% der Erträge aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern ermittelt:
 - Die Anteilscheine werden nicht im Betriebsvermögen gehalten.
 - Die Anteilscheine werden von mehr als 50 Anteilinhabern gehalten.

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, sind die Einkünfte für jeden einzelnen Anteilinhaber zu ermitteln.

3.1.1.3.4. Beträge, die keine Einkünfte iSd EStG 1988 darstellen

177

Ein Fonds kann auch ohne Erzielung eines Ertrages Ausschüttungen tätigen. Handelt es sich bei derartigen Substanzauszahlungen nach der Meldung des Investmentfonds nicht um ausgeschüttete Erträge aus Einkünften iSd [EStG 1988](#), liegen keine steuerpflichtigen Einnahmen vor, die Anschaffungskosten sind entsprechend zu verringern.

3.1.1.3.5. Umfang der Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen bei Meldefonds

3.1.1.3.5.1. Ordentliche Erträge (Zinsen und Dividenden)

178

Ordentliche Erträge unterliegen in voller Höhe der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#). Zu beachten ist, dass inländische Dividenden bereits bei Ausschüttung an den Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen und

die (fiktive) Ausschüttung durch den Investmentfonds an den Anleger gemäß [§ 94 Z 11 EStG 1988](#) von der Kapitalertragsteuer befreit ist.

3.1.1.3.5.2. Außerordentliche Erträge

179

Der Besteuerung unterliegen gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) 60% der realisierten thesaurierten Substanzgewinne aus Aktien und Forderungswertpapieren sowie damit zusammenhängenden Derivaten. Nach [§ 198 Abs. 2 Z 1 und 2 iVm § 200 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) erfolgte eine stufenweise Anhebung der Besteuerungsgrundlage von 20% der realisierten Substanzgewinne auf Aktien und damit in Zusammenhang stehenden Derivaten auf 60% der gesamten Substanzgewinne iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#) wie folgt:

| Beginn Fondsgeschäftsjahr | vor 1.7.2011 | ab 1.7.2011 | ab 1.1.2012 | ab 1.1.2013 | ab 1.1.2014 |
|---|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Realisierte Substanzgewinne aus Aktien und damit iZ stehenden Derivaten | 20% | 30% | 40% | 50% | 60% |
| Realisierte Substanzgewinne aus FO-WP und damit iZ stehenden Derivaten | steuerfrei | steuerfrei | steuerfrei | 50% | 60% |

Die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei Substanzgewinnen gilt für sämtliche Investmentfonds, also unabhängig davon, wann der Investmentfonds selbst die veräußerten Wertpapiere angeschafft hat und unabhängig davon, wann der Anleger den Investmentfondsanteil angeschafft hat, insbesondere daher auch für Investmentfondsanteile, die von einem Anleger bereits vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden (kein Bestandsschutz für Altvermögen auf Fondsebene).

3.1.1.3.5.3. AIF-Einkünfte

180

Zum Umfang und zur Ermittlung der Einkünfte siehe Rz 175 f.

Nicht ausgeschüttete AIF-Einkünfte gelten in dem Zeitpunkt als ausgeschüttet, in dem auch die ausschüttungsgleichen Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen als ausgeschüttet gelten. Die Einkünfte sind in die Jahresmeldung des Fonds aufzunehmen. Ein KEST-Abzug erfolgt nicht, die Einkünfte sind in die Steuererklärung aufzunehmen.

Die als ausgeschüttet geltenden AIF-Einkünfte führen auch bei einer inländischen depotführenden Stelle nicht zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten auf Ebene des Anteilinhabers. Bei der Veräußerung des Fonds werden diese daher nicht automatisch berücksichtigt, sondern sind im Wege der Veranlagung geltend zu machen. Dabei ist die Versteuerung der als ausgeschüttet geltenden AIF-Einkünfte nachzuweisen.

3.1.1.3.6. Ausschüttungsmeldung, Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) durch den steuerlichen Vertreter des Investmentfonds

3.1.1.3.6.1. Art und Inhalt der Meldung

181

Für Zwecke der korrekten Erfassung der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge beim Fondsanteilinhaber sieht [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) vor, dass der steuerliche Vertreter des Investmentfonds die für die Besteuerung relevanten Steuerdaten der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) bekannt gibt, die sie dann veröffentlicht.

Auf Basis dieser veröffentlichten Daten hat der Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 EStG 1988](#) zu erfolgen, wenn sich die auszahlende Stelle für den Fondsanteil im Inland befindet. Befindet sich die auszahlende Stelle im Ausland, sind die im Wege der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) veröffentlichten Steuerdaten vom Fondsanteilinhaber als Basis für die Ermittlung der im Veranlagungsweg zu besteuernden Fondseinkünfte heranzuziehen.

182

Zum Inhalt und zur Struktur der Ausschüttungsmeldungen und Jahresmeldungen sowie zur dazu ergangenen [Fonds-Melde-Verordnung 2015](#) siehe im Detail Abschnitt 5. Die steuerlichen Daten werden auf www.profitweb.at veröffentlicht.

Für Meldungen vor dem Inkrafttreten der Fonds-Melde-Verordnung, [BGBl. II Nr. 96/2012](#), erfolgte die Veröffentlichung der steuerlichen Behandlung für inländische Fonds unter www.voeig.at und für ausländische Fonds unter <https://service.bmf.gv.at/Service/Allg/ivf/AusschErtr/>.

3.1.1.3.7. Besteuerung der Erträge eines Meldefonds bei inländischem Depot

3.1.1.3.7.1. Allgemeines

183

Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung sind die vom steuerlichen Vertreter des Fonds in der Ausschüttungsmeldung bzw. der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) übermittelten und dort veröffentlichten Steuerdaten heranzuziehen.

Die Besteuerung der laufenden Erträge eines Investmentfonds ist immer bei dem Anleger vorzunehmen, dem der Fondsanteil im Zeitpunkt des Zuflusses ([§ 19 EStG 1988](#)) einer Ausschüttung bzw. im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses von ausschüttungsgleichen Erträgen steuerlich zuzurechnen ist. Maßgeblich für die Zurechnung bzw. die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge bei einem Anleger ist, dass er im gesetzlich festgelegten

Zuflusszeitpunkt den Investmentfondsanteil, der den ausschüttungsgleichen Ertrag vermittelt, auf seinem Depot gehalten hat. Bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds ist das der Zeitpunkt, zu dem der auf die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 erster Satz InvFG 2011](#) entfallende Kapitalertragsteuerbetrag zzgl. des gemäß [§ 124b Z 186 EStG 1988](#) freiwillig geleisteten Betrages ausgezahlt wird ([§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#)). In allen anderen Fällen gelten die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. bb InvFG 2011](#) mit Veröffentlichung der steuerlichen Daten bei fristgerechter Meldung als ausgeschüttet und damit als zugeflossen. Wird in der Jahresmeldung eine Ausschüttung gemeldet, fließt diese Ausschüttung am in der Jahresmeldung angegebenen Ausschüttungstag zu. Somit ist die Anzahl der in diesem Zeitpunkt auf dem Depot des Anlegers befindlichen Anteile für die Zurechnung des ausschüttungsgleichen Ertrages an den Anleger relevant.

184

Findet eine pauschale Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) zum 31.12. statt, ist in diesem Fall die Steuer unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt auf dem Depot des Anlegers befindlichen Anteile zu berechnen.

Damit hat ein Anleger auch Fondserträge zu versteuern, die außerhalb seiner Behaltezeit des Fondsanteils entstanden, ihm jedoch während seiner Behaltezeit zugeflossen sind. Da die Anschaffungskosten des Fondsanteils um fiktiv zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge zu erhöhen sind, kommt es bei einer späteren Veräußerung des Fondsanteils zu einer entsprechenden Minderung des Veräußerungsgewinnes, wodurch eine nachträgliche Korrektur des (zu hoch) versteuerten ausschüttungsgleichen Ertrages bewirkt wird.

185

Nachdem Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2010 angeschafften Investmentfondsanteilen auch im außerbetrieblichen Vermögen von natürlichen Personen, unabhängig von der Behaltesdauer, nach [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) steuerpflichtig sind, bedarf es weder beim unterjährigen Kauf noch beim unterjährigen Verkauf eines Investmentfondsanteils einer Abgrenzung von laufenden Fondserträgen, da die bis zum Verkauf des Fondsanteils entstandenen laufenden Fondserträge den Veräußerungspreis erhöhen und damit im Veräußerungsgewinn enthalten sind.

186

Ist die Anschaffung eines Investmentfondsanteils allerdings bereits vor dem 1.1.2011 erfolgt und daher die Veräußerung des Fondsanteils im außerbetrieblichen Vermögen einer natürlichen Person steuerneutral, entfällt im Ergebnis die Besteuerung der vom letzten Geschäftsjahresende bis zum Verkauf aufgelaufenen Erträge.

3.1.1.3.7.2. Besteuerung der Ausschüttung

187

Bei der Ausschüttung ist von der die Ausschüttung auszahlenden Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988](#) (inländisches Kreditinstitut) im Zeitpunkt ihres Zuflusses gemäß [§ 95 Abs. 3 Z 2 EStG 1988](#) (das ist in der Regel bei Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Anlegers) auf Basis der vom steuerlichen Vertreter des Investmentfonds im Wege der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) veröffentlichten Beträge Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen (Kapitalertragsteuerbetrag lt. Daten der Meldestelle mal Anzahl der im Zeitpunkt der Ausschüttung auf dem Depot des Anlegers befindlichen Investmentfondsanteile).

188

Erfolgt vom steuerlichen Vertreter des Investmentfonds bis spätestens einen Handelstag vor dem Zufluss der Ausschüttung beim Anteilinhaber keine Ausschüttungsmeldung, hat die auszahlende Stelle Kapitalertragsteuer von der gesamten Ausschüttung abzuziehen. Ist zum Zeitpunkt der Zahlung eine Ausschüttungsmeldung vorhanden, darf der Abzugsverpflichtete von einer rechtzeitigen Meldung ausgehen und eine solche berücksichtigen. Stimmen die Daten der Ausschüttungsmeldung nicht mit der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung überein, hat die auszahlende Stelle ebenfalls Kapitalertragsteuer von der gesamten Ausschüttung abzuziehen.

3.1.1.3.7.3. Endbesteuerung

189

Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die inländische auszahlende Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988](#) (inländisches Kreditinstitut) sind die Erträge aus der Ausschüttung bei einer natürlichen Person, die den Fondsanteil in ihrem Privatvermögen hält, gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

Für AIF-Einkünfte ist kein KESt-Abzug vorgesehen. Wird dennoch ein KESt-Abzug für diese Einkünfte vorgenommen, entfaltet er keine Abgeltungswirkung.

3.1.1.3.7.4. Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

190

Bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds besteht die Besonderheit, dass die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds jährlich gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) die Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge innerhalb von vier Monaten nach Fondsgeschäftsjahresende aus dem Fondsvermögen auszahlen muss (näheres dazu siehe Rz 169). Die Fondserträge werden daher nicht vollständig thesauriert, sondern es kommt in

Höhe der Kapitalertragsteuer zu einer Ausschüttung. Die inländische auszahlende Stelle iSd [§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988](#) führt die aus dem Fonds ausgezahlte Kapitalertragsteuer für den Fondsanteilinhaber an das zuständige Finanzamt ab.

191

Ausländische Investmentfonds können nicht zur Auszahlung der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer verpflichtet werden. In diesen Fällen muss die depotführende Bank die im Wege der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) veröffentlichten Beträge an Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge auf dem Bankkonto (Verrechnungskonto zum Wertpapierdepot) des Fondsanteilinhabers belasten und an das zuständige Finanzamt abführen.

3.1.1.3.7.5. Endbesteuerung

192

Mit der Abfuhr der aus einem inländischen Investmentfonds ausbezahlten Kapitalertragsteuer bzw. mit der Abfuhr des dem Verrechnungskonto des Anlegers angelasteten Betrages an Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds sind diese Erträge bei einer natürlichen Person, die den Fondsanteil in ihrem Privatvermögen hält, gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

Für AIF-Einkünfte ist kein KESt-Abzug vorgesehen. Wird dennoch ein KESt-Abzug für diese Einkünfte vorgenommen, entfaltet er keine Abgeltungswirkung.

3.1.1.3.8. Zeitpunkt des Abzuges der Kapitalertragsteuer bei ausschüttungsgleichen Erträgen von Meldefonds

193

Nach [§ 186 Abs. 2 Z 1](#) und [Abs. 5 Z 2 lit. a InvFG 2011](#) gelten sämtliche Erträge mit Auszahlung der Kapitalertragsteuer ([§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#)), jedoch spätestens mit Veröffentlichung der steuerlichen Daten bei fristgerechter Meldung als ausgeschüttet und damit als zugeflossen. Die für den Kapitalertragsteuerabzug auf die ausschüttungsgleichen Erträge maßgeblichen Jahresmeldungen haben gemäß [§ 3 Abs. 2 Z 2 FMV 2015](#) spätestens sieben Monate nach dem jeweiligen Fondsgeschäftsjahresende zu erfolgen.

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die laufenden Erträge eines Investmentfonds ist daher immer bei dem Anleger vorzunehmen, dem der Investmentfondsanteil im Zeitpunkt des Zuflusses einer Ausschüttung bzw. im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses von ausschüttungsgleichen Erträgen steuerlich zuzurechnen ist. Somit ist die Anzahl der in diesem Zeitpunkt auf dem Depot des Anlegers befindlichen Anteile für die Zurechnung des ausschüttungsgleichen Ertrages an den Anleger relevant. Das führt dazu, dass ein Anleger

auch Fondserträge zu versteuern hat, die außerhalb seiner Behaltezeit entstanden, ihm jedoch während der Zeit, in der er den Investmentfondsanteil auf seinem Depot gehalten hat, zugeflossen sind. Da die Anschaffungskosten des Fondsanteils um zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge zu erhöhen sind, kommt es bei einer späteren Veräußerung des Fondsanteils zu einer entsprechenden Minderung des Veräußerungsgewinnes und damit zu einer nachträglichen Korrektur dieser Erträge.

3.1.1.3.9. Besteuerung von laufenden Erträgen eines Investmentfonds bei unterjährigem Kauf bzw. bei unterjährigem Verkauf eines Investmentfondsanteils bei inländischem Depot

194

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2010 angeschafften Investmentfondsanteilen sind auch im außerbetrieblichen Vermögen von natürlichen Personen, unabhängig von der Behaltestdauer, nach [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) steuerpflichtig. Es bedarf daher weder beim unterjährigen Kauf noch beim unterjährigen Verkauf eines Investmentfondsanteils einer Abgrenzung von laufenden Fondserträgen. Für die laufende Besteuerung maßgeblich ist allein, ob dem Anleger die die Erträge vermittelnden Investmentfondsanteile im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung bzw. bei thesaurierenden Fonds im Zeitpunkt der gesetzlich fingierten Ausschüttung, also im Zuflusszeitpunkt, zuzurechnen waren oder nicht.

Zusätzlich wurde mit Inkrafttreten des BBG 2011 am 1.4.2012 die steuerliche Behandlung von Stückzinsen geändert. Stückzinsen sind seither gemäß [§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG 1988](#) als Teil der Anschaffungskosten bzw. des Veräußerungserlöses einer Kapitalanlage iSd [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) zu behandeln. Damit wurden ab 1.4.2012 auch die täglichen Kapitalertragsteuermeldungen auf aufgelaufene Stückzinsen bei inländischen Investmentfonds und ausländischen Meldefonds obsolet.

195

Bei ausländischen Investmentfonds, die keine täglichen Kapitalertragsteuermeldungen iSd [§ 40 Abs. 2 Z 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) vorgenommen, jedoch die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter gegenüber dem BMF jährlich nachgewiesen haben, waren vor Inkrafttreten des BBG 2011 die vom Fondsgeschäftsjahresende bis zur Veräußerung aufgelaufenen Zinsen unter Anwendung des [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 schätzungsweise zu ermitteln. Deren Besteuerung hatte durch den Anleger im Veranlagungsweg zu erfolgen.

196

Ist die Anschaffung eines Investmentfondsanteils bereits vor dem 1.1.2011 erfolgt und daher die Veräußerung des Fondsanteils im außerbetrieblichen Vermögen einer natürlichen Person steuerneutral, entfällt im Ergebnis ab 1.4.2012 die Besteuerung der vom letzten Geschäftsjahresende bis zum Verkauf aufgelaufenen Erträge.

Beispiel:

Erwerb eines Anteils an einem inländischen thesaurierenden Investmentfonds am 15.8.2016 um 52 Euro zzgl. 2 Euro Ausgabeaufschlag. Fondsgeschäftsjahresende ist der 30.6. Die Auszahlung der auf die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 3,2 Euro entfallenden Kapitalertragsteuer (0,88 Euro) gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011 erfolgt am 28.9.2016.

Am 30.8.2017 wird der Fondsanteil um 66 Euro veräußert. Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011 für das Fondsgeschäftsjahr 1.7.2016 bis 30.6.2017 erfolgt am 29.9.2017.

Es hat weder eine Abgrenzung der aufgelaufenen Fondserträge im Erwerbszeitpunkt noch bei der Veräußerung des Fondsanteils zu erfolgen.

Mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011 von 0,88 Euro aus dem Investmentfonds und mit der Abfuhr dieser Kapitalertragsteuer durch die depotführende Stelle an ihr zuständiges Finanzamt sind die ausschüttungsgleichen Erträge beim Fondsanteilhaber endbesteuert; diese erhöhen die Anschaffungskosten. Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer stellt eine steuerfreie Ausschüttung aus dem Investmentfonds dar, insoweit sind die Anschaffungskosten des Fondsanteils zu mindern (§ 186 Abs. 3 zweiter Satz InvFG 2011).

Nachdem die Anschaffung des Fondsanteils nach dem 31.12.2010 erfolgte, unterliegt die realisierte Wertsteigerung des Fondsanteils selbst bei der Veräußerung der Besteuerung gemäß § 186 Abs. 3 InvFG 2011. Damit wird auch die Besteuerung des vom 1.7.2016 bis zur Veräußerung des Fondsanteils entstandenen laufenden Ertrages aus dem Investmentfonds nachgeholt (zur Adaptierung der Anschaffungskosten des Fondsanteils siehe Rz 227 ff).

Ermittlung des Veräußerungsgewinnes:

| | |
|---|------------|
| Anschaffungskosten | 52,00 Euro |
| Erhöhung der Anschaffungskosten um ausschüttungsgleiche Erträge | +3,20 Euro |
| Minderung der Anschaffungskosten um steuerfreie Ausschüttungen | -0,88 Euro |
| Adaptierte Anschaffungskosten | 54,32 Euro |
| Veräußerungspreis | 66,00 Euro |
| Veräußerungsgewinn | 11,68 Euro |

3.1.1.3.9.1. Rechtslage vor dem BBG 2011

197

Nach der Rechtslage vor dem BBG 2011 war bei einem nicht in einem Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehaltenen Fondsanteil ein Gewinn aus dessen Veräußerung

außerhalb der Spekulationsfrist des [§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988](#) steuerfrei. Die vom letzten Fondsgeschäftsjahresende bis zur Veräußerung eines Fondsanteils aufgelaufenen Zinsen gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 3](#) sowie [§ 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 inkl. Ertragsausgleich galten jedoch im Zeitpunkt der Veräußerung als ausgeschüttet und waren daher zu versteuern ([§ 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011). Um für die auszahlenden Stellen (inländischen Kreditinstitute) den Abzug der Kapitalertragsteuer auf die vom Fondsgeschäftsjahresbeginn bis zum Veräußerungstag aufgelaufenen Zinsen zu ermöglichen, meldeten die steuerlichen Vertreter von inländischen Investmentfonds und ausländischen Meldefonds die Kapitalertragsteuer auf die thesaurierten Nettozinsinserträge auf täglicher Basis an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB), die sie veröffentlichte. In gleicher Weise erfolgte auf Basis dieser gemeldeten Daten bei unterjährigem Kauf eines Fondsanteils eines inländischen Investmentfonds bzw. eines ausländischen Meldefonds eine Gutschrift der Kapitalertragsteuer auf die vom Fondsgeschäftsjahresbeginn bis zum Erwerb des Fondsanteils aufgelaufenen Zinserträge ([§ 95 Abs. 7 EStG 1988](#) idF vor BBG 2011).

Beispiel zur Rechtslage vor dem BBG 2011:

Anschaffung eines Anteils an einem ausländischen thesaurierenden Meldefonds am 15.10.2010 über ein inländisches Kreditinstitut; Fondsgeschäftsjahresende: 31.12.

Anschaffungskosten: 125 Euro zzgl. 2,5 Euro Ausgabeaufschlag; lt. täglicher Kapitalertragsteuermeldung sind in den Anschaffungskosten Stückzinsen von 4 Euro enthalten, die darauf entfallende Kapitalertragsteuer beträgt 1 Euro;

Über die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) veröffentlichte Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge: 30.4.2011: 1,25 Euro, 30.4.2012: 1,35 Euro

Am 31.3.2013 wird der Fondsanteil um 145 Euro veräußert.

Bei der Anschaffung erfolgt eine Kapitalertragsteuergutschrift von 25% der „eingekauften“ Stückzinsen daher 1 Euro. Im Zeitpunkt des jeweiligen Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge per 30.4.2011 und per 30.4.2012 erfolgt durch das inländische Kreditinstitut (inländische depotführende Stelle) eine Belastung des Verrechnungskontos des Anlegers mit der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden (von der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) veröffentlichten) Kapitalertragsteuer von 1,25 bzw. 1,35 Euro, womit eine abschließende Besteuerung dieser Erträge gegeben ist.

Bei der Veräußerung am 31.3.2013 kommt es zu keiner weiteren Besteuerung der vom Beginn des Fondsgeschäftsjahrs 1.1.2012 bis zum Verkaufstag aufgelaufenen laufenden Erträge aus dem Investmentfonds.

Nachdem die Anschaffung des Fondsanteils noch vor dem 1.1.2011 erfolgte, somit „Altvermögen“ vorliegt, kommt es auch beim Verkauf des Fondsanteils zu keiner Besteuerung der realisierten Wertsteigerungen des Fondsanteils.

3.1.1.3.10. Besteuerung der Erträge eines Meldefonds bei ausländischem Depot

3.1.1.3.10.1. Allgemeines

198

Befindet sich ein Investmentfondsanteil eines inländischen oder ausländischen Meldefonds auf einem Depot eines ausländischen Kreditinstitutes, ist der Anleger verpflichtet, die Erträge in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg der Besteuerung zu unterwerfen. Die Besteuerung der Erträge hat dabei, soweit sie aus Einkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#) bestehen, jeweils zum besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) gesondert vom übrigen Einkommen des Anlegers in einer eigenen Schedule zu erfolgen (EStR 2000 Rz 6223).

3.1.1.3.10.2. Besteuerung der Ausschüttung

199

Zum Umfang der Steuerpflicht der Ausschüttung siehe Rz 173 ff.

Den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Besteuerung beim Anleger bildet der in der Ausschüttungsmeldung vom steuerlichen Vertreter an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) gemeldete und dort veröffentlichte Ausschüttungsbetrag, der sich jeweils auf einen Fondsanteil bezieht. Aus diesem Ausschüttungsbetrag werden auf Basis der gemeldeten Daten die steuerpflichtigen Bestandteile ermittelt. Zur Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist dieser Betrag mit der Anzahl der im Zeitpunkt der Ausschüttung auf dem Wertpapierdepot des Anlegers befindlichen Fondsanteile zu multiplizieren. Dieses so ermittelte Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung, die mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) gesondert neben dem übrigen Einkommen in einer eigenen Schedule zu erfolgen hat.

200

Sofern der steuerliche Vertreter des Investmentfonds nicht fristgerecht eine Ausschüttungsmeldung an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) übermittelt (spätestens einen Handelstag vor Ausschüttung), ist der im Rahmen der Ausschüttung zugeflossene Betrag in voller Höhe der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) gesondert neben dem übrigen Einkommen in einer eigenen Schedule. Zu nichtgemeldeten Ausschüttungen siehe Rz 479 ff.

Die Einkünfte aus einer Ausschüttung sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung „E1kv“ unter Kennzahl 898 einzutragen (Ausschüttungen bis 31.3.2012 waren unter der Kennzahl 754 einzutragen).

3.1.1.3.10.3. Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

201

Zum Umfang der Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge siehe Rz 178 ff.

Die Grundlage für die Besteuerung bildet der auf der Website der OeKB (www.profitweb.at) in der Meldung über die ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) des steuerlichen Vertreters des Investmentfonds veröffentlichte Betrag, der sich jeweils auf einen Fondsanteil bezieht. Zur Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist dieser Betrag mit der Anzahl der im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge auf dem Wertpapierdepot des Anlegers befindlichen Investmentfondsanteile zu multiplizieren. Dieses so ermittelte Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung, die mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) gesondert neben dem übrigen Einkommen in einer eigenen Schedule zu erfolgen hat.

202

Die Einkünfte aus den ausschüttungsgleichen Erträgen sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung „E1kv“ unter der Kennzahl 937 einzutragen. (Zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge bis 31.3.2012 waren unter den Kennzahlen 754 und 409 im Formular E1, Zuflüsse von 1.4.2012 bis 31.12.2012 unter der Kennzahl 898 im Formular E1 einzutragen).

3.1.1.4. Besteuerung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen bei Nichtmeldefonds

3.1.1.4.1. Allgemeines

203

Soweit für einen Investmentfonds keine Meldung der Ausschüttung erfolgt, ist die gesamte Ausschüttung steuerpflichtig.

Soweit für einen Investmentfonds keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) innerhalb der in [§ 3 Abs. 2 FMV 2015](#) vorgesehenen Frist durch dessen steuerlichen Vertreter vorgenommen wird, sind die ausschüttungsgleichen Erträge nach der in [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) vorgesehenen Form zu schätzen. Demnach sind die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten in einem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch mit 10% des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises des Fonds zu schätzen. Diese pauschal ermittelten Erträge werden ersatzweise für die nicht nachgewiesenen ordentlichen Erträge und Substanzgewinne angesetzt.

204

Die so im Schätzungswege ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) als zum jeweiligen 31.12. zugeflossen.

Bei Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge nach den Vorgaben des § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 sind während des Jahres erfolgte tatsächliche Ausschüttungen nicht in Abzug zu bringen; demnach unterliegt beim Anleger neben der Ausschüttung auch der gesamte pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Ertrag der Besteuerung. Da die während der Behaltezeit zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten des Fonds erhöhen, wird eine übermäßige Besteuerung laufender Erträge bei Veräußerung des Fondsanteils wieder korrigiert.

205

Die steuerliche Behandlung pauschal gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) ermittelter ausschüttungsgleicher Erträge hat grundsätzlich in gleicher Weise zu erfolgen, wie tatsächlich nachgewiesene Fondserträge. Sie können daher auch von der depotführenden Bank in die Verlustverrechnung gemäß [§ 93 Abs. 6 EStG 1988](#) miteinbezogen werden.

3.1.1.4.2. Besteuerung von Erträgen aus Nichtmeldefonds bei inländischem Depot

3.1.1.4.2.1. Ausschüttungen

206

Ausschüttungen aus einem Fonds, der nicht rechtzeitig eine Ausschüttungsmeldung abgegeben hat, unterliegen im Zeitpunkt des Zuflusses an den Fondsanteilinhaber in voller Höhe dem KESt-Abzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#). Eine Korrektur kann nur im Rahmen einer allfälligen Jahresmeldung erfolgen. Siehe auch Rz 480.

Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer sind die Ausschüttungen gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

3.1.1.4.2.2. Ausschüttungsgleiche Erträge

207

Die unter Anwendung des [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) im Schätzungswege ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten als zum 31.12. eines Kalenderjahres an den Anleger zugeflossen. Sie unterliegen im Zuflusszeitpunkt dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#). Zum Selbstantrag siehe Rz 214 ff.

Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer sind die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

Beispiel:

Erwerb eines Fondsanteils eines ausländischen Nichtmeldefonds am 15.10.2016 um 130 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag von 3,9 Euro über eine inländische depotführende Bank. Ende des Fondsgeschäftsjahres ist der 31.10. Der Rücknahmepreis des Fondsanteils beträgt per 31.12.2016 135 Euro, der Rücknahmepreis per 31.12.2015 beträgt 115 Euro. Am 10.12.2016 erfolgt eine Ausschüttung von 3 Euro.

Die Veräußerung des Fondsanteils erfolgt am 15.5.2017 um 132 Euro.

Die Ausschüttung von 3 Euro unterliegt im Zeitpunkt des Zuflusses am 10.12.2016 in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#) und ist damit endbesteuert gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#).

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2016 errechnen sich gemäß [§ 188 Abs. 1 iVm § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) aus 90% des Unterschiedsbetrages zwischen 135 und 115 Euro = 18 Euro (würden die so ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge weniger als 10% des Rücknahmepreises per 31.12.2016 betragen, müssten mindestens 10% des Rücknahmepreises angesetzt werden). Sie gelten mit 31.12.2016 als zugeflossen und unterliegen im Zuflusszeitpunkt der Kapitalertragsteuerpflicht gemäß [§ 93 EStG 1988](#). Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer sind die ausschüttungsgleichen Erträge beim Anleger gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

Durch die Besteuerung bei der Veräußerung des Fondsanteils kommt es durch Gegenüberstellung der um die ausschüttungsgleichen Erträge erhöhten Anschaffungskosten (exkl. Ausgabeaufschlag) von 148 Euro (130 + 18) mit dem Veräußerungspreis von 132 Euro zu einem Veräußerungsverlust von 16 Euro. Damit werden die (zu hoch) besteuerten geschätzten ausschüttungsgleichen Erträge wieder entsteuert, da der Veräußerungsverlust im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß [§ 93 Abs. 6 EStG 1988](#) bzw. bei einer Antragsveranlagung gemäß [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) nach Maßgabe des [§ 27 Abs. 8 EStG 1988](#) ausgleichsfähig ist.

Es besteht für den Anleger die Möglichkeit, die ausschüttungsgleichen Erträge gegenüber der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Bank bzw. bei der Veranlagung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen (zum Selbstnachweis siehe Rz 214 ff.).

Bei Zuflüssen vor Inkrafttreten des BBG 2011 waren pro angefangenem Behaltemonat die zugeflossenen laufenden Erträge pauschal mit 0,8% des festgesetzten Rücknahmepreises zum Verkaufszeitpunkt anzusetzen (siehe auch Rz 213).

3.1.1.4.3. Besteuerung von laufenden Erträgen eines Investmentfonds bei unterjährigem Kauf bzw. bei unterjährigem Verkauf eines Investmentfondsanteils bei inländischem Depot

208

Bei einem unterjährigen Erwerb eines Fondsanteils erfolgt die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge so, als hätte der Erwerber den Fondsanteil das gesamte Kalenderjahr über besessen. Werden Fondsanteile eines Nichtmeldefonds unterjährig erworben oder veräußert, sieht nämlich [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) keine anteilige schätzungsweise Ermittlung von ausschüttungsgleichen Erträgen vor. § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG

2011 stellt, in gleicher Weise wie [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) bei Meldefonds, nur darauf ab, ob der Fondsanteil dem Anleger im Zeitpunkt des fingierten Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge zuzurechnen war oder nicht. Da der besteuerte ausschüttungsgleiche Ertrag die Anschaffungskosten erhöht, wird er spätestens bei der Veräußerung berücksichtigt.

Spiegelbildlich erfolgt bei einer unterjährigen Veräußerung des Fondsanteils keine Besteuerung von ab Kalenderjahrbeginn bis zur Veräußerung aufgelaufener ausschüttungsgleicher Erträge, weil diese Erträge im Veräußerungserlös enthalten sind.

209

Im Geltungsbereich der Vorgängerbestimmung [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 war die Abgrenzung der eingekauften bzw. verkauften ausschüttungsgleichen Erträge noch erforderlich, weil die Veräußerung idR nicht besteuert wurde.

3.1.1.4.4. Besteuerung von Erträgen aus Nichtmeldefonds bei ausländischem Depot

3.1.1.4.4.1. Ausschüttungen

210

Bei Ausschüttungen aus einem Fonds, der nicht rechtzeitig eine Ausschüttungsmeldung abgegeben hat, bildet der gesamte ausgeschüttete Betrag die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung. Der Anleger hat die ausgeschütteten Erträge im Jahr des Zuflusses in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) gesondert neben dem übrigen Einkommen in einer eigenen Schedule.

Sofern der steuerliche Vertreter des Nichtmeldefonds aber fristgerecht eine Ausschüttungsmeldung an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) übermittelt, ist der im Rahmen der Ausschüttung zugeflossene Betrag entsprechend der darin enthaltenen Erträge in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Die Einkünfte aus der Ausschüttung sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung „E1kv“ unter der Kennzahl 754 (bis 31.3.2012 zugeflossene Ausschüttungen) bzw. Kennzahl 898 (ab 1.4.2012 zugeflossene Ausschüttung) einzutragen.

3.1.1.4.4.2. Ausschüttungsgleiche Erträge

211

Der gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) ermittelte ausschüttungsgleiche Ertrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung. Der Anleger hat die

ausschüttungsgleichen Erträge im Jahr des Zuflusses (der Zufluss wird nach § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 für das jeweilige Kalenderjahr mit 31.12. festgelegt) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) gesondert neben dem übrigen Einkommen in einer eigenen Schedule.

212

Die Einkünfte aus den ausschüttungsgleichen Erträgen sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung „E1kv“ unter der Kennzahl 937 einzutragen. Zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge bis 31.3.2012 waren unter der Kennzahl 754, Zuflüsse von 1.4.2012 bis 31.12.2012 unter der Kennzahl 898 einzutragen.

Beispiel:

Anschaffung eines ausländischen thesaurierenden Nichtmeldefonds am 20.12.2016 um Euro 70 zzgl. 1,5 Euro Ausgabeaufschlag über eine ausländische depotführende Bank. Der Rücknahmepreis des Fonds beträgt am 1.1.2016 71 Euro, am 31.12.2016 76 Euro.

Der gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) pauschal zu ermittelnde ausschüttungsgleiche Ertrag gilt als mit 31.12.2016 zugeflossen. Er errechnet sich aus 90% des Unterschiedsbetrags zwischen dem Rücknahmepreis per 31.12.2016 und dem Rücknahmepreis per 1.1.2016, beträgt aber mindestens 10% des Rücknahmepreises per 31.12.2016 (der höhere der beiden Werte ist als ausschüttungsgleicher Ertrag anzusetzen).

| | |
|---|-------------|
| Rücknahmepreis per 31.12.2016 | 76,00 |
| Rücknahmepreis per 1.1.2016 | 71,00 |
| ausschüttungsgleicher Ertrag (10% von 76) | 7,60 |

Es unterliegt ein ausschüttungsgleicher Ertrag von 7,60 Euro der Besteuerung. Die ausschüttungsgleichen Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Fondsanteils, wodurch bei dessen späteren Veräußerung ein Veräußerungsgewinn entsprechend vermindert bzw. ein Veräußerungsverlust entsprechend erhöht wird.

3.1.1.4.4.2.1. Rechtslage vor dem BBG 2011

213

Vor dem Inkrafttreten des BBG 2011 errechnete sich der ausschüttungsgleiche Ertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Fonds. Er betrug jedoch mindestens 0,8% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises mal der Anzahl der angefangenen Monate des Kalenderjahres, in dem der Fondsanteil gehalten wurde; Ausschüttungen verminderten den so errechneten Betrag bis maximal null.

Beispiel zum Übergangszeitraum:

Erwerb eines Fondsanteils eines ausländischen ausschüttenden Nichtmeldefonds am 15.10.2010 um 130 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag von 3,9 Euro über eine ausländische depotführende Bank. Ende des Fondsgeschäftsjahres ist der 31.10.

Der Rücknahmepreis des Fondsanteils beträgt per 31.12.2010 135 Euro, per 31.12.2011 140 Euro, per 31.12.2012 145 Euro. Am 10.1.2011 erfolgt eine Ausschüttung von 3 Euro, am 15.1.2012 eine Ausschüttung von 8 Euro, am 11.1.2013 eine Ausschüttung von 4 Euro.

Die Veräußerung des Fondsanteils erfolgt am 15.5.2013 um 150 Euro.

Besteuerung im Jahr 2010:

Im Jahr 2010 fließen keine Erträge zu, es fällt daher keine Einkommensteuer an.

Besteuerung im Jahr 2011:

Die am 10.1.2011 zugeflossene Ausschüttung unterliegt in voller Höhe der Einkommensteuer und ist mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 37 Abs. 8 EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 im Veranlagungsweg zu versteuern (E1-Erklärung 2011 unter Kennzahl 754).

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2010 sind unter Anwendung des [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 (alte Rechtslage) zu ermitteln und fließen dem Anleger mit 30.4.2011 zu.

Die ausschüttungsgleichen Erträge im Jahr 2011 betragen daher 5 Euro (Unterschiedsbetrag zwischen 135 Euro und 130 Euro; $(0,8\% \text{ f. } 3 \text{ Monate v. } 135 = 3,24)$) abzüglich der am 10.1.2011 zugeflossenen Ausschüttung von 4; also insgesamt 1 Euro. Sie sind im Veranlagungsweg mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 37 Abs. 8 EStG 1988](#) zu besteuern (Erfassung in der E1-Erklärung 2011 unter der Kennzahl 754).

Besteuerung im Jahr 2012:

Die am 15.1.2012 zugeflossene Ausschüttung von 8 Euro unterliegt in voller Höhe der Einkommensteuer und ist mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 37 Abs. 8 EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 im Veranlagungsweg zu besteuern (E1-Erklärung 2012 unter Kennzahl 754).

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2011 sind unter Anwendung des [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 zu ermitteln und fließen dem Anleger mit 30.4.2012 zu (sie errechnen sich aus 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Rücknahmepreis per 31.12.2011 und dem Rücknahmepreis per 31.12.2010, betragen aber mindestens 10% des Rücknahmepreises per 31.12.2011 (der höhere der beiden Werte ist als ausschüttungsgleicher Ertrag anzusetzen). Ausschüttungen vermindern den so errechneten Betrag bis maximal auf null.

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2011, zugeflossen mit 30.4.2012, errechnen sich wie folgt:

| | |
|---|--------|
| Rücknahmepreis 31.12.2011 | 140,00 |
| Rücknahmepreis 31.12.2010 | 135,00 |
| 10% des Rücknahmepreises per 31.12.2011 (140) | 14,00 |
| abzüglich Ausschüttung | -8,00 |

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| ausschüttungsgleicher Ertrag | 6,00 |
|-------------------------------------|-------------|

Die Besteuerung hat im Veranlagungsweg mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) zu erfolgen (Erfassung in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2012 E1kv unter der Kennzahl 898).

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2012 sind unter Anwendung des [§ 186 Abs. 1 iVm § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) zu ermitteln und fließen dem Anleger mit 31.12.2012 zu (sie errechnen sich aus 90% des Unterschiedsbetrags zwischen dem Rücknahmepreis per 31.12.2012 und dem Rücknahmepreis per 1.1.2012, betragen aber mindestens 10% des Rücknahmepreises per 31.12.2012 (der höhere der beiden Werte ist als ausschüttungsgleicher Ertrag anzusetzen). Ausschüttungen vermindern den so errechneten Betrag nicht.

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2012, zugeflossen mit 31.12.2012 errechnen sich wie folgt:

| | |
|---|--------------|
| Rücknahmepreis 31.12.2012 | 145,00 |
| Rücknahmepreis 31.12.2011 | 140,00 |
| 10% des Rücknahmepreises per 31.12.2012 (145) | 14,50 |
| ausschüttungsgleicher Ertrag | 14,50 |

Die Besteuerung hat im Veranlagungsweg mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) zu erfolgen (Erfassung in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv unter der Kennzahl 898).

Besteuerung im Jahr 2013:

Die am 11.1.2013 zugeflossene Ausschüttung von 4 Euro unterliegt in voller Höhe der Einkommensteuer und ist mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) im Veranlagungsweg zu besteuern (Erfassung in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2013 E1kv unter der Kennzahl 898).

Die Veräußerung des Fondsanteils am 15.5.2013 unterliegt nicht der Einkommensteuer, weil dessen Anschaffung bereits vor dem 1.1.2011 erfolgt ist. Eine Steuerpflicht wäre nur bei Veräußerung innerhalb der Jahresfrist des [§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b FStG 1988](#) idF vor BBG 2011 vorgelegen.

Der Anleger hat die Möglichkeit, die unter Anwendung des [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 bzw. [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge unter Anchluss geeigneter Unterlagen bei der Veranlagung gegenüber seinem zuständigen Finanzamt nachzuweisen (näheres zum Selbstnachweis Rz 214 ff).

3.1.1.4.5. Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge für Nichtmeldefonds durch Anleger (Selbstnachweis)

3.1.1.4.5.1. Allgemeines

214

Beim Nichtmeldefonds ist die Ausschüttung voll steuerpflichtig und die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach den Vorgaben des [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#)

pauschal zu ermitteln. Der Anteilinhaber hat jedoch die Möglichkeit, die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. die Höhe der Steuerfreiheit der Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen selbst nachzuweisen ([§ 186 Abs. 2 Z 3 letzter Satz InvFG 2011](#)). Im Rahmen des Selbstdnachweises sind dieselben steuerrelevanten Daten nachzuweisen, die der steuerliche Vertreter des Fonds gegenüber der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) mitzuteilen hat. Erfüllt der Selbstdnachweis diese Anforderungen, sind die nachgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträge der Besteuerung zu Grunde zu legen. Darüber hinaus wird der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge (unabhängig vom Datum der Abgabe des Selbstdnachweises) vom 31.12. auf sieben Monate nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres verschoben; damit ist der Anteilbestand zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung relevant. Zu den Details bzw. verschiedenen Varianten finden sich im Abschnitt 5 nähere Ausführungen.

215

Die Bestimmung über die pauschale Besteuerung geht als lex specialis dem [§ 184 BAO](#) vor; eine davon abweichende Schätzung ist daher nicht zulässig.

216

Der Steuerpflichtige hat bei Investmentfondsanteilen, die sich auf einem ausländischen Depot befinden, den Selbstdnachweis gegenüber dem für die Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu erbringen, da in diesem Fall die Fondserträge in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Rahmen der Veranlagung zu besteuern sind.

217

In der Regel wird ein steuerlicher Vertreter, der die Voraussetzungen von [§ 186 Abs. 2 Z 2 lit. b InvFG 2011](#) erfüllt, mit der Erstellung eines derartigen Selbstdnachweises beauftragt werden. Der Steuerpflichtige kann, sofern der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge nicht durch einen steuerlichen Vertreter erfolgt, selbst die Besteuerungsgrundlagen in gleichartiger Form im Veranlagungsweg nachweisen.

218

Ein solcher Selbstdnachweis hat in geeigneter Form unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Jahresberichte, Ertragsrechnungen unter Ableitung des steuerlichen Ergebnisses) gegenüber dem Finanzamt zu erfolgen und ist bis zur Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen. Später erbrachte Selbstdnachweise sind nach Maßgabe der abgabenverfahrensrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Ein nach Rechtskraft erbrachter Selbstdnachweis stellt in der Regel einen Aufhebungsgrund gemäß [§ 299 BAO](#) dar bzw. liegt allenfalls ein rückwirkendes Ereignis gemäß [§ 295a BAO](#) vor.

219

Wurde für die Erträge Kapitalertragsteuer abgezogen, hat nach [§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) der Anteilinhaber den Selbstdnachweis zwingend gegenüber der zum KESt-Abzug verpflichteten Stelle (inländisches Kreditinstitut) zu erbringen. Die depotführende Bank hat den Selbstdnachweis erst nach Ablauf der Siebenmonatsfrist zu berücksichtigen und einen korrekten KESt-Abzug sicherzustellen (Beispiele siehe Rz 483). Das inländische Kreditinstitut hat den KESt-Abzug auf Basis des vorgelegten Selbstdnachweises vorzunehmen, die Differenz zum bisherigen KESt-Betrag auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge dem Fondsanteilinhaber gutzuschreiben bzw. nachzubelasten und die Anschaffungskosten des Fondsanteils entsprechend zu korrigieren. Sofern bereits eine Verlustausgleichsbescheinigung gemäß [§ 96 Abs. 4 Z 2 EStG 1988](#) ausgestellt wurde, darf eine Erstattung der Kapitalertragsteuer und eine Korrektur der Anschaffungskosten nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber den Abzugsverpflichteten beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine berichtigte Bescheinigung zu übermitteln ([§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#)).

220

Ein Selbstdnachweis gegenüber dem Abzugsverpflichteten kann nach [§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) so lange erfolgen, als es noch nicht zu einer Realisierung des gesamten Fondbestands gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) gekommen ist. Der Grund dafür liegt darin, dass die Anschaffungskosten des Fondsanteils im Ausmaß der gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) pauschal besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen sind. Damit kommt es bei dessen späterer Veräußerung zu einem geringeren Veräußerungsgewinn, wodurch eine allenfalls zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer korrigiert wird. Eine Korrektur des KESt-Abzuges auf ausschüttungsgleiche Erträge und die damit verbundene Korrektur der Anschaffungskosten des Investmentfondsanteils aufgrund eines Selbstdnachweises kann bei nach dem 31.12.2010 angeschafften Fondsanteilen (Neuvermögen) nur durch das abzugsverpflichtete Kreditinstitut bis zur Veräußerung des Fondbestands vorgenommen werden. Bei Teilrealisierungen hat dabei eine Korrektur des Gesamtbestandes an Investmentfondsanteilen mit derselben ISIN auf einem Depot zu erfolgen.

221

Bei Investmentfondsanteilen, die von einer natürlichen Person, die sie in ihrem Privatvermögen hält, vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden, unterliegen Gewinne aus einer Veräußerung nach dem 31.3.2012 nicht der Besteuerung gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#),

sondern sind steuerneutral. Eine Korrektur der Anschaffungskosten des Fondsanteils um ausschüttungsgleiche Erträge wird diesfalls nicht vorgenommen. Werden ausschüttungsgleiche Erträge für Altbestände im Rahmen eines Selbstnachweises durch den Abzugsverpflichteten korrigiert, hat eine Meldung an das Finanzamt zu erfolgen.

3.1.1.4.5.2. Nachweis von Fondserträgen gemäß § 4 FMV 2015

222

Nach [§ 4 der FMV 2015](#) können sowohl fristgerecht eingereichte Jahresmeldungen nach Ablauf der Meldefrist gemäß [§ 3 Abs. 2 Z 2 FMV 2015](#) (sieben Monate nach jeweiligem Fondsgeschäftsjahresende) korrigiert, als auch nach Ablauf der Meldefrist Meldungen erstmalig abgegeben werden. Auch ehemalige Meldefonds, die wegen nicht fristgerechter Einreichung der Jahresmeldung aus der Liste der Meldefonds gestrichen wurden, können eine Jahresmeldung bei der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) einreichen.

223

Zur Vorgehensweise bei verspäteten Meldungen bzw. bei Korrektur von Meldungen siehe Rz 477 ff.

3.1.1.5. Besteuerung von Gewinnen/Verlusten aus der Veräußerung von Anteilscheinen an einem Investmentfonds

3.1.1.5.1. Allgemeines

224

Die Veräußerung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#) darstellen, ist auch im Privatvermögen unabhängig von der Behaltesdauer und der Beteiligungshöhe steuerpflichtig. Für Investmentfondsanteile, die von natürlichen Personen in deren Privatvermögen gehalten werden, bedeutet dies, dass es neben der Besteuerung der laufenden Erträge eines Investmentfonds (ordentliche Erträge und Substanzgewinne im Fonds) zu einer Besteuerung des realisierten Wertzuwachses anlässlich der Veräußerung eines Investmentfondsanteils kommt. Bei inländischen Investmentfonds stellt die Rücknahme eines Fondsanteilscheins den üblichen Fall einer Veräußerung dar, wobei in diesem Fall der Rücknahmepreis den Veräußerungspreis darstellt.

Dies gilt jedoch nur für Fondsanteilscheine, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden ([§ 124b Z 185 lit. a dritter Teilstrich EStG 1988, § 200 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#)). Vor dem 1.1.2011 angeschaffte Anteile („Altbestand“) fallen noch unter die Rechtslage vor dem BBG 2011. Damals waren Veräußerungen nur innerhalb der Jahresfrist steuerlich beachtlich. Mit der Besteuerung der Veräußerung eines Fondsanteilscheins im außerbetrieblichen Bereich

werden nunmehr auch auf Fondsebene nicht realisierte Wertsteigerungen/Wertverluste steuerlich erfasst.

Auch die Auszahlung auf Verlangen des Anteilinhabers unter Rückgabe des Anteilscheines gemäß [§ 55 Abs. 2 InvFG 2011](#) ist als Veräußerung zu werten und steuerbar. Die sich ergebende Wertsteigerung bei Abwicklung eines OGAW gemäß [§ 63 InvFG 2011](#) ist ebenfalls steuerbar.

225

Im Gegensatz dazu ist der Umtausch von Anteilen in Folge einer Verschmelzung gemäß [§§ 114 bis 127 InvFG 2011](#) nicht als Veräußerung zu behandeln, jedoch sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten der Anteile des übertragenden Fonds als Anschaffungskosten der Anteile des übernehmenden Fonds fortzuführen. Die sich im Rahmen der Verschmelzung ergebenden Barauszahlungen sind als realisierte Wertsteigerungen zu behandeln und damit steuerpflichtig.

Die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds (einschließlich Anteile an einem AIF, der kein AIF in Immobilien ist, und an einem Gebilde gemäß [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#)) unterliegen bei einer Veräußerung nach dem 31.3.2012 dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#). Dies gilt ebenfalls für nicht öffentlich begebene Anteile an einem Investmentfonds einschließlich Anteile an einem AIF, der kein AIF in Immobilien ist, und an einem Gebilde gemäß [§ 188 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011](#) (siehe dazu EStR 2000 Rz 6225b). Erfolgte die Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds durch einen Privatanleger vor dem 1.4.2012, waren die dabei erzielten Einkünfte aus den daraus realisierten Wertsteigerungen nach Maßgabe des [§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 zu erfassen, wobei für nach dem 31.12.2010 und vor dem 1.4.2012 angeschaffte Fondsanteilscheine die Spekulationsfrist bis 31.3.2012 verlängert wurde ([§ 124b Z 184 erster Teilstrich EStG 1988](#) idF AbgÄG 2011).

226

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung bildet der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Rücknahmepreis) eines Anteils an einem Investmentfonds und dessen Anschaffungskosten ([§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG 1988](#)). Bei Anschaffung eines Anteilscheins an einem Investmentfonds ist vom Erwerber in der Regel ein Ausgabeaufschlag zu leisten. Dabei handelt es sich regelmäßig um eine Vertriebsprovision, die als Nebenkosten zu den Anschaffungskosten anzusehen ist. Nach [§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG 1988](#) sind bei Ermittlung der Einkünfte aus Wertsteigerungen gemäß [§ 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG 1988](#) die Anschaffungskosten ohne Nebenkosten anzusetzen. Ein bei Anschaffung eines Fondsanteils

gezahlter Ausgabeaufschlag erhöht daher im außerbetrieblichen Bereich nicht dessen Anschaffungskosten (EStR 2000 Rz 6106).

227

Um eine Doppelbesteuerung bei der Veräußerung eines Fondsanteils zu verhindern, sind nach [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) die Anschaffungskosten eines Fondsanteilscheins um bereits der Besteuerung unterworfen ausschüttungsgleiche Erträge zu erhöhen. Durch die Erhöhung der Anschaffungskosten wird der steuerliche Gewinn aus der Veräußerung des Fondsanteilscheines vermindert.

228

Steuerfreie Ausschüttungen (inklusive Erträge, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind) und Ausschüttungen, die keine Einkünfte iSd EStG 1988 darstellen, vermindern die Anschaffungskosten eines Fondsanteilscheines und erhöhen damit bei dessen späterer Veräußerung den steuerlichen Gewinn. Dazu zählen ua. Substanzausschüttungen (sie sind vergleichbar mit einer Einlagenrückzahlung gemäß [§ 4 Abs. 12 EStG 1988](#)), steuerfreie Ausschüttungen von Erträgen, die bereits als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert wurden ([§ 186 Abs. 2 Z 1 lit. a InvFG 2011](#)), sowie bei inländischen Investmentfonds die gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) ausgezahlte Kapitalertragsteuer.

Steuerpflichtige Ausschüttungen aus einem Investmentfonds verändern dessen steuerliche Anschaffungskosten nicht.

Ertragsbestandteile, die aus anderen Einkunftsarten als Einkünften aus Kapitalvermögen iSd [§ 27 EStG 1988](#) bestehen, führen auch bei einer inländischen depotführenden Stelle nicht zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten. Bei der Veräußerung des Fonds werden diese daher nicht automatisch berücksichtigt, sondern sind im Wege der Veranlagung geltend zu machen. Dabei ist die Versteuerung der als ausgeschüttet geltenden AIF-Einkünfte nachzuweisen.

3.1.1.5.2. Daten zur Modifizierung der Anschaffungskosten bei Meldefonds

229

Ausschüttungsmeldungen iSd [§ 1 Abs. 1 der FMV 2015](#) haben neben den Basisdaten des Fonds und der Höhe der Ausschüttung je Fondsanteil und der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer auch zwingend den Betrag zu enthalten, um den sich für im steuerlichen Privatvermögen gehaltene Fondsanteilscheine die Anschaffungskosten gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) je Fondsanteil aufgrund der Ausschüttung verringern (in der Meldung als

„Korrekturbetrag Anschaffungskosten [Ausschüttung] für Privatanleger [für Kapitalertragsteuer-Zwecke relevant]“ bezeichnet).

Beispiel – Ausschüttungsmeldung bis 3.6.2016 (Abbildung Privatanleger)

Auf Grund der Menge der zu meldenden Daten stehen die Daten seit 4.6.2016 als Download im Excel-Format zur Verfügung.

Stammdaten

| | |
|---|----------------------------------|
| ISIN | AT0000496898 |
| Bezeichnung | A 109 (T) |
| KAG | Pioneer Investments Austria GmbH |
| Währung | EUR |
| Ertragstyp | Thesaurierer |
| Steuerlicher Vertreter | Pioneer Investments Austria GmbH |
| KESt-Meldefonds seit | 01.04.2012 |
| Unterliegt KESt auf Zinsen gemäß §98 EStG | N |
| Geschäftsjahrende | 31.12. |

Ausschüttungen

| Datum | Währung | Ausschüttung | KESt-Betrag der Ausschüttung | KESt-Betrag ohne Optionserklärung | KESt Substanzgewinn der Ausschüttung |
|------------|---------|--------------|------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 01.03.2016 | EUR | 2,6600 | 2,6600 | 2,6600 | 2,3100 |
| 02.03.2015 | EUR | 1,1700 | 1,1700 | 1,1700 | 0,5600 |
| 03.03.2014 | EUR | 0,2600 | 0,2600 | 0,2600 | 0,0000 |
| 01.03.2013 | EUR | 0,2100 | 0,2100 | 0,2100 | 0,0000 |

| Datum | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatanleger (für KESt Zwecke relevant) | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (natürliche Person) | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (juristische Person) | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatestitutionen |
|------------|--|--|---|--|
| 01.03.2016 | 2,6600 | | | |
| 02.03.2015 | 1,1700 | | | |
| 03.03.2014 | 0,2600 | | | |
| 01.03.2013 | 0,2100 | | | |

230

Ebenso haben die veröffentlichten Daten neben den Basisdaten des Fonds und der Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge und der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer auch zwingend den Betrag zu enthalten, um den sich für im steuerlichen Privatvermögen gehaltene Fondsanteilscheine die Anschaffungskosten gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) je Fondsanteil aufgrund des Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge erhöhen (in der Jahresmeldung als „Korrekturbetrag Anschaffungskosten [ausschüttungsgleiche Erträge] für Privatanleger [für Kapitalertragsteuer-Zwecke relevant]“ bezeichnet).

Beispiel – Veröffentlichte ausschüttungsgleiche Erträge (Jahresmeldung)

| Ausschüttungsgleiche Erträge | | | | | | | | | | |
|------------------------------|---------|---|-----------------------------|--|--|------------------------------|--|--|---|--|
| Datum | Währung | Ausschüttungsgleicher ordentlicher Ertrag | KESt-Betrag des AG-Ertrages | Im Betriebsvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil | Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil | KESt ausländische Dividenden | EU-OrSt des ausschüttungsgleichen Ertrages | KESt auf Zinsen gemäß § 9b Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1968 | Anrechenbare ausländische Quellensteuer | |
| 01.03.2016 | EUR | 2,5665 | 2,6000 | 14,0166 | 5,4099 | 0,3700 | | | | |
| 02.03.2015 | EUR | 2,9421 | 1,1700 | 5,8514 | 3,5106 | 0,2900 | | | | |
| 03.03.2014 | EUR | 2,5611 | 0,2581 | 0,0000 | 0,0000 | 0,2600 | | | | |
| 01.03.2013 | EUR | 2,1184 | 0,2124 | 0,0000 | 0,0000 | 0,2100 | | | | |

| Datum | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG-Erträge) für Privatanleger (für KESt-Zwecke relevant) | Vorzeichenverkehr anzuv. Korrbetrag Ansch.kosten (AG-Erträge) f. Privatant. (für KESt-Zwecke relevant) | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG-Erträge) für betriebliche Anleger (natürliche Person) | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG-Erträge) für betriebliche Anleger (juristische Person) | Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG-Erträge) für Privatstiftungen | Gem. Fonds-Meld.-VO § 5 Abs. 2 Z 1 auszuweisende Differenz d. alten Substanzverluste je Anteil | Gem. Fonds-Meld.-VO § 5 Abs. 2 Z 2 auszubr. Gesamtbetrag d. alten Substanzverluste je Ant. im BV | Anrechenbare ausländische Steuern bei ausländischen Immobilienfonds | Verrechenbare KESt AG-Ertrag |
|------------|--|--|--|---|--|--|--|---|------------------------------|
| 01.03.2016 | 10,6579 | | | | | | | | 2,6821 |
| 02.03.2015 | 5,5611 | | | | | | | | 1,1720 |
| 03.03.2014 | 1,7116 | | | | | | | | 0,2581 |
| 01.03.2013 | 1,5446 | | | | | | 26,1582 | | 0,2124 |

| Datum | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§21 EStG 1968) | Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§23 EStG 1968) | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen und Rechten (§28 EStG 1968) | Einkünfte aus Leistungsbetrieben (§29 Z 3 EStG 1968) | Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§31 EStG 1968) |
|------------|---|--|--|--|--|
| 01.03.2016 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 02.03.2015 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 03.03.2014 | | | | | |
| 01.03.2013 | | | | | |

3.1.1.5.3. Daten zur Modifizierung der Anschaffungskosten bei Nichtmeldefonds

231

Bei Nichtmeldefonds stehen, anders als bei Meldefonds, der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle bzw. dem Fondsanteilinhaber selbst keine Daten der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) betreffend die Korrektur der Anschaffungskosten eines Investmentfondsanteils aufgrund des Zuflusses von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleicher Erträge zur Verfügung.

Ausschüttungen aus einem Nichtmeldefonds sind, unabhängig von deren Zusammensetzung, in voller Höhe beim Anteilinhaber steuerpflichtig (siehe dazu Rz 167 f). Ausschüttungen aus einem Nichtmeldefonds bewirken daher keine Änderung der steuerlichen Anschaffungskosten eines Fondsanteils, denn in Folge einer Ausschüttung sinkt der Wert eines Fondsanteilscheines um den ausgeschütteten Betrag und in gleicher Weise auch der bei einer späteren Veräußerung des Fondsanteils erzielbare Preis.

232

Die gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) pauschal zu ermittelnden ausschüttungsgleichen Erträge sind beim Anteilinhaber im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses (der Zufluss wird jeweils mit 31.12. fingiert) in voller Höhe steuerpflichtig. Sie erhöhen daher auch in voller Höhe die steuerlichen Anschaffungskosten des Fondsanteilscheines. Bei auf einem Depot eines inländischen Kreditinstitutes befindlichen Fondsanteilschein eines Nichtmeldefonds hat das depotführende Kreditinstitut die Korrektur der Anschaffungskosten vorzunehmen, in Evidenz zu halten und bei einer späteren Veräußerung die korrigierten Anschaffungskosten dem Veräußerungspreis gegenüber zu stellen.

Bei auf einem Depot eines ausländischen Kreditinstitutes befindlichen Fondsanteilschein eines Nichtmeldefonds hat der Fondsanteilinhaber selbst die Anschaffungskosten zu

adaptieren, in Evidenz zu halten und bei der Ermittlung des Gewinnes bei einer späteren Veräußerung des Fondsanteils zu berücksichtigen.

3.1.1.5.4. Ermittlung der Anschaffungskosten von auf ein und demselben Depot befindlichen Investmentfondsanteilen mit derselben ISIN-Nr., deren Anschaffung zu unterschiedlichen Zeitpunkten und zu unterschiedlichen Anschaffungskosten erfolgt

233

Werden Investmentfondsanteile mit derselben ISIN (WKN) in zeitlicher Aufeinanderfolge erworben und auf demselben in- oder ausländischen Depot verwahrt, sind diese gemäß [§ 27a Abs. 4 Z 3 EStG 1988](#) mit dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren zu bewerten.

Näheres zur Durchschnittspreisermittlung siehe EStR 2000 Rz 6145 ff; zur Abgrenzung von Altvermögen und Neuvermögen siehe EStR 2000 Rz 6103e.

234

Werden die Investmentfondsanteile auf einem Depot bei einem inländischen Kreditinstitut gehalten, ermittelt das inländische Kreditinstitut den jeweiligen Durchschnittspreis. Befinden sich die Investmentfondsanteile auf einem Depot bei einem ausländischen Kreditinstitut, hat der Fondsanteilinhaber selbst die Durchschnittspreisermittlung vorzunehmen. Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen dabei die für die Bildung der Durchschnittspreise maßgeblichen Anschaffungskosten, steuerfreie Ausschüttungen vermindern die für die Bildung der Durchschnittspreise maßgeblichen Anschaffungskosten.

Anschaffungskosten, die nach der Stichtagsbewertungsvorschrift gemäß [§ 124b Z 185 EStG 1988](#) ermittelt worden sind (siehe dazu Rz 235 f), sind bei der Ermittlung des gleitenden Durchschnittspreises zu berücksichtigen. Anschaffungskosten, die unter Anwendung des [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#) pauschal ermittelt worden sind (siehe dazu Rz 237 f), sind bei der Ermittlung des gleitenden Durchschnittspreises nicht zu berücksichtigen.

3.1.1.5.5. Stichtagsbewertungsvorschrift gemäß [§ 124b Z 185 EStG 1988](#) - Ansatz der Anschaffungskosten lt. [WP-Anschaffungskosten-VO, BGBl. II Nr. 94/2012](#)

235

Die Stichtagsbewertungsvorschrift kommt beim Kapitalertragsteuerabzug bei Anteilen an Körperschaften und Anteilscheinen an Investmentfonds und Immobilienfonds zur Anwendung, die nach dem 31.12.2010 und vor dem 1.4.2012 angeschafft wurden. Dabei ist vorgesehen, dass, wenn der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere zum 1.4.2012 nicht bekannt sind, zwingend der gemeine Wert zum 1.4.2012 als Anschaffungskosten anzusetzen ist. Die Anschaffungskosten

gelten auch dann der depotführenden Stelle als nicht bekannt, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können ([§ 1 WP-Anschaffungskosten-VO](#), näheres dazu EStR 2000 Rz 7734 f.).

236

Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile höher als die unter Anwendung der Stichtagsbewertungsvorschrift des [§ 124b Z 185 EStG 1988](#) für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges angesetzten Anschaffungskosten, kann ein im Zuge der Veräußerung der Investmentfondsanteile zu hoch vorgenommener Kapitalertragsteuerabzug im Wege einer Antragsveranlagung gemäß [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) korrigiert werden. Dabei sind die tatsächlichen Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile dem Finanzamt gegenüber nachzuweisen.

3.1.1.5.6. Pauschale Wertermittlung der Anschaffungskosten gemäß [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#)

237

Die Pauschalbewertungsvorschrift des [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#) dient dazu, in jenen Fällen, in denen die für den Kapitalertragsteuerabzug notwendigen Daten (die Anschaffungskosten, der gemeine Wert und das Anschaffungsdatum) der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle weder bekannt, noch mit zumutbaren Aufwand ermittelbar sind, den Kapitalertragsteuerabzug auf Basis fingierter Werte zu ermöglichen.

238

Ein unter Anwendung der pauschalen Wertermittlung gemäß [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#) durchgeföhrter Kapitalertragsteuerabzug entfaltet keine Endbesteuerungswirkung iSd [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) ([§ 93 Abs. 4 vorletzter Satz EStG 1988](#)) und bewirkt für diese Wertpapiere Veranlagungspflicht. Ebenso sind Einkünfte, bei denen der Kapitalertragsteuerabzug aufgrund pauschaler Werte gemäß [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#) vorgenommen wurde, vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ([§ 93 Abs. 6 EStG 1988](#)) ausgeschlossen (näheres dazu EStR 2000 Rz 7721 ff.).

3.1.1.5.7. Anschaffung von Investmentfondsanteilen zwischen 1.1.2011 und 31.3.2012

3.1.1.5.7.1. Anschaffung über ein inländisches Depot

239

Sind die Anschaffungskosten des Fondsanteils gemäß [§ 1 WP-Anschaffungskosten-VO](#) (BGBl. II Nr. 94/2012) angesetzt worden, (siehe dazu Rz 235 f) hat eine Korrektur der angesetzten Anschaffungskosten (gemeiner Wert zum 1.4.2012) aufgrund von Vorgängen, die die Anschaffungskosten verändert haben, durch die depotführende Stelle nicht zu erfolgen. Eine

solche Korrektur aufgrund von Vorgängen, die die Anschaffungskosten vor dem 1.4.2012 verändert haben, kann nur im Wege der Veranlagung gemäß [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) erfolgen. Bis zum 31.3.2012 erteilte KESt-Gutschriften haben ebenfalls keinen Einfluss auf die Anschaffungskosten.

3.1.1.5.7.2. Anschaffung über ein ausländisches Depot

240

Bei Erwerb eines Anteils an einem Investmentfonds über ein ausländisches depotführendes Kreditinstitut wird weder eine Gutschrift von Kapitalertragsteuer erteilt, noch kommt die Stichtagsbewertung gemäß [§ 124b Z 185 EStG 1988](#) zur Anwendung. Miterworbene Stückzinsen sind daher Teil der Anschaffungskosten. Der Fondsanteilinhaber hat selbst die Anschaffungskosten zu adaptieren, in Evidenz zu halten und bei der Ermittlung des Gewinnes bei einer späteren Veräußerung des Fondsanteils zu berücksichtigen.

241

Findet eine Übertragung von einem ausländischen Depot auf ein inländisches Depot nach dem 31.3.2012 statt und will der Anteilinhaber die tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß [§ 93 Abs. 4 erster Satz EStG 1988](#) nachweisen, ist der oben erwähnte adaptierte Wert anzusetzen. Stellt sich nachträglich heraus, dass der nachgewiesene Wert unrichtig war, kommt es gemäß [§ 93 Abs. 4 vorletzter Satz EStG 1988](#) zu keiner Steuerabgeltung.

3.1.1.5.8. Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen bei inländischem Depot

3.1.1.5.8.1. Veräußerung von Anteilen an Meldefonds

242

Die realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds stellen gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) dar. Das inländische Kreditinstitut als inländische depotführende Stelle iSd [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988](#) hat den Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises (Rücknahmepreises) und der adaptierten und fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu ermitteln und gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#) der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Die Anschaffungskosten sind dabei von der depotführenden Stelle um die in den Jahresmeldungen und Ausschüttungsmeldungen veröffentlichten Beträge („Korrektur Anschaffungskosten“) zu erhöhen bzw. zu vermindern.

243

Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die inländische depotführende Stelle sind die Gewinne aus der Veräußerung eines Fondsanteilscheines gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#)

abschließend besteuert; deren Aufnahme in die Einkommensteuerklärung braucht nicht zu erfolgen.

Beispiel thesaurierender Meldefonds

Anschaffung von 500 Anteilen des thesaurierenden inländischen Meldefonds „AT-XY-Invest-Direkt (T)“ am 15.4.2012 über ein inländisches Kreditinstitut;

Anschaffungskosten: Euro 131,50 je Fondsanteil zzgl. 3,5 Euro Ausgabeaufschlag.

Fondsgeschäftsjahresende: 30.6.

Sämtliche Fondsanteile werden am 21.8.2014 um Euro 139,50 je Fondsanteil veräußert.

OeKB-Veröffentlichte Daten des Fonds (Daten bezogen auf einen Fondsanteil in Euro):

| Ausschüttungsgleiche Erträge | | | |
|-------------------------------------|---|-------------------------------------|---|
| Datum | Agl. ordentl. Ertrag | KEST-Betrag agl. E. | Im PV steuerpflichtige Substanzgewinne |
| 1.10.2012 | 8,0261 | 2,0100 | 0,0000 |
| 1.10.2013 | 7,7987 | 1,9500 | 0,0000 |
| | Korrekturbetrag AK (agl. Erträge) für Privatanleger relevant | | |
| 1.10.2012 | 7,7960 | | |
| 1.10.2013 | 7,6238 | | |
| Ausschüttungen | | KEST-Betrag der Ausschüttung | |
| 1.10.2012 | 2,0100 | 2,0100 | |
| 1.10.2013 | 1,9500 | 1,9500 | |
| | Korrekturbetrag AK (Ausschüttung) für Privatanleger relevant | | |
| 1.10.2012 | 2,0100 | | |
| 1.10.2013 | 1,9500 | | |

Ausschüttungsgleiche Erträge

Die ausschüttungsgleichen Erträge fließen mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011 aus dem Investmentfonds dem Fondsanteilinhaber zu und unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988. Mit der Abfuhr der ausgezahlten Kapitalertragsteuer (am 1.10.2012 2,01 Euro und am 1.10.2013 1,95 Euro) durch das inländische Kreditinstitut an das zuständige Finanzamt sind die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 endbesteuert.

Ermittlung Veräußerungsgewinn/-verlust

Die Adaptierung der Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile erfolgt durch das depotführende Kreditinstitut unter Verwendung der über die Meldestelle gemäß § 12 KMG (OeKB) veröffentlichten Besteuerungsdaten des Investmentfonds.

Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer (die von der depotführenden Bank für den Anteilinhaber an ihr zuständiges Finanzamt abgeführt wird) stellt eine steuerfreie Ausschüttung aus dem Investmentfonds dar, insoweit sind die Anschaffungskosten des Fondsanteils zu mindern. Es ist daher in den obigen veröffentlichten steuerlichen Daten der Meldestelle gemäß § 12 KMG (OeKB) neben den ausschüttungsgleichen Erträgen und dem „Korrekturbetrag AK (ausschüttungsgleicher Ertrag)“ auch die Auszahlung der Kapitalertragsteuer als Ausschüttung sowie ein entsprechender „Korrekturbetrag AK (Ausschüttung)“ ausgewiesen.

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|---|----------------------|------------------|
| <i>AK für 500 Fondsanteile (ohne Nebenkosten)</i> | <i>131,50</i> | <i>65.750,00</i> |
| <i>Erhöhung AK um Korrekturbetrag agl. Ertrag. 2012</i> | <i>7,7960</i> | <i>3.898,00</i> |
| <i>Minderung AK um Korrekturbetrag steuerfreie Ausschüttung 2012 (ausgezahlte KEST)</i> | <i>-2,0100</i> | <i>-1.005,00</i> |
| <i>Erhöhung AK um Korrekturbetrag agl. Ertrag. 2013</i> | <i>7,6238</i> | <i>3.811,90</i> |
| <i>Minderung AK um Korrekturbetrag steuerfreie Ausschüttung 2013 (ausgezahlte KEST)</i> | <i>-1,9500</i> | <i>-975,00</i> |
| <i>Adaptierte Anschaffungskosten</i> | <i>142,96</i> | <i>71.479,90</i> |
| <i>Veräußerungspreis</i> | <i>139,50</i> | <i>69.750,00</i> |
| Realisierter Veräußerungsverlust im Jahr 2014 | 3,46 | 1.729,90 |

Der realisierte Veräußerungsverlust von 1.729,90 Euro ist vom depotführenden Kreditinstitut in den Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988 miteinzubeziehen.

3.1.1.5.8.2. Veräußerung von Anteilen an Nichtmeldefonds

244

Die realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds stellen gemäß § 186 Abs. 3 InvFG 2011 Einkünfte gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 dar. Das inländische Kreditinstitut als inländische depotführende Stelle iSd § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988 hat den Veräußerungsgewinn zu ermitteln und gemäß § 93 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Der Veräußerungsgewinn bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Rücknahmepreis) des Fondsanteils und dessen Anschaffungskosten (ohne Nebenkosten), wobei die Anschaffungskosten um während der Behaltezeit des Fondsanteils zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge (Pauschalermittlung gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011) zu erhöhen sind. Ausschüttungen aus Nichtmeldefonds unterliegen in voller Höhe der Besteuerung und verändern die Anschaffungskosten nicht.

Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die inländische depotführende Stelle sind die Gewinne aus der Veräußerung eines Fondsanteilscheines gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 abschließend besteuert.

Beispiel:

*Anschaffung eines ausschüttenden Nichtmeldefonds um 35 zuzüglich 0,5 Euro Ausgabeaufschlag am 20.5.2016 über ein inländisches Kreditinstitut.
Fondsgeschäftsjahresende ist der 30.6.*

Ausschüttungen je Fondsanteil:

| | |
|-----------|----------|
| 29.9.2016 | 1,7 Euro |
| 4.10.2017 | 2,8 Euro |
| 30.9.2018 | 1,6 Euro |

Rücknahmepreis je Fondsanteil:

| | |
|------------|---------|
| 31.12.2015 | 33 Euro |
| 31.12.2016 | 40 Euro |
| 31.12.2017 | 46 Euro |

Der Fondsanteil wird am 21.8.2018 um 52 Euro veräußert.

Die Ausschüttungen unterliegen bei deren Zufluss dem Kapitalertragsteuerabzug und sind damit abschließend besteuert.

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit 31.12. als zugeflossen.

| | 2016 | 2017 |
|-------------------------------------|----------|----------|
| Rücknahmepreis per 31.12. | 40 Euro | 46 Euro |
| Rücknahmepreis per 1.1. | 33 Euro | 40 Euro |
| Unterschiedsbetrag (90%) | 6,3 Euro | 5,4 Euro |
| 10% des Rücknahmepreises zum 31.12. | 4 Euro | 4,6 Euro |
| Ausschüttungsgleicher Ertrag | 6,3 Euro | 5,4 Euro |

Ermittlung des Veräußerungsgewinnes:

| | |
|--|------------|
| Anschaffungskosten (ohne Ausgabeaufschlag) | 35 Euro |
| Erhöhung der Anschaffungskosten (ausschüttungsgleiche Erträge) | +11,7 Euro |
| Adaptierte Anschaffungskosten | 46,7 Euro |
| Veräußerungspreis | 52 Euro |
| Veräußerungsgewinn | 5,3 Euro |

Beispiel zum Übergangszeitraum:

Anschaffung von 500 Anteilen des ausschüttenden Nichtmeldefonds „LU-XY-Invest-Direkt (A)“ am 15.4. 2011 über ein inländisches Kreditinstitut;

Anschaffungskosten: Euro 31,50 je Fondsanteil zzgl. 0,5 Euro Ausgabeaufschlag.

Fondsgeschäftsjahresende: 30.6.

Ausschüttungen je Fondsanteil: 29.9.2011: 1,7 Euro, 4.10.2012: 2,8 Euro, 30.9.2013: 1,6 Euro.

Rücknahmepreis je Fondsanteil: 31.12.2011: 35 Euro, 31.12.2012: 36 Euro.

Sämtliche 500 Fondsanteile werden am 21.8.2013 um Euro 39,50 je Fondsanteil veräußert.

Besteuerung der laufenden Erträge:

2011

Die Ausschüttung am 29.9.2011 von 850 Euro (1,7 Euro x 500 Anteile) unterliegt bei deren Zufluss dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 und ist mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer abschließend besteuert.

Das inländische Kreditinstitut hat gemäß [§ 42 Abs. 4 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 (alte Rechtslage bis 31.3.2012) Sicherungssteuer von 25% von 0,5% des Rücknahmepreises zum 31.12.2011 für 9 Monate einzubehalten ($0,5\% \times 9 \times 0,25 \times 35$ Euro x 500 Anteile = 196,87 Euro).

2012

Die Ausschüttung am 4.10.2012 von 1.400 Euro (2,8 Euro x 500 Fondsanteile) unterliegt beim Zufluss dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) und ist mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer abschließend besteuert.

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2011 gelten gemäß [§ 42 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 mit 30.4.2012 als zugeflossen. Sie unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, sondern sind von Anleger in seine Einkommensteuererklärung 2012 aufzunehmen und im Veranlagungsweg zu besteuern. Ihre Ermittlung hat unter Anwendung des [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 zu erfolgen. Bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 sind erfolgte Ausschüttungen mit der Maßgabe in Abzug zu bringen, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entsteht.

Eine einbehaltene Sicherungssteuer gemäß [§ 42 Abs. 4 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 kann bei der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Ermittlung ausschüttungsgleicher Erträge – Zufluss 30.4.2012

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|---|----------------------|------------------|
| Rücknahmepreis per 31.12.2011 | 35,00 | 17.500,00 |
| Anschaffungspreis 15.4.2011 | <u>31,50</u> | <u>15.750,00</u> |
| Unterschiedsbetrag *) | 3,50 | 1.750,00 |
| Mind. 0,8% des Rücknahmepreises 31.12.2011 mal angefangene Monate, in denen die Fondsanteile im Jahr 2011 gehalten wurden (9 Monate)**) | <u>2,52</u> | |
| Der höhere der beiden Beträge ist als agl. Ertrag anzusetzen | | |
| abzüglich Ausschüttung | -1,70 | -850,00 |
| Ausschüttungsgleiche Erträge | 1,80 | 900,00 |

*) Bei Erwerb bzw. Veräußerung war der Unterschiedsbetrag zu 100% anzusetzen.

***) Die Aliquotierung der ausschüttungsgleichen Erträge für die Behaltesdauer ist nur für Zuflüsse vor Inkrafttreten des BBG 2011 anwendbar.*

Die Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2012 E1kv unter Kennzahl 898 zu erfolgen.

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Kalenderjahr 2012 sind gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 zu ermitteln und gelten mit 31.12.2012 als zugeflossen.

Ermittlung ausschüttungsgleicher Erträge 2012 – Zufluss 31.12.2012

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|--|----------------------|------------------|
| Rücknahmepreis per 31.12.2012 | 36,00 | 18.000,00 |
| Rücknahmepreis 1.1.2012 | <u>35,00</u> | <u>17.500,00</u> |
| Unterschiedsbetrag (90%) | 0,90 | 500,00 |
| 10% des Rücknahmepreises 31.12.2012 (der höhere der beiden Werte ist anzusetzen) | 3,60 | 1.800,00 |
| Ausschüttungsgleiche Erträge 2012 | 3,60 | 1.800,00 |

Die Besteuerung hat durch Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 zu erfolgen. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die depotführende Stelle sind die ausschüttungsgleichen Erträge abschließend besteuert.

Der Fondsanteilsinhaber hat im Zuge der Veranlagung die Möglichkeit, die ausschüttungsgleichen Erträge gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen (zum Selbstnachweis siehe Rz 214 ff).

2013

Die Ausschüttung 2013 erfolgt zeitlich erst nach Veräußerung der Fondsanteile. Nachdem keine unterjährige Abgrenzung der ausschüttungsgleichen Erträge zu erfolgen hat, ergibt sich für den Anleger im Jahr 2013 keine Steuerpflicht aus laufenden Erträgen des Investmentfonds.

Ermittlung des Gewinnes aus der Veräußerung der Fondsanteile am 21.8.2013:

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|---|----------------------|------------------|
| Anschaffungskosten (ohne Ausgabeaufschlag) | 31,50 | 15.750,00 |
| Ausschüttung 2011 – keine Veränderung der AK | 0 | 0 |
| Ausschüttung 2012 – keine Veränderung der AK | 0 | 0 |
| Erhöhung AK agl. Ertrag – Zufluss 31.12.2012 | <u>3,60</u> | <u>1.800,00</u> |
| Adaptierte Anschaffungskosten | 35,10 | 17.550,00 |
| Veräußerungspreis 2013 | <u>39,50</u> | <u>19.750,00</u> |
| Realisierter Veräußerungsgewinn im Jahr 2013 | 4,40 | 2.200,00 |

Der Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile stellt Einkünfte iSd § 27 Abs. 3 EStG 1988 dar, die im Zeitpunkt des Zuflusses dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 93 Abs. 1 EStG 1988 unterliegen. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer sind die Einkünfte abschließend besteuert.

3.1.1.5.9. Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen bei ausländischem Depot

3.1.1.5.9.1. Veräußerung von Anteilen an Meldefonds

245

Die realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds stellen gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) dar. Fließen derartige Einkünfte nicht über eine inländische depotführende Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988](#) zu oder werden sie nicht über eine inländische Stelle iSd [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. b EStG 1988](#) ausgezahlt, sind sie vom Steuerpflichtigen in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) zu besteuern.

246

Der Steuerpflichtige hat dabei den Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises (Rücknahmepreises) und der adaptierten und fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu ermitteln. Die Anschaffungskosten sind dabei um die in den Jahresmeldungen und Ausschüttungsmeldungen veröffentlichten Beträge („Korrektur Anschaffungskosten“) zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die Beträge in den Ausschüttungsmeldungen und Jahresmeldungen beziehen sich jeweils auf einen Fondsanteil.

Die Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung eines Fondsanteilscheins hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv unter der Kennzahl 994 zu erfolgen, Verluste sind unter Kennzahl 892 einzutragen. Bis 2015 waren die Gewinne unter der Kennzahl 865 zu erfassen.

Beispiel thesaurierender Meldefonds:

Anschaffung von 500 Anteilen des thesaurierenden Meldefonds „AT-XY-Invest-Direkt (T)“ am 15.4. 2012 über ein ausländisches Kreditinstitut;

Anschaffungskosten: Euro 131,50 je Fondsanteil zzgl. 0,5 Euro Ausgabeaufschlag.

Fondsgeschäftsjahresende: 30.6.

Sämtliche Fondsanteile werden am 21.8.2014 um Euro 139,50 je Fondsanteil veräußert.

Steuerliche Daten des Fonds (bezogen auf einen Fondsanteil):

| Ausschüttungsgleiche Erträge | | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|--|
| Datum | Agl. ordentl. Ertrag | KESt-Betrag agl. E. | Im PV steuerpf. Substanzgewinne |
| 1.10.2012 | 8,0261 | 2,0100 | 0,0000 |
| 1.10.2013 | 7,7987 | 1,9500 | 0,0000 |

| | Korrekturbetrag AK (agl. Erträge) für Privatanleger relevant | |
|---|---|-------------------------------------|
| 1.10.2012 | 7,7960 | |
| 1.10.2013 | 7,6238 | |
| Ausschüttungen | | KEST-Betrag der Ausschüttung |
| 1.10.2012 | 2,0100 | 2,0100 |
| 1.10.2013 | 1,9500 | 1,9500 |
| Korrekturbetrag AK (Ausschüttung) für Privatanleger relevant | | |
| 1.10.2012 | 2,0100 | |
| 1.10.2013 | 1,9500 | |

Ausschüttungsgleiche Erträge

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer aus dem Investmentfonds gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) als beim Fondsanteilinhaber zugeflossen. Nachdem sich die Fondsanteile auf einem Depot bei einem ausländischen Kreditinstitut befinden, sind die ausschüttungsgleichen Erträge vom Fondsanteilinhaber im Zuflusszeitpunkt in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) zu versteuern. Besteuerungsgrundlage bilden die über die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) veröffentlichten Daten für die ausschüttungsgleichen Erträge.

Die Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv erfolgt unter der Kennzahl 937. Der ausschüttungsgleiche Ertrag des Jahres 2012 war noch unter der Kennzahl 898 zu erfassen.

2012: 500 Anteile x 8,0261 Euro = 4.013 Euro

2013: 500 Anteile x 7,7987 Euro = 3.899 Euro

Die aus dem Investmentfonds ausgezahlte Kapitalertragsteuer gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) wird bei auf einem ausländischen Depot befindlichen Fondsanteilen nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern direkt dem Konto des Anteilinhabers gutgeschrieben.

Ermittlung Veräußerungsgewinn/-verlust in Euro

Die Adaptierung der Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn hat durch den Fondsanteilinhaber selbst unter Verwendung der über die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) veröffentlichten Besteuerungsdaten des Investmentfonds zu erfolgen.

Der Investmentfonds ist gemäß [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) zur Auszahlung der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer verpflichtet. Diese Auszahlung der Kapitalertragsteuer (die auf das Konto des Fondsanteilinhabers gutgeschrieben wird) stellt eine steuerfreie Ausschüttung aus dem Investmentfonds dar und insoweit sind die Anschaffungskosten des Fondsanteils zu mindern. Es sind daher in den steuerlichen Daten der OeKB neben den ausschüttungsgleichen Erträgen und dem „Korrekturbetrag AK (ausschüttungsgleicher Ertrag)“ auch die Auszahlung der

Kapitalertragsteuer als Ausschüttung sowie ein entsprechender „Korrekturbetrag AK (Ausschüttung)“ ausgewiesen.

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|---|----------------------|------------------------|
| <i>AK für 500 Fondsanteile</i> | <i>131,50</i> | <i>65.750,00</i> |
| <i>Erhöhung AK um Korrekturbetrag agl. Ertrag. 2012</i> | <i>7,7960</i> | <i>3.898,00</i> |
| <i>Minderung AK um Korrekturbetrag Ausschüttung 2012</i> | <i>-2,0100</i> | <i>-1.005,00</i> |
| <i>Erhöhung AK um Korrekturbetrag agl. Ertrag. 2013</i> | <i>7,6238</i> | <i>3.811,90</i> |
| <i>Minderung AK um Korrekturbetrag Ausschüttung 2013</i> | <i>-1,9500</i> | <i>-975,00</i> |
| <i>Adaptierte Anschaffungskosten</i> | <i>143,13</i> | <i>71.479,90</i> |
| <i>Veräußerungspreis</i> | <i>139,50</i> | <i>69.750,00</i> |
| <i>Realisierter Veräußerungsverlust im Jahr 2014</i> | <i>3,63</i> | <i>1.729,90</i> |

Der Veräußerungsverlust von 1.729,90 Euro kann im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2014 nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG 1988 ausgeglichen werden. Die Erfassung hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2014 E1kv unter Kennzahl 892 zu erfolgen.

3.1.1.5.9.2. Veräußerung von Anteilen an Nichtmeldefonds

247

Die realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds stellen gemäß § 186 Abs. 3 InvFG 2011 Einkünfte gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 dar. Fließen derartige Einkünfte nicht über eine inländische depotführende Stelle gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988 oder werden sie nicht über eine inländische Stelle iSd § 95 Abs. 2 Z 2 lit. b EStG 1988 ausgezahlt, sind sie vom Steuerpflichtigen in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg mit dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988 zu besteuern.

Der Veräußerungsgewinn bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Rücknahmepreis) des Fondsanteils und dessen Anschaffungskosten (ohne Nebenkosten), wobei die Anschaffungskosten um während der Behaltezeit des Fondsanteils zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge (Pauschalermittlung gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011) zu erhöhen sind.

248

Die Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung eines Fondsanteilscheins hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv unter der Kennzahl 994 zu erfolgen, Verluste werden unter Kennzahl 892 eingetragen. Bis 2015 waren die Gewinne unter der Kennzahl 865 zu erfassen.

Beispiel:

Anschaffung von 500 Anteilen des ausschüttenden Nichtmeldefonds „AB-Invest-Direkt (A)“ am 15.4.2014 über ein ausländisches Kreditinstitut;

Anschaffungskosten: Euro 31,50 je Fondsanteil zzgl. 0,5 Euro Ausgabeaufschlag.

Fondsgeschäftsjahresende: 30.6.

Ausschüttungen je Fondsanteil: 29.9.2014: 1,7 Euro, 4.10.2015: 2,8 Euro

Rücknahmepreis je Fondsanteil: 1.1.2014: 30 Euro, 31.12.2014: 35 Euro, 31.12.2015: 36 Euro.

Sämtliche 500 Fondsanteile werden am 11.8.2016 um Euro 40,50 je Fondsanteil veräußert.

Die Ausschüttungen der Jahre 2014 und 2015 unterliegen zur Gänze der Steuerpflicht. In den Beilagen zur Einkommensteuererklärung E1kv sind die Ausschüttungen unter der Kennzahl 898 einzutragen, die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz von 25%.

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31.12. als zugeflossen.

Ermittlung des agl. Ertrages 2014:

90% der Differenz Rücknahmepreis 1.1. zu 31.12. sind 4,5 Euro x 500 Stück = 2.250 Euro. Diese sind unter der Kennzahl 937 im E1kv einzutragen. Die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz von 25%.

Ermittlung des agl. Ertrages 2015:

90% der Differenz Rücknahmepreis 1.1. zu 31.12. sind 0,9 Euro, 10% des letzten Rücknahmepreises 3,6 Euro x 500 Stück = 1.800 Euro. Diese sind unter der Kennzahl 937 im E1kv einzutragen. Die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz von 25%.

Ermittlung des Veräußerungsgewinnes 2016:

Dem Veräußerungserlös von 40,5 Euro pro Stück sind die adaptierten Anschaffungskosten gegenüberzustellen.

Adaptierung der Anschaffungskosten um die versteuerten agl. Erträge: Zu den ursprünglichen Anschaffungskosten von 31,5 Euro sind die agl. Erträge in Summe von 8,1 Euro zu addieren, daher 39,6 Euro.

Veräußerungsgewinn pro Stück: 0,9 Euro x 500 Stück = 4.500 Euro.

Dieser Veräußerungsgewinn ist unter der Kennzahl 994 im E1kv einzutragen, die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Veräußerungsgewinne vor 2016 waren unter der Kennzahl 865 einzutragen.

Beispiel zum Übergangszeitraum:

Anschaffungsdatum: 15.4.2011

Anschaffungskosten: Euro 31,50 je Fondsanteil zzgl. 0,5 Euro Ausgabeaufschlag.

Fondsgeschäftsjahresende: 30.6.

Ausschüttungen je Fondsanteil: 29.9.2011: 1,7 Euro, 4.10.2012: 2,8 Euro, 30.9.2013: 1,6 Euro.

Rücknahmepreis je Fondsanteil: 31.12.2011: 35 Euro, 31.12.2012: 36 Euro.

Sämtliche 500 Fondsanteile werden am 21.8.2013 um Euro 39,50 je Fondsanteil veräußert.

Besteuerung der laufenden Erträge:

2011

Die Ausschüttung von 850 Euro (1,7 Euro x 500 Anteile), zugeflossen am 29.9.2011, unterliegt der Einkommensteuer mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 idF vor BBG 2011 und ist im Veranlagungsweg zu besteuern (Erfassung in der Einkommensteuererklärung 2011 unter Kennzahl 754).

2012

Die Ausschüttung von 1.400 Euro (2,8 Euro x 500 Fondsanteile), zugeflossen am 4.10.2012, unterliegt bei deren Zufluss der Einkommensteuer mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 und ist im Veranlagungsweg zu besteuern (Erfassung in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2012 E1kv unter Kennzahl 898).

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2011 gelten gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 idF vor BBG 2011 mit 30.4.2012 als zugeflossen. Sie sind vom Anleger in seine Einkommensteuererklärung 2012 aufzunehmen und im Veranlagungsweg zu besteuern. Ihre Ermittlung hat unter Anwendung des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 idF vor BBG 2011 zu erfolgen. Bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 42 Abs. 2 InvFG 1993 idF vor BBG 2011 sind erfolgte Ausschüttungen mit der Maßgabe in Abzug zu bringen, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entsteht.

Ermittlung ausschüttungsgleicher Erträge – Zufluss 30.4.2012

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|---|----------------------|----------------------|
| Rücknahmepreis per 31.12.2011 | 35,00 | 17.500,00 |
| Anschaffungspreis 15.4.2011 | <u>31,50</u> | <u>15.750,00</u> |
| Unterschiedsbetrag | 3,50 | 1.750,00 |
| Mind. 0,8% des Rücknahmepreises 31.12.2011 mal angefangene Monate, in denen die Fondsanteile im Jahr 2011 gehalten wurden (9 Monate) der höhere der beiden Beträge ist als agl. Ertrag anzusetzen | <u>2,52</u> | |
| abzüglich Ausschüttung | -1,70 | <u>-850,00</u> |
| Ausschüttungsgleiche Erträge | <u>1,80</u> | <u>900,00</u> |

Die Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv unter Kennzahl 898 zu erfolgen.

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Kalenderjahr 2012 sind gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 zu ermitteln und gelten mit 31.12.2012 als zugeflossen.

Ermittlung ausschüttungsgleicher Erträge 2012 – Zufluss 31.12.2012

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|-------------------------------|----------------------|---------------|
| Rücknahmepreis per 31.12.2012 | 36,00 | 18.000,00 |

| | | |
|---|--------------|------------------|
| <i>Rücknahmepreis 1.1.2012</i> | <u>35,00</u> | <u>17.500,00</u> |
| <i>Unterschiedsbetrag (90%)</i> | <u>0,90</u> | <u>500,00</u> |
| <i>10% des Rücknahmepreises 31.12.2012 (der höhere der beiden Werte ist anzusetzen)</i> | <u>3,60</u> | <u>1.800,00</u> |
| Ausschüttungsgleicher Ertrag 2012 | 3,60 | 1.800,00 |

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vom Anleger in seine Einkommensteuererklärung 2012 aufzunehmen und im Veranlagungsweg zu besteuern. Ihre Erfassung hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung 2012 E1kv unter Kennzahl 898 zu erfolgen.

Der Fondsanteilinhaber hat im Zuge der Veranlagung die Möglichkeit, die ausschüttungsgleichen Erträge gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen (zum Selbstnachweis siehe Rz 214 ff).

2013

Die Ausschüttung 2013 erfolgt zeitlich erst nach Veräußerung der Fondsanteile. Nachdem keine unterjährige Abgrenzung der ausschüttungsgleichen Erträge zu erfolgen hat, ergibt sich für den Anleger im Jahr 2013 keine Steuerpflicht aus laufenden Erträgen des Investmentfonds.

Ermittlung des Gewinnes aus der Veräußerung der Fondsanteile am 21.8.2013

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|---|----------------------|------------------|
| Anschaffungskosten (ohne Ausgabeaufschlag) | <u>31,50</u> | <u>15.750,00</u> |
| Ausschüttung 2011 – keine Veränderung der AK | <u>0</u> | <u>0</u> |
| Ausschüttung 2012 – keine Veränderung der AK | <u>0</u> | <u>0</u> |
| Erhöhung AK agl. Ertrag – Zufluss 30.4.2012 | <u>1,80</u> | <u>900,00</u> |
| Erhöhung AK agl. Ertrag – Zufluss 31.12.2012 | <u>3,60</u> | <u>1.800,00</u> |
| Adaptierte Anschaffungskosten | <u>36,90</u> | <u>18.450,00</u> |
| Veräußerungspreis 2013 | <u>39,50</u> | <u>19.750,00</u> |
| Realisierter Veräußerungsgewinn im Jahr 2013 | 2,60 | 1.300,00 |

Der Gewinn aus der Veräußerung der Investmentfondsanteile ist vom Anleger in seine Einkommensteuererklärung 2013 aufzunehmen und im Veranlagungsweg zu besteuern. Die Erfassung hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv unter Kennzahl 865 zu erfolgen.

3.1.1.6. Verlustausgleich

3.1.1.6.1. Allgemeines

249

Der Verlustausgleich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist in [§ 27 Abs. 8](#)

[EStG 1988](#) geregelt und enthält in den Z 1 bis 4 spezielle Verlustausgleichsbeschränkungen (zu den Verlustausgleichsbeschränkungen im Einzelnen siehe EStR 2000 Rz 6231 ff). Zudem

können Verluste, die auf Ebene des Investmentfonds erzielt werden, nicht auf Ebene des Anteilinhabers ausgeglichen werden.

Grundsätzlich unterliegen die Einkünfte aus Investmentfonds dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) und können nur mit Einkünften ausgeglichen werden, die ebenfalls einem besonderen Steuersatz unterliegen. Eine Ausnahme besteht für sogenannte AIF-Einkünfte, die nicht in Kapitaleinkünfte transformiert werden und somit auch nicht dem besonderen Steuersatz unterliegen. Diese Einkünfte können im Rahmen des Verlustausgleichs nicht mit sondersteuersatzbesteuerten Einkünften ausgeglichen werden.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen zum Verlustausgleich finden sich in [§ 93 Abs. 6](#) und in [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#).

3.1.1.6.2. Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ([§ 93 Abs. 6 EStG 1988](#))

250

Nach [§ 93 Abs. 6 EStG 1988](#) ist die inländische depotführende Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988](#) verpflichtet, den Verlustausgleich gemäß [§ 27 Abs. 8 EStG 1988](#) für die vom Steuerpflichtigen erzielten Kapitaleinkünfte durchzuführen. Es sind dabei neben den in [§ 27 Abs. 8 EStG 1988](#) normierten Ausgleichsbeschränkungen zusätzlich die Einschränkungen des [§ 93 Abs. 6 Z 4 EStG 1988](#) zu beachten. Danach sind vom Verlustausgleich

- Einkünfte aus Depots, die betrieblichen Zwecken des Steuerpflichtigen dienen,
- Depots, die der Steuerpflichtige als Treuhänder hält, sowie
- Einkünfte aus Depots mit mehreren Depotinhabern (und/oder-Depots)

ausgeschlossen.

251

Die depotführende Stelle hat den Verlustausgleich für sämtliche bei ihr geführten Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen (depotübergreifender Verlustausgleich). Es fließen dabei sämtliche auf verschiedenen Depots der Steuerpflichtigen erzielten Kapitaleinkünfte ein. In den Verlustausgleich einzubeziehen sind daher auch sämtliche Erträge aus Ausschüttungen sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus inländischen wie ausländischen Investmentfonds, unabhängig davon, ob es sich um Meldefonds oder Nichtmeldefonds handelt. Ebenso in den Verlustausgleich miteinzubeziehen sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung (Rücknahme) von inländischen wie ausländischen Investmentfonds, unabhängig davon, ob es sich um Melde- oder Nichtmeldefonds handelt.

252

Nicht in den Verlustausgleich miteinbezogen werden dürfen Einkünfte, die unter Anwendung der Pauschalvorschrift des [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#) (pauschale Anschaffungskosten, vgl. dazu Rz 237 f) ermittelt wurden ([§ 93 Abs. 6 Z 4 lit. c EStG 1988](#)). Einkünfte, die unter Anwendung der Stichtagsbewertungsvorschrift des [§ 124b Z 185 EStG 1988](#) iVm [§ 1 der WP-Anschaffungskosten-VO](#) ermittelt wurden, sind in den Verlustausgleich gemäß [§ 93 Abs. 6 EStG 1988](#) miteinzubeziehen.

253

Nach [§ 96 Abs. 4 Z 2 EStG 1988](#) sind inländische depotführende Stellen verpflichtet, dem Anleger eine Bescheinigung über den Verlustausgleich zu erteilen. Dadurch soll der von der depotführenden Stelle durchgeführte Verlustausgleich sowohl für den Anleger als auch für die Finanzverwaltung nachvollziehbar sein. Die Bescheinigung hat für jedes Depot gesondert die bis zum Ende eines Kalenderjahres erzielten positiven und negativen Einkünfte, untergliedert in Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#), Einkünfte aus Wertsteigerungen gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) und Einkünften aus Derivaten gemäß [§ 27 Abs. 4 EStG 1988](#) zu enthalten. Daneben sind Änderungen in der Depotinhaberschaft anzugeben. Weiters ist die Summe der insgesamt für den Verlustausgleich berücksichtigten Verluste sowie der erteilten Gutschriften an Kapitalertragsteuer festzuhalten (EStR 2000 Rz 7752).

3.1.1.6.3. Verlustausgleich durch Antragsveranlagung gemäß [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#)

254

[§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) sieht die Möglichkeit vor, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen innerhalb eines Jahres erzielte positive Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, mit realisierten Substanzverlusten iSd [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) und mit negativen Einkünften aus Derivaten iSd [§ 27 Abs. 4 EStG 1988](#) ausgeglichen werden können, wobei die Verlustausgleichsbeschränkungen des [§ 27 Abs. 8 EStG 1988](#) zu beachten sind.

Die Verlustausgleichsoption des [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) kommt daher zum Tragen, wenn der Steuerpflichtige bei mehreren inländischen Kreditinstituten über Depots verfügt oder, wenn der Steuerpflichtige negative Einkünfte aus ausländischen Depots bezieht, mit denen er inländische positive Einkünfte verrechnen kann.

255

Erzielt daher ein Steuerpflichtiger Verluste aus der Veräußerung von Anteilscheinen eines Investmentfonds (Melfonds wie Nichtmelfonds), die sich auf einem ausländischen Depot

befinden, kann er, soweit eine Verrechnung nicht ohnehin mit veranlagungspflichtigen positiven zum besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) besteuerten Kapitaleinkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#) erfolgt, im Rahmen der Antragsveranlagung des [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) diese Verluste mit positiven kapitalertragsteuerpflichtigen endbesteuerten Einkünften ausgleichen. Entrichtete Kapitalertragsteuer, die auf die in den Verlustausgleich einbezogenen positiven Kapitaleinkünfte entfällt, ist im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommensteuerschuld lt. Bescheid anzurechnen; ein darüber hinaus gehender Betrag ist gutzuschreiben.

256

Im Gegensatz dazu können laufende Verluste, die auf Fondsebene erzielt werden, ausschließlich auf Fondsebene vorgetragen werden. Dies gilt auch für Verluste aus AIF-Einkünften.

Anders als die Regelbesteuerungsoption gemäß [§ 27a Abs. 5 EStG 1988](#) verlangt die Verlustausgleichsoption des [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) nicht, dass der Steuerpflichtige sämtliche sondersteuersatzbesteuerten Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuerveranlagung aufnimmt.

3.1.1.6.4. Antrag auf Besteuerung von Einkünften aus Investmentfonds zum „normalen“ Einkommensteuertarif – Regelbesteuerungsoption gemäß [§ 27a Abs. 5 EStG 1988](#)

257

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, sämtliche zum besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) zu besteuern Kapitaleinkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif zu veranlagen. Die Besteuerung zum „normalen“ Tarif erfolgt nur auf Antrag (zur Regelbesteuerungsoption siehe EStR 2000 Rz 6226 ff).

3.1.1.7. Exkurs: Vornahme der Veranlagung steuerpflichtiger Einkünfte von Meldefonds bei natürlichen Personen im Privatvermögen

258

Werden Anteile an einem Investmentfonds auf einem ausländischen Depot gehalten, sind die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen in der Einkommensteuererklärung (Beilage E1kv – Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen) in die Kennzahlen 898 (für Ausschüttungen) und 937 (für ausschüttungsgleiche Erträge) aufzunehmen.

| 1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds 14 | | | |
|---|------------|------------------------------|---------------------------------|
| | | Inländische Kapitaleinkünfte | Ausländische Kapitaleinkünfte |
| Ausschüttungen 27,5% | 897 | <input type="text"/> | 898 <input type="text"/> |
| Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% | 936 | <input type="text"/> | 937 <input type="text"/> |

259

Sollen Einkünfte aus Anteilen an einem Investmentfonds, der auf einem inländischen Depot gehalten wird, freiwillig veranlagt werden (zB für Zwecke des Verlustausgleichs), sind die Kennzahlen 897 (für Ausschüttungen) und 936 (für ausschüttungsgleiche Erträge) auszufüllen.

| 1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds 14 | | | |
|---|------------|------------------------------|---------------------------------|
| | | Inländische Kapitaleinkünfte | Ausländische Kapitaleinkünfte |
| Ausschüttungen 27,5% | 897 | <input type="text"/> | 898 <input type="text"/> |
| Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% | 936 | <input type="text"/> | 937 <input type="text"/> |

Erfolgte bereits ein KESt-Abzug durch eine inländische depotführende Stelle für den konkreten Fonds, ist die bereits für die erklärten Einkünfte abgeführt KESt des jeweiligen Kalenderjahres in der Kennzahl 899 anzugeben. Die KESt, die für inländische Dividenden, die dem Fonds zugeflossen sind, von der ausschüttenden Gesellschaft abgeführt worden sind, darf in dieser Kennzahl nicht eingetragen werden.

| | |
|--|---------------------------------|
| 1.4 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt 16 | 899 <input type="text"/> |
|--|---------------------------------|

260

Die von der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) veröffentlichten Steuerdaten für Meldefonds können dazu unter <https://www.profitweb.at/> kostenlos abgerufen werden.

KEST-Meldefonds mit Abfrage der Steuerdaten

| | | |
|-------------|---|---|
| KEST | Direkte Abfrage Steuerdaten zu einem Fonds → Meldung ab 06.06.2016 → Meldung bis 03.06.2016 | → Liste KEST-Meldefonds → Liste ehemaliger KEST-Meldefonds |
|-------------|---|---|

Steuerdaten zu Fonds

| Suchkriterien | |
|--|----------------------|
| <input type="checkbox"/> ISIN | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Bezeichnung | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsgesellschaft | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Steuerlicher Vertreter | <input type="text"/> |

[!\[\]\(27067cecd82abf14549997655e43d78a_img.jpg\) ERGEBNIS ANZEIGEN](#)

[← zurück zur Startseite](#)

261

Nach Angabe der ISIN des betroffenen Fonds, können die steuerlichen Daten unter dem Punkt „Steuerdaten“ im EXCEL-Dateiformat bezogen werden.

| | |
|-----------------------------------|------------|
| ISIN | AT |
| Name der Anteilsgattung des Fonds | |
| Verwaltungsgesellschaft | |
| Fondsstatus | A |
| Geschäftsjahresende | 31.12. |
| KEST Meldefonds seit | 04.11.2013 |

| Meldung | | | | | | | | | |
|-----------------|----------|-----------------------------------|------------|------------|----------------------|--------------------|----------------------|--------------------|---|
| Art der Meldung | Melde-ID | Melde-ID der korrigierten Meldung | Meldedatum | gültig bis | Geschäftsjahr Beginn | Geschäftsjahr Ende | Meldezeitraum Beginn | Meldezeitraum Ende | DL |
| Jahresmeldung | | | 17.03.2017 | | 01.01.2016 | 31.12.2016 | | |  |

262

In weiterer Folge sind für Zwecke der Einkommensteuererklärung folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

263

- Erklärung von Erträgen aus thesaurierenden Meldefonds:**

Erfolgen keine Ausschüttungen, sind ausschließlich ausschüttungsgleiche Erträge in der Erklärung zu erfassen. Diese sind im EXCEL der Steuerdaten unter Punkt 4 (4. Steuerpflichtige Einkünfte) angeführt. Da jedoch für inländische Dividenden die KEST bereits von der ausschüttenden Gesellschaft einbehalten wurde (indirekte Endbesteuerung), sind diese aus den steuerpflichtigen Einkünften auszuscheiden. Daher ist der für Privatanleger (PA; im Zweifel sind die Werte „mit Option“ heranzuziehen) als steuerpflichtige Einkünfte angeführte Betrag um den unter Punkt „9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)“ angeführten Betrag zu kürzen. Der so gekürzte Betrag (4 minus 9.1) ist in der Kennzahl 937 (bei ausländischem Depot) bzw. der Kennzahl 936 (bei inländischem Depot) anzugeben.

Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern, können die Kennzahlen 984 bzw. 998 ausgefüllt werden. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können durch Addition der Punkte 8.1.1. bis 8.1.6. der Steuerdaten ermittelt werden.

| | | | | | | |
|---|-----------|------------|--|--|------------|--|
| 1.6 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen | 18 | 984 | | | 998 | |
|---|-----------|------------|--|--|------------|--|

Für die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich jene Meldung heranzuziehen, die im jeweiligen Kalenderjahr, für das die Einkommensteuererklärung vorgenommen wird, veröffentlicht wurde.

264

- **Erklärung für ausschüttende Meldefonds:**

Bei ausschüttenden Meldefonds erfolgt die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge analog zur Erklärung bei thesaurierenden Meldefonds, wobei immer die Jahresmeldung (die etwaige Ausschüttungsmeldungen schon berücksichtigen muss) heranzuziehen ist. Hinsichtlich der Ausschüttungen ist zwischen gemeldeten und nicht gemeldeten Ausschüttungen zu unterscheiden:

265

- **Erklärung von rechtzeitig gemeldeten Ausschüttungen**

Liegt für eine zugeflossene Ausschüttung eine dazugehörige gesonderte rechtzeitige Meldung von Steuerdaten vor, ist für diese Ausschüttung wiederum der in der Ausschüttungsmeldung unter Punkt 4 (4. Steuerpflichtige Einkünfte) für Privatanleger (PA) als steuerpflichtige Einkünfte angeführte Betrag um den unter Punkt 9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) für Privatanleger angeführten Betrag zu kürzen. Das Ergebnis dieser Subtraktion ist in der Kennzahl 897 (bei ausländischem Depot) bzw. der Kennzahl 898 (bei inländischem Depot) anzugeben.

Wird die Ausschüttung im Zuge der Jahresmeldung gemeldet, bestehen keine Bedenken, die in den Steuerdaten nicht gesondert angeführten ausgeschütteten Einkünfte und die ausschüttungsgleichen Erträge in Summe in der Kennzahl 937 (bei ausländischem Depot) bzw. der Kennzahl 936 (bei inländischem Depot) anzuführen.

266

- **Erklärung von nichtgemeldeten Ausschüttungen**

Für nichtgemeldete Ausschüttungen liegt keine zur Ausschüttung gehörende Meldung von Steuerdaten vor; das bedeutet, dass für die jeweilige Ausschüttung keine Daten

auf <https://www.profitweb.at/> aufscheinen. In diesem Fall sind alle erhaltenen Erträge in voller Höhe als Ausschüttungen in den Kennzahlen 897 bzw. 898 anzugeben. Die Ausschüttungen sind in der Einkommensteuererklärung für jenes Kalenderjahr zu erfassen, in dem diese zufließen. Dies gilt auch, wenn die Jahresmeldung für diesen Fonds erst im nächsten Kalenderjahr veröffentlicht wird, wodurch allfällige ausschüttungsgleiche Erträge erst im folgenden Kalenderjahr zu erklären sind.

Die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge ist aus der Jahresmeldung zu entnehmen (siehe dazu Erklärung für ausschüttende Meldefonds). Wird keine Jahresmeldung abgegeben, wird der Fonds zum Nichtmeldefonds und es kommt die Pauschalbesteuerung zur Anwendung (siehe dazu Rz 163).

267

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in den steuerlichen Daten ausgewiesenen Beträge jeweils auf einen Fondsanteil beziehen. Aus diesem Grund sind diese Beträge mit der Anzahl der im konkreten Einzelfall zum Zuflusszeitpunkt der Einkünfte gehaltenen Fondsanteile zu multiplizieren.

268

Wurden Anteile an dem Investmentfonds neu erworben, sind alle ab dem Erwerb tatsächlich zugeflossenen Ausschüttungen bzw. alle steuerpflichtigen Erträge, die in Meldungen ausgewiesen sind, die nach dem Erwerb der Anteile veröffentlicht werden, bei diesem Steuerpflichtigen zu erfassen und zu erklären.

269

▪ **Veräußerung der Anteilscheine**

Werden Anteile an einem Investmentfonds, der auf einem ausländischen Depot gehalten wird, veräußert, sind Veräußerungsgewinne in der KZ 994 und Verluste in der KZ 892 einzugeben. Sollen Einkünfte aus der Anteilsveräußerung an einem Investmentfonds, der auf einem inländischen Depot gehalten wird, freiwillig veranlagt werden (zB für Zwecke des Verlustausgleichs), sind die Kennzahlen 981 bzw. 891 auszufüllen. Auch in diesem Fall wäre die konkret für den jeweiligen Realisierungsvorgang durch eine inländische depotführende Stelle abgeföhrte KESt in der Kennzahl 899 anzugeben.

1.3.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)

| | Inländische Kapitaleinkünfte [6] | Ausländische Kapitaleinkünfte |
|---------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| Überschüsse 27,5% [7] 981 | [blue bar] | [blue bar] 994 |
| Überschüsse 25% [8] 864 | [blue bar] | [blue bar] 865 |
| Verluste [9] 891 | [blue bar] | [blue bar] 892 |

Für die Anschaffungskosten gilt Folgendes:

- Die für sämtliche Meldungen des Fonds jeweils unter Punkt 6.1 der veröffentlichten Steuerdaten ausgewiesenen Beträge erhöhen die Anschaffungskosten.
- Die sämtliche Meldungen des Fonds jeweils unter Punkt 6.2. der veröffentlichten Steuerdaten ausgewiesenen Beträge vermindern die Anschaffungskosten.

Die auf diese Weise laufend adaptierten Anschaffungskosten sind im Fall der Realisierung (zB bei Veräußerung) von dem Veräußerungserlös abzuziehen. Diese Differenz stellt den Gewinn (Überschuss) bzw. Verlust dar, der in der jeweiligen Kennzahl anzuführen ist. Dieser Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den (modifizierten) Anschaffungskosten stellt damit die Bemessungsgrundlage dar, auf die der besondere Steuersatz iHv 27,5% anzuwenden ist. Ist der Unterschiedsbetrag negativ, kann dieser Verlust im Rahmen der Beschränkungen des [§ 27 Abs. 8 EStG 1988](#) mit anderen sondersteuersatzbesteuerten positiven Erträgen aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

3.1.2. Beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen

3.1.2.1. Allgemeines

270

Natürliche Personen, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen der beschränkten Einkommensteuerpflicht gemäß [§ 1 Abs. 3 EStG 1988](#). Die Steuerpflicht umfasst die in [§ 98 EStG 1988](#) aufgezählten Einkünfte. Beschränkt steuerpflichtige Anleger iSd [§ 1 Abs. 3 EStG 1988](#) sind daher mit Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds nur insoweit steuerpflichtig, als sie aus Ertragsbestandteilen bestehen, die unter [§ 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#) fallen. Soweit Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge nicht aus inländischen Zinsen und Dividenden bestehen, unterliegen sie nicht der beschränkten Steuerpflicht, weil diese Einkünfte (zB Substanzgewinne, ausländische Zinsen und Dividenden) nicht von den unter [§ 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#) angeführten Einkünften umfasst sind.

271

Nach [§ 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#) unterliegen ab 1.1.2017 folgende Kapitaleinkünfte iSd [§ 27 EStG 1988](#) der beschränkten Steuerpflicht:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 1](#) oder [§ 27 Abs. 5 Z 7 EStG 1988](#), wenn der Abzugsverpflichtete Schuldner der Kapitalerträge ist und Kapitalertragsteuer einzubehalten war;
- Inländische Zinsen gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#) und inländische Stückzinsen gemäß [§ 27 Abs. 6 Z 5 EStG 1988](#) (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren), wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war und der Schuldner der Zinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist oder das Wertpapier von einem inländischen Emittenten begeben worden ist;
- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 4 EStG 1988](#), wenn Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) einzubehalten war;
- Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne der [§§ 40](#) und [42 ImmoInvFG](#) aus Immobilien, wenn diese Immobilien im Inland gelegen sind;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, soweit diese Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland stammen, an der der Steuerpflichtige oder im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs sein Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre zu mindestens 1% beteiligt war.

272

Bei inländischen Zinsen unterliegen dabei abhängig von der Meldung des Fonds folgende Beträge dem Kapitalertragsteuerabzug:

- Bei korrekter Meldung der Zinsenbeträge durch den steuerlichen Vertreter sind diese dem Kapitalertragsteuerabzug zu Grunde zu legen.
- Werden inländische Zinsen gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#) und inländische Stückzinsen gemäß [§ 27 Abs. 6 Z 5 EStG 1988](#) (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren), die in Ausschüttungen gemäß [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) oder in ausschüttungsgleichen Erträgen gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) enthalten sind, sowie die sich darauf ergebende Kapitalertragsteuer nicht in tatsächlicher Höhe der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#)

gemeldet, ist Kapitalertragsteuer vom Gesamtbetrag der gemeldeten Zinsen einzubehalten.

- Ansonsten ist Kapitalertragsteuer
 - vom Gesamtbetrag der erfolgten Ausschüttungen sowie
 - zum 31.12. von einem Betrag in Höhe von 6% des Rücknahmepreises des Anteilscheins oder
 - im Fall einer Veräußerung oder eines Depotübertrages vor dem 31.12., ausgenommen bei einem Übertrag auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen beim selben Abzugsverpflichteten, von einem Zinsanteil in Höhe von 0,5% des zuletzt festgestellten Rücknahmepreises des Anteilscheins für jeden angefangenen Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres einzubehalten.

Bei Meldefonds kommt es daher zu keiner Zinsabgrenzung, weshalb die davor bestehende Verpflichtung zur Meldung von Zinsen auf täglicher Basis entfallen kann.

273

Von der beschränkten Steuerpflicht sind ab 1.1.2017 ausgenommen:

- (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden,
- (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht und dies durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachgewiesen wird, sowie
- (Stück)Zinsen, die in Ausschüttungen gemäß [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) oder in ausschüttungsgleichen Erträgen gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) enthalten sind, sofern das den [§§ 186](#) oder [188 InvFG 2011](#) unterliegende Gebilde direkt oder indirekt höchstens 15% seines Vermögens in Wirtschaftsgüter angelegt hat, deren Erträge inländische Zinsen sind. Für die Ermittlung der Prozentsätze ist der Nachweis auf Grund der tatsächlichen Zusammensetzung des Fondsvermögens zu führen (Asset Test). Der Asset Test ist folgendermaßen durchzuführen: Es wird das arithmetische Mittel der Prozentsätze (der beschränkten Steuerpflicht unterliegendes Fondsvermögens in Relation zum gesamten Fondsvermögen) zur Mitte und zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds herangezogen. Atypische Aufstockungen bzw. Abschichtungen von Fondsanteilen zum Geschäftsjahresende bzw. zum Halbjahr haben keinen Einfluss auf die Ermittlung der Prozentsätze.

274

Beim Vorliegen eines AIF ist zu beachten, dass dieser alle Einkunftsarten erzielen kann. Soweit die erzielten Einkünfte unter den Anwendungsbereich des [§ 98 EStG 1988](#) fallen, sind sie von der beschränkten Steuerpflicht umfasst. Die Qualifikation der Einkunftsart ist dabei sowohl für die innerstaatliche Anknüpfung des § 98 EStG 1988 als auch grundsätzlich für die anwendbaren Bestimmungen des DBA relevant. Zur Qualifikation sämtlicher AIF-Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Unterschreiten der 10%-Grenze des [§ 186 Abs. 5 Z 2 lit. c InvFG 2011](#) siehe Rz 176.

Die Ermittlung und zeitliche Zurechnung der Einkünfte erfolgt entsprechend der Regelungen im InvFG 2011. Siehe dazu Rz 159.

3.1.2.2. Meldefonds auf einem inländischen Depot

275

Soweit Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus inländischen Dividenden bestehen, erfolgt deren Besteuerung bereits bei Ausschüttung der Dividende an den Investmentfonds in der Weise, dass von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft als Schuldnerin der Dividende Kapitalertragsteuer gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) einzubehalten ist. Die spätere (fiktive) Ausschüttung durch den Investmentfonds an den Anteilinhaber ist gemäß [§ 94 Z 11 EStG 1988](#) von der Kapitalertragsteuer befreit.

Für Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge, die ab 1. Jänner 2015 zufließen, gilt, dass jene Teile der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge, die aus steuerpflichtigen Zinsen gemäß [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#) bestehen, dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#) unterliegen.

Durch den Abzug der Kapitalertragsteuer gelten die Erträge gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) als abschließend besteuert.

276

Zur Frage der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen siehe Abschnitt 7.4.

277

Sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen bzw. den Ausschüttungen Zinsen inländischer Schuldner im Sinne des [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#) enthalten, unterliegen diese entsprechend der Meldung nach der [FMV 2015](#) dem KEST-Abzug.

278

Jene Teile der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge, die aus Erträgen von im Inland gelegenen Immobilien resultieren und Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen iSd [§ 14 Abs. 2 Z 1 und 2 ImmoInvFG](#) entsprechen sowie Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen gemäß [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. e EStG 1988](#) sind nach [§ 94 Z](#)

8 EStG 1988 (soweit es sich um öffentlich angebotene Immobilienfondsanteile handelt) bzw. nach § 94 Z 13 zweiter Teilstrich EStG 1988 vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Ihre Besteuerung hat im Veranlagungsweg gemäß § 102 Abs. 1 EStG 1988 zu erfolgen, sofern nicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen das alleinige Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt ist.

3.1.2.3. Meldefonds auf einem ausländischen Depot

279

Soweit Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge aus inländischen Dividenden bestehen, erfolgt deren Besteuerung bereits bei Ausschüttung der Dividende an den Investmentfonds in der Weise, dass von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft als Schuldnerin der Dividende Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 einzubehalten ist (zur Entlastung von der österreichischen Kapitalertragsteuer siehe EStR 2000 Rz 8022). Durch den Abzug der Kapitalertragsteuer gelten die Erträge gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 als abschließend besteuert.

Jene Teile der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge, die aus Erträgen von im Inland gelegenen Immobilien resultieren und Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen iSd § 14 Abs. 2 Z 1 und 2 ImmoInvFG entsprechen, sowie Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. e EStG 1988 sind vom Anteilinhaber zu erklären und im Veranlagungsweg gemäß § 102 Abs. 1 EStG 1988 zu besteuern, sofern nicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen das alleinige Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt ist.

3.1.2.4. Nichtmeldefonds

280

Nichtmeldefonds sind dadurch gekennzeichnet, dass kein Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch den steuerlichen Vertreter des Fonds erfolgt. Nach § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 ist bei Nichtmeldefonds die steuerliche Bemessungsgrundlage pauschal in der Weise zu ermitteln, dass als ausschüttungsgleicher Ertrag 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem letzten und dem ersten in einem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch 10% des letzten Rücknahmepreises anzusetzen sind (vgl. bereits Rz 163).

Abweichend davon besteht im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 bei Nichtmeldung eine pauschale Ermittlung der Höhe der unter die beschränkte Steuerpflicht fallenden Zinsen. Danach fallen unter die beschränkte Steuerpflicht:

- der Gesamtbetrag der erfolgten Ausschüttungen
- zum 31.12. ein Betrag in Höhe von 6% des Rücknahmepreises des Anteilscheins
- im Fall einer Veräußerung oder eines Depotübertrages vor dem 31.12., ausgenommen bei einem Übertrag auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen beim selben Abzugsverpflichteten, ein Zinsenanteil in Höhe von 0,5% des zuletzt festgestellten Rücknahmepreises des Anteilscheins für jeden angefangenen Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres.

Diese pauschal ermittelten Erträge unterliegen der beschränkten Steuerpflicht und dem Kapitalertragsteuerabzug.

3.1.2.5. Veräußerung eines Investmentfondsanteils

281

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds stellen Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) dar, die nicht der beschränkten Steuerpflicht gemäß [§ 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#) unterliegen. Eine Veräußerung über eine inländische depotführende Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#) ist gemäß [§ 94 Z 13 EStG 1988](#) von der Kapitalertragsteuer befreit.

3.2. Anteile im Betriebsvermögen

3.2.1. Allgemeines

282

Befinden sich Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen, werden daraus betriebliche Einkünfte erzielt. Durch die Transformation der „Kapitaleinkünfte“ in betriebliche Einkünfte sind die Regeln für betriebliche Einkünfte anzuwenden. Bei natürlichen Personen ergeben sich dabei geringe Unterschiede zur Behandlung von Investmentfondsanteilen im Privatvermögen, zB:

- Anschaffungsnebenkosten sind Teil der steuerlichen Anschaffungskosten.
- Die gesamten Substanzgewinne sind Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages (im Privatvermögen nur 60%).
- Bestehen die ausschüttungsgleichen Erträge (teilweise) aus Substanzgewinnen, gibt es keine Abgeltungswirkung der eingehobenen KESt; daraus ergibt sich die Verpflichtung die entsprechenden Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären.
- Ebenso führt die bei der Veräußerung des Fondsanteils einbehaltene KESt nicht zur Endbesteuerung, die Einkünfte sind zu erklären.
- Nicht verbrauchte Verlustvorträge aus Fondsgeschäftsjahren, die vor dem Kalenderjahr 2013 begonnen haben, werden ab dem ersten Fondsgeschäftsjahr, das 2013 beginnt, auf Fondsebene nur in Höhe von 25% berücksichtigt. Bei Anteilen im Betriebsvermögen sind die restlichen Beträge einmalig im Jahr 2013 durch die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) ausgewiesen. Diese sind von Anteilinhabern weiterzuführen. Siehe dazu Rz 502.

Die Unterschiede zur Behandlung von Anteilen im Privatvermögen natürlicher Personen werden in der Folge detailliert dargestellt.

Zu den Unterschieden zwischen natürlichen und juristischen Personen vgl. Rz 332.

283

Bei der ertragsteuerlichen Behandlung ist grundsätzlich zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds zu unterscheiden. Der steuerliche Vertreter des Investmentfonds bzw. AIF iSd [AIFMG](#) hat auf Basis der [FMV 2015](#) die steuerrelevanten Daten der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) zu übermitteln. Diese von der Meldestelle zu veröffentlichen Meldungen sind die Basis für die weitere steuerliche Behandlung der Investmentfonds bzw. AIF.

3.2.2. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen

3.2.2.1. Ausschüttung

3.2.2.1.1. Zeitliche Erfassung

3.2.2.1.1.1. Rechtslage für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30. September 2015 enden

284

Das Transparenzprinzip ist hinsichtlich des Besteuerungszeitpunktes beim Anteilinhaber nicht unmittelbar anzuwenden. [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 1 ImmoInvFG](#) normieren den Zuflusszeitpunkt der Erträge an den Anteilinhaber abweichend von [§ 19 EStG 1988](#). Für die Zurechnung ist nicht schon der Zeitpunkt des Zufließens an den Fonds bzw. der Realisierung im Fonds entscheidend, sondern die „Zurechnung“ an den Anteilinhaber. Bei tatsächlichen Ausschüttungen erfolgt die ertragsteuerliche Erfassung nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen.

285

Für die Ermittlung der Einkünfte des Anteilinhabers ist die Anzahl der im Zuflusszeitpunkt auf dem Depot des Anteilinhabers befindlichen Fondsanteile entscheidend.

Soweit die Daten der steuerlichen Behandlung nicht bekannt sind, ist der volle Betrag als steuerpflichtige Einkünfte anzusetzen. Werden bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich Investmentfondsanteile nach Fondsgeschäftsjahresende aber vor der Ausschüttung erworben, kauft sich der Anteilinhaber in die Ausschüttung ein. Diese ist steuerlich gleich zu behandeln wie die Ausschüttung für vor dem Fondsgeschäftsjahresende erworbene Anteile (vgl. auch Rz 345).

Beispiele:

Der Anteilinhaber A hat 1.000 Anteile des InvF XY im Betriebsvermögen, der Gewinn wird nach [§ 5 Abs. 1 EStG 1988](#) ermittelt. Das Fondsgeschäftsjahr endet am 31.10.01. A erwirbt am 30.11.01 400 weitere Anteile. Am 15.12.01 erfolgt die Ausschüttung von je 0,6 €, diese besteht zur Gänze aus steuerpflichtigen Zinsen. A erhält 840 € abzüglich 210 € KESt aus 1.400 Anteilen. Die Erträge sind endbesteuert.

Der Anteilinhaber B hat 1.000 Anteile des InvF YZ im Betriebsvermögen, der Gewinn wird nach [§ 5 Abs. 1 EStG 1988](#) ermittelt. Das Fondsgeschäftsjahr endet am 30.11.01. A erwirbt am 3.1.02 des Folgejahres 400 weitere Anteile. Am 15.1.02 erfolgt die Ausschüttung von je 0,6 €, diese besteht zur Gänze aus steuerpflichtigen Zinsen. A erhält 840 € abzüglich 210 € KESt aus 1.400 Anteilen. Die Erträge sind im Jahr 02 zu erfassen, durch den KESt-Abzug allerdings endbesteuert.

3.2.2.1.1.2. Rechtslage bis zum 30. September 2015

286

Das Transparenzprinzip ist hinsichtlich des Besteuerungszeitpunktes beim Anteilinhaber nicht unmittelbar anzuwenden. [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 1 ImmoInvFG](#) normieren den Zuflusszeitpunkt abweichend von [§ 19 EStG 1988](#). Für die Zurechnung ist nicht schon der Zeitpunkt des Zufließens an den Fonds bzw. der Realisierung im Fonds entscheidend, sondern die „Zurechnung“ an den Anteilinhaber. Bei Fondsanteilen im Betriebsvermögen ist dabei je nach der Art der Gewinnermittlung des Anteilinhabers zu unterscheiden:

- Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kommt es so wie im außerbetrieblichen Bereich auf den Zeitpunkt des Zuflusses an; der Zufluss findet im tatsächlichen Zeitpunkt der Ausschüttung statt.
- Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich erfolgt die Erfassung allfälliger Erträge mit dem Entstehen des Anspruches auf Ausschüttung, dies ist idR mit dem Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds (nicht erst im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses) gegeben.

3.2.2.1.2. Komponenten und steuerliche Behandlung

3.2.2.1.2.1. Allgemeines

287

Die Ermittlung der steuerlich relevanten Daten (wie zB Zusammensetzung und Ausschüttungsreihenfolge) erfolgt auf Fondsebene; es ergeben sich daher keine Unterschiede zur Behandlung im Privatvermögen (siehe Rz 151).

3.2.2.1.2.2. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

3.2.2.1.2.2.1. Meldefonds und Nichtmeldefonds bei inländischem Depot

288

Zum Kapitalertragsteuerabzug siehe Rz 160 f.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen inländischer und ausländischer Fonds durch die inländische auszahlende Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988](#) (inländisches Kreditinstitut) führt auch bei einer natürlichen Person, die den Fondsanteil in ihrem Betriebsvermögen hält, zur Endbesteuerung gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#). Dies gilt allerdings nur, soweit die ausgeschütteten Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen. Liegen hingegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. aus Derivaten vor, führt der KESt-Abzug nicht zur Steuerabgeltung.

3.2.2.1.2.2.2. Meldefonds und Nichtmeldefonds bei ausländischem Depot

289

Befindet sich ein Investmentfondsanteil eines inländischen oder ausländischen Meldefonds auf einem Depot eines ausländischen Kreditinstitutes, ist der Anleger verpflichtet, dessen Erträge in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg der Besteuerung zu unterwerfen. Bei der Besteuerung sind die Erträge, soweit sie aus Einkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#) bestehen, jeweils zum besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zu erfassen.

Zum Umfang der Steuerpflicht der Ausschüttung siehe Rz 292 ff.

290

Den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Besteuerung beim Anteilinhaber bildet der in der Ausschüttungsmeldung vom steuerlichen Vertreter an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) gemeldete und dort veröffentlichte Ausschüttungsbetrag, der sich jeweils auf einen Fondsanteil bezieht. Aus diesem Ausschüttungsbetrag werden auf Basis der gemeldeten Daten die steuerpflichtigen Bestandteile ermittelt. Zur Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist dieser Betrag mit der Anzahl der im Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung der Ausschüttung auf dem Wertpapierdepot des Anlegers befindlichen Fondsanteile zu multiplizieren. Dieses so ermittelte Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung, die mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zu erfassen ist.

291

Sofern der steuerliche Vertreter des Investmentfonds nicht fristgerecht eine Ausschüttungsmeldung an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) übermittelt (spätestens einen Handelstag vor Ausschüttung), ist der im Rahmen der Ausschüttung zugeflossene Betrag in voller Höhe der Einkommensteuer zu unterwerfen. Das gilt auch für den Fall, dass der gemeldete Ausschüttungsbetrag von der tatsächlichen Ausschüttung abweicht. Die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) im Rahmen der betrieblichen Einkünfte gesondert neben dem übrigen Einkommen in einer eigenen Schedule.

3.2.2.1.2.3. Einkünfte im Einzelnen

3.2.2.1.2.3.1. Dividenden

3.2.2.1.2.3.1.1. Inländische Dividenden

292

Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich nicht von im Privatvermögen natürlicher Personen gehaltenen Investmentfondsanteilen, siehe Rz 173.

3.2.2.1.2.3.1.2. Ausländische Dividenden

293

Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich nicht von im Privatvermögen natürlicher Personen gehaltenen Investmentfondsanteilen, siehe Rz 173.

3.2.2.1.2.3.2. Zinsen

294

Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich nicht von im Privatvermögen natürlicher Personen gehaltenen Investmentfondsanteilen, siehe Rz 173. Zu den unterschiedlichen Verlustausgleichsmöglichkeiten bei Zinsen aus Bankeinlagen siehe EStR 2000 Rz 6232.

3.2.2.1.2.3.3. „Substanzgewinne“ (Einkünfte iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#))

295

Im Unterschied zum Privatvermögen sind die Einkünfte bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen durch den KESt-Abzug der auszahlenden Stelle nicht endbesteuert. Wie im Privatvermögen von natürlichen Personen sind aber die ausgeschütteten Erträge aus Einkünften iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#) abzüglich der damit iZ stehenden Aufwendungen zu 100% steuerpflichtig.

296

Wenn es nach Verrechnung der Aufwendungen mit den Einkünften im Sinne des [§ 27 EStG 1988](#) zu einem Verlust kommt, ergibt sich in den Folgejahren nach [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) ein Verrechnungsvorrang für Verlustvorträge mit den erzielten Substanzgewinnen. Eine „Ausschüttung“ eines Verlustes ist ausgeschlossen. Im Rahmen der betrieblichen Einkünfte kann der Wertverlust gegebenenfalls im Wege einer Teilwertabschreibung geltend gemacht werden.

3.2.2.1.2.3.4. AIF-Einkünfte

297

Anders als bei Investmentfondsanteilen, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden, stellen die Einkünfte bei im Betriebsvermögen gehaltenen Investmentfondsanteilen aufgrund der Subsidiarität der Einkünfte betriebliche Einkünfte dar. Diese sind beim Anteilinhaber steuerpflichtig. Ein KESt-Abzug ist nicht vorgesehen; wird ein KESt-Abzug vorgenommen, entfaltet er keine Abgeltungswirkung. Beachte allerdings die 10%-Grenze gemäß [§ 186 Abs. 5 Z 2 lit. c InvFG 2011](#) (siehe Rz 175 f).

3.2.2.1.2.3.5. Beträge, die keine Einkünfte iSd EStG 1988 darstellen

298

Ein Fonds kann auch ohne Erzielung eines Ertrages Ausschüttungen tätigen. Handelt es sich bei derartigen Substanzauszahlungen nach der Meldung des Investmentfonds nicht um ausgeschüttete Erträge aus Einkünften iSd [EStG 1988](#), liegen keine steuerpflichtigen Einnahmen vor; der Buchwert ist entsprechend zu verringern.

3.2.2.1.2.3.6. Bereits in Vorjahren besteuerte Einkünfte

299

Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich von im Privatvermögen natürlicher Personen gehaltenen Investmentfondsanteilen: Bei Anteilen im Privatvermögen werden Ausschüttungen aus in Vorjahren steuerfrei thesaurierten Substanzgewinnen (seit 2013) zu 40% erfasst, weil sie bereits zu 60% im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge besteuert wurden.

Im betrieblichen Bereich sind seit 2013 Substanzgewinne bereits im ausschüttungsgleichen Ertrag mit 100% zu erfassen, eine „neuerliche“ Besteuerung bei der Ausschüttung ist daher insoweit nicht mehr vorzunehmen. Werden hingegen Ausschüttungen aus steuerfrei thesaurierten Substanzgewinnen aus Geschäftsjahren bis 2013 vorgenommen, werden diese im Rahmen der Ausschüttung zu 100% erfasst.

Da bei der Ausschüttung auf Grund der Privatvermögensfiktion regelmäßig KESt für 40% der Substanzgewinne abgezogen wird, können sich ein Korrekturbedarf sowie eine Anrechnung der KESt für betriebliche Einkünfte im Rahmen der Erklärung ergeben.

3.2.2. Ausschüttungsgleicher Ertrag

3.2.2.2.1. Zeitliche Erfassung

3.2.2.2.1.1. Rechtslage für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30. September 2015 enden

300

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 lit. b iVm Z 3 InvFG 2011](#) beim Anteilinhaber unabhängig von der Art der Einkünfteermittlung zu folgenden Zeitpunkten als steuerpflichtige Einnahmen:

1. Bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer am Auszahlungstag.
2. Ansonsten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanter Daten durch die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) auf Grund einer fristgerechten Meldung (Meldefonds).

3. In allen anderen Fällen zum 31. Dezember eines jeden Jahres (Nichtmeldefonds).

Dies entspricht im Ergebnis der Behandlung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern nach der alten Rechtslage bis zum 30. September 2015.

Durch die Neuregelung soll ein rechtliches Auseinanderfallen zwischen dem Meldezeitpunkt und der zeitlichen Realisierung der Einkünfte vermieden werden. Es sollte daher für alle Anleger unabhängig von der Art der Einkünfteermittlung ein einheitlicher Realisierungszeitpunkt festgelegt werden.

Die neuen Realisierungszeitpunkte sollen auch maßgeblich sein, wenn der Fonds bzw. AIF andere Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen erwirtschaftet. Dabei richtet sich der Realisierungszeitpunkt auch dann nach der Meldung bzw. Veröffentlichung der steuerrelevanten Daten, wenn die anderen Einkünfte nicht wie vorgesehen gemeldet werden.

Beispiele:

1. Das Geschäftsjahr des thesaurierenden Investmentfonds I endet am 30.10. Die Ausschüttung der KEST wird am 20.12. durchgeführt, mit diesem Tag wird der Zufluss der Erträge fingiert.
2. Das Geschäftsjahr des thesaurierenden ausländischen Investmentfonds I endet am 30.10. Es wird keine KEST abgeführt. Die Meldung der steuerlich relevanten Daten erfolgt am 15.11. Der Zufluss wird mit der Meldung am 15.11. fingiert.
3. Das Geschäftsjahr des thesaurierenden Nichtmeldefonds I endet am 30.10. Es wird keine KEST abgeführt. Der Zufluss wird mit 31.12. fingiert.

3.2.2.2.1.2. Rechtslage bis zum 30. September 2015

301

Das Transparenzprinzip ist hinsichtlich des Besteuerungszeitpunktes beim Anteilinhaber nicht unmittelbar anzuwenden. [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 1 ImmoInvFG](#) normieren den Zuflusszeitpunkt abweichend von [§ 19 EStG 1988](#). Für die Zurechnung ist nicht schon der Zeitpunkt des Zufließens an den Fonds bzw. der Realisierung im Fonds entscheidend, sondern die „Zurechnung“ an den Anteilinhaber. Bei Fondsanteilen im Betriebsvermögen ist dabei je nach der Art der Gewinnermittlung des Anteilinhabers zu unterscheiden:

- Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kommt es so wie im außerbetrieblichen Bereich auf den Zeitpunkt des Zuflusses an; der Zufluss findet im tatsächlichen Zeitpunkt der Ausschüttung statt.
- Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich erfolgt die Erfassung allfälliger Erträge mit dem Entstehen des Anspruches auf Ausschüttung, dies ist idR mit dem Ende

des Geschäftsjahres des Investmentfonds (nicht erst im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses) gegeben.

3.2.2.2.2. Komponenten und steuerliche Behandlung

3.2.2.2.2.1. Allgemeines

302

Nach [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) hat der steuerliche Vertreter der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) eine Aufgliederung der Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge sowie der für die Anpassungen der Anschaffungskosten erforderlichen steuerrelevanten Daten zu übermitteln. Zu den Einkünften gehören auch Beträge, die neu hinzukommende Anteilinhaber für den zum Ausgabetag ausgewiesenen Ertrag aus Zinsen, Dividenden und Substanz leisten (Ertragsausgleich auf Zinsen, Dividenden und Substanzerträge). Auch laufende Verluste können bei der Ermittlung des Ertragsausgleichs berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung bestehender Verlustvorträge bei der Ermittlung des Ertragsausgleichs ist hingegen unzulässig.

Kann bei ausländischen Fonds der Ertragsausgleich aufgrund mangelnder Informationen nicht genau ermittelt werden, bestehen gegen eine vereinfachte Ermittlung keine Bedenken. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Der Ertrag des betreffenden Wirtschaftsjahres ist durch die durchschnittliche Anzahl der Anteile zu dividieren.
- Dieser Quotient ist anschließend mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Anzahl der Anteile am Fondsgeschäftsjahresende und der durchschnittlichen Anzahl der Anteile zu multiplizieren.

3.2.2.2.2.2. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

3.2.2.2.2.2.1. Allgemeines

303

Im Betriebsvermögen sind 100% der Substanzgewinne (positiver Saldo aus Einkünften iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#)) als Teil der ausschüttungsgleichen Erträge zu erfassen. Nach [§ 186 Abs. 2 InvFG 2011](#) sind im Privatvermögen nur 60% des positiven Saldos aus Einkünften iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (abzüglich der damit iZ stehenden Aufwendungen) im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge zu erfassen (vgl. bereits Rz 167). Durch die Vermutung des [§ 93 Abs. 5 EStG 1988](#), dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden (Privatvermögensfiktion) wird nur dieser Teil der KESt unterworfen. Nach [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und

Einkünfte aus Derivaten aus Fondsanteilen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, nicht der Endbesteuerung. Natürliche Personen, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, sind verpflichtet, im Rahmen der Veranlagung die ausschüttungsgleichen Erträge zu versteuern, soweit die ausschüttungsgleichen Erträge nicht ausschließlich aus Einkünften aus der Überlassung von Kapital (ordentliche Erträge) bestehen. Die von der depotführenden Stelle auf die ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltene KESt wird im Rahmen der Veranlagung angerechnet. Zur Ausschüttung der bereits versteuerten Substanzgewinne in den Folgejahren siehe Rz 299.

Beispiel:

Herr P hält 10 Anteile am inländischen thesaurierenden Investmentfonds I im Betriebsvermögen. Dieser hat als Fondsgeschäftsjahresende den 30.10. Er erzielt ausschließlich Substanzgewinne (Einkünfte iSd § 27 Abs. 3 EStG 1988), der Ertrag beträgt je Anteil 10. Die darauf entfallende KESt iHv 1,65 (27,5% von 60% von 10) wird am 20.12. ausgeschüttet.

Der KESt-Abzug durch die depotführende Bank des P führt nicht zur Endbesteuerung. Die Erträge sind zu 100% in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen (10 je Anteil, gesamt 100), die einbehaltene KESt wird angerechnet. Im Ergebnis kommt es daher im Rahmen der Veranlagung zur Versteuerung von 40 (40% der Substanzgewinne, 4 je Anteil) mit 27,5%. Der steuerliche Buchwert ist je Anteil um 10 zu erhöhen. Da die KESt-Auszahlung aus diesen versteuerten Substanzgewinnen erfolgt, mindert jedoch die Ausschüttung eines bereits versteuerten Ertrages den Buchwert um 1,65.

Zwei Jahre danach werden die Substanzgewinne iHv 8,35 ausgeschüttet. Die depotführende Bank hat für 40% der Ausschüttung KESt einzubehalten. Da der Anleger P diesen Betrag bereits besteuert hat, ist die Ausschüttung bei ihm steuerfrei, die KESt kann angerechnet werden. Der steuerliche Buchwert ist je Anteil um 8,35 zu verringern.

3.2.2.2.2.2.2. Meldefonds bei inländischem Depot

304

Die Behandlung unterscheidet sich nicht von im Privatvermögen natürlicher Personen gehaltenen Investmentfondsanteilen, siehe Rz 190 f.

3.2.2.2.2.2.3. Zeitpunkt des Abzuges der KESt

305

Der KESt-Abzug erfolgt auf Ebene der depotführenden Bank des Anlegers, der Zeitpunkt unterscheidet sich nicht von im Privatvermögen natürlicher Personen gehaltenen Investmentfondsanteilen, siehe Rz 193.

3.2.2.2.2.2.4. Meldefonds bei ausländischem Depot

306

Zum Umfang der Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge siehe Rz 201.

Die Grundlage für die Besteuerung bildet der auf der Website der OeKB in der Meldung über die ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) des steuerlichen Vertreters des Investmentfonds veröffentlichte Betrag, der sich jeweils auf einen Fondsanteil bezieht. Zur Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist dieser Betrag mit der Anzahl der im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge auf dem Wertpapierdepot des Anlegers befindlichen Investmentfondsanteile zu multiplizieren. Dieses so ermittelte Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung, die mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zu erfolgen hat. Zu den Ausnahmen aufgrund des Nichtvorliegens eines öffentlichen Angebots siehe Rz 149.

Die Einkünfte aus den ausschüttungsgleichen Erträgen sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1a unter der Kennzahl 9283 (Einkünfte aus der Überlassung von Kapital) bzw. 9305 (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten) sowie in der Einkommensteuererklärung E1 unter dem Abschnitt „Betriebliche Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind“ entsprechend einzutragen.

3.2.2.2.2.2.5. Nichtmeldefonds bei ausländischem Depot

307

Der gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) ermittelte ausschüttungsgleiche Ertrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung.

Zur Ermittlung der Einkünfte und Aufnahme in die Steuererklärung siehe oben Rz 163 f, 166.

3.2.2.2.3. Einkünfte im Einzelnen

308

Die Besteuerung erfolgt wie bei der Ausschüttung, mit Ausnahme der Substanzgewinne, siehe hierzu Rz 292 ff.

3.2.2.2.3.1. Dividenden

3.2.2.2.3.1.1. Inländische Dividenden

309

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 292.

3.2.2.2.3.1.2. Ausländische Dividenden

310

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 293.

3.2.2.2.3.2. Zinsen

311

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 294.

3.2.2.2.3.3. „Substanzgewinne“ (Einkünfte iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#))

312

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 295.

Bei natürlichen Personen, die Anteile im Betriebsvermögen halten, ist der gesamte positive Saldo aus Einkünften iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen steuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer wird nur von 60% des positiven Saldos aus Einkünften iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen bemessen, diese KEST entfaltet gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) keine Endbesteuerungswirkung. Enthalten daher die ausschüttungsgleichen Erträge des Investmentfonds Einkünfte iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#), sind natürliche Personen, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, verpflichtet, diese ausschüttungsgleichen Erträge im Rahmen der Veranlagung zu versteuern.

3.2.2.2.4. AIF-Einkünfte

313

AIF-Einkünfte fallen nicht unter die Definition des „ausschüttungsgleichen Ertrages“, sie gelten aber nach denselben Regeln als ausgeschüttet. Allerdings findet kein KEST-Abzug statt, weshalb sie immer zu veranlagen sind ([§ 186 Abs. 5 Z 2 InvFG 2011](#)). Eine Erhöhung der Anschaffungskosten findet nicht statt, daher erhöht sich insoweit der Veräußerungsgewinn. Im Rahmen der Veranlagung kann die erfolgte Besteuerung nachgewiesen werden, der Veräußerungsgewinn ist dann entsprechend anzupassen.

3.2.2.3. Fehlende Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge

314

Die fehlende Meldung führt grundsätzlich zur pauschalen Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge. Der Selbstnachweis durch den Anleger kann wie bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilen geführt werden, siehe im Detail Rz 214 ff.

3.2.2.4. Veräußerung eines Investmentfondsanteils

3.2.2.4.1. Allgemeines

315

Die Veräußerung von Betriebsvermögen führt grundsätzlich zu Einkünften aus der jeweiligen betrieblichen Einkunftsart. Handelt es sich um Investmentfondsanteile, fällt die Veräußerung unter den besonderen Steuersatz von 27,5% des [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#). Dieser gilt für

Veräußerungen nach dem 31.12.2015, dabei ist zu beachten, dass auch die Veräußerung von „Altvermögen“, das sind vor dem 1.1.2011 erworbene Investmentfondsanteile, grundsätzlich unter den besonderen Steuersatz von 27,5% fällt. Eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz besteht, wenn die Erzielung von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten den Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Anteilinhabers bildet. Für Veräußerungen nach dem 31.3.2012 und vor dem 1.1.2016 galt noch der besondere Steuersatz von 25%.

Verluste aus Investmentfondsanteilen, wie zB Teilwertabschreibungen oder Veräußerungsverluste, unterliegen der Verlustausgleichsbeschränkung des [§ 6 Z 2 lit. c EStG 1988](#). Sie sind vorrangig mit positiven Einkünften aus solchen Kapitalanlagen und mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein allfälliger verbleibender negativer Überhang geht zu 55% in die betrieblichen Einkünfte ein.

3.2.2.4.2. Ermittlung des Veräußerungserlöses

316

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung bildet der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Rücknahmepreis) eines Anteils an einem Investmentfonds und dessen Buchwert.

Die Fortführung und Anpassung des Buchwertes entspricht dabei im Wesentlichen der Ermittlung der Anschaffungskosten im Privatvermögen (siehe Rz 227):

- Der Buchwert im Betriebsvermögen wird durch ausschüttungsgleiche Erträge bzw. Ausschüttungen aus bereits versteuerten Erträgen modifiziert:
Um eine Doppelbesteuerung bei der Veräußerung eines Fondsanteils zu verhindern, ist der Buchwert eines Fondsanteils um bereits der Besteuerung unterworfene ausschüttungsgleiche Erträge zu erhöhen. Durch die Erhöhung des Buchwerts wird der steuerliche Gewinn aus der Veräußerung des Fondsanteils vermindert. Gegenläufig ist der Buchwert um Ausschüttungen, die aus versteuerten Einkünften bestehen, zu vermindern. Die Systematik dieser Korrekturen unterscheidet sich nicht vom Privatvermögen (siehe Rz 227). Die Korrekturen laut OeKB-Meldung sind wie nachträgliche Anschaffungskostenkorrekturen zu behandeln und erhöhen bzw. verringern den Buchwert der Anteile. Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist der erhöhte Buchwert bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung zugänglich (VwGH vom 24.9.2008, [2006/15/0376](#)).
- Das gleitende Durchschnittspreisverfahren ist auch im betrieblichen Bereich nach [§ 27a Abs. 4 Z 3 EStG 1988](#) anzuwenden. Allerdings ist zu beachten, dass die Ermittlung durch

den Anteilinhaber selbst erfolgen muss, da der KESt-Abzug bei der Veräußerung keine Abgeltungswirkung entfaltet.

317

Es ergeben sich folgende Unterschiede zum Privatvermögen:

- Anders als im Privatvermögen und beim § 4 Abs. 3-Ermittler kann sich der Buchwert im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches durch Teilwertabschreibungen bzw. Zuschreibungen verändern. Dabei ist zu beachten, dass sich die Obergrenze für Zuschreibungen mit der Anpassung der Anschaffungskosten erhöht.
- Ein weiterer Unterschied ergibt sich bei den Anschaffungsnebenkosten:
Im betrieblichen Bereich sind Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen, das Abzugsverbot nach [§ 20 Abs. 2 EStG 1988](#) für Aufwendungen und Ausgaben ist allerdings zu beachten. Somit kommt der Abgrenzung der Anschaffungsnebenkosten von den nicht abzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben eine besondere Bedeutung zu.
Anschaffungsnebenkosten sind Aufwendungen, die mit der Anschaffung in einem unmittelbaren (zeitlichen und kausalen) Zusammenhang stehen. Für die Zuordnung zu den Anschaffungskosten hat der Zweck der Aufwendungen entscheidende Bedeutung, ein bloß kausaler oder zeitlicher Zusammenhang mit der Anschaffung reicht als solcher nicht aus (EStR 2000 Rz 791).
Anschaffungsnebenkosten sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie als solche offen ausgewiesen werden. Finanzierungskosten, Depotgebühren und laufende Bankspesen sind keine Anschaffungsnebenkosten und können gemäß [§ 20 Abs. 2 EStG 1988](#) steuerlich nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten kann im betrieblichen Bereich erst im Wege der Veranlagung erfolgen, weil die Bank für Zwecke des KESt-Abzuges davon auszugehen hat, dass die Kapitalanlagen bzw. Derivate nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden ([§ 93 Abs. 5 EStG 1988](#)).

3.2.2.4.3. Daten zur Modifizierung der Anschaffungskosten bei Meldefonds

318

Die Meldungen der Meldefonds enthalten neben den Daten für Anteile im Privatvermögen (siehe Rz 229 f) die entsprechenden Daten für Fondsanteile im Betriebsvermögen.

3.2.2.4.4. Daten zur Modifizierung der Anschaffungskosten bei Nichtmeldefonds

319

Die Ermittlung der Werte erfolgt entsprechend der Ermittlung im Privatvermögen (siehe Rz 231 f), zur Berücksichtigung im Buchwert siehe oben. Zum Selbstnachweis siehe Rz 214 ff.

3.2.2.4.5. Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen bei inländischem Depot

3.2.2.4.5.1. Veräußerung von Anteilen an Meldefonds

320

Im betrieblichen Bereich ist die Erfassung der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und damit auch die Veräußerung eines Fondsanteils zwingend im Rahmen der Veranlagung vorgesehen. Die Einkünfte sind dabei in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1a unter der Kennzahl 9305 bzw. in der Einkommensteuererklärung E1 unter dem Abschnitt „Betriebliche Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind“ entsprechend einzutragen.

3.2.2.4.5.2. Endbesteuerung

321

Liegt eine inländische depotführende Stelle vor, hat das inländische Kreditinstitut den Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises (Rücknahmepreises) und der adaptierten und fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu ermitteln und gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#) der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die inländische depotführende Stelle sind die Gewinne aus der Veräußerung eines Fondsanteilscheines gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) nicht abschließend besteuert; die Erfassung erfolgt im Rahmen der Veranlagung.

3.2.2.4.5.3. Veräußerung von Anteilen an Nichtmeldefonds

322

Ermittlung und Erfassung des Veräußerungsgewinnes entsprechen der Ermittlung und Erfassung bei Meldefonds (siehe oben Rz 316, 320).

3.2.2.4.5.4. Endbesteuerung

323

Die Systematik der Endbesteuerung entspricht jener von Meldefonds (siehe oben Rz 321).

3.2.2.4.6. Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen bei ausländischem Depot

3.2.2.4.6.1. Veräußerung von Anteilen an Meldefonds

324

Ermittlung und Erfassung des Veräußerungsgewinnes entsprechen der Ermittlung und Erfassung bei Meldefonds auf inländischem Depot (siehe oben Rz 316, 320).

3.2.2.4.6.2. Veräußerung von Anteilen an Nichtmeldefonds

325

Ermittlung und Erfassung des Veräußerungsgewinnes entsprechen der Ermittlung und Erfassung bei Meldefonds auf inländischem Depot (siehe oben Rz 316, 320).

Beispiel:

Anschaffung von 500 Anteilen des ausschüttenden Nichtmeldefonds AB-Invest-Direkt (A) am 15.4. X1 über ein ausländisches Kreditinstitut;

Anschaffungskosten: Euro 31,50 je Fondsanteil zzgl. 0,5 Euro Ausgabeaufschlag.

Fondsgeschäftsjahresende: 30.6.

Ausschüttungen je Fondsanteil: 29.9.X1: 1,7 Euro, 4.10.X2: 2,8 Euro

Rücknahmepreis je Fondsanteil: 1.1.X1: 30 Euro 31.12.X1: 35 Euro, 31.12.X2: 36 Euro.

Sämtliche 500 Fondsanteile werden am 11.8.X3 um Euro 40,50 je Fondsanteil veräußert.

Die Ausschüttungen der Jahre 20X1 und 20X2 unterliegen zur Gänze der Steuerpflicht. In der Einkommensteuererklärung sind die Ausschüttungen unter der Kennzahl 946, 947 bzw. 948 oder bei Anrechnung von ausländischer Quellensteuer unter der Kennzahl 949, 950 bzw. 951 einzutragen, die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz von 27,5%.

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31.12. als zugeflossen.

Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages X1:

90% der Differenz Rücknahmepreis 1.1. zu 31.12. sind 4,5 Euro x 500 Stück = 2.250 Euro. Eintragung und Besteuerung erfolgt wie bei den Ausschüttungen.

Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages X2:

90% der Differenz Rücknahmepreis 1.1. zu 31.12. sind 0,9 Euro, 10% des letzten Rücknahmepreises 3,6 Euro x 500 Stück = 1.800 Euro. Eintragung und Besteuerung erfolgt wie bei den Ausschüttungen.

Ermittlung des Veräußerungsgewinnes X3:

Dem Veräußerungserlös von 40,5 Euro pro Stück sind die adaptierten Anschaffungskosten gegenüberzustellen.

Adaptierung der Anschaffungskosten um die versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge: Zu den ursprünglichen Anschaffungskosten von 31,5 Euro sind die ausschüttungsgleichen Erträge in Summe von 8,1 Euro zu addieren, daher 39,6 Euro.

Veräußerungsgewinn pro Stück: 0,9 Euro x 500 Stück = 4.500 Euro.

Eintragung und Besteuerung erfolgt wie bei den Ausschüttungen.

Beispiel zu den Übergangsvorschriften:

Anschaffung von 500 Anteilen des ausschüttenden Nichtmeldefonds XY-Invest-Direkt (A) am 15.4.2011 über ein ausländisches Kreditinstitut;

Anschaffungskosten: Euro 31,0 je Fondsanteil zzgl. 0,5 Euro Ausgabeaufschlag.

Fondsgeschäftsjahresende: 30.6.

Ausschüttungen je Fondsanteil: 29.9.2011: 1,7 Euro, 4.10.2012: 2,8 Euro, 30.9.2013: 1,6 Euro.

Rücknahmepreis je Fondsanteil: 31.12.2011: 35 Euro, 31.12.2012: 36 Euro.

Sämtliche 500 Fondsanteile werden am 21.8.2013 um Euro 39,50 je Fondsanteil veräußert.

Besteuerung der laufenden Erträge:

2011

Die Ausschüttung von 850 Euro (1,7 Euro x 500 Anteile), zugeflossen am 29.9.2011, unterliegt der Einkommensteuer mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 37 Abs. 8 EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 (Erfassung in der Einkommensteuererklärung 2011 unter Kennzahl 781/783/785).

2012

Die Ausschüttung von 1.400 Euro (2,8 Euro x 500 Fondsanteile), zugeflossen am 4.10.2012, unterliegt der Einkommensteuer mit dem 25-prozentigen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) (Erfassung in der Einkommensteuererklärung 2012 unter Kennzahl 781/783/785).

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2011 gelten gemäß [§ 42 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 mit 30.4.2012 als zugeflossen. Sie sind bei Einnahmen/Ausgaben-Rechnung in die Einkommensteuererklärung 2012 aufzunehmen.

Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich erfolgt die Erfassung mit dem 31.12.2011 und ist daher in die Einkommensteuererklärung 2011 aufzunehmen.

Die Ermittlung hat unter Anwendung des [§ 42 Abs. 2 InvFG 1993](#) idF vor BBG 2011 zu erfolgen. Bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 42 Abs. 2 InvFG 1993 idF vor BBG 2011 sind erfolgte Ausschüttungen mit der Maßgabe in Abzug zu bringen, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entsteht.

Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge – Zufluss 30.4.2012/ Erfassung 31.12.2011:

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|---|----------------------|------------------|
| Rücknahmepreis per 31.12.2011 | 35,00 | 17.500,00 |
| Anschaffungspreis 15.4.2011 | <u>31,50</u> | <u>15.750,00</u> |
| Unterschiedsbetrag*) | 3,50 | 1.750,00 |
| Mind. 0,8% des Rücknahmepreises 31.12.2011 mal angefangene Monate, in denen die Fondsanteile im Jahr 2011 gehalten wurden (9 Monate)**) | <u>2,52</u> | |
| Der höhere der beiden Beträge ist als agl. Ertrag anzusetzen | | |
| abzüglich Ausschüttung | -1,70 | -850,00 |
| Ausschüttungsgleiche Erträge | 1,80 | 900,00 |

*) Bei Erwerb bzw. Veräußerung war der Unterschiedsbetrag zu 100% anzusetzen.

**) Die Aliquotierung der ausschüttungsgleichen Erträge für die Behaltesdauer ist nur für Zuflüsse vor Inkrafttreten des BBG 2011 anwendbar.

Die Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge hat in der Einkommensteuererklärung unter Kennzahl 781/783/785 zu erfolgen.

Die ausschüttungsgleichen Erträge für das Kalenderjahr 2012 sind gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) zu ermitteln und gelten mit 31.12.2012 als zugeflossen, gleichzeitig erfolgt die Erfassung bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich.

Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge 2012 – Zufluss 31.12.2012:

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|--|----------------------|------------------|
| Rücknahmepreis per 31.12.2012 | 36,00 | 18.000,00 |
| Rücknahmepreis 1.1.2012 | <u>35,00</u> | <u>17.500,00</u> |
| 90% des Unterschiedsbetrages | 0,90 | 450,00 |
| 10% des Rücknahmepreises 31.12.2012 (der höhere der beiden Werte ist anzusetzen) | 3,60 | 1.800,00 |
| Ausschüttungsgleicher Ertrag 2012 | 3,60 | 1.800,00 |

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vom Anleger in seine Einkommensteuererklärung 2012 aufzunehmen und im Veranlagungsweg zu besteuern. Ihre Erfassung hat in der Einkommensteuererklärung 2012 unter Kennzahl 781/783/785 zu erfolgen.

Der Fondsanteilinhaber hat im Zuge der Veranlagung die Möglichkeit, die ausschüttungsgleichen Erträge gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen (zum Selbstnachweis siehe Rz 214 ff.).

2013

Die Ausschüttung im Jahr 2013 erfolgt zeitlich erst nach Veräußerung der Fondsanteile. Nachdem keine unterjährige Abgrenzung der ausschüttungsgleichen Erträge zu erfolgen hat, ergibt sich für den Anleger im Jahr 2013 keine Steuerpflicht aus laufenden Erträgen des Investmentfonds.

Ermittlung des Gewinnes aus der Veräußerung der Fondsanteile am 21.8.2013:

| | 1 Fondsanteil | gesamt |
|--|----------------------|-----------------|
| Anschaffungskosten | 31,50 | 15.750,00 |
| Ausschüttung 2011 – keine Veränderung des BW | 0 | 0 |
| Ausschüttung 2012 – keine Veränderung des BW | 0 | 0 |
| Erhöhung BW agl. Ertrag – Zufluss 30.4.2012/Erfassung 31.12.2011 | 1,80 | 900,00 |
| Erhöhung BW agl. Ertrag – Zufluss 31.12.2012 | 3,60 | 1.800,00 |
| Buchwert | 36,90 | 18.450,00 |
| Veräußerungserlös 2013 | 39,50 | 19.750,00 |
| Realisierte Wertsteigerung im Jahr 2013 | 2,60 | 1.300,00 |

Der Gewinn aus der Veräußerung der Investmentfondsanteile ist vom Anleger in seine Einkommensteuererklärung 2012 aufzunehmen und im Veranlagungsweg zu besteuern. Die Erfassung hat in der Einkommensteuererklärung unter Kennzahl 781/783/785 zu erfolgen. Im Ergebnis aus der Beilage E 1a dürfen derartige Einkünfte nicht enthalten sein (Ausscheiden über die Kennzahlen 9283 bzw. 9289 unter Punkt 4 der Beilage E 1a).

3.2.2.5. Verlustausgleich

3.2.2.5.1. Allgemeines

326

Zum Verlustausgleich siehe EStR 2000 Rz 6231 ff.

Verluste, die im Fonds erzielt werden, können nicht außerhalb des Fonds ausgeglichen werden (ausgenommen der Wertverlust führt zur Teilwertabschreibung), siehe Rz 249, 315.

3.2.2.5.2. Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ([§ 93 Abs. 6 EStG 1988](#))

327

Gibt der Anteilinhaber an, dass das Depot betrieblichen Zwecken dient, ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Stelle unzulässig. Andernfalls kann der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle auf Grund der Privatvermögensfiktion grundsätzlich durchgeführt werden. Er entfaltet allerdings keine abschließende Wirkung, weil jedenfalls eine Veranlagung erfolgen muss.

3.2.2.6. Regelbesteuerungsoption gemäß [§ 27a Abs. 5 iVm Abs. 6 EStG 1988](#)

328

Der Steuerpflichtige hat auf Antrag die Möglichkeit, sämtliche zu einem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) zu besteuerten Kapitaleinkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif zu veranlagen.

3.2.3. Beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen

329

Werden die Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte gehalten, werden die Einkünfte im Wesentlichen gleich besteuert wie im Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person.

Die Erfassung erfolgt im Rahmen der betrieblichen Einkünfte. Die Bank behält auf Grund der Privatvermögensfiktion KESt wie bei einer beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die den Anteil im Privatvermögen hält, ein.

Werden die Investmentfondsanteile nicht im Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte gehalten, werden die Einkünfte im Wesentlichen gleich besteuert wie im Privatvermögen einer beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person. Nach der Isolationstheorie erfolgt die Beurteilung der Einkünfte dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd [§ 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#), im Detail siehe Rz 270 ff.

3.2.3.1. Beschränkte Steuerpflicht von Zinsen

330

Siehe zur Besteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die den Investmentfondsanteil im Privatvermögen halten, Rz 272 f.

3.2.3.2. EU-Quellensteuer

331

Das österreichische EU-Quellensteuergesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Für Neukonten einer inländischen Zahlstelle (Depotstelle), die nach dem 1. Oktober 2016 bei einer inländischen Zahlstelle eingerichtet wurden, ist die EU-Quellensteuer nicht mehr einzuheben. Sie unterliegen mit vollem Umfang ihrer Erträge dem automatischen Informationsaustausch gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz ([GMSG](#)).

Für Altbestandskonten einer inländischen Zahlstelle (Depotstelle), die vor dem 1. Oktober 2016 eingerichtet worden sind, hat mit 31. Dezember 2016 eine Abgrenzung der Zinsen gemäß [§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 EU-QuStG](#) zu erfolgen und die Zinserträge sind der EU-Quellensteuer zu unterziehen. Im Rahmen der Besteuerung der Investmentfonds waren daher die entsprechenden Meldungen für die laufenden Erträge, Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge mit 31. Dezember 2016 vorzunehmen.

3.2.4. Juristische Personen

332

Körperschaften können Betriebsvermögen und außerbetriebliches Vermögen haben. Bei § 7 Abs. 3-Körperschaften werden die Investmentfondsanteile in der Regel im Betriebsvermögen sein (Ausnahme zB Liebhabereibetrieb), bei § 7 Abs. 2-Körperschaften ist die Zuordnung zum betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich entscheidend.

Bei juristischen Personen, die den Anteil im Betriebsvermögen halten, ergeben sich im Vergleich zu Erträgen aus Investmentfondsanteilen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen Unterschiede, die sich aus speziellen Gewinnermittlungsvorschriften bzw. Befreiungen bei juristischen Personen ergeben, zB:

- Beteiligungserträge sind bei juristischen Personen grundsätzlich steuerbefreit, damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nicht abzugsfähig (zum Beispiel im Zusammenhang mit einem eingekauften Ertragsausgleich von steuerfreien Erträgen).
- Die von der ausschüttenden Körperschaft einbehaltene KESt aus inländischen Dividenden bzw. Gewinnanteilen ist auf die KöSt anrechenbar.
- Der KESt-Abzug durch die depotführende Bank des Anteilinhabers wird in der Regel durch eine Befreiungserklärung nach [§ 94 Z 5 EStG 1988](#) unterdrückt.
- Ein allfälliger KESt-Abzug führt niemals zur Endbesteuerung.

Die Unterschiede zur Behandlung von Anteilen im Betriebsvermögen natürlicher Personen werden in der Folge detailliert dargestellt.

3.2.4.1. Ausschüttung

3.2.4.1.1. Zeitliche Erfassung

333

Die zeitliche Erfassung erfolgt entsprechend der Erfassung im Betriebsvermögen von natürlichen Personen (siehe Rz 284 f.).

Beispiel:

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds I endet am 30.10. Die Ausschüttung der gesamten Erträge iHv 10 (davon 4 § 10 Ertrag) wird am 20.12. durchgeführt. Der Wert je Anteil zum 31.12. beträgt 100.

Die A-AG hat im Vorjahr 70 Anteile erworben. Die Ausschüttung ist mit dem Zufluss am 20.12. (unabhängig von der Art der Gewinnermittlung) zu erfassen.

Bei Anschaffungen nach dem Fondsgeschäftsjahresende erwirbt der Käufer den Anspruch auf die Ausschüttung. Der Betrag der Ausschüttung wird Teil der Anschaffungskosten. Erfolgt nun die Ausschüttung, sinkt der Wert des Anteils in genau dieser Höhe. Soweit dem Sinken des Wertes steuerpflichtige Erträge gegenüberstehen, ergeben sich keine Probleme. Bei steuerfreien Teilen steht das Absinken des Wertes in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den steuerfreien Erträgen. Für Anschaffungen nach dem Fondsgeschäftsjahresende ist der Buchwert steuerneutral in Höhe der steuerfreien Ausschüttungsbestandteile zu kürzen.

Beispiel:

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds I endet am 30.10. Die Ausschüttung der gesamten Erträge iHv 10 (davon 4 § 10 Ertrag) wird am 20.12. durchgeführt. Der Wert je Anteil zum 31.12. beträgt 100.

Die A-AG erwirbt 70 Anteile am 30.11. um 110. Im Kaufpreis ist der ausschüttungsfähige Vorjahresgewinn (10) enthalten. Durch die Ausschüttung am 20.12. sinkt der Wert des Anteils um 10. Der steuerfreie Teil der eingekauften Ausschüttung (4) senkt den Buchwert auf 106. Die am 31.12. vorzunehmende Teilwertabschreibung iHv 6 ist steuerlich abzugsfähig. Im Ergebnis wirkt sich die eingekaufte Ausschüttung steuerlich nicht aus.

Eine Anrechnung der KESt (bzw. allfälliger ausländischer anrechenbarer Steuern) ist bei Zurechnung der Einkünfte als Ausschüttung möglich. Bei der Ermittlung der Höhe der anrechenbaren Steuern ist darauf abzustellen, ob der steuerliche Vertreter des Investmentfonds die Anzahl der ausgegebenen Anteile zum Zuflusszeitpunkt gemeldet hat (entsprechend [Fonds-Melde-Verordnung 2015, Anlage 3, Z 4 Fileaufbau](#), Beschreibung Datensatz Start, Feld 20). Liegen diese Daten vor, ist die Anzahl der Anteile im Zuflusszeitpunkt zu verwenden. Andernfalls erfolgt die Anrechnung nur für Anteile, die zum Zeitpunkt des Fondsgeschäftsjahresendes gehalten werden. Dies ergibt sich daraus, dass die Gesamtsumme der anrechenbaren KESt für inländische Dividenden (bzw. auch der ausländischen anrechenbaren Steuer) eine unveränderliche Größe darstellt.

3.2.4.1.2. Komponenten und steuerliche Behandlung

334

Die Komponenten und deren Ermittlung und Meldung entsprechen der Behandlung im Betriebsvermögen von natürlichen Personen (siehe Rz 287 ff).

3.2.4.1.2.1. Einkünfte im Einzelnen

3.2.4.1.2.1.1. Dividenden

335

Dividenden sind im Rahmen der Beteiligungsertragsbefreiung des [§ 10 KStG 1988](#) grundsätzlich steuerbefreit. Dies gilt jedenfalls für inländische Dividenden, bei ausländischen Dividenden gibt es davon Ausnahmen. Zur Beteiligungsertragsbefreiung siehe KStR 2013 Rz 1153 ff.

Die inländischen und ausländischen Dividenden werden zwar brutto dargestellt, die Kapitalertragsteuer bzw. ausländische Quellensteuer jedoch offen in Abzug gebracht. Damit fließt nur jener Teil der Dividendenerträge in den Reinertrag, der dem Fonds tatsächlich zugeflossen ist. Ebenso werden die damit zusammenhängenden Spesen gesondert erfasst, jedoch in der Ertragsrechnung von den Bruttodividenden abgezogen.

3.2.4.1.2.1.1.1. Inländische Dividenden

336

Inländische Beteiligungserträge sind gemäß [§ 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG 1988](#) steuerfrei. Eine bei Ausschüttung an den Fonds von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalertragsteuer ist zu unterscheiden:

- Meldet der Fonds die Anzahl der Anteile zum Zuflusszeitpunkt gemäß [Anlage 3, Zeile 20 zur FMV 2015](#), ist die Anzahl der gehaltenen Investmentfondsanteile im Zeitpunkt des Zuflusses relevant.
- Erfolgt die Meldung nicht, ist die Anzahl der gehaltenen Investmentfondsanteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres relevant.

Beispiel:

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds I endet am 30.10, bis dahin ist anrechenbare KEST iHv 300.000 € angefallen. Die Anzahl der Anteile zum Fondsgeschäftsjahresende beträgt 1.000.000. Die Ausschüttung der gesamten Erträge wird am 20.12. durchgeführt. Die Anzahl der Anteile am 20.12. beträgt 1.100.000.

Erfolgt die Meldung der Anzahl der Anteile zum 20.12. beträgt die anrechenbare KEST je Anteil 0,27 Cent für die am 20.12. gehaltenen Stück.

Erfolgt die Meldung nicht, beträgt die anrechenbare KEST je Anteil 0,3 Cent für die am 30.10. gehaltenen Stück.

3.2.4.1.2.1.1.2. Ausländische Dividenden

337

Bei ausländischen Dividenden ist zu unterscheiden:

- Dividenden aus internationalen Schachtelbeteiligungen, Beteiligungen an „EU-Körperschaften“ sowie aus bestimmten Beteiligungen, deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe mit Österreich vereinbart hat sind grundsätzlich steuerfrei.
- Liegt ein Fall des Missbrauchsverdachts ([§ 10 Abs. 4 KStG 1988](#)) oder des Besteuerungsvorbehaltens ([§ 10 Abs. 5 KStG 1988](#)) vor, kommt es zu einem Methodenwechsel von der Befreiungsmethode zur Anrechnungsmethode (im Detail siehe KStR 2013 Rz 1228 ff; zu Erleichterungen für Investmentfonds siehe KStR 2013 Rz 1242).
- Dividenden aus anderen Beteiligungen sind steuerpflichtig.

Wurde für ausländische Dividenden vor Ausschüttung an den Fonds ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung (einschließlich abgezogener Quellensteuer) abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen des Fonds der Steuerpflicht. Hinsichtlich der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen sowie von Maßnahmen gemäß [§ 48 BAO](#) siehe Rz 537.

Zur Beteiligungsertragsbefreiung allgemein, siehe KStR 2013 Rz 1153 ff.

3.2.4.1.2.1.2. Zinsen

3.2.4.1.2.1.2.1. Inländische Zinsen

338

Erzielt der Fonds inländische Zinsen iSd [§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#), werden diese nach [§ 94 Z 10 EStG 1988](#) als KESt-befreite Zinsen vereinnahmt. Ein KESt-Abzug erfolgt erst bei Ausschüttung aus dem Fonds bzw. bei thesaurierenden Fonds bei der KESt-Auszahlung iSd [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#). Die ausbezahlte KESt wird von der depotführenden Bank des Anlegers je nach Steuerstatus abgeführt. Hat die Körperschaft eine Befreiungserklärung gemäß [§ 94 Z 5 EStG 1988](#) abgegeben, wird die vom Fonds im Rahmen der Ausschüttung bzw. nach [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) ausbezahlte KESt von der depotführenden Bank nicht einbehalten und somit nicht an das Finanzamt abgeführt. Eine Anrechnung der gemeldeten KESt ist in diesem Fall nicht möglich.

Beispiel:

Die G-GmbH hat für ihr Wertpapierdepot eine KESt-Befreiungserklärung abgegeben. Für 1.000 Investmentfondsanteile erhält sie am 15.12. eine Ausschüttung (ausschließlich Zinsen) iHv 1.000 €. Die ausgewiesene KESt iHv 275 € wird von der Bank nicht abgeführt, die G-GmbH erhält daher den Bruttobetrag iHv 1.000 € auf ihr Verrechnungskonto gutgeschrieben. Der als anrechenbare KESt ausgewiesene Betrag iHv 0,275 € je Anteil ist nicht anrechenbar.

3.2.4.1.2.1.2.2. Ausländische Zinsen

339

Erzielt der Fonds ausländische Zinsen, fließen ihm diese nach Abzug allfälliger ausländischer Quellensteuern zu. Bei der steuerlichen Behandlung der Zinsen ist vom Anleger das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Quellenstaat zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann von Relevanz, wenn es zur Anrechnung von fiktiven Quellensteuern („Matching Credit“) kommt. Eine KESt-Erstattung beim Anteilinhaber ist unzulässig, wenn für den Fonds eine Ansässigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde oder auszustellen wäre (näheres zur Frage der Anrechnung ausländischer Quellensteuern siehe Rz 543 ff). Zur Frage der Anrechnung von Quellensteuer, die für im Inland steuerfreie Auslandseinkünfte einbehalten wurde, siehe EStR 2000 Rz 7585.

3.2.4.1.2.2. „Substanzgewinne“ (Einkünfte iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#))

340

Die Behandlung der Substanzgewinne entspricht der Behandlung im Betriebsvermögen natürlicher Personen (Rz 295 f).

3.2.4.1.2.3. AIF-Einkünfte

341

Die Behandlung der AIF-Einkünfte entspricht der Behandlung im Betriebsvermögen natürlicher Personen (Rz 297).

3.2.4.1.2.4. Beträge die keine Einkünfte iSd EStG 1988 darstellen

342

Die Behandlung der Beträge, die keine Einkünfte iSd [EStG 1988](#) darstellen, entspricht der Behandlung im Betriebsvermögen natürlicher Personen (Rz 298).

3.2.4.1.2.5. Bereits in Vorjahren besteuerte Einkünfte

343

Zur Ermittlung und Behandlung der bereits in Vorjahren besteuerten Einkünfte siehe Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen (Rz 299).

3.2.4.2. Ausschüttungsgleicher Ertrag

3.2.4.2.1. Zeitliche Erfassung

344

Die zeitliche Erfassung entspricht der Vorgangsweise bei Anteilen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen (siehe Rz 284 f).

Beispiel:

Das Geschäftsjahr des thesaurierenden Investmentfonds I endet am 30.10. Die Ausschüttung der KEST wird am 20.12. durchgeführt, mit diesem Tag wird der Zufluss der Erträge fingiert. Würde keine Ausschüttung der KEST erfolgen, würde der Zufluss der Erträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Meldestelle gemäß § 12 KMG fingiert.

Zurechnung der Einkünfte: Mit fingiertem Zufluss am 20.12. (unabhängig von der Gewinnermittlungsart).

Eine Anrechnung der inländischen KEST auf Dividenden (bzw. allfälligen ausländischen anrechenbaren Steuer) ist bei Zurechnung der Einkünfte als ausschüttungsgleicher Ertrag möglich. Meldet der Investmentfonds die Anzahl der Stücke zum Zuflusszeitpunkt, ist die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Stücke relevant. Andernfalls erfolgt die Anrechnung nur für Anteile, die zum Zeitpunkt des Fondsgeschäftsjahresendes gehalten werden.

Die Veräußerung der Anteile führt nicht zum Zufluss der auf Fondsebene erzielten Erträge. Sofern keine Ausschüttung erfolgt, fließen diese Erträge ausschließlich in Form der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 lit. b InvFG 2011](#) – unabhängig von der Art der Einkünfte- bzw. Gewinnermittlung – zu. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen der Veräußerung der Anteile beispielsweise auch für allfällige auf Fondsebene erzielte Dividenden die Befreiung nach [§ 10 KStG 1988](#) nicht zur Anwendung kommt.

3.2.4.2.2. Komponenten und steuerliche Behandlung

345

Nach [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) hat der steuerliche Vertreter der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) die Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge zu übermitteln. Zu den Einkünften gehören auch Beträge, die neu hinzukommende Anteilinhaber für den zum Ausgabetag ausgewiesenen Ertrag aus Zinsen, Dividenden und Substanz leisten (Ertragsausgleich auf Zinsen, Dividenden und Substanzerträge).

Beim Ertragsausgleich ist zu beachten, dass sich dieser auch auf Dividenden bezieht, die bei Körperschaften gemäß [§ 10 KStG 1988](#) steuerbefreit sind. Diese erhöhen im Rahmen des ausschüttungsgleichen Ertrages ebenfalls den steuerlichen Buchwert. Eine daraus resultierende Teilwertabschreibung bzw. ein daraus resultierender Veräußerungsverlust ist allerdings bei Vorliegen eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs steuerlich gemäß [§ 12 Abs. 2 KStG 1988](#) nicht abzugsfähig. Siehe auch die Ausführungen zu eingekauften Ausschüttungen unter Rz 285.

3.2.4.2.2.1. Einkünfte im Einzelnen

346

Siehe Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen (Rz 308 ff).

3.2.4.2.2.2. Dividenden

3.2.4.2.2.2.1. Inländische Dividenden

347

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 309.

3.2.4.2.2.2.2. Ausländische Dividenden

348

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 310.

3.2.4.2.2.3. Zinsen

349

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 311.

3.2.4.2.2.4. „Substanzgewinne“ (Einkünfte iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#))

350

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 312.

3.2.4.2.3. AIF-Einkünfte

351

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung, Rz 313.

3.2.4.3. Veräußerung eines Investmentfondsanteils

3.2.4.3.1. Modifizierung der Anschaffungskosten

352

Zur Ermittlung bzw. Modifizierung der Anschaffungskosten im betrieblichen Bereich siehe die Ausführungen zu Anteilen im Betriebsvermögen natürlicher Personen (Rz 318 f).

3.2.4.4. Spezialthema Kombination von Ausschüttung und Thesaurierung

353

Juristische Personen haben nach [§ 94 Z 5 EStG 1988](#) die Möglichkeit, eine Befreiungserklärung abzugeben, damit der inländische Abzugsverpflichtete keine KESt von Einkünften aus Kapitalvermögen in Abzug bringen muss.

Wenn, wie unter Abschnitt 3.1.1.3.2. ausgeführt, bei inländischen Investmentfonds die Ausschüttung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds erfolgt oder nicht sämtliche Erträge ausgeschüttet werden, hat der inländische Fonds einen Betrag in der Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 erster Satz InvFG 2011](#) entfallenden KESt zuzüglich des gemäß [§ 124b Z 186 EStG 1988](#) freiwillig geleisteten Betrages auszuzahlen. Eine KESt-Ausschüttung kann nur unter den in [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) angeführten Bedingungen (zB Vorliegen von KESt-Befreiungserklärungen) mit

entsprechender Nachweisführung durch die den OGAW verwaltende Verwaltungsgesellschaft entfallen.

354

Wenn ein inländischer Fonds eine Auszahlung in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden KEST vornimmt (insbesondere bei thesaurierenden Publikumsfonds), ist diese Auszahlung als Ausschüttung zu werten, die entsprechend der Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.1. zu behandeln ist. Im Rahmen der Veranlagung sind – zusätzlich zur Ausschüttung - die ausschüttungsgleichen Erträge entsprechend der Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.2. anzusetzen, weil die Ausschüttung insgesamt nur einen Teil der tatsächlich anzusetzenden ausschüttungsgleichen Erträge abdeckt. Eine Anrechnung der KEST ist nur möglich, wenn diese tatsächlich einbehalten und abgeführt wurde. Dies geschieht nur, wenn die Körperschaft keine Befreiungserklärung iSd [§ 94 Z 5 EStG 1988](#) abgegeben hat.

Beispiel: Kombination Ausschüttung und Thesaurierung (mit Befreiungserklärung)

| | 1 Anteil | 1 Anteil | Steuerbasis |
|---|----------|----------|-------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| <i>Einkünfte iSd § 27 Abs. 2 EStG 1988</i> | 100,00 | 100% | 100,00 |
| <i>Einkünfte iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988</i> | 100,00 | 60% | 60,00 |
| | 200,00 | | 160,00 |
| <i>KEST-Auszlg. gemäß § 58 InvFG 2011 = Ausschüttung</i> | | 27,5% | 44,00 |
| <i>Bemessungsgrundlage nach § 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011</i> | | | 200,00 |
| <i>davon Ausschüttung</i> | | | -44,00 |
| <i>agE im Rahmen der Veranlagung zusätzlich anzusetzen</i> | | | 156,00 |

Werden die als ausgeschüttet geltenden Erträge iHv EUR 156 später tatsächlich ausgeschüttet, sind diese steuerfrei. Der Buchwert ist steuerneutral abzustocken ([§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#)).

3.3. Anteile von Privatstiftungen

3.3.1. Allgemeines

355

Als juristische Personen des privaten Rechts unterliegen Privatstiftungen grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht des [KStG 1988](#). Erfüllt die Privatstiftung die Offenlegungsverpflichtungen des [§ 13 Abs. 6 KStG 1988](#), erfolgt die Besteuerung gemäß den Sondervorschriften des [§ 13 KStG 1988](#). Die Einkommensermittlung erfolgt dabei nach [§ 7](#)

Abs. 2 KStG 1988, dh. dass insbesondere im außerbetrieblichen Bereich (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988) der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nach Maßgabe der §§ 15 und 16 EStG 1988 zu ermitteln ist. Die Sondervorschriften des § 13 KStG 1988 sehen weiters vor, dass bei bestimmten Erträgen und Einkünften in der außerbetrieblichen Sphäre einerseits eine Zwischenbesteuerung bestimmter Einkünfte mit 25% vorzunehmen ist, andererseits eine Steuerbefreiung für bestimmte Beteiligungserträge zur Anwendung kommt.

Die folgenden Ausführungen gelten ausschließlich für jene Privatstiftungen, welche die Offenlegungsverpflichtungen gemäß § 13 Abs. 6 KStG 1988 erfüllt haben. Für Privatstiftungen, die nicht den Offenlegungsverpflichtungen gemäß § 13 Abs. 6 KStG 1988 nachgekommen sind, gelten die Ausführungen unter Rz 332 ff (Anteile im Betriebsvermögen juristischer Personen).

3.3.2. Zwischenbesteuerung

356

Nach § 13 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 unterliegen die dort angeführten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988 der Zwischenbesteuerung. Darunter fallen ua. auch Kapitalerträge aus in- und ausländischen Investmentfonds und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Das Werbungskostenabzugsverbot für die der Zwischensteuer unterliegenden Einkünfte ist zu beachten.

3.3.3. Ausschüttung

3.3.3.1. Zeitliche Erfassung

357

Siehe die Ausführungen unter Rz 183 ff.

3.3.3.2. Komponenten und steuerliche Erfassung

358

Siehe die Ausführungen unter Rz 167 ff.

3.3.3.2.1. Einkünfte iSd § 27 EStG 1988

3.3.3.2.1.1. Dividenden

3.3.3.2.1.1.1. Inländische Dividenden

359

Inländische Dividenden sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG 1988 steuerfrei. Eine bei Ausschüttung an den Fonds von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft einbehaltene KEST kann im Rahmen der Veranlagung angerechnet werden (Kennzahl 845 im Formular K2).

3.3.3.2.1.1.2. Ausländische Dividenden

360

Beteiligungserträge aus ausländischen Körperschaften sind nach Maßgabe des [§ 13 Abs. 2](#) iVm [§ 10 Abs. 1 KStG 1988](#) steuerbefreit. Darunter fallen Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sowie aus Portfoliobeteiligungen aus EU/EWR-Staaten bzw. aus Staaten mit umfassender Amtshilfe. Allfällige Quellensteuern sind nicht anrechenbar. Die Bestimmungen des [§ 10 Abs. 4, 5 und 6 KStG 1988](#) sind aber uneingeschränkt zu beachten, dh. es kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Methodenwechsel kommen, bei welchem die ausländischen Beteiligungserträge nicht befreit sind und es daher in weiterer Folge zu einer Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer und Quellensteuern kommt.

Soweit die ausländischen Beteiligungserträge steuerpflichtig sind (unter 10%, keine umfassende Amtshilfe) kann nur die ausländische Quellensteuer angerechnet werden.

3.3.3.2.1.2. Zinsen

361

Erzielt der Fonds inländische Zinsen iSd [§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#), werden diese nach [§ 94 Z 10 EStG 1988](#) als KESt-befreite Zinsen vereinnahmt. Die Besteuerung der Zinsen bei der Privatstiftung erfolgt auf Basis der Mitteilung der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) entsprechend der Ausschüttung im Wege der Zwischenbesteuerung, soweit die Zinsen die Voraussetzungen für den begünstigten Steuersatz nach [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) erfüllen.

362

Erzielt der Fonds ausländische Zinsen, fließen ihm diese nach Abzug allfälliger ausländischer Quellensteuern zu. Bei der steuerlichen Behandlung der Zinsen ist vom Anleger das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Quellenstaat zu berücksichtigen. Nachdem der Fonds selbst in der Regel nicht abkommensberechtigt ist (Abkommensberechtigung steht dem Anleger zu), kann der jeweilige Anleger auf Basis der Mitteilung der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) eine Anrechnung einer in Abzug gebrachten ausländischen Quellensteuer vornehmen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Anrechnung für Zwecke des KESt-Abzuges die Summe von in- und ausländischer Steuer nicht unter 25% sinken darf. Dies ist insbesondere dann von Relevanz, wenn es zur Anrechnung von fiktiven Quellensteuern („Matching Credit“) kommt. Auch die ausländischen Zinsen sind im Rahmen der Zwischenbesteuerung bei der Privatstiftung zu erfassen, soweit die Zinsen die Voraussetzungen für den begünstigten Steuersatz nach [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) erfüllen.

3.3.3.2.1.3. „Substanzgewinne“ (Einkünfte iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#))

363

Ausgeschüttete Erträge aus Einkünften iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#) abzüglich der damit iZ stehenden Aufwendungen unterliegen zur Gänze der Zwischenbesteuerung. Wenn es nach Verrechnung der Aufwendungen mit den Einkünften im Sinne des [§ 27 EStG 1988](#) zu einem Verlust kommt, ergibt sich in den Folgejahren nach [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) ein Verrechnungsvorrang für Verlustvorträge mit den erzielten Substanzgewinnen.

3.3.3.2.2. AIF-Einkünfte

364

Siehe die Ausführungen unter Rz 175 f zur Behandlung im Privatvermögen von natürlichen Personen.

3.3.3.2.3. Beträge, die keine Einkünfte im Sinne des EStG 1988 darstellen

365

Siehe die Ausführungen unter Rz 177 zur Behandlung im Privatvermögen von natürlichen Personen.

3.3.4. Ausschüttungsgleicher Ertrag

3.3.4.1. Zeitliche Erfassung

366

Siehe die Ausführungen unter Rz 193.

3.3.4.2. Komponenten und steuerliche Behandlung

367

Siehe die Ausführungen unter Rz 178 ff.

3.3.4.2.1. Einkünfte iSd [§ 27 EStG 1988](#)

3.3.4.2.1.1. In- und ausländische Dividenden

368

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung in Rz 178.

3.3.4.2.1.2. Zinsen

369

Siehe die Ausführungen zur Ausschüttung in Rz 178.

3.3.4.2.1.3. „Substanzgewinne“ (Einkünfte iSd [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#))

370

Werden die im Fonds realisierten Wertsteigerungen nicht oder nicht zur Gänze ausgeschüttet, hat der Fonds 60% des positiven Saldos aus Einkünften iSd [§ 27 Abs. 3 und 4](#)

[EStG 1988](#) abzüglich der damit iZ stehenden Aufwendungen als ausschüttungsgleiche Erträge anzusetzen, die damit als ausgeschüttet gelten. Diese ausschüttungsgleichen Erträge sind von der Privatstiftung im Rahmen der Zwischenbesteuerung zu erfassen.

3.3.4.2.1.4. Fehlende Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge

371

Siehe die Ausführungen unter Rz 203 ff.

3.3.4.2.2. AIF-Einkünfte

372

Siehe die Ausführungen unter Rz 180.

3.3.4.2.3. Beträge, die keine Einkünfte im Sinne des EStG 1988 darstellen

373

Siehe die Ausführungen unter Rz 177.

3.3.5. Veräußerung eines Investmentfondsanteils

3.3.5.1. Allgemeines

374

Die realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds stellen gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) dar, die gemäß [§ 13 Abs. 3 Z 1 lit. b KStG 1988](#) der Zwischenbesteuerung unterliegen. Der Veräußerungsgewinn ist durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises (Rücknahmepreises) und der adaptierten und fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu ermitteln und in die Zwischenbesteuerung einzubeziehen. Die Anschaffungskosten sind dabei um die in den Jahresmeldungen und Ausschüttungsmeldungen veröffentlichten Beträge („Korrektur Anschaffungskosten“) zu erhöhen bzw. zu vermindern.

3.3.5.2. Modifizierung der Anschaffungskosten

375

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung bildet der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Rücknahmepreis) eines Anteils an einem Investmentfonds und dessen Anschaffungskosten ([§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG 1988](#)). Bei Privatstiftungen dürfen Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt werden. Weiters ist das Abzugsverbot nach [§ 12 Abs. 2 KStG 1988](#) für Aufwendungen und Ausgaben zu beachten. Somit kommt der Abgrenzung der Anschaffungsnebenkosten und den nicht abzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben eine besondere Bedeutung zu.

Zu den Anschaffungsnebenkosten siehe Rz 317.

376

Nach [§ 27a Abs. 4 Z 3 EStG 1988](#) ist bei allen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die sich in einem Depot befinden und dieselbe ISIN haben, der gleitende Durchschnittspreis als Anschaffungskosten anzusetzen, wobei die nach [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#) pauschal angesetzten Anschaffungskosten nicht in den gleitenden Durchschnittspreis einfließen. Dagegen fließen auf Grundlage der [WP-Anschaffungskosten-VO](#) vom gemeinen Wert zum 1.4.2012 abgeleitet ermittelte Anschaffungskosten in den gleitenden Durchschnittspreis ein. Da die Ermittlung der Einkünfte bei der Privatstiftung den Regeln der [§§ 27 ff EStG 1988](#) folgt, ist der gleitende Durchschnittspreis anzuwenden.

3.3.5.3. „Altbestände“

377

Fondsanteile, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden, unterliegen nicht der Veräußerungsgewinnbesteuerung.

3.4. Anteile von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

3.4.1. Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der „ersten“ Art

3.4.1.1. Allgemeines

378

Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen mit den Einkünften iSd [§ 98 EStG 1988](#) der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Dazu zählen einerseits Einkünfte aus im Inland gelegenen Betriebsstätten sowie die im [§ 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#) angeführten Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd [§ 27 EStG 1988](#).

3.4.1.2. Einkünfte im Sinne des [§ 27 EStG 1988](#)

3.4.1.2.1. Dividenden

379

Auf Gewinnausschüttungen ist die Beteiligungsertragsbefreiung gemäß [§ 10 KStG 1988](#) nicht anzuwenden, somit unterliegen diese Einkünfte der beschränkten Steuerpflicht. Die Steuer auf diese Dividenden wird im Inland durch den Abzugsverpflichteten mittels KESt-Abfuhr eingehoben. Eine Steuerfreiheit ergibt sich lediglich dann, wenn die Gewinnausschüttung an eine im Inland unterhaltene Betriebsstätte einer EU- bzw. EWR-Körperschaft fließt ([§ 21 Abs. 1 Z 2 lit. a KStG 1988](#)). Zur Frage ob abkommensrechtliche Betriebsstättendiskriminierungsverbote zu beachten sind siehe KStR 2013 Rz 1487.

3.4.1.2.2. Zinsen

380

Zinsen unterliegen nur im Rahmen der Betriebsstättenbesteuerung der Besteuerung.

3.4.1.2.3. Veräußerung eines Anteilsrechts

381

Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, soweit diese aus der Veräußerung von Aktien oder GmbH-Anteilen stammen, wenn die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung bestand, ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hatte und der Veräußerer bzw. Rechtsvorgänger in den letzten fünf Kalenderjahren zu mindestens 1% des Grund- oder Stammkapitals an dieser Kapitalgesellschaft beteiligt war. Im Regelfall weisen jedoch die DBA das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zu.

3.4.1.2.4. AIF-Einkünfte

382

Beim Vorliegen eines AIF ist zu beachten, dass dieser alle Einkunftsarten erzielen kann. Soweit die erzielten Einkünfte unter den Anwendungsbereich des [§ 98 EStG 1988](#) fallen, sind sie von der beschränkten Steuerpflicht umfasst. Siehe dazu die Darstellung bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen in Rz 274.

3.4.2. Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der „zweiten“ Art

3.4.2.1. Allgemeines

383

Unter diese beschränkte Steuerpflicht fallen folgende inländische Körperschaften mit ihren Einkünften iSd [§ 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988](#):

- Körperschaften des öffentlichen Rechts ([§ 1 Abs. 3 Z 2 KStG 1988](#)),
- Körperschaften, die nach [§ 5 KStG 1988](#) oder anderen Bundesgesetzen von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit sind ([§ 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988](#)).

Die Steuerpflicht umfasst im Bereich der Kapitaleinkünfte einen großen Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine wesentliche Ausnahme sind Beteiligungserträge. Im Bereich der Investmentfonds ergeben sich dabei keine Besonderheiten.

Zur beschränkten Steuerpflicht der „zweiten“ Art siehe KStR 2013 Rz 1495 ff.

3.4.2.2. Betroffene Einkünfte

384

Die steuerpflichtigen Einkünfte sind in [§ 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988](#) geregelt. Siehe dazu KStR 2013 Rz 1496 ff.

Die Vornahme des KESt-Abzuges führt grundsätzlich bei beschränkt Steuerpflichtigen der „zweiten“ Art zur Endbesteuerung.

3.4.3. Veräußerung von Fondsanteilen

385

Die Veräußerung von Fondsanteilen, welche nach dem 31.12.2010 entgeltlich angeschafft wurden, unterliegt dem KESt-Abzug und daher der beschränkten Steuerpflicht. Für davor angeschaffte Fondsanteile kommt eine Steuerpflicht nicht in Betracht.

Bei einem inländischen Depot führt der Kapitalertragsteuerabzug zur Endbesteuerung gemäß [§ 24 Abs. 2 KStG 1988](#).

Bei einem ausländischen Depot ist der Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises (Rücknahmepreises) und der adaptierten und fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu ermitteln und in der Veranlagung zu erklären. Die Anschaffungskosten sind dabei um die in den Jahresmeldungen und Ausschüttungsmeldungen veröffentlichten Beträge für Privatanleger („Korrektur Anschaffungskosten“) zu erhöhen bzw. zu vermindern.

4. Besteuerung von laufenden Erträgen aus Immobilienfonds sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilienfondsanteilen

4.1. Anteile im Privatvermögen

4.1.1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen

4.1.1.1. Allgemeines

4.1.1.1.1. Modifiziertes Transparenzprinzip

386

Wie auch bei Investmentfonds erfolgt die steuerliche Erfassung von Erträgen aus Immobilienfonds dem sog. „Transparenzprinzip“, nach dem der Immobilienfonds selbst kein eigenes Ertragssteuersubjekt ist, sondern die steuerliche Erfassung der Erträge aus einem Immobilienfonds unmittelbar beim Anteilhaber zu erfolgen hat (Durchgriff; siehe dazu auch Rz 146 ff).

387

Als Besonderheit sieht die Regelung des [§ 40 ImmoInvFG](#) eine Transformation der Einkünfte vor: Es kommt zu einer Umqualifizierung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. der Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß [§ 30 EStG 1988](#) in Einkünfte aus Kapitalvermögen. Werden die Anteile in einem Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte in der jeweiligen Einkunftsart vor. Werden die Anteile im Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft (OG, KG) gehalten, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, erzielen die Gesellschafter Einkünfte in der jeweiligen betrieblichen Einkunftsart. Daher fällt im Falle der Veräußerung von Immobilien durch den Fonds keine Immobilienertragsteuer an – weder auf Ebene des Anteilinhabers, noch auf Ebene des Immobilienfonds. Diese Besteuerungslogik wurde auch im allgemeinen Investmentfondsbesteuerungsregime übernommen, wenn in einem AIF Einkünfte aus Immobilien enthalten sind ([§ 186 Abs. 5 Z 1 InvFG 2011](#)).

4.1.1.1.2. Öffentliches Angebot

388

Wird ein Anteilschein an einem Immobilienfonds öffentlich angeboten ([§ 27a Abs. 2 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988](#)), dann unterliegen alle Kapitalerträge (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) aus diesem Immobilienfonds dem Sondersteuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#). Wurde dagegen ein Anteil an einem Immobilienfonds nicht

öffentlich angeboten, ändert dies nichts an der Transformation der Einkünfte in Einkünfte aus Kapitalvermögen, allerdings ist der besondere Steuersatz nicht anwendbar.

Zu den Auswirkungen eines mangelnden öffentlichen Angebots auf den Aufwertungsgewinn siehe Rz 390.

Zum Sondersteuersatz auf den Gewinn aus der Veräußerung eines Immobilienfonds siehe unten, Rz 398.

4.1.1.3. Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne, Wertpapier- und Liquidationsgewinne

389

Abweichend von den Bestimmungen für Wertpapierfonds normiert [§ 14 ImmoInvFG](#) einen Gewinnbegriff sui generis und zum Teil eigenständige Gewinnermittlungsvorschriften. Eine Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Erträge kennt das Immobilien-Investmentfondsgesetz nicht. Der ausschüttbare Jahresgewinn eines Immobilienfonds setzt sich aus folgenden Gewinnarten zusammen (taxative Aufzählung):

- dem Bewirtschaftungsgewinn,
- dem Aufwertungsgewinn,
- dem Wertpapier- und Liquiditätsgewinn und
- Gewinnausschüttungen von inländischen Grundstücks-(Kapital)gesellschaften, soweit diese nicht auf Veräußerungsgewinne von Immobilienveräußerungen zurückzuführen sind.

Gemäß [§ 14 Abs. 1 dritter Satz ImmoInvFG](#) fällt ein Ertragsausgleich nur für Bewirtschaftungs- sowie Wertpapier- und Liquiditätsgewinne, nicht jedoch für Aufwertungsgewinne an.

390

Bei Immobilienfonds wird zwischen Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen unterschieden:

- Der Bewirtschaftungsgewinn ist der Gewinn aus der Vermietung bzw. Verpachtung des Immobilienvermögens im Sinne des [§ 21 ImmoInvFG](#) und aller Gegenstände, die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlich sind. Dieser ermittelt sich aus den erzielten Mieterträgen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (zB Kosten der laufenden Verwaltung). Der Abzug von im Zusammenhang mit Mietaufwendungen stehenden Aufwendungen hat laufend zu erfolgen und ist bei jeder

Neuveröffentlichung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises zu aktualisieren. Abschreibungen gemäß [§ 204 UGB](#) (entspricht steuerlich der AfA und den Teilwertabschreibungen) dürfen nicht als Aufwendungen berücksichtigt werden. Ebenso mindern Aufwendungen, für die Instandhaltungsrücklagen zu bilden sind, in keinem Fall den Bewirtschaftungsgewinn. An Stelle von Abschreibungen ist gemäß [§ 14 Abs. 3 ImmoInvFG](#) zwingend eine Instandhaltungsrücklage zu bilden, die den Bewirtschaftungsgewinn mindert. Hinsichtlich der Höhe dieser Rücklage besteht ein Wahlrecht, das sich in einer Bandbreite von 10% bis 20% der Nettomieteinnahmen bewegt. Nettomieteinnahmen sind sämtliche für die entgeltliche Überlassung von Immobilien und sonstigen Gegenständen (zB Einrichtung usw.) zum Gebrauch und/oder zur Nutzung vom Nutzer geleistete Zahlungen (einschließlich Betriebskostenakonti uä.) vermindert um Eigentümer-/Leerstehungsaufwand sowie Betriebskosten, wobei eine allfällige Umsatzsteuer außer Ansatz bleibt. Mietvorauszahlungen und Veränderungen von rückzahlbaren Baukostenbeiträgen sind periodengerecht verteilt zu berücksichtigen. Lediglich kleinere Instandhaltungsaufwendungen dürfen sofort abgezogen werden. Wird eine Immobilie fremdfinanziert angeschafft, mindern die Zinsen und Spesen die Bewirtschaftungsgewinne der jeweiligen Immobilie. Werden mit Hilfe der Kredite oder Darlehen Instandhaltungen getätigt, für die eine Instandhaltungsrücklage zu verwenden ist, sind die Zinsen und Spesen mit bestehenden Instandhaltungsrücklagen zu verrechnen. Sind Instandhaltungsrücklagen nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden, mindern sie den Aufwertungsgewinn der betreffenden Immobilie.

- Aufwertungsgewinne resultieren aus der zumindest einmal jährlich, nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen, stattfindenden Bewertung der im Fondsvermögen befindlichen Liegenschaften; gemäß [§ 14 Abs. 4 ImmoInvFG](#) sind 80% der Bewertungsdifferenzen auf der Grundlage korrekter Bewertungen gemäß [§ 29 ImmoInvFG](#) abzüglich damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen steuerpflichtig. Werden die Anteile am Immobilienfonds nicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht an einen unbestimmten Personenkreis angeboten, ist der Aufwertungsgewinn um ein Viertel zu erhöhen. Somit unterliegen 100% der Bewertungsdifferenzen der Besteuerung. Ebenso mindern Anschaffungsnebenkosten den Aufwertungsgewinn, wobei eine Verteilung auf einen in den Fondsbestimmungen festgelegten Zeitraum (höchstens jedoch auf 10 Jahre) zu erfolgen hat. Wird die Immobilie veräußert, erfolgt anlässlich der Veräußerung eine abschließende Bewertung ([§ 29 Abs. 2 ImmoInvFG](#)). Weicht der Veräußerungserlös von der Bewertung ab, ist dies

ein Indiz dafür, dass die Bewertung nicht korrekt war, weshalb dieser Wert für die Gewinnermittlung heranzuziehen ist.

391

Es kann weiters ein Wertpapier- und Liquidationsgewinn vorliegen. Dieser besteht aus Zinsen aus Bankguthaben und Erträgen aus Wertpapieren, die aufgrund der Liquiditätsvorschriften der [§§ 32](#) und [33 ImmoInvFG](#) gehalten werden ([§ 14 Abs. 5 ImmoInvFG](#)). Substanzgewinne aus Kapitalvermögen stellen keine Bestandteile dieser Gewinnart dar, sie sind allerdings für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen, im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge steuerlich zu erfassen (siehe Rz 393).

392

Bei Grundstücks-Gesellschaften gilt Folgendes:

- Inländische Grundstücks-Gesellschaft als Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG):

Wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, fließen erst die tatsächlich ausgeschütteten Gewinne der Grundstücks-Gesellschaft dem Fonds zu. Ertragsteuerlich bleibt die Grundstücks-Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuersubjekt und körperschaftsteuerpflichtig. Derartige Ausschüttungen an einen inländischen Immobilienfonds aus einer Grundstücks-Gesellschaft iSd [§§ 23 ff ImmoInvFG](#) sind KESt-befreit, soweit die Ausschüttungen auf Veräußerungsgewinne aus Immobilienveräußerungen zurückzuführen sind (siehe EStR 2000 Rz 7774).

Die Wertschwankungen der Immobilien (Aufwertungsgewinne bzw. –verluste aufgrund von Bewertungen gemäß [§ 29 ImmoInvFG](#)) in der inländischen Grundstücks-Gesellschaft sind, aliquot dem Beteiligungsverhältnis, direkt dem Fonds zuzurechnen. Der Wert dieser Immobilien geht, aliquot dem Beteiligungsverhältnis, in vollem Umfang in den Rücknahme- und Ausgabepreis des Anteils ein und bildet ebenfalls ausschüttungsfähige und steuerpflichtige Aufwertungsgewinne im Sinne des [§ 14 ImmoInvFG](#).

- Inländische Grundstücks-Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co KG:

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass eine Grundstücks-Gesellschaft die Rechtsform einer GmbH & Co KG hat und ein Immobilienfonds eine Kommanditbeteiligung eingeht. Die Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co KG entspricht der Beteiligung des Immobilienfonds an einer Immobilie als Miteigentümer. Da Ausschüttungen im Sinne des [§ 14 Abs. 2 ImmoInvFG](#) begrifflich nur solche von Körperschaften sein können, sind die Immobilienerträge der Kommanditgesellschaft (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne) – anders als bei

Grundstücks-Gesellschaften in der Rechtsform einer Körperschaft (zB GmbH) – direkt dem Immobilienfonds zuzurechnen. Daraus ergibt sich weiters, dass in der gemäß [§ 13 Abs. 2 ImmoInvFG](#) für den Rechenschaftsbericht zu erstellenden Vermögensaufstellung die Immobilie und nicht die Kommanditbeteiligung auszuweisen ist. Einkünfte einer Grundstücksgesellschaft in Form einer GmbH & Co KG sind nicht gemäß [§ 188 BAO](#) festzustellen.

- Ausländische Grundstücks-Gesellschaft:

Bei ausländischen Grundstücks-Gesellschaften ist das Transparenzprinzip anzuwenden. Werden Immobilien über ausländische Grundstücks-Gesellschaften erworben, sind die daraus erzielten Gewinne gemäß [§ 14 Abs. 2 ImmoInvFG](#) so zu behandeln, als würde der Immobilienfonds die Immobilie direkt halten. Erträge und Aufwendungen sowie die Wertschwankungen der Immobilien sind unmittelbar dem Immobilienfonds zuzurechnen. In der Vermögensaufstellung des Rechenschaftsberichtes ([§ 13 Abs. 2 ImmoInvFG](#)) ist die Immobilie und nicht die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft auszuweisen. Ausschüttungen aus ausländischen Grundstücksgesellschaften an den Fonds sind demnach erfolgsneutral umzubuchen.

4.1.1.1.4. Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge

393

Anders als bei Investmentfonds, werden bei Immobilienfonds grundsätzlich nur die ausschüttungsgleichen Erträge besteuert; allerdings stets im vollen Umfang, unabhängig davon, ob Betriebsvermögen oder Privatvermögen vorliegt.

Gemäß [§ 40 Abs. 1 ImmoInvFG](#) gelten mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer

- Gewinne gemäß [§ 14 ImmoInvFG](#) (bei inländischen Immobilieninvestmentfonds iSd ImmoInvFG) und
- entsprechend dem § 14 ImmoInvFG ermittelte Gewinne (bei AIF in Immobilien im Sinne des [AIFMG](#))

an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet. Gewinne aus ausländischen Immobilien (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne) bleiben dabei außer Ansatz, wenn das jeweilige DBA hinsichtlich der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dem Lagestaat das Besteuerungsrecht zuweist und die Befreiungsmethode vorsieht oder die Einkünfte dieser Immobilie aufgrund einer Maßnahme gemäß [§ 48 BAO](#) von der Besteuerung ausgenommen sind (siehe Rz 581).

Tatsächliche Ausschüttungen und die Auszahlung der Kapitalertragsteuer stellen gemäß [§ 40 Abs. 1 Z 1 letzter Satz ImmoInvFG](#) keine Einkünfte dar und werden daher nicht besteuert.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen:

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen, ist [§ 186 Abs. 1 bis 4 InvFG 2011](#) für Erträge, die nicht unter [§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. a oder b ImmoInvFG](#) fallen und die Einkünfte im Sinne des [§ 27 EStG 1988](#) sind, sinngemäß anzuwenden. Daher führen insbesondere Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen ([§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#)), Dividenden oder Einkünfte aus Derivaten, die bisher nicht als Wertpapier- und Liquiditätsgewinne erfasst waren, zu ausschüttungsgleichen Erträgen. Dadurch erfolgt eine Annäherung der Besteuerung von Immobilienfonds an die Besteuerung von Kapitalanlagefonds.

Zudem ist für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen, für andere Einkünfte, die nicht unter [§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. a oder b ImmoInvFG](#) oder [§ 27 EStG 1988](#) fallen, [§ 186 Abs. 5 Z 2 bis 3 InvFG 2011](#) sinngemäß anzuwenden. Dies sind etwa Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinne des [§ 31 EStG 1988](#). Zu den AIF-Einkünften vgl. Rz 175 f und 180.

Um zu verhindern, dass bisher auf Ebene des Immobilienfonds nicht steuerverfangene stille Reserven nunmehr steuerpflichtig werden, bleiben bei der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und anderen Wirtschaftsgütern außer Ansatz, die in Geschäftsjahren, die vor dem 31. Dezember 2018 begonnen haben, entstanden sind.

4.1.1.1.5. Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen

394

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes der Anteilinhaber ist der Jahresgewinn gemäß [§ 14 ImmoInvFG](#) nach den Bestimmungen des [§ 40 ImmoInvFG](#) um bestimmte ausländische Einkünfte zu bereinigen. Durch diese Modifikationen wird den Einschränkungen des Besteuerungsrechts durch DBA oder Maßnahmen gemäß [§ 48 BAO](#) Rechnung getragen.

395

Hält der Fonds Immobilien im Ausland, ist das jeweilige DBA mit dem Belegenheitsstaat zu berücksichtigen. Im Fall der Anwendbarkeit der Befreiungsmethode ist der Jahresgewinn gemäß [§ 14 ImmoInvFG](#) um die Gewinne bzw. Verluste aus der betroffenen ausländischen Immobilie zu bereinigen, sodass die Steuerfreiheit bereits bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge berücksichtigt wird. Ist hingegen die Anrechnungsmethode anzuwenden, sind die Gewinne aus der ausländischen Immobilie in die

Besteuerungsgrundlage einzubeziehen und die im Ausland entrichteten Steuern gemäß den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen unter Beachtung der – in den jeweiligen DBA festgelegten – Anrechnungshöchstbeträge auf Fondsebene anzurechnen. Dabei können Verluste aus ausländischen Immobilien (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsverluste) nur mit Gewinnen aus anderen ausländischen Immobilien (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne) verrechnet werden, wobei der Verlustausgleich vorrangig im selben Land und bei einem länderübergreifenden Verlustausgleich nur mit Ländern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde, das die Anrechnungsmethode vorsieht, zu erfolgen hat. Eine Verrechnung mit Gewinnen von Immobilien, die im Inland gelegen sind oder mit Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen, ist unzulässig.

396

Zur Anwendung der Befreiungsmethode als innerstaatliche Maßnahme gemäß [§ 48 BAO](#) kommt es gemäß [§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen](#) (BGBl. II Nr. 474/2002), wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar ist und die Steuerbelastung im Lagestaat mehr als 15% beträgt. Die Berechnungsgrundlage für die Steuerbelastung von 15% sind die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne gemäß [§ 14 ImmoInvFG](#). Dabei ist die Steuerbelastung für die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne jenes Rechnungsjahres des Immobilienfonds zu ermitteln, in dem diese Erträge angefallen sind.

397

Sieht das jeweilige DBA bei der Zuteilung der Besteuerungsrechte von Einkünften aus unbeweglichem Vermögen die Anrechnungsmethode vor oder besteht bei Fehlen eines DBA nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen kein Anspruch auf die Befreiungsmethode, bleiben die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne Teil des steuerpflichtigen Fondsgewinns. Der Aufwand, der anlässlich der Bildung von Rückstellungen für latente Steuern entsteht und den Fondsgewinn mindert, darf jedoch gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 6 EStG 1988](#) bzw. [§ 12 Abs. 1 Z 6 KStG 1988](#) bei der Einkünfteermittlung des Anteilinhabers nicht abgezogen werden und ist daher wieder hinzuzurechnen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aufgrund der zeitlichen Differenz der laufenden Besteuerung der Aufwertungsgewinne im Inland und der nachfolgenden Versteuerung im Ausland anlässlich der Aufdeckung der stillen Reserven im Veräußerungszeitpunkt die ausländische Steuer als Maßnahme im Sinne des [§ 48 BAO](#) bereits im Jahr der Bildung dieser Rückstellung angerechnet wird. Kommt es in der Folge zu einer Abwertung, ist die Anrechnung der fiktiven ausländischen Steuer rückgängig zu machen, indem ein entsprechender Betrag im Jahr der Abwertung nachversteuert wird. Diese Vorgangsweise ist jedoch nur zulässig, wenn gemäß DBA oder der [Verordnung des](#)

Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (BGBl. II Nr. 474/2002) für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die Anrechnungsmethode zur Anwendung gelangt und ist mit der Höhe der darauf entfallenden inländischen Steuer begrenzt.

4.1.1.1.6. Veräußerung von Immobilienfondsanteilen

398

Auf Ebene des Anteilinhabers ist die Veräußerung, Einlösung oder sonstige Abschichtung der Anteilscheine an Immobilienfonds im Sinne des ImmoInvFG gemäß § 40 Abs. 3 ImmoInvFG iVm § 27 Abs. 3 EStG 1988 ab 1.4.2012 generell steuerpflichtig, wenn die Anteile nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworben worden sind. Der Sondersteuersatz iHv 27,5% kommt nicht zur Anwendung, wenn die Anteilscheine an einem Immobilienfonds bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Diesfalls kommt die Tarifbesteuerung zur Anwendung. Für bis 31.12.2010 angeschaffte Fondsanteile bestand nach Maßgabe des § 30 EStG 1988, in der jeweils geltenden Fassung, Steuerpflicht (siehe EStR 2000 Rz 6103). Unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt gilt als Bemessungsgrundlage der Veräußerungserlös abzüglich der adaptierten Anschaffungskosten.

399

Als Veräußerung gilt gemäß § 40 Abs. 3 ImmoInvFG auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 11 Abs. 1 ImmoInvFG. Dagegen gilt der Umtausch von Anteilen an einem Immobilienfonds aufgrund der Zusammenlegung von Fondsvermögen nicht als Realisierung und es sind die bisherigen Anschaffungskosten fortzuführen.

4.1.1.1.7. Einteilung von Immobilienfonds für steuerliche Zwecke

400

Ab dem 1.4.2012 ist für steuerliche Zwecke für inländische und ausländische Immobilienfonds zu unterscheiden zwischen

- Meldefonds, für die deren steuerlicher Vertreter die für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge an die Meldestelle gemäß § 12 KMG (OeKB) zur Veröffentlichung meldet (genauer Inhalt und Umfang sowie Form der Meldung sind in § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG festgelegt; siehe dazu Rz 457 ff) und
- Nichtmeldefonds, die nicht oder nicht fristgerecht die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter an die Meldestelle gemäß § 12 KMG (OeKB) zur

Veröffentlichung melden bzw. bei erstmaligem Vertrieb keine Absichtserklärung gemäß [§ 5 Abs. 3 FMV 2015](#) abgegeben haben.

Im Wesentlichen entsprechen die Bestimmungen daher jenen des [§ 186 Abs. 2 InvFG 2011](#).

4.1.1.2. Grundzüge der Besteuerung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen

4.1.1.2.1. Meldefonds

4.1.1.2.1.1. Allgemeines

401

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 158 f.

4.1.1.2.1.2. Meldefonds auf einem inländischen Depot

402

Voraussetzung für einen Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#) ist das Vorliegen von inländischen Einkünften iSd [§ 27 EStG 1988](#). Dies gilt gemäß [§ 93 Abs. 3 EStG 1988](#) auch in jenen Fällen, in denen die Kapitaleinkünfte beim Empfänger zu den Einkünften im Sinne des [§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG 1988](#) gehören. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen ausschüttungsgleiche Erträge eines Investmentfonds insoweit, als sie aus inländischen Einkünften iSd [§ 93 Abs. 2 EStG 1988](#) bestehen und die Anteilscheine und Anteile an dem Immobilienfonds gemäß [§ 27a Abs. 2 EStG 1988](#) öffentlich begeben wurden (siehe Rz 388). Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer sind sämtliche Einkünfte aus einem Immobilienfonds bei natürlichen Personen, die den Immobilienfonds in ihrem Privatvermögen halten, gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

403

Unterliegen die Einkünfte aus dem Immobilienfonds nicht dem Sondersteuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#), weil diese bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, findet grundsätzlich kein KESt-Abzug statt; die Besteuerung findet in diesem Fall im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif statt (siehe EStR 2000 Rz 7702 und Rz 7738). Bei ausländischen Immobilienfondsanteilen hat die depotführende Stelle jedoch gemäß [§ 93 Abs. 5 zweiter Teilstrich EStG 1988](#) für Zwecke des KESt-Abzuges im Zweifel davon auszugehen, dass ein öffentliches Angebot erfolgt ist. Ein allfälliger KESt-Abzug entfaltet in diesem Fall keine Abgeltungswirkung, wenn der Anteilschein nicht öffentlich begeben wurde.

4.1.1.2.1.3. Meldefonds auf einem ausländischen Depot

404

Werden Anteile an einem Immobilienfonds auf einem ausländischen Depot gehalten, sind die ausschüttungsgleichen Erträge vom Steuerpflichtigen in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und hat deren Versteuerung im Veranlagungsweg zu erfolgen.

Zur Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes siehe Rz 420.

4.1.1.2.2. Nichtmeldefonds

4.1.1.2.2.1. Allgemeines

405

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 163 ff.

4.1.1.2.2.2. Nichtmeldefonds auf einem inländischen Depot

406

Befinden sich Nichtmeldefonds auf einem Depot eines inländischen Kreditinstitutes, stellen sowohl Ausschüttungen als auch pauschal unter Anwendung des [§ 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG](#) ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge inländische Kapitaleinkünfte iSd [§ 27 EStG 1988](#) dar, die gemäß § 93 Abs. 1 dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.1.1.2.2.3. Nichtmeldefonds auf einem ausländischen Depot

407

Befinden sich Nichtmeldefonds auf einem Depot eines ausländischen Kreditinstitutes, sind sowohl Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge vom Anleger in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen.

Zur Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes siehe Rz 425 f.

4.1.1.3. Besteuerung von laufenden Erträgen (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) von Meldefonds

4.1.1.3.1. Allgemeines

408

Nach [§ 40 Abs. 1 ImmoInvFG](#) gelten die ausschüttungsgleichen Erträge (siehe Rz 393) mit Auszahlung der Kapitalertragsteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Erfolgt keine Auszahlung der Kapitalertragsteuer bis zur Veröffentlichung der Meldedaten, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge in diesem Zeitpunkt als zugeflossen ([§ 40 Abs. 1 Z 2](#)

ImmoInvFG). Da nach § 42 ImmoInvFG die Bestimmungen des § 40 ImmoInvFG auch für ausländische Immobilienfonds gelten, unterliegen ausländische Immobilienfonds in gleicher Weise der Besteuerung wie inländische Immobilienfonds und wird damit für inländische wie für ausländische Immobilienfonds der für die Besteuerung beim Anteilinhaber maßgebliche Zuflusszeitpunkt der Erträge sowie der Umfang der beim Anteilinhaber zu besteuern den Erträge in gleicher Weise festgelegt.

4.1.1.3.2. Auszahlung von Kapitalertragsteuer bei inländischen Thesaurierungsfonds

409

Inländische Thesaurierungsfonds sind gemäß § 14 Abs. 1 ImmoInvFG verpflichtet, einen Betrag in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz ImmoInvFG entfallenden Kapitalertragsteuer zzgl. des freiwillig geleisteten Betrages gemäß § 124b Z 186 EStG 1988 auszuzahlen. Die Regelungen im Einzelnen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 169 ff.

4.1.1.3.3. Umfang der Besteuerung – Übergangsregelung

410

Ab dem 1.4.2012 besteht keine Verpflichtung zur täglichen bzw. monatlichen Meldung der KEST auf steuerpflichtige Bewirtschaftungs- und Wertpapiergewinne und den darauf entfallenden Ertragsausgleich.

Für Fondsanteile, die nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworben wurden („Neubestand“) und deren Rücknahme oder Veräußerung nach dem 31.3.2012 erfolgt, unterliegen die Substanzgewinne der Besteuerung (§ 40 Abs. 3 ImmoInvFG).

Für vor dem 1.1.2011 erworbene Fondsanteile gilt § 40 Abs. 3 ImmoInvFG in der Fassung vor dem BBG 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, und damit die Spekulationsbesteuerung. Diese Besteuerung ist unabhängig von der Spekulationsfrist anzuwenden, wenn die nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworbenen Anteile vor dem 1.4.2012 veräußert werden.

4.1.1.3.4. Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) durch den steuerlichen Vertreter des Immobilienfonds

4.1.1.3.4.1. Art und Inhalt der Meldung

411

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 181 f.

4.1.1.3.5. Besteuerung der Erträge eines Meldefonds bei inländischem Depot

4.1.1.3.5.1. Allgemeines

412

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 183 ff.

4.1.1.3.5.2. Besteuerung der Ausschüttung

413

Tatsächliche Ausschüttungen sowie die Auszahlung der Kapitalertragsteuer eines Meldefonds stellen keine steuerpflichtigen Einkünfte dar und unterliegen auch keinem Kapitalertragsteuerabzug. Steuerpflichtig sind ausschließlich ausschüttungsgleiche Erträge (siehe Rz 393).

Ausnahmsweise wird auch für Ausschüttungen KESt einbehalten, wenn für diese keine eigene Ausschüttungsmeldung vorgenommen wird.

4.1.1.3.5.3. Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

414

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 190 f. Allerdings werden gemäß [§ 40 Abs. 1 Z 1 ImmoInvFG](#) stets hundert Prozent der ausschüttungsgleichen Erträge besteuert.

4.1.1.3.5.4. Endbesteuerung

415

Mit der Abfuhr der aus einem inländischen Immobilienfonds ausbezahlten Kapitalertragsteuer bzw. mit der Abfuhr des dem Verrechnungskonto des Anlegers angelasteten Betrages an Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds, sind die Erträge bei einer natürlichen Person, die den Fondsanteil in ihrem Privatvermögen hält, gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert.

Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.1.1.3.6. Zeitpunkt des Abzugs der Kapitalertragsteuer bei ausschüttungsgleichen Erträgen von Meldefonds

416

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 193.

4.1.1.3.7. Besteuerung von laufenden Erträgen eines Immobilienfonds bei unterjährigem Kauf bzw. bei unterjährigem Verkauf eines Immobilienfondsanteils bei inländischem Depot

417

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 194 ff.

4.1.1.3.8. Besteuerung der Erträge eines Meldefonds bei ausländischem Depot

4.1.1.3.8.1. Allgemeines

418

Befindet sich ein Immobilienfondsanteil eines inländischen oder ausländischen Meldefonds auf einem Depot eines ausländischen Kreditinstitutes, ist der Anleger verpflichtet, dessen Erträge in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg der Besteuerung zu unterwerfen. Die Besteuerung der Erträge hat dabei zum Sondersteuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) zu erfolgen. Zu nicht öffentlich begebenen Immobilienfondsanteilen siehe aber Rz 388.

4.1.1.3.8.2. Besteuerung der Ausschüttung

419

Tatsächliche Ausschüttungen sowie die Auszahlung der Kapitalertragsteuer eines Meldefonds stellen keine steuerpflichtigen Einkünfte dar und müssen daher nicht im Rahmen der Veranlagung deklariert werden. Steuerpflichtig sind ausschließlich ausschüttungsgleiche Erträge (siehe Abschnitt 4.1.1.3.5.3.).

4.1.1.3.8.3. Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

420

Zum Umfang der Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge siehe Rz 393.

Die Grundlage für die Besteuerung bildet der auf der Website der OeKB in der Meldung über die ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) des steuerlichen Vertreters des Immobilienfonds veröffentlichte Betrag, der sich jeweils auf einen Fondsanteil bezieht. Zur Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist dieser Betrag mit der Anzahl der im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge auf dem Wertpapierdepot des Anlegers befindlichen Investmentfondsanteile zu multiplizieren. Dieses so ermittelte Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung, die mit dem Sondersteuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) zu erfolgen hat. Zu nicht öffentlich begebenen Immobilienfondsanteilen siehe aber Rz 388.

421

Die Einkünfte aus den ausschüttungsgleichen Erträgen sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung „E1kv“ unter der Kennzahl 937 einzutragen.

4.1.1.4. Besteuerung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen bei Nichtmeldefonds

4.1.1.4.1. Allgemeines

422

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 203 ff.

4.1.1.4.2. Besteuerung von Erträgen aus Nichtmeldefonds bei inländischem Depot

4.1.1.4.2.1. Ausschüttungen

423

Tatsächliche Ausschüttungen aus Nichtmelde-Immobilienfonds stellen anders als tatsächliche Ausschüttungen von Meldefonds einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar. Eine Ausschüttung reduziert nämlich den Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres, auf den die Pauschalbesteuerung abstellt, und damit im Ergebnis auch die Höhe des pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrags. Die Besteuerung erfolgt zum besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#).

Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer sind die Ausschüttungen gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) abschließend besteuert. Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.1.1.4.2.2. Ausschüttungsgleiche Erträge

424

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 211 f.

Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.1.1.4.3. Besteuerung von Erträgen aus Nichtmeldefonds bei ausländischem Depot

4.1.1.4.3.1. Ausschüttungen

425

Tatsächliche Ausschüttungen aus Nichtmelde-Immobilienfonds stellen anders als tatsächliche Ausschüttungen von Meldefonds einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar (siehe auch Rz 406). Der Anleger hat die ausgeschütteten Erträge im Jahr des Zuflusses in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die Besteuerung erfolgt mit dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#). Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich

angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

Die Einkünfte aus der Ausschüttung sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung „E1kv“ unter der Kennzahl 898 einzutragen.

4.1.1.4.3.2. Ausschüttungsgleiche Erträge

426

Der gemäß [§ 40 Abs. 2 Z 3 ImmoInvFG](#) pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Ertrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung. Der Anleger hat die ausschüttungsgleichen Erträge im Jahr des Zuflusses in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die Besteuerung erfolgt zum besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#).

Die Einkünfte aus den ausschüttungsgleichen Erträgen sind in der Beilage zur Einkommensteuererklärung „E1kv“ unter der Kennzahl 937 einzutragen.

4.1.1.4.4. Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge bei Nichtmeldefonds durch Anleger (Selbstnachweis)

427

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 214 ff.

4.1.1.5. Besteuerung von Gewinnen/Verlusten aus der Veräußerung von Anteilscheinen an einem Immobilienfonds

4.1.1.5.1. Allgemeines

428

Mit Inkrafttreten des BBG 2011 am 1.4.2012 erfolgte eine Ausweitung der Besteuerung auf realisierte Substanzgewinne von Kapitalanlagen ([§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#)). Danach ist auch im Privatvermögen die Veräußerung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#) darstellen, unabhängig von der Behaltsdauer und der Beteiligungshöhe, steuerpflichtig. Für Immobilienfondsanteile, die von natürlichen Personen in deren Privatvermögen gehalten werden, bedeutet dies, dass es neben der schon bisher bestehenden Besteuerung der laufenden Erträge (Bewirtschaftungsgewinne, Aufwertungsgewinne und Wertpapier- und Liquiditätsgewinne) zusätzlich zu einer Besteuerung des realisierten Wertzuwachses anlässlich der Veräußerung kommt. Bei inländischen Immobilienfonds stellt die Rücknahme eines Fondsanteilscheins den üblichen Fall einer Veräußerung dar, wobei in diesem Fall der Rücknahmepreis den Veräußerungspreis darstellt.

429

Gemäß [§ 40 Abs. 3 ImmoInvFG](#) unterliegen realisierte Wertsteigerungen bei Veräußerung eines Immobilienfondsanteilscheins ab 1.4.2012 der Besteuerung gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#). Dies gilt jedoch nur für Fondsanteilscheine, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden ([§ 124b Z 185 lit. a dritter Teilstrich EStG 1988](#), [§ 44 Abs. 6 ImmoInvFG](#)). Mit der Besteuerung der Veräußerung eines Fondsanteilscheins im außerbetrieblichen Bereich werden nunmehr auch auf Fondsebene nicht realisierte Wertsteigerungen/Wertverluste steuerlich erfasst.

430

Die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einem Immobilienfonds unterliegen bei einer Veräußerung nach dem 31.3.2012 dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a Abs. 1 EStG 1988](#) in Höhe von 27,5%. Dies gilt nicht für nicht öffentlich begebene Anteile an Immobilienfonds (siehe Rz 388). Erfolgt die Veräußerung eines Anteils an einem Immobilienfonds durch einen Privatanleger vor dem 1.4.2012, sind die dabei erzielten Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach Maßgabe des [§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988](#) idF vor BBG 2011 zu erfassen, wobei für nach dem 31.12.2010 und vor dem 1.4.2012 angeschaffte Fondsanteilscheine die Spekulationsfrist bis 31.3.2012 verlängert wurde ([§ 124b Z 184 erster Teilstrich EStG 1988](#) idF AbgÄG 2011).

431

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung bildet der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Rücknahmepreis) eines Anteils an einem Immobilienfonds und dessen Anschaffungskosten ([§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG 1988](#)). Bei Anschaffung eines Anteilscheins an einem Immobilienfonds ist vom Erwerber in der Regel ein Ausgabeaufschlag zu leisten. Dieser erhöht als Anschaffungsnebenkosten nicht die Anschaffungskosten des Fondsanteils (siehe EStR 2000 Rz 6106).

432

Um eine Doppelbesteuerung bei der Veräußerung eines Fondsanteils zu verhindern, sind nach [§ 40 Abs. 3 ImmoInvFG](#) die Anschaffungskosten eines Fondsanteilscheins um bereits der Besteuerung unterworfene ausschüttungsgleiche Erträge sowie um Erträge, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind, zu erhöhen. Durch die Erhöhung der Anschaffungskosten wird der steuerliche Gewinn aus der Veräußerung des Fondsanteilscheines vermindert.

433

Steuerfreie tatsächliche Ausschüttungen (inklusive Erträge, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind) und ausbezahlte Kapitalertragsteuer

vermindern die Anschaffungskosten eines Fondsanteilscheines und erhöhen damit bei dessen späterer Veräußerung den steuerlichen Gewinn.

434

Zu den Daten zur Modifizierung der Anschaffungskosten bei Melde- und Nichtmeldefonds siehe Abschnitt 3.1.1.5.2. und Abschnitt 3.1.1.5.3.

Zur Ermittlung der Anschaffungskosten von auf ein und demselben Depot befindlichen Investmentfondsanteilen mit derselben ISIN-Nr., deren Anschaffung zu unterschiedlichen Zeitpunkten und zu unterschiedlichen Anschaffungskosten erfolgt, siehe Abschnitt 3.1.1.5.4.

Zur Stichtagsbewertungsvorschrift gemäß [§ 124b Z 185 EStG 1988](#) sowie dem Ansatz der Anschaffungskosten nach der [WP-Anschaffungskosten-VO](#) siehe Abschnitt 3.1.1.5.5.

Zur pauschalen Wertermittlung der Anschaffungskosten gemäß [§ 93 Abs. 4 EStG 1988](#) siehe Abschnitt 3.1.1.5.6.

4.1.1.5.2. Anschaffung von Immobilienfondsanteilen zwischen 1.1.2011 und 31.3.2012

4.1.1.5.2.1. Anschaffung über ein inländisches Depot

435

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 239.

4.1.1.5.2.2. Anschaffung über ein ausländisches Depot

436

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 240 f.

4.1.1.5.3. Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilienfondsanteilen bei inländischem Depot

4.1.1.5.3.1. Veräußerung von Anteilen an Meldefonds

437

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 242 ff.

Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.1.1.5.3.2. Veräußerung von Anteilen an Nichtmeldefonds

438

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 244.

Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.1.1.5.4. Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilienfondsanteilen bei ausländischem Depot

4.1.1.5.4.1. Veräußerung von Anteilen an Meldefonds

439

Die realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds stellen gemäß [§ 40 Abs. 3 ImmoInvFG](#) Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) dar. Fließen derartige Einkünfte nicht über eine inländische depotführende Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988](#) zu oder werden sie nicht über eine inländische Stelle iSd [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. b EStG 1988](#) ausgezahlt, sind sie vom Steuerpflichtigen in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) zu besteuern.

440

Der Steuerpflichtige hat dabei den Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises (Rücknahmepreises) und der adaptierten und fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu ermitteln. Die Anschaffungskosten sind dabei um die in den Jahresmeldungen und Ausschüttungsmeldungen veröffentlichten Beträge („Korrektur Anschaffungskosten“) zu erhöhen bzw. zu vermindern. Die Beträge in den Ausschüttungsmeldungen und Jahresmeldungen beziehen sich jeweils auf einen Fondsanteil.

Die Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung eines Fondsanteilscheins hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv unter der Kennzahl 865 zu erfolgen, Verluste sind unter Kennzahl 892 einzutragen.

4.1.1.5.4.2. Veräußerung von Anteilen an Nichtmeldefonds

441

Die realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung eines Anteils an einem Investmentfonds stellen gemäß [§ 40 Abs. 3 ImmoInvFG](#) Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 EStG 1988](#) dar. Fließen derartige Einkünfte nicht über eine inländische depotführende Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988](#) oder werden sie nicht über eine inländische Stelle iSd [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. b EStG 1988](#) ausgezahlt, sind sie vom Steuerpflichtigen in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) zu besteuern.

Der Veräußerungsgewinn bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Rücknahmepreis) des Fondsanteils und dessen Anschaffungskosten

(ohne Nebenkosten), wobei die Anschaffungskosten um während der Behaltezeit des Fondsanteils zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge (Pauschalermittlung gemäß [§ 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG](#)) zu erhöhen sind.

442

Die Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung eines Fondsanteilscheins hat in der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1kv unter der Kennzahl 865 zu erfolgen, Verluste werden unter Kennzahl 892 eingetragen.

4.1.1.6. Verlustausgleich

4.1.1.6.1. Allgemeines

443

Der Verlustausgleich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist in [§ 27 Abs. 8 EStG 1988](#) geregelt, wobei Z 1 bis 4 spezielle Verlustausgleichsbeschränkungen enthalten (zu den Verlustausgleichsbeschränkungen im Einzelnen siehe EStR 2000 Rz 6231 ff). Einkünfte aus Immobilienfonds, die nicht dem besonderen Steuersatz gemäß [§ 27a EStG 1988](#) unterliegen (siehe dazu Rz 388), können im Rahmen des Verlustausgleichs nicht mit sondersteuersatzbesteuerten Einkünften ausgeglichen werden.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen zum Verlustausgleich finden sich in [§ 93 Abs. 6](#) und in [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#).

Zum Verlustausgleich durch die depotführende Stelle gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988 siehe Abschnitt 3.1.1.6.2. (Rz 250 ff).

Zum Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung gemäß [§ 97 Abs. 2 EStG 1988](#) siehe Abschnitt 3.1.1.6.3. (Rz 254 ff).

Zum Antrag auf Besteuerung zum progressivem Einkommensteuertarif gemäß [§ 27a Abs. 5 EStG 1988](#) (Regelbesteuerungsoption) siehe Abschnitt 3.1.1.6.4. (Rz 257).

4.1.2. Beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen

4.1.2.1. Allgemeines

444

Nach [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. d EStG 1988](#) unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des [§ 40 ImmoInvFG](#), soweit die Aufwertungs- und Bewirtschaftungsgewinne aus im Inland gelegenen Immobilien stammen, der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen inländischen oder ausländischen Immobilienfonds handelt.

Daneben unterliegen auch inländische Wertpapier- und Liquiditätsgewinne nach [§ 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#) der beschränkten Steuerpflicht (insbesondere inländische (Stück)zinsen iSd [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#)).

Schließlich unterliegen aufgrund [§ 40 Abs. 6 ImmoInvFG](#) auch andere Einkünfte der beschränkten Steuerpflicht gemäß [§ 98 Abs. 1 EStG 1988](#).

4.1.2.2. Meldefonds auf einem inländischen Depot

445

Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, unterliegen diese grundsätzlich auch bei ausländischen Anteilinhabern dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß [§ 93 Abs. 1 EStG 1988](#). Von der Steuererhebung im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges sind gemäß [§ 94 Z 8 EStG 1988](#) Kapitalerträge im Sinne des [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. d](#) (Aufwertungs- und Bewirtschaftungsgewinne aus im Inland gelegenen Immobilien) ausgenommen, wenn es sich um Immobilien eines Immobilienfonds handelt, dessen Anteile im In- oder Ausland sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Es besteht auch keine Abzugsteuerpflicht gemäß [§ 99 Abs. 1 Z 6 EStG 1988](#). Die Besteuerung hat im Rahmen der Veranlagung gemäß [§ 102 Abs. 1 Z 1 EStG 1988](#) zu erfolgen. Eine Veranlagungspflicht für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen besteht jedoch nur, wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die zu veranlagen sind, mehr als 2.000 Euro betragen.

446

Liegen Einkünfte im Sinne des [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. d EStG 1988](#) vor und handelt es sich um Immobilien eines Immobilienfonds, dessen Anteile im In- oder Ausland nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen diese gemäß [§ 93 Abs. 1 iVm § 27a Abs. 2 EStG 1988](#) ab 1.4.2012 keinem Kapitalertragsteuerabzug mehr. Sie unterliegen allerdings dem Steuerabzug gemäß [§ 99 Abs. 1 Z 6 EStG 1988](#). Die Abzugsteuer beträgt gemäß [§ 100 Abs. 1 EStG 1988](#) bei Einkünften gemäß [§ 99 Abs. 1 Z 6 EStG 1988](#) 27,5%. Schuldner der Abzugsteuer ist der Empfänger der Einkünfte. Der Schuldner der Einkünfte (die Kapitalanlagegesellschaft) haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Steuer.

447

Sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen inländische Dividenden enthalten, erfolgt ein Abzug der Kapitalertragsteuer bereits bei deren Ausschüttung an den Immobilienfonds durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft als Schuldnerin. Bei der späteren (fiktiven) Ausschüttung fällt keine KEST mehr an.

448

Soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ansässigkeitsstaat des beschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers besteht, kann auf dessen Antrag eine DBA-konforme Entlastung von der österreichischen Kapitalertragsteuer im Rückerstattungsweg erfolgen (näheres siehe dazu EStR 2000 Rz 8022).

449

Sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen bzw. den Ausschüttungen Anteile an (Stück)Zinsen inländischer Schuldner im Sinne des [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#) enthalten, unterliegen diese entsprechend der Meldung nach der [FMV 2015](#) dem KESt-Abzug.

450

Jene Teile der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge, die aus Erträgen von im Inland gelegenen Immobilien resultieren und Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen iSd [§ 14 Abs. 2 Z 1 und 2 ImmoInvFG](#) entsprechen, sind gemäß [§ 94 Z 8 EStG 1988](#) (soweit es sich um öffentlich angebotene Immobilienfondsanteile handelt) bzw. gemäß [§ 94 Z 13 zweiter Teilstrich EStG 1988](#) vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Ihre Besteuerung hat im Veranlagungsweg gemäß [§ 102 Abs. 1 EStG 1988](#) zu erfolgen, sofern nicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen das alleinige Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt ist.

4.1.2.3. Meldefonds auf einem ausländischen Depot

451

Soweit Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge aus inländischen Dividenden bestehen, erfolgt deren Besteuerung bereits bei Ausschüttung der Dividende an den Investmentfonds in der Weise, dass von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft als Schuldnerin der Dividende Kapitalertragsteuer gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) einzubehalten ist (zur Entlastung von der österreichischen Kapitalertragsteuer siehe EStR 2000 Rz 8022. Durch den Abzug der Kapitalertragsteuer gelten die Erträge gemäß [§ 97 Abs. 1 EStG 1988](#) als abschließend besteuert).

452

Jene Teile der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge, die aus Erträgen von im Inland gelegenen Immobilien resultieren und Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen iSd [§ 14 Abs. 2 Z 1 und 2 ImmoInvFG](#) entsprechen, sind vom Anteilinhaber zu erklären und im Veranlagungsweg gemäß [§ 102 Abs. 1 EStG 1988](#) zu besteuern, sofern nicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen das alleinige Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt ist.

4.1.2.4. Nichtmeldefonds

453

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 280.

Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.1.2.5. Veräußerung eines Immobilienfondsanteils

454

Die Regelungen entsprechen jenen zu den Investmentfonds; siehe dazu Rz 245 ff.

Ist der Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, sind die Erträge nicht endbesteuert. Zur Frage des Kapitalertragsteuerabzuges siehe Rz 402 f.

4.2. Anteile im Betriebsvermögen

455

Einerseits entspricht die Art der Gewinnermittlung von Immobilienfonds im Betriebsvermögen grundsätzlich jener der Immobilienfonds im Privatvermögen (zB Unterscheidung in Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne, Wertpapier- und Liquiditätsgewinne). Auch findet bei Anteilen im Betriebsvermögen eine Transformation in (betriebliche) Kapitaleinkünfte statt, was für die Anwendbarkeit des besonderen Steuersatzes gemäß [§ 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988](#) auch im Betriebsvermögen Relevanz haben kann. Dies spielt nicht nur bei natürlichen Personen eine Rolle, sondern auch bei Körperschaften, weil die Frage des Betriebsausgabenabzugsverbot des [§ 12 Abs. 2 KStG 1988](#) an die Anwendbarkeit des besonderen Steuersatzes und damit mittelbar an die Einkünftetransformation gekoppelt ist. Wie im Privatvermögen ist der besondere Steuersatz jedoch auch im Betriebsvermögen nur anwendbar, wenn der Immobilienfondsanteil öffentlich angeboten worden ist.

456

Andererseits entspricht die Behandlung von Erträgen aus Immobilienfonds im Betriebsvermögen bzw. bei den einzelnen Anlegern grundsätzlich jener von Erträgen aus Investmentfonds (insbesondere Transformation in betriebliche Einkünfte; keine Endbesteuerung für Substanzgewinne). Auch die zeitliche Erfassung der Gewinne im Betriebsvermögen entspricht sinngemäß jener der Investmentfonds. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur Besteuerung von Investmentfonds bei Immobilienfonds schon im Privatvermögen hundert Prozent der ausschüttungsgleichen Erträge besteuert werden, weshalb sich hier keine Abweichungen zwischen privatem und betrieblichem Bereich ergeben.

Zur zeitlichen Erfassung siehe Rz 284 f.

Zu unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen siehe Rz 284 ff.

Zu beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen siehe Rz 329 ff.

Zu juristischen Personen siehe Rz 332 ff.

Bei Immobilienfonds deren Immobilien sich ausschließlich in Staaten befinden, die mit Österreich ein DBA mit Befreiungsmethode abgeschlossen haben, sind Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne steuerfrei. Eine allfällige Teilwertabschreibung ist daher nach [§ 12 Abs. 2 KStG 1988](#) nicht abzugsfähig.

Beispiel:

Die A-AG hat am 2.2.01 1.000 Stück des Immobilienfonds I-D um je 1.000 € erworben. I-D investiert ausschließlich in Deutschland. Am 31.12.01 ist der Wert je Anteil auf 950 € gesunken. Die Teilwertabschreibung ist nicht abzugsfähig. Im Jahr 02 erzielt der Immobilienfonds Aufwertungsgewinne, der Wert je Anteil liegt bei 1.020 €. Die Aufwertungsgewinne sind als ausschüttungsgleicher Ertrag zu erfassen, auf Grund der Anwendbarkeit der Befreiungsmethode allerdings steuerfrei.

Zu Privatstiftungen siehe Rz 355 ff.

Zu beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften siehe Rz 378 ff.

5. Meldung der steuerlichen Daten

5.1. Grundlegende Meldesystematik

457

Damit Einkünfte aus einem Fonds korrekt besteuert werden können, sehen die Bestimmungen des [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG](#) eine Meldeverpflichtung für relevante steuerliche Daten vor. Dabei müssen steuerliche Vertreter die Zusammensetzung der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB (als Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#)) melden, die diese Daten im Internet veröffentlicht. Diese veröffentlichten Daten werden sowohl dem KESt-Abzug zugrunde gelegt als auch der Veranlagung, wenn kein KESt-Abzug stattfindet.

458

Nach den Bestimmungen der [§ 186 Abs. 2 Z 1 lit. a InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 1 Z 1 ImmoInvFG](#) sind die auf Ebene des Fonds (als Überbegriff für alle Gebilde, die den [§§ 186](#) oder [188 InvFG 2011](#) bzw. [§§ 40](#) oder [42 ImmoInvFG](#) unterliegen) erzielten Erträge bei einer tatsächlichen Ausschüttung, oder wenn keine (vollständige) Ausschüttung erfolgt, aufgrund der Ausschüttungsfiktion (ausschüttungsgleichen Erträge) beim Anteilinhaber steuerpflichtige Einnahmen. Um eine korrekte steuerliche Erfassung der beim Anteilinhaber steuerpflichtigen Einnahmen zu gewährleisten, sehen die Bestimmungen der [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG](#) vor, dass die Aufgliederung der Zusammensetzung der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) für Zwecke der Ermittlung und Veröffentlichung der ertragsteuerlichen Behandlung bekanntzugeben sind. Nach § 12 KMG ist die Meldestelle die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB). Bei dieser handelt es sich um ein Spezialkreditinstitut, das am Kapitalmarkt als Informationsdienstleister fungiert. Als unabhängige Stelle stellt die OeKB Meldeportale für verschiedene Marktteilnehmer zur Verfügung. Die Verwaltungsgesellschaften ([§ 1 Abs. 3 Z 4 FMV 2015](#)) haben über diese Meldeportale ihren – aufgrund der Bestimmungen des InvFG 2011 und des ImmoInvFG sich ergebenden – Melde- und Veröffentlichungspflichten nachzukommen.

459

Die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) übernimmt die von den steuerlichen Vertretern für die einzelnen Fonds (Anteilsgattungen) gemeldeten steuerrelevanten Daten, ermittelt daraus die ertragsteuerliche Behandlung und veröffentlicht diese auf einer geeigneten Website (<https://www.profitweb.at>). Die näheren Details der Aufgliederung und Übermittlung der steuerrelevanten Daten durch die steuerlichen Vertreter, der Ermittlung der

ertragsteuerlichen Behandlung und die Veröffentlichung der ertragsteuerlichen Daten samt zugrundeliegender steuerrelevanter Daten durch die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) wurden mit der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF ([Fonds-Melde-Verordnung 2015](#) – FMV 2015), BGBl. II Nr. 167/2015 (Stammfassung) geregelt.

460

Die veröffentlichten steuerlichen Daten werden von der auszahlenden Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988](#) (bei ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen) und von der depotführenden Stelle gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988](#) (adaptierte Anschaffungskosten bei Veräußerung der Anteile) dem KESt-Abzug gemäß [§ 93 EStG 1988](#) zugrunde gelegt. Werden die Anteile auf ausländischen Depots verwahrt, kommt es zu keinem KESt-Abzug und der Anteilinhaber muss die veröffentlichten steuerlichen Daten im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung selbst berücksichtigen.

461

Wird für Fonds keine entsprechende Meldung der steuerrelevanten Daten nach den genannten Bestimmungen an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) vorgenommen,

- ist eine tatsächliche Ausschüttung zur Gänze steuerpflichtig und
- die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge hat entweder durch die inländische auszahlende Stelle im Wege des KESt-Abzugs oder im Wege der Veranlagung nach der pauschalen Methode des [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) und des [§ 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG](#) stattzufinden.

Der Anteilinhaber hat jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem Abzugsverpflichteten die tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen (Selbstantrag), somit die notwendige steuerliche Meldung im Einzelfall nachzuholen ([§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 3 ImmoInvFG](#); siehe zum Selbstantrag Rz 214 ff.).

5.2. Meldefonds und Nichtmeldefonds

462

Jene Fonds, für die eine fristgerechte Jahresmeldung gemäß den Bestimmungen der FMV 2015 erfolgt oder eine Absichtserklärung gemäß [§ 5 Abs. 3 FMV 2015](#) abgegeben wurde, werden als Meldefonds bezeichnet ([§ 1 Abs. 3 Z 2 FMV 2015](#)). Alle sonstigen Fonds – für die weder eine fristgerechte Jahresmeldung erfolgt noch eine Absichtserklärung abgegeben wird – werden als Nichtmeldefonds bezeichnet ([§ 1 Abs. 3 Z 3 FMV 2015](#)). Anders als bei der Rechtslage vor dem BBG 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010), existieren keine sonstigen Kategorien

von Fonds. Sowohl die Besteuerungssystematik als auch die Meldesystematik (Meldung der steuerlichen Daten oder Pauschalbesteuerung) kommen unterschiedslos sowohl für inländische als auch für ausländische Fonds zur Anwendung.

5.3. Steuerlicher Vertreter

463

Die Meldung steuerlicher Daten von Fonds kann gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 2 lit. b InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 1 lit. b ImmoInvFG](#) nur durch einen steuerlichen Vertreter erfolgen. Als steuerlicher Vertreter kann nur

- ein inländischer Wirtschaftstreuhänder oder
- eine (natürliche oder juristische) Person, die über eine vergleichbare fachliche Qualifikation verfügt,

bestellt werden.

464

Inländische Wirtschaftstreuhänder sind jene (natürlichen oder juristischen) Personen, die über eine Berufsbefugnis nach dem [WTBG 2017](#) verfügen und daher im Wirtschaftstreuhänderverzeichnis der KWT geführt werden.

Sonstige Personen können nur dann als steuerliche Vertreter eines Fonds bestellt werden, wenn sie über eine vergleichbare fachliche Qualifikation verfügen. Die Vergleichbarkeit der Qualifikation umfasst dabei nicht sämtliche Tätigkeitsbereiche, die von einem inländischen Wirtschaftstreuhänder ausgeübt werden können. Es ist ausreichend, wenn die vorhandenen Qualifikationen jene Bereiche umfasst, die in Bezug auf die wahrzunehmende Aufgabe – der Ermittlung und Darstellung der steuerlichen Daten des Fonds – relevant sind. Eine auf Grundlage ausländischer Rechtsvorschriften basierende Berufsbefugnis, die mit jenen Berufsbefugnissen, die im WTBG 2017 geregelt sind, vergleichbar ist, führt nicht automatisch dazu, dass die geforderte vergleichbare fachliche Qualifikation vorhanden ist, weil eine Kenntnis des in Österreich geltenden Rechts erforderlich ist. Ebenso wenig kann das Vorhandensein einer vergleichbaren fachlichen Qualifikation bei in- oder ausländischen Kreditinstituten oder Verwaltungsgesellschaften automatisch angenommen werden. Ist eine solche vergleichbare fachliche Qualifikation aber im konkreten Fall tatsächlich vorhanden (etwa, weil die mit dieser Tätigkeit betrauten Mitarbeiter über diese Qualifikation verfügen), kann ein Kreditinstitut oder eine Verwaltungsgesellschaft als steuerlicher Vertreter von – auch selbst verwalteten – Fonds „bestellt“ werden.

465

Ein bestellter steuerlicher Vertreter muss der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) bekanntgegeben werden. Diese entscheidet formlos über die „Zulassung“ des genannten steuerlichen Vertreters, wobei für jene Personen, die keine inländischen Wirtschaftstreuhänder sind und sich daher auf eine vergleichbare Qualifikation berufen, ein formales Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen ist. Bestehen nach Ansicht der Meldestelle gemäß § 12 KMG Zweifel über die notwendige vergleichbare Qualifikation und besteht die bestellte Person auf ihre „Zulassung“, kann diese nach erfolgter Ablehnung einen Antrag beim Bundesministerium für Finanzen einbringen. Dieses entscheidet mit Bescheid über das Vorliegen der vergleichbaren Qualifikation. Sollte die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) keine Zweifel am Vorliegen der vergleichbaren Qualifikation haben (und einen steuerlichen Vertreter zur Meldung der steuerlichen Daten zulassen) und stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass diese zunächst angenommene Qualifikation tatsächlich nicht vorhanden oder nicht vergleichbar war, hat dies keine Auswirkungen auf bereits vorgenommene steuerliche Meldungen.

5.4. Regelung des Übermittlungsverfahrens durch die FMV 2015

466

Nach den Bestimmungen des [§ 186 Abs. 2 Z 2 lit. c InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 1 lit. c ImmoInvFG](#) ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, folgende Einzelheiten des Übermittlungsverfahrens durch Verordnung zu regeln:

- die Frist für die Übermittlung an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#), unter Berücksichtigung der für Jahresberichte maßgeblichen Fristen,
- die Voraussetzungen für die Übermittlung an die Meldestelle gemäß § 12 KMG,
- den Inhalt und die Struktur der übermittelten Daten,
- die Ermittlung der steuerlichen Werte auf Grundlage der übermittelten Daten durch die Meldestelle gemäß § 12 KMG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- allfällige Korrekturen der übermittelten Daten sowie
- die Art und Weise der Veröffentlichung der ermittelten steuerlichen Werte durch die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#).

Mit der auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung erlassenen [FMV 2015](#) werden diese Details entsprechend geregelt.

5.5. Registrierung der Verwaltungsgesellschaften

467

Nach der Bestimmung des [§ 2 Abs. 1 FMV 2015](#) haben sich Verwaltungsgesellschaften vor der erstmaligen Übermittlung von Daten jeglicher Art (nach den Bestimmungen der FMV 2015) bei der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) schriftlich zu registrieren. Als Verwaltungsgesellschaften werden in [§ 1 Abs. 3 Z 4 FMV 2015](#) Kapitalanlagegesellschaften, AIFM im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – [AIFMG](#), BGBl. I Nr. 135/2013, und sonstige Rechtsträger, die Vermögen im Sinne von [§ 188 InvFG 2011](#) oder [§ 42 ImmoInvFG](#) unmittelbar verwalten, definiert.

Die Registrierung hat zumindest zwei Wochen vor der erstmaligen Übermittlung von Daten jeglicher Art schriftlich stattzufinden, wobei die in der [Anlage 1 der FMV 2015](#) angeführten Stammdaten vollständig anzugeben sind. Die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) kann die Registrierung mit einer Vereinbarung über notwendige Details und allfällige Kosten verbinden. Erfolgt keine fristgerechte Registrierung, ist eine Übermittlung von Daten jeglicher Art nicht zulässig.

Die Stammdaten der Verwaltungsgesellschaft selbst ([Anlage 1 FMV 2015](#)) sind laufend aktuell zu halten und eingetretene Änderungen sind unverzüglich der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) bekannt zu geben.

5.6. Registrierung der Fonds

468

Neben der erstmaligen Registrierung der Verwaltungsgesellschaften ist zudem eine erstmalige Registrierung jener Fonds erforderlich, für die erstmalig Daten übermittelt werden sollen. Die Registrierung hat ebenfalls zumindest zwei Wochen vor der erstmaligen Übermittlung von Daten stattzufinden, wobei die in der [Anlage 2 der FMV 2015](#) angeführten Stammdaten der Fonds vollständig anzugeben sind. Erfolgt keine fristgerechte Registrierung, kann eine Meldung steuerlicher Daten nicht erfolgen. Die Stammdaten der Fonds sind in der Folge laufend aktuell zu halten und eingetretene Änderungen sind unverzüglich der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) bekannt zu geben.

5.7. Struktur der Meldung und Art der Übermittlung

469

In [§ 3 Abs. 1 FMV 2015](#) ist vorgesehen, dass die (durch einen „zugelassenen“ steuerlichen Vertreter gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 2 lit. b InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 1 lit. b ImmoInvFG](#) vorzunehmende) Übermittlung der steuerrelevanten Daten im Zusammenhang mit

- einer Ausschüttung (Ausschüttungsmeldung; [§ 1 Abs. 3 Z 5 FMV 2015](#)) oder mit
 - ausschüttungsgleichen Erträgen (Jahresmeldung; [§ 1 Abs. 3 Z 6 FMV 2015](#))
- ausschließlich im automationsunterstützten Wege und in strukturierter Form an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) zu erfolgen hat. Die (technische) Art der automationsunterstützten Übermittlung und die Spezifikationen (Form, Struktur und Inhalt) der übermittelten Daten haben der in den [Anlagen 3, 3a und 3b der FMV 2015](#) enthaltenen Beschreibung zu entsprechen. Die darin vorgesehenen Fileformate, Plausibilitätskriterien uÄ müssen dabei eingehalten werden. Auf anderem Wege oder unter Verwendung eines anderen Übertragungssystems vorgenommene sowie unvollständige Übermittlungen oder Meldungen unter Nichteinhaltung des in der [Anlage 3 FMV 2015](#) beschriebenen Ablaufes stellen keine Meldungen im Sinne des [§ 186 Abs. 2 Z 2 lit. a InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 1 lit. a ImmoInvFG](#) dar, sind von der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) nicht entgegenzunehmen und entfalten keinerlei Rechtswirkung.

5.8. Verfahren für die Vornahme regulärer Meldungen

470

Z 3 der [Anlage 3 der FMV 2015](#) sieht einen mehrstufigen Ablauf des Meldeprozesses vor. Langt eine Meldung ein, erhält sie zunächst den Status „NEW“. Die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) hat sodann zu prüfen, ob alle erforderlichen Felder gemäß der FMV 2015 befüllt sind. Diese Prüfungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf inhaltliche, sondern lediglich auf die formale Richtigkeit. Die inhaltliche Richtigkeit liegt weiter in der Verantwortung des steuerlichen Vertreters, wobei sich diese nur auf die gemeldeten Daten und nicht auf die Art der Berechnung bezieht.

Treten jedoch bei der formalen Prüfung Fehler auf, hat bereits die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) eine Fehlermeldung mit dem Status „ERROR“ an den steuerlichen Vertreter zurückzuschicken und die Steuerdatenmeldung muss zur Gänze neu übermittelt werden.

Ist die Steuerdatenmeldung formal in Ordnung, errechnet die Meldestelle gemäß § 12 KMG die daraus abgeleiteten Daten und returniert diese mit dem Status „OPEN“ zur Bestätigung an den steuerlichen Vertreter. Dieser hat die Meldung zur Freigabe an die Meldestelle gemäß § 12 KMG mit dem Status „CONFIRMED“ zurückzuschicken. Die damit verbundene Bestätigung des steuerlichen Vertreters bezieht sich wieder nur auf die gemeldeten Daten. Nach Einlangen dieser Bestätigung hat die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) die Daten mit dem Status „FINAL“ dem steuerlichen Vertreter zurückzuschicken. Erst mit dieser Übermittlung des Status „FINAL“ gilt die Meldung rechtlich als eingebracht.

5.9. Frist für die Vornahme regulärer Meldungen

471

Nach [§ 3 Abs. 2 Z 1 der FMV 2015](#) ist die Ausschüttungsmeldung spätestens am letzten Handelstag vor dem Ausschüttungstag vorzunehmen.

472

Nach [§ 3 Abs. 2 Z 2 der FMV 2015](#) ist die Jahresmeldung – sowohl für inländische als auch für ausländische Fonds – spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds vorzunehmen. Bei Verpflichtung zur Vornahme einer KESt-Auszahlung nach [§ 58 Abs. 2 InvFG 2011](#) ist die Jahresmeldung spätestens am letzten Handelstag vor dem Auszahlungstag vorzunehmen.

473

Werden Fonds abgewickelt (liquidiert), ist die letzte Jahresmeldung weiterhin innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von sieben Monaten ab Zeitpunkt der Abwicklung vorzunehmen. Zur genauen Vorgangsweise bei der Abwicklung siehe im Detail Rz 534 ff.

5.10. Fristberechnung

474

Nach [§ 7 FMV 2015](#) richtet sich die Fristberechnung grundsätzlich nach den Bestimmungen des [§ 108 BAO](#). Dabei sind allerdings folgende Abweichungen von diesen Bestimmungen vorgesehen:

- Fristen enden abweichend von [§ 108 Abs. 2 BAO](#) generell nicht mit Ablauf des Tages, sondern:
 - für die erste Meldung mit dem Status „NEW“ um 15:00 Uhr;
 - für die letzte Meldung mit dem Status „CONFIRMED“ um 15:25 Uhr;
 - für sonstige Meldungen um 16:00 Uhr.
- Fällt das Ende einer Frist auf einen Tag, an dem kein Handel an der Wiener Börse stattfindet (kein Handelstag), ist abweichend von [§ 108 Abs. 3 BAO](#) der letzte davorliegende Handelstag als letzter Tag der Frist anzusehen. Für die Bestimmung der Handelstage ist der jährlich veröffentlichte Kalender der Handelstage für den österreichischen Kassa- und Terminmarkt der Wiener Börse AG maßgeblich.

5.11. Folgen der Fristversäumnis

475

Erfolgt keine Ausschüttungsmeldung, ist die Ausschüttung zur Gänze steuerpflichtig, wobei damit kein Verlust des Meldestatus einhergeht. Wird zwar innerhalb der vorgesehenen Fristen eine Ausschüttungsmeldung vorgenommen, weicht diese allerdings vom tatsächlichen Ausschüttungsbetrag ab, ist die Meldung als nicht vorgenommen anzusehen. Eine spätere Korrektur ist demnach keine Korrektur einer fristgerecht vorgenommenen Ausschüttungsmeldung, sondern eine erstmalige verspätete Ausschüttungsmeldung. Entspricht hingegen nur die Zusammensetzung der Erträge in der Ausschüttungsmeldung nicht der tatsächlichen Zusammensetzung, liegt eine fristgerechte, aber unrichtige Meldung vor, die entsprechend korrigiert werden kann (siehe Rz 477 ff). Enthält die Ausschüttung steuerfreie Erträge oder Erträge, die keine Einkünfte im Sinne des EStG 1988 sind, kann die Meldung der steuerlichen Daten der Ausschüttung im Rahmen der Jahresmeldung „nachgeholt“ werden, womit die volle Steuerpflicht der Ausschüttung durch eine „Korrektur“ der ausschüttungsgleichen Erträge auf das tatsächlich steuerpflichtige Ausmaß reduziert wird (siehe unten Rz 480).

476

Erfolgt keine Jahresmeldung, werden die ausschüttungsgleichen Erträge nach der pauschalen Ermittlungsmethode der [§§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) und [40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG](#) angesetzt (siehe dazu Rz 163). Darüber hinaus verliert der Fonds seinen Meldestatus und wird bis zur nächsten fristgerechten Jahresmeldung zu einem Nichtmeldefonds.

5.12. Korrektur von Meldungen

477

Werden Ausschüttungs- oder Jahresmeldungen fristgerecht vorgenommen, können diese vor Ablauf der jeweiligen Meldefrist durch Übermittlung einer „Korrektur“ mit Referenz auf die Ursprungsmeldung noch korrigiert werden. Auch spätere „Korrekturen“ der Meldungen sind grundsätzlich möglich, wobei hinsichtlich der Berücksichtigung der Korrekturen zu differenzieren ist (siehe unten Rz 478 ff).

478

Die Übermittlung korrigierter Meldungen von fristgerecht vorgenommenen Ausschüttungs- oder Jahresmeldungen nach Ablauf der jeweiligen Meldefrist ([§ 3 Abs. 2 FMV 2015](#)) ist nur bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres, in dem diese Meldungen vorgenommen wurden,

zulässig. Die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) hat diese korrigierten Meldungen entgegenzunehmen und als korrigiert gekennzeichnet unter Angabe des Datums der ursprünglichen Veröffentlichung zu veröffentlichen. Der Abzugsverpflichtete hat eine Berichtigung des KESt-Abzuges und der sonstigen darauf basierenden und in Folge davon betroffenen steuerlichen Werte (insbesondere die steuerlichen Anschaffungskosten sowie ein bereits vorgenommener automatischer Verlustausgleich) vorzunehmen, sofern noch eine aufrechte Geschäftsbeziehung zum Anteilinhaber besteht ([§ 4 Abs. 1 FMV 2015](#)).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Korrekturen ursprünglich fristgerecht vorgenommener Meldungen bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres automatisch vom Abzugsverpflichteten berücksichtigt werden, sofern eine aufrechte Geschäftsbeziehung zum Anteilinhaber besteht. In diesen Fällen kann es zu einer KESt-Nachbelastung kommen, während eine überhöhte KESt durch den Abzugsverpflichteten nicht rückerstattet wird. Besteht keine aufrechte Geschäftsbeziehung zum Anteilinhaber mehr, kann bzw. muss dieser die Korrektur ausschließlich im Rahmen der Veranlagung vornehmen. Grundsätzlich besteht jedoch auch in diesen Fällen gemäß [§ 95 Abs. 1 EStG 1988](#) eine Haftung des steuerlichen Vertreters, wenn die aufgrund der unrichtigen Meldung einbehaltene KESt zu niedrig war.

479

Werden korrigierte Meldungen von fristgerecht vorgenommenen Jahresmeldungen nach Ablauf der jeweiligen Meldefrist ([§ 3 Abs. 2 Z 2 FMV 2015](#)) und nach dem 15. Dezember des Kalenderjahres, in dem diese Meldungen vorgenommen wurden, übermittelt, sind diese von der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) entgegenzunehmen und gesondert in der „*Liste der Selbstanachweise*“ zu veröffentlichen ([§ 4 Abs. 3 Z 2 FMV 2015](#)). Die Entgegennahme solcher Meldungen durch die Meldestelle gemäß § 12 KMG ist allerdings nur bis spätestens zum Ablauf der Frist für die folgende Jahresmeldung zulässig. Der Abzugsverpflichtete hat in diesen Fällen eine Berichtigung des KESt-Abzuges und der sonstigen darauf basierenden und in der Folge davon betroffenen steuerlichen Werte (insbesondere die steuerlichen Anschaffungskosten sowie ein bereits vorgenommener automatischer Verlustausgleich) nur dann vorzunehmen, wenn der Anteilinhaber dies ausdrücklich verlangt ([§ 4 Abs. 4 FMV 2015](#)). Diese Korrektur auf Verlangen des Anteilinhabers gilt als Selbstanachweis im Sinne des [§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) oder [§ 40 Abs. 2 Z 3 ImmoInvFG](#). Dabei ist allerdings zu beachten, dass – wenn bereits eine Bescheinigung gemäß [§ 96 Abs. 4 Z 2 EStG 1988](#) ausgestellt wurde – eine Erstattung der KESt und entsprechende Korrektur der steuerlichen Werte nur erfolgen darf, wenn der Anteilinhaber den Abzugsverpflichteten beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine berichtigte Bescheinigung zu übermitteln ([§ 186 Abs. 2 Z 4 letzter Satz InvFG 2011](#)).

480

Die Korrektur einer fristgerecht vorgenommenen Ausschüttungsmeldung ist nach dem 15. Dezember des Kalenderjahres nur noch im Rahmen der nächsten Jahresmeldung zulässig. Eine fristgerecht vorgenommene Ausschüttungsmeldung kann daher zu folgenden Zeitpunkten korrigiert werden:

- bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres durch Vornahme einer neuen Meldung (diesfalls wird die Korrektur durch den Abzugsverpflichteten grundsätzlich automatisch berücksichtigt; dabei ist allerdings eine Auszahlung der zunächst einbehaltenen KESt nicht zulässig), oder
- nach dem 15. Dezember des Kalenderjahres in der folgenden Jahresmeldung; in diesem Fall erfolgt die Korrektur durch die Saldierung und die damit verbundene rechnerische Anpassung des ausschüttungsgleichen Ertrages, wobei eine Rückerstattung der KESt durch den Abzugsverpflichteten nicht zulässig ist, wenn dabei ein negativer Wert des ausschüttungsgleichen Ertrages entsteht ([§ 4 Abs. 2 FMV 2015](#)).

5.13. Verspätete Meldungen

481

Werden Ausschüttungs- oder Jahresmeldungen nach Ablauf der jeweiligen Meldefrist erstmalig vorgenommen ([§ 3 Abs. 2 FMV 2015](#)), können diese Meldungen vom Abzugsverpflichteten beim KESt-Abzug nicht automatisch berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass die in [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG](#) angeordneten Rechtsfolgen eintreten (siehe Rz 461).

Um dennoch eine korrekte Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anleger zu ermöglichen, sieht [§ 4 Abs. 3 Z 1 FMV 2015](#) allerdings die Möglichkeit vor, eine verspätete Meldung vorzunehmen. Die Entgegennahme verspäteter erstmaliger Jahresmeldungen durch die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) ist allerdings nur bis spätestens zum Ablauf der Frist für die folgende Jahresmeldung zulässig. Diese Meldungen sind von der Meldestelle gemäß § 12 KMG entgegenzunehmen und gesondert in der „Liste der Selbstnachweise“ zu veröffentlichen ([§ 4 Abs. 3 Z 1 FMV 2015](#)). Der Abzugsverpflichtete hat in diesen Fällen eine Berichtigung des KESt-Abzuges und der sonstigen darauf basierenden und in der Folge davon betroffenen steuerlichen Werte (insbesondere die steuerlichen Anschaffungskosten sowie ein bereits vorgenommener automatischer Verlustausgleich) nur dann vorzunehmen, wenn der Anteilinhaber dies ausdrücklich verlangt ([§ 4 Abs. 4 FMV 2015](#)). Diese Korrektur auf Verlangen des Anteilinhabers gilt als Selbstnachweis im Sinne des [§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) oder [§ 40 Abs. 2 Z 3 ImmoInvFG](#). Dabei ist allerdings zu beachten, dass, wenn bereits

eine Bescheinigung gemäß [§ 96 Abs. 4 Z 2 EStG 1988](#) ausgestellt wurde, eine Erstattung der KESt und entsprechende Korrektur der steuerlichen Werte nur erfolgen darf, wenn der Anteilinhaber den Abzugsverpflichteten beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine berichtigte Bescheinigung zu übermitteln ([§ 186 Abs. 2 Z 4 letzter Satz InvFG 2011](#)).

Zur Korrektur von Ausschüttungsmeldungen siehe Rz 480.

482

Verspätete Meldungen entfalten somit nicht dieselbe Wirkung wie fristgerechte Meldungen, gelten aber für den Selbstantrag gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 3 letzter Satz InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 2 letzter Satz ImmoInvFG](#) als ausreichend qualifizierte Grundlage. Für die Vornahme eines Selbstantrags ist dabei zu unterscheiden:

483

- Sind die Fondsanteile auf inländischen Depots verbucht, kann die verspätete oder korrigierte Jahresmeldung dem KESt-Abzug grundsätzlich nicht mehr zugrunde gelegt werden; sei es, weil dieser bereits erfolgt ist, sei es, weil aufgrund der Fristversäumnis der Meldestatus verloren geht und zum nächsten Jahrestimmo der KESt-Abzug auf Grundlage der nach der pauschalen Ermittlungsmethode der [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) und [§ 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG](#) angesetzten ausschüttungsgleichen Erträge vorgenommen wird. Nach der Bestimmung der [§§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) und [40 Abs. 2 Z 3 ImmoInvFG](#) ist jedoch der Selbstantrag ausschließlich gegenüber dem Abzugsverpflichteten zu erbringen, wenn KESt abgezogen wurde und der Anteilinhaber den jeweiligen Anteilschein noch nicht veräußert hat. Wurden Anteilscheine zum Teil veräußert, hat eine Korrektur für sämtliche Anteilscheine zum 31.12. zu erfolgen. Ein allfälliger beim Finanzamt gestellter Antrag auf Berichtigung ist zurückzuweisen. Der Abzugsverpflichtete hat bei Erbringung des Selbstantrags die vorgenommene Besteuerung zu korrigieren, demnach die KESt zu erstatten oder nachzubelasten und die Anschaffungskosten entsprechend anzupassen, solange keine Realisierung des Fondsanteils stattgefunden hat. Auf Verlangen des Anteilinhabers hat der Abzugsverpflichtete die verspätete oder korrigierte Jahresmeldung als einen ebensolchen Selbstantrag im Sinne des [§ 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011](#) oder [§ 40 Abs. 2 Z 3 ImmoInvFG](#) zu behandeln.

Beispiel 1 – Meldefonds – Korrektur der fristgerechten Jahresmeldung:

Das Geschäftsjahr des inländischen Fonds A endet am 31.12.X1, die Frist zur Vornahme der Jahresmeldung läuft daher bis zum 31.7.X2 (des Folgejahres). Bei fristgerechter Vornahme der Jahresmeldung wird somit vom Abzugsverpflichteten im Zeitpunkt der Meldung KESt abgezogen. Wird in der Folge die Jahresmeldung korrigiert, ist zu unterscheiden:

- Erfolgt die Korrektur bis zum 15.12.X2, wird diese vom Abzugsverpflichteten automatisch berücksichtigt.
- Erfolgt die Korrektur nach dem 15.12.X2 und vor der Vornahme der folgenden Jahresmeldung im Jahr X3 (somit längstens bis zum 31.7.X3), kann der Anteilinhaber vom Abzugsverpflichteten verlangen, die korrigierte Jahresmeldung als Selbstanachweis zu behandeln und den bereits vorgenommenen KESt-Abzug sowie die sonstigen steuerlichen Werte (Anschaffungskosten) entsprechend zu korrigieren (zur Voraussetzung der Übermittlung einer berichtigten Bescheinigung gemäß [§ 96 Abs. 4 Z 2 EStG 1988](#) siehe Rz 164).

Beispiel 2 – Meldefonds – Verlust des Meldestatus wegen Fristversäumnis:

Das Geschäftsjahr des inländischen Fonds B endet am 31.12.X1, die Frist zur Vornahme der Jahresmeldung läuft daher bis zum 31.7.X2 (des Folgejahres). Wird die Jahresmeldung nicht fristgerecht vorgenommen, führt dies zum Verlust des Meldestatus, wobei vom Abzugsverpflichteten zunächst keine KESt abgezogen wird. Da der Fonds B nunmehr ein Nichtmeldefonds ist, werden die ausschüttungsgleichen Erträge nach der pauschalen Ermittlungsmethode der [§§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) und [40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG](#) angesetzt. Der Zufluss dieser pauschalen Erträge findet am 31.12.X2 (Jahresultimo) statt, womit der KESt- Abzug auch zu diesem Zeitpunkt stattfinden muss.

Variante 1 – verspätete Meldung für X1 vor dem Jahresultimo:

Wird nach Ablauf der Meldefrist (31.7.X2) aber noch vor dem Jahresultimo (31.12.X2) eine verspätete Jahresmeldung vorgenommen, kann der Anteilinhaber vom Abzugsverpflichteten verlangen, die korrigierte Jahresmeldung als Selbstanachweis zu behandeln und einen KESt-Abzug vorzunehmen sowie die sonstigen steuerlichen Werte (Anschaffungskosten) entsprechend zu korrigieren. Unabhängig davon hat zum Jahresultimo dennoch eine Pauschalbesteuerung zu erfolgen, weil diese das nächste Fondsgeschäftsjahr betrifft. Diese kann bei fristgerechter Meldung im nächsten Jahr auf Verlangen des Anteilinhabers korrigiert werden; die reguläre Meldung gilt in diesem Fall als Selbstanachweis.

Variante 2 – verspätete Meldung für X1 nach dem Jahresultimo:

Wird nach Ablauf der Meldefrist (31.7.X2) und auch nach dem Jahresultimo (31.12.X2) eine verspätete Jahresmeldung vorgenommen, können Abzugsverpflichtete auf Verlangen der Anteilinhaber die korrigierte Jahresmeldung als Selbstanachweis behandeln sowie die sonstigen steuerlichen Werte (Anschaffungskosten) entsprechend korrigieren (zur Voraussetzung der Übermittlung einer berichtigten Bescheinigung gemäß [§ 96 Abs. 4 Z 2 EStG 1988](#) siehe Rz 164). Führen Abzugsverpflichtete keine Korrektur durch, kann eine solche im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

- Sind die Fondsanteile auf ausländischen Depots verbucht, ist der Selbstanachweis gegenüber dem Finanzamt zu erbringen.

5.14. Veröffentlichung der Meldungen

484

Nach [§ 5 Abs. 1 FMV 2015](#) hat die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) die Meldefonds mit den für ihre ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten samt der nach den Ermittlungsvorgaben

des Bundesministeriums für Finanzen ermittelten ertragsteuerlichen Behandlung sowie das Meldedatum im Internet zu veröffentlichen („*Liste der Meldefonds*“).

485

Fonds sind nach [§ 5 Abs. 2 FMV 2015](#) von der „*Liste der Meldefonds*“ zu entfernen, sobald eine Jahresmeldung nicht fristgerecht vorgenommen wird. Diese Fonds sind in der Folge für die Dauer eines Jahres ab dem Verstreichen der für die Vornahme der Jahresmeldung vorgesehenen Frist ([§ 3 Abs. 2 FMV 2015](#)) in einer gesonderten „*Liste ehemaliger Meldefonds*“ im Internet zu veröffentlichen.

5.15. Absichtserklärung für „neue“ Fonds

486

Die Bestimmung des [§ 5 Abs. 3 FMV 2015](#) sieht die Möglichkeit vor, gewisse Fonds, für die keine Jahresmeldung vorgenommen wurde, dennoch als Meldefonds zu behandeln, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

487

Dazu müssen registrierte Verwaltungsgesellschaften ([§ 2 Abs. 1 FMV 2015](#)) für Fonds,

- die erstmalig in Österreich zum Vertrieb zugelassen werden oder
- deren Vertrieb in Österreich erstmalig beginnt,

mit dem in der [Anlage 2 der FMV 2015](#) angefügten Formular unter vollständiger Bekanntgabe der dort angeführten Stammdaten oder im Rahmen der ISIN-Vergabe durch die OeKB der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) erklären, dass die fristgerechte Vornahme der nächsten Jahresmeldung beabsichtigt ist. Diese Erklärung wird als „*Absichtserklärung*“ bezeichnet.

488

Die Absichtserklärung kann nur für Fonds, bei denen eine der genannten Voraussetzungen gegeben ist (erstmalige Zulassung oder erstmaliger Vertrieb in Österreich), abgegeben werden. Das Kriterium der erstmaligen Zulassung stellt auf den aufsichtsrechtlichen Status ab, während das Kriterium des erstmaligen Vertriebs anhand der tatsächlichen Umstände festzustellen ist. Das Vorliegen des einen oder anderen Kriteriums ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass, obwohl der erstmalige Vertrieb in Österreich bereits in vergangenen Kalenderjahren begonnen hat, noch keine Anteilscheine ausgegeben wurden, kann die Absichtserklärung dennoch abgegeben werden; dies gilt allerdings nur wenn der betreffende Fonds in der Vergangenheit nicht bereits ein Meldefonds war.

489

Die Absichtserklärung ist für Fonds, die bis zum 15. November erstmalig zum Vertrieb zugelassen werden oder deren Vertrieb bis zum 15. November erstmalig tatsächlich beginnt, bis zum 15. November desselben Jahres, für alle anderen Fonds bis spätestens 15. Dezember desselben Jahres abzugeben. Eine verspätete Absichtserklärung ist nicht zulässig und wird von der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) nicht entgegengenommen.

490

Mit der Abgabe der Absichtserklärung gelten diese Fonds bis zum Ende der regulären Frist für die Vornahme der Jahresmeldung ([§ 3 Abs. 2 Z 2 FMV 2015](#)) als Meldefonds und sind mit einer entsprechenden Zusatzbezeichnung in die „*Liste der Meldefonds*“ aufzunehmen.

5.16. Meldung von Zinsen, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen

491

Nach [§ 2 Abs. 2 FMV 2015](#) können Verwaltungsgesellschaften bei der Registrierung gemäß [§ 2 Abs. 1 zweiter Satz FMV 2015](#) gegenüber der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) erklären, ob Erträge von Fonds der KESt auf Zinsen gemäß [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#) unterliegen (Zinsen, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben und werden demnach auch die inländischen (Stück)Zinsen, die in Ausschüttungen gemäß [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) oder in ausschüttungsgleichen Erträgen gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) enthalten sind, nicht gemeldet, werden diese Zinsen in pauschaler Höhe fingiert und entsprechend besteuert ([§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#)).

492

Die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) hat gemäß [§ 6 Abs. 1 FMV 2015](#) jene Fonds, für die eine solche Erklärung abgegeben wurde, in einer gesonderten Liste auszuweisen und im Internet zu veröffentlichen („*Fonds, die der KESt auf Zinsen gemäß § 98 EStG 1988 unterliegen*“). In dieser Liste sind daher sämtliche Fonds, für die erklärt wurde, ob in ihren Erträgen (Stück)Zinsen gemäß [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#) enthalten sind, ausgewiesen und damit sowohl jene, bei denen derartige Zinsen enthalten sind, als auch jene, bei denen dies nicht der Fall ist.

493

Meldefonds, die der KESt auf Zinsen gemäß [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#) unterliegen, sind darüber hinaus von der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) in einer gesonderten Liste („*Meldefonds KESt auf Zinsen gemäß § 98 EStG 1988*“) auszuweisen und zu veröffentlichen. Werden für diese Fonds allerdings keine Jahresmeldungen mehr abgegeben, sind sie in einer

gesonderten Liste („*Ehemalige Meldefonds KESt auf Zinsen gemäß § 98 EStG 1988*“) für den Zeitraum eines Jahres auszuweisen und zu veröffentlichen ([§ 6 Abs. 2 FMV 2015](#)).

494

Für die Meldung von Zinsen gemäß [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988](#) ist in [§ 6 Abs. 3 FMV 2015](#) abweichend von [§ 4 FMV 2015](#) vorgesehen, dass zwar Korrekturen ursprünglich rechtzeitig erfolgter Meldungen und die Vornahme verspäteter Meldungen zulässig sind, allerdings der Abzugsverpflichtete eine Korrektur der einbehaltenen KESt nicht vornehmen darf. Diese Einschränkung dient der Transparenz der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Anteilinhaber und verhindert, dass es zu einer Mehrfacherstattung einer – aufgrund der Bestimmungen der jeweils anzuwendenden DBA – überhöht einbehaltenen KESt kommt. Eine Erstattung ist daher nur im Rahmen des Erstattungsverfahrens beim zuständigen Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart (FA38) möglich.

6. Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen anhand des Berechnungsmoduls

6.1. Ausgangspunkt: Fondsergebnis

495

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist das Fondsergebnis, das auf Grundlage der Fondsbuchhaltung zu ermitteln ist. Die Fondsbuchhaltung ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu ermitteln. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Buchhaltung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Ertragsermittlung des Fonds vermitteln kann. Nachdem die Fondsbuchhaltung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im [InvFG 2011](#) bestimmten Rechnungslegungsgrundsätzen unterliegt, hat sie diese Bestimmungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen ([§ 124 BAO](#)).

Da es sich bei den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen des Fonds nicht um einen Ertrag sui generis handelt, sondern um die Summe aus verschiedenen Ertragsbestandteilen, die ihren Charakter als Zinserträge, Dividenden, Substanzgewinne usw. nicht verlieren, muss die Fondsbuchhaltung in der Lage sein, die entsprechenden Grundlagen nachvollziehbar darzustellen.

496

Wird die Fondsbuchhaltung im Ausland geführt, ist darauf zu achten, dass die Bücher und Aufzeichnungen auf Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb einer angemessenen Frist in das Inland zu bringen sind; auf [§ 131 BAO](#) wird verwiesen.

Die Aufbewahrungspflicht für die Portfoliogeschäfte und Zeichnungs- und Rücknahmefeuaträge beträgt nach [§ 21 InvFG 2011](#) mindestens fünf Jahre.

6.2. Einmeldung und Verarbeitung der Daten

497

Das Fondsergebnis wird gemeinsam mit weiteren Daten an die Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) gemeldet. Den steuerlichen Vertreter trifft nur die Verantwortung hinsichtlich der eingemeldeten Daten und nicht hinsichtlich des Berechnungsergebnisses. Die OeKB trifft keine Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung der gemeldeten Daten. Aus diesen eingemeldeten Daten errechnet sie in weiterer Folge mit einem eigenen Meldetool die steuerliche Behandlung der Erträge und veröffentlicht diese im Internet. Diese Berechnung basiert auf

Vorgaben des BMF. Das Tool geht bei der Verarbeitung der Besteuerungsgrundlagen von einer Reihe von Prämissen aus und führt zu folgendem Ergebnis:

6.2.1. Ausweis des steuerlichen Ergebnisses

498

Der Ausweis der Steuerdaten berücksichtigt nahezu alle denkbaren Szenarien und rechnet vom Fondsergebnis zum steuerlichen Ergebnis, wobei in Untermenüs Details angezeigt werden.

- Punkt 1 weist das Fondsergebnis als Ausgangspunkt aus, und gelangt in den Punkten 2 und 3 in einer Art Mehr-Weniger-Rechnung zum steuerlichen Ergebnis.
- In Punkt 4 werden die im jeweiligen Fondsergebnis enthaltenen steuerpflichtigen Einkünfte dargestellt und Punkt 10 enthält die dem KESt-Abzug unterliegenden Erträge.
- In Punkt 12 wird die einzubehaltende KESt ausgewiesen, wobei die allfällige Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Dividenden nach Maßgabe der [Auslands-KESt VO 2012](#) berücksichtigt wird. Diese Berücksichtigung erfolgt pro Land (per country limitation) und der Anrechnungshöchstbetrag beträgt unabhängig vom jeweiligen DBA gemäß [§ 1 Abs. 2](#) iVm [§ 2 Auslands-KESt VO 2012](#) höchstens 15% jenes Betrages, der sich aus den jeweiligen ausländischen Einkünften abzüglich anteiliger Aufwendungen und verrechneter Verlustvorträge des Fonds ergibt. Der Ausweis erfolgt unter Punkt 12.4 in Summe und im Anschluss pro Land.
- In Punkt 8.1 erfolgt eine Darstellung der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer, wobei hier die Anrechnungshöchstsätze gemäß DBA enthalten sind, die in Einzelfällen differieren können, wenn das DBA eine geringere Anrechnung als 15% vorsieht. Diese sind nur relevant, wenn eine Veranlagung beim Finanzamt erfolgt, weil im Abzugsweg nach Punkt 12 vorgegangen wird.
- Mögliche erstattbare ausländische Steuern werden in Punkt 8.2 ausgewiesen, wobei hier die tatsächlich abgezogenen Quellensteuern maßgeblich sind. Für die steuerliche Behandlung in Österreich ist dies grundsätzlich ohne Bedeutung, weil für die Erstattung die jeweiligen ausländischen Steuerbehörden zuständig sind.
- Die ausländischen Einkünfte werden in Punkt 7 nach der Art der Einkünfte zusammengefasst dargestellt, eine länderweise Darstellung erfolgt im Anschluss.

- Die jeweilige Höhe der Korrektur der Anschaffungskosten wird in Punkt 6 dargestellt, wobei jeweils ein getrennter Ausweis für Beträge, welche die Anschaffungskosten erhöhen und Beträge, welche die Anschaffungskosten vermindern, erfolgt.

6.2.2. Verrechnung von Aufwand

499

Hinsichtlich der Aufwendungen ist zwischen allgemeinen Aufwendungen des Fonds (zB Management fees, Kosten der Rechnungsprüfung) und zuordenbaren Aufwendungen (zB Kosten für Anschaffungen oder Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds) zu unterscheiden:

- Allgemeine Aufwendungen des Fonds werden auf die jeweiligen Einkunftsquellen entsprechend der Höhe ihrer Erträge verhältnismäßig verteilt.
- Direkt zuordenbare Aufwendungen sind grundsätzlich nur bei Substanzgewinnen und AIF-Einkünften (Einkünfte, die weder Einkünfte gemäß [§ 27 EStG 1988](#) noch Immobilieneinkünfte gemäß [§ 14 Abs. 2 Z 1 und 2 ImmoInvFG](#) sind) denkbar. Diese Aufwendungen sind direkt bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte einzumelden.

6.2.3. Verlustvorträge und Verlustverrechnung

500

Verlustvorträge sind immer in der Meldung einzumelden; eine automatische Übernahme aus den Vorjahren findet nicht statt. Nicht verbrauchte Verlustvorträge werden im Meldetool ausgerechnet und dem steuerlichen Vertreter für die Angabe in nachfolgenden Geschäftsjahren angezeigt.

501

Bei den Verlustvorträgen ist zu unterscheiden, ob es sich um Substanzverluste handelt, die für Geschäftsjahre bis einschließlich 2012 entstanden sind oder Substanzverluste, die ab dem Geschäftsjahr 2013 entstanden sind.

502

Verlustvorträge für Geschäftsjahre bis einschließlich 2012 sind negative Substanzgewinne, die nach den Vorschriften des [§ 40 Abs. 1 InvFG 1993](#) ermittelt und noch nicht verrechnet wurden.

Bei privaten Anlegern sind diese gemäß [§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) zu einem Viertel gegenüber Substanzgewinnen, die auf Fondsebene entstehen, verrechenbar. Dies erfolgt auf Fondsebene automatisch. Eine automatische Verrechnung erfolgt nur mit Substanzgewinnen

(Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#), einschließlich jener Einkünfte, welche gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) bei einer Thesaurierung bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilen zu 40% zunächst steuerfrei bleiben), nicht jedoch mit ordentlichen Erträgen (Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#)).

Für betriebliche Anteilinhaber wurde einmalig im Jahr 2013 dieser Verlust in seiner Gesamthöhe ausgewiesen. Diese Anteilinhaber können diese Verluste (unter Berücksichtigung der bereits automatisch verwerteten 25%) selbstständig bei der Ermittlung ihres individuellen Gewinns berücksichtigen, wobei eine Verrechnung nur gegenüber positiven Einkünften des entsprechenden Anteilscheins zulässig ist.

503

Verlustvorträge für Geschäftsjahre, die ab 2013 beginnen, sind negative Einkünfte auf Fondsebene gemäß [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#), die nicht mit positiven Einkünften des Fonds im laufenden Geschäftsjahr des Fonds ausgeglichen werden konnten. Diese werden zunächst mit Einkünften des Fonds gemäß § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988, einschließlich jener Einkünfte, welche gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011](#) bei einer Thesaurierung bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilen zu 40% zunächst steuerfrei bleiben, verrechnet. Derart nicht verrechenbare Verluste können mit ordentlichen Einkünften (Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#)) des Geschäftsjahrs verrechnet werden.

504

Treffen Verlustvorträge aus Geschäftsjahren bis einschließlich 2012 und aus Geschäftsjahren ab 2013 zusammen, erfolgt bei vorliegenden Substanzgewinnen vorrangig eine Verrechnung von Verlustvorträgen aus Geschäftsjahren bis einschließlich 2012. Verlustvorträge aus Geschäftsjahren ab 2013 werden unabhängig davon mit ordentlichen Einkünften verrechnet.

505

Im Gegensatz zum InvFG sieht das ImmoInvFG keinen Verlustvortrag vor ([§ 14 Abs. 2 ImmoInvFG](#)), weshalb bei Immobilienfonds und AIF in Immobilien kein eigenes Meldefeld für Verlustvorträge vorhanden ist.

6.2.4. Ausschüttungsreihenfolge

506

Wird eine tatsächliche Ausschüttung vorgenommen, sind die einzelnen Kategorien der ausgeschütteten Einkünfte (zB ordentliche Erträge oder Substanzgewinne) durch das Meldeschema vorgegeben (Ausschüttungsreihenfolge). Zur Ermittlung der Ausschüttungsreihenfolge ist zunächst die Angabe der Gewinnvorträge aus vorangegangenen

Geschäftsjahren des Fonds erforderlich. Diese sind samt zugehörigem Ertragsausgleich in folgende Kategorien aufzugliedern:

- Gewinnvorträge aus ordentlichen Erträgen (Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 2 EStG 1988](#));
- Gewinnvorträge aus Substanzgewinnen (Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988](#))
 - die bei Anteilen im Privatvermögen unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung zu 60% steuerpflichtig sind,
 - die bei Anteilen im Privatvermögen bei Ausschüttung zu 40% steuerpflichtig sind;
- Gewinnvorträge aus Substanzgewinnen (Substanzgewinne gemäß [§ 40 Abs. 1 InvFG 1993](#)), aus Geschäftsjahren bis einschließlich 2012;
- Gewinnvorträge aus sonstigen Einkünften (AIF-Einkünfte).

507

Die Ausschüttungsreihenfolge, ausgenommen für Immobilienfonds und AIF in Immobilien, wird wie folgt ermittelt:

1. Ordentliche Erträge aus dem laufenden Geschäftsjahr;
2. Ordentliche Erträge aus Gewinnvorträgen;
3. Substanzgewinne, die bei Anteilen im Privatvermögen unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung zu 60% steuerpflichtig sind (bereits als ausschüttungsgleicher Ertrag vorversteuerte Substanzgewinne):
 - a. des laufenden Geschäftsjahres;
 - b. aus Gewinnvorträgen;
4. Gewinnvorträge gemäß [§ 40 Abs. 1 InvFG 1993](#) aus Geschäftsjahren bis einschließlich 2012;
5. Substanzgewinne, die bei Anteilen im Privatvermögen bei Ausschüttung zu 40% steuerpflichtig sind,
 - a. des laufenden Geschäftsjahres;
 - b. aus Gewinnvorträgen;
6. Gewinnvorträge aus sonstigen Einkünften (AIF-Einkünfte);
7. Substanzauszahlung.

508

Bei Immobilienfonds und AIF in Immobilien sieht das Meldetool keine spezifische Ausschüttung vor, weil die tatsächliche Ausschüttung für steuerliche Zwecke belanglos ist.

7. Sonderthemen

7.1. Umqualifizierung von Kapital- und Personengesellschaften in AIF bzw. Investmentfonds

7.1.1. Private Equity Kapitalgesellschaften

7.1.1.1. Österreichische Private Equity Kapitalgesellschaften

7.1.1.1.1. Steuerliche Auswirkungen der Umqualifikation

509

Die Ebene der Kapitalgesellschaft ist von der Ebene der Anteilinhaber zu unterscheiden.

7.1.1.1.1.1. Ebene der Kapitalgesellschaft

510

Auf Ebene der Kapitalgesellschaft ist die (Um)qualifikation in einen AIF und somit in einen Investmentfonds im Sinne des [§ 186 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011](#) unter [§ 18 Abs. 1 KStG 1988](#) zu subsumieren. Es ist somit dem Buchwert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens der gemeine Wert dieser Wirtschaftsgüter gegenüberzustellen und es kommt zu einer Aufdeckung der stillen Reserven. Es erfolgt somit automatisch eine „Abgrenzung“ von steuerneutralen/steuerpflichtigen Wertveränderungen, somit auch im Hinblick auf bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen internationalen Schachtelbeteiligungen. Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft können im Rahmen der Ermittlung des Unterschiedsbetrages gemäß [§ 18 Abs. 1 KStG 1988](#) verwertet werden und gehen daher nicht auf den Investmentfonds über.

Zu ehemaligen Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften vgl. Rz 515.

511

Das bisher sachlich und örtlich zuständige Betriebsfinanzamt ist darüber zu informieren, dass ab 2014 keine Körperschaftsteuererklärungen mehr abgegeben werden. Die KöSt-Vorauszahlungen 2014 sind mit der KöSt-Schuld, die durch die Anwendung des [§ 18 Abs. 1 KStG 1988](#) entsteht, zu verrechnen und ein allfälliger positiver Überhang vom Finanzamt gutzuschreiben.

Bezüglich Meldung bei der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (OeKB) vgl. Abschnitt 5 Rz 457 ff. Werden Anteile bei keiner auszahlenden Stelle im Inland gehalten, hat der Anteilinhaber einen Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge im Zuge der Veranlagung vorzulegen. Es ist dabei beim Anleger gelegen, sich in die Lage zu versetzen, einen solchen Nachweis vorlegen zu können, widrigenfalls muss er die sich daraus ergebenden nachteiligen steuerlichen Auswirkungen (zB Pauschalbesteuerung) gegen sich gelten lassen.

7.1.1.1.1.2. Ebene der Anteilinhaber

512

Auf Ebene der Anteilinhaber stellt die Umqualifikation keinen Tausch im Sinne des [§ 6 Z 14 EStG 1988](#) dar; eine allfällige Altvermögenseigenschaft bleibt auf Ebene der Aktie bzw. nunmehr des Anteilscheines erhalten.

Entsprechendes gilt für beschränkt steuerpflichtige Investoren. Allerdings ist zu bedenken, dass bei Wegfall einer mindestens 1-prozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft der Tatbestand des [§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. b EStG 1988](#) ausgelöst wird.

7.1.1.1.2. KESt-Abzugspflicht bei Auszahlungen

7.1.1.1.2.1. Auszahlungen des AIF bzw. Investmentfonds

513

Die Kapitalgesellschaft selbst muss von ihren Ausschüttungen keine KESt mehr einbehalten, weil sie gemäß [§ 186 Abs. 7 InvFG 2011](#) ab dem 1.1.2014 nicht mehr als Körperschaft im Sinne des [§ 1 KStG 1988](#) gilt und ihre Ausschüttungen keine Dividenden im Sinne des [§ 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) darstellen.

Eine Abzugspflicht kann aber wie bei jedem anderen Fonds auch bestehen, insbesondere wenn ein Kreditinstitut auszahlende bzw. depotführende Stelle ([§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988](#) sowie [§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG 1988](#)) ist.

[§ 94 Z 11 EStG 1988](#) kommt im Fall der Auszahlung durch ein Kreditinstitut für Dividenden aus den Beteiligungen der Kapitalgesellschaft zur Anwendung ebenso wie die Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuer nach der [Auslands-KESt VO 2012](#) (BGBl. II Nr. 92/2012).

7.1.1.1.2.2. Auszahlungen an den AIF bzw. Investmentfonds

514

Bei Ausschüttungen an die Kapitalgesellschaft kommt [§ 94 Z 2 EStG 1988](#) nicht zur Anwendung, weil der empfangende AIF ab dem 1.1.2014 nicht mehr als Körperschaft gilt. Allerdings kann sich die Kapitalgesellschaft als AIF auf die Befreiung nach [§ 94 Z 10 EStG 1988](#) stützen. Ausschüttungen ausländischer Beteiligungen an die Kapitalgesellschaft können daher ohne weitere Voraussetzungen KESt-frei belassen werden.

7.1.1.1.3. Mittelstandsfiananzierungsgesellschaften

515

Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft um eine Mittelstandsfiananzierungsgesellschaft gemäß [§ 6b KStG 1988](#) idF vor MiFiGG 2017, BGBl. I Nr. 106/2017, tritt diese durch das

Auslaufen des § 6b KStG 1988 zum Stichtag 1.1.2014 von der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht über, wobei sie ihre Aktiva und Passiva steuerneutral auf aktuelle Verkehrswerte umwertet ([§ 18 Abs. 2 KStG 1988](#)). Sie gilt ab 1.1.2014 als „normale“ Kapitalgesellschaft. [§ 200 Abs. 8 InvFG 2011](#) sieht idF BGBI. I Nr. 70/2014 vom 11.8.2014 vor, dass [§ 6b KStG 1988](#) der Anwendung der [§§ 186](#) und [188 InvFG 2011](#) vorgeht. Dies bedeutet, dass ehemalige Mittelstandfinanzierungsgesellschaften per 1.1.2014 nicht in das Regime der Fondsbesteuerung überführt, sondern weiterhin als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften behandelt werden. Dies gilt aber nur, solange [§ 6b KStG 1988](#) idF vor MiFiGG 2017, BGBI. I Nr. 106/2017 zeitlich noch wirkt, dh. bis 2018. Nach dem 31.12.2018 wird die ehemalige Mittelstandfinanzierungsgesellschaft ebenfalls in einen AIF umqualifiziert, was wiederum die Anwendung des [§ 18 Abs. 1 KStG 1988](#) nach sich zieht (vgl. Rz 510).

Für Mittelstandfinanzierungsgesellschaften gemäß [§ 6b KStG 1988](#) idF MiFiGG 2017, BGBI. I Nr. 106/2017, sieht [§ 200 Abs. 8 InvFG 2011](#) weiterhin vor, dass § 6b KStG 1988 der Anwendung der [§§ 186](#) und [188 InvFG 2011](#) vorgeht.

7.1.1.2. Ausländische Private Equity Kapitalgesellschaften

516

Wird ein ausländischer AIF in ordnungsgemäßer und EU-rechtskonformer Rechtsanwendung im Ausland mit den erzielten Kapitalerträgen der Besteuerung unterworfen, während dieser ausländische AIF nach österreichischem Recht als transparent zu werten ist, kommt es zu einem Zurechnungskonflikt der in den AIF einfließenden Kapitalerträge. Durch einen solchen Zurechnungskonflikt kann Österreich in seiner Eigenschaft als Ansässigkeitsstaat der Investoren gehalten sein, die Doppelbesteuerung zu beseitigen (siehe dazu Rz 557 f.).

517

Zum Vorliegen von Unternehmensgewinnen gemäß Artikel 7 OECD-MA bei originär betrieblichen bzw. vermögensverwaltenden Tätigkeiten und zur Entstehung einer Betriebsstätte siehe Rz 571.

7.1.2. Private Equity Personengesellschaften

7.1.2.1. Österreichische Private Equity Personengesellschaften

518

Ob die Umqualifikation einer österreichischen Personengesellschaft in einen AIF unmittelbare ertragsteuerliche Konsequenzen nach sich zieht, kann nicht allgemein gesagt werden; dies hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Soweit ersichtlich treten bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft keine Änderungen ein. Die Sonderregeln der

Fondsbesteuerung gehen jedenfalls dem Transparenzprinzip vor (zB Besteuerung von Substanzgewinnen bei natürlichen Personen als Gesellschafter der Personengesellschaft).

7.1.2.2. Deutsche Private Equity Personengesellschaften

7.1.2.2.1. Vermögensverwaltende deutsche Personengesellschaften

519

Bei einer vermögensverwaltenden Tätigkeit steht das Besteuerungsrecht an den daraus erzielten Einkünften nach [Artikel 23 DBA-Deutschland](#) zur Gänze Österreich zu (zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte im Sinne des Artikel 7 OECD-MA siehe Rz 571). Ertragsteuerlich treten keine Zurechnungsänderungen ein. Ebenso wenig entsteht ein DBA-rechtlicher Qualifikationskonflikt. Um in Österreich die Qualifikation als Nichtmeldefonds zu vermeiden, bedarf es einer Erfassung als ausländischer Meldefonds bei der Meldestelle gemäß [§ 12 KMG](#) (vgl. dazu ausführlicher Abschnitt 5, Rz 457 ff).

520

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften ist [§ 24 EStG 1988](#) (Aufgabe eines Mitunternehmeranteils) nicht anwendbar und die Umqualifikation der vermögensverwaltenden Personengesellschaft in einen AIF bzw. Investmentfonds stellt keine Betriebsaufgabe dar. Es kann somit auch zu keiner Nachversteuerung von vorangegangenen Verlustzuweisungen kommen. Eine Nachversteuerung nach [§ 2 Abs. 8 EStG 1988](#) ist theoretisch denkbar, wenn der Verlust im Ausland verwertet wird oder verwertet hätte werden können (vgl. dazu EStR 2000 Rz 201 ff). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aus einem Werbungskostenüberschuss resultierende Verluste, soweit sie über die Hafteinlage des Kommanditisten hinausgehen, grundsätzlich nicht diesem, sondern dem Komplementär zuzurechnen sind (vgl. dazu EStR 2000 Rz 6018). Dabei ist aber zudem zu beachten, dass bei Einkünften, die im Rahmen von vermögensverwaltenden Personengesellschaften erzielt werden, die Einkunftsart abhängig von der Art der Vermögensbeteiligung ist. Handelt es sich dabei um Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sind für die Ermittlung der Einkünfte (und somit auch der Verluste) die Regeln der Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß [§ 27 EStG 1988](#) und bis zum 31.3.2012 auch die Regeln der Einkünfte aus Beteiligungen gemäß [§ 31 EStG 1988](#) zu berücksichtigen. Es ist daher unter Umständen bereits für die Vergangenheit zu prüfen, ob dem Kommanditisten Verluste steuerwirksam zugewiesen werden konnten.

7.1.2.2.2. Gewerbliche deutsche Personengesellschaften

521

Unternehmensgewinne gewerblich tätiger Personengesellschaften werden von [Artikel 7 DBA-Deutschland](#) erfasst (zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte im Sinne

des Artikel 7 OECD-MA siehe Rz 571). Für Einkünfte nicht originär gewerblich tätiger, sondern lediglich nach dem deutschen Steuerrecht gewerblich geprägter Personengesellschaften gelten auf Abkommensebene die gleichen Grundsätze wie für vermögensverwaltende Personengesellschaften. Auch die Abfärbetheorie gilt auf Abkommensebene nicht. Der bloße Umstand, dass die Gewinne einer Mutter- und/oder Großmuttergesellschaft durch die von der untersten Ebene verursachte Abfärbewirkung zu Einkünften aus Gewerbebetrieb werden, können die Räumlichkeiten der Mutter- und Großmuttergesellschaft genauso wenig zu Betriebsstätten machen wie der Umstand, dass eine bloß kraft Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielende Kapitalgesellschaft vermögensverwaltende Auslandsbüros unterhält. Auch für Kapitalgesellschaften führen die vermögensverwaltenden Auslandsbüros nicht zu Betriebsstätten (und damit bei Befreiungsabkommen zu einem Verlust des österreichischen Besteuerungsrechtes an den Kapitalerträgen, vgl. bereits Rz 519).

Anders verhält es sich indessen mit den im Finanzergebnis von deutschen vermögensverwaltenden Personengesellschaften enthaltenen Gewinnen einer unteren operativ tätigen Personengesellschaft. Denn die Betriebsstätten dieser betrieblich tätigen Personengesellschaften bilden deutsche Betriebsstätten der Gesellschafter, und zwar auch im Fall doppelstöckiger Konstruktionen (vgl. VPR 2010 Rz 276). Die in den deutschen Einkünften des österreichischen Anlegers enthaltenen Gewinne der operativen deutschen Personengesellschaft sind daher in Österreich gemäß Artikel 7 iVm [Artikel 23 DBA-Deutschland](#) steuerfrei zu stellen.

7.2. Besteuerung der Erträge von ausländischen REITs, die von in- bzw. ausländischen Investmentfonds gehalten werden

522

REITs bzw. die von REITs gehaltenen Projektgesellschaften erwirtschaften in einem hohen Ausmaß Erträge aus ausländischen Immobilien, die gemäß den jeweils geltenden DBA in Österreich steuerfrei sind. Aufgrund dieser geringen steuerlichen Auswirkung erscheint eine genaue Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge nicht zweckmäßig, weil der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig hoch ist. Daher sollen die als steuerpflichtig zu behandelnden Ertragsbestandteile im Wege einer pauschalen Methode – wobei sich die konkrete Ermittlung dieser Erträge nach den Grundsätzen des [§ 14 Abs. 3](#) und [Abs. 4 ImmoInvFG](#) richtet – ermittelt werden können.

7.2.1. Nicht überwiegend in REITs investierende Fonds

523

Fonds, die nicht überwiegend in REITs investieren (max. 50% des Fondsvermögens), können die Ausschüttungen dieser Gesellschaften als Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) behandeln, wobei diese Erträge jedoch keine Beteiligungserträge gemäß [§ 10 KStG 1988](#) sind. Die Erträge aus REITs können im ÖKB-Meldeschema im Dividendenblatt unter der Position „X2“ (= Dividenden Länder aggregiert ohne Amtshilfe) gemeldet werden, um zu gewährleisten, dass diese Erträge nicht als Beteiligungserträge gemäß [§ 10 KStG 1988](#) qualifiziert werden und damit eine Besteuerung jedenfalls sichergestellt ist.

7.2.2. Überwiegend in REITs investierende Fonds

524

Fonds, die überwiegend in REITs investieren (über 50% des Fondsvermögens) haben bei der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge wie folgt vorzugehen:

Eine Aufteilung der Erträge hat nach der tatsächlichen geographischen Verteilung der Immobilien-Investments (aufgeteilt nach Staaten, mit denen nach dem jeweiligen DBA die Anrechnungsmethode und Staaten, mit denen nach dem jeweiligen DBA die Befreiungsmethode zur Anwendung kommt) der einzelnen REITs zu erfolgen. Dabei ist die Aufteilung nicht nach der Anzahl der Immobilien, sondern nach dem Wertverhältnis der Immobilien-Investments vorzunehmen. Wenn dabei bei einem REIT nur manche Immobilien in „Anrechnungsländern“ belegen sind, aber die daraus erzielten Erträge nicht (zahlenmäßig getrennt) ermittelt werden können, sind sämtliche Erträge aus diesem REIT zu 100% dem Kreis der „Anrechnungsländer“ zuzuordnen.

Diese Aufteilung nach der effektiven Belegenheit der Immobilien in den einzelnen REITs kann sowohl für REITs mit einer ISIN aus einem „Befreiungsland“ als auch für REITs aus einem „Anrechnungsland“ durchgeführt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können die Erträge aus REITs mit einer ISIN aus einem „Anrechnungsland“ zur Gänze als Erträge aus einem „Anrechnungsland“ behandelt werden. Umgekehrt gilt dies nicht für REITs mit einer ISIN aus einem „Befreiungsland“.

Beispiel:

Ein Fonds, der überwiegend ausländische „Immobilienaktien“ (idR REITs) hält, ist in drei REITs (REIT 1; REIT 2 und REIT 3) investiert. REIT 1 hat eine ISIN aus einem „Anrechnungsland“, REIT 2 und REIT 3 haben eine ISIN aus einem „Befreiungsland“.

- *Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für REIT 1 keine genaue Aufteilung nach der effektiven Belegenheit vorgenommen. Daher werden diese Erträge zur Gänze als Erträge aus „Anrechnungsländern“ behandelt.*

- Bei REIT 2 liegen nur manche Immobilien in „Anrechnungsländern“, wobei eine getrennte Ermittlung der Erträge nicht vorgenommen werden kann. Auch diese Erträge werden daher zur Gänze als Erträge aus „Anrechnungsländern“ behandelt.
- Bei REIT 3 ist eine Trennung möglich: Der Wert der Immobilien-Investments entfällt zu 40% auf Immobilien in „Anrechnungsländern“ und zu 60% auf Immobilien in „Befreiungsländern“.

In der Folge sind 40% des ordentlichen Fondsergebnisses (dieses beträgt 1.000) als Bewirtschaftungsgewinne voll steuerpflichtig und der Rest steuerfrei zu behandeln. Davon können konsequenterweise auch allfällige Aufwendungen nur im Ausmaß des steuerpflichtigen Anteils abgezogen werden. Gleches gilt für die realisierten Substanzgewinne (diese betragen 600 und wären ebenfalls im Ausmaß von 40% als Bewirtschaftungsgewinne zu erfassen), während die nicht realisierten Substanzgewinne (diese betragen insgesamt 400) im Ausmaß von 40% (und davon lediglich 80%) als Aufwertungsgewinne steuerpflichtig wären.

Berechnung der Erträge für REIT 3:

| | |
|--|---|
| 640 [40% von (1.000 + 600)] | Bewirtschaftungsgewinne ausländischer Immobilien, soweit nicht DBA befreit |
| 960 [60% von (1.000 + 600)] | Bewirtschaftungsgewinne ausländischer Immobilien, soweit DBA befreit |
| 160 (40% von 400), davon 80% steuerpflichtig | Saldo Bewertungsdifferenzen (100%) ausländischer Immobilien, soweit nicht DBA befreit |
| 240 (60% von 400) | Saldo Bewertungsdifferenzen (100%) ausländischer Immobilien, soweit DBA befreit |

525

Die Aufteilung nach der tatsächlichen geographischen Belegenheit der Immobilien-Investments kann allerdings nur dann als Schätzungsgrundlage verwendet werden, wenn dieses Ergebnis nicht offenkundig grob den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht. Werden die Erträge nach dieser Schätzmethode ermittelt, kommt die Pauschalbesteuerung gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 für die einzelnen REITs nicht zur Anwendung.

7.3. Fondsverschmelzungen und Fondsliquidationen

7.3.1. Fondsverschmelzungen

7.3.1.1. Steuerliche Auswirkungen auf Fondsebene

526

§ 186 Abs. 4 InvFG 2011 enthält Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Fondsverschmelzungen gemäß §§ 114 bis 127 InvFG 2011. Fondsverschmelzungen sind auf Fondsebene steuerneutral, soweit keine endgültige Verschiebung stiller Reserven stattfindet; dabei sind die Anschaffungskosten sämtlich er Vermögenswerte des übertragenden Fonds

vom übernehmenden Fonds fortzuführen. Kommt es hingegen zu einer Verschiebung von stillen Reserven, gelten sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Fonds am Verschmelzungstichtag als zum gemeinen Wert veräußert (Liquidationsfiktion).

527

Unabhängig, ob die Liquidationsfiktion zur Anwendung gelangt, gelten sämtliche ausschüttungsgleiche Erträge des übertragenden Fonds als am Verschmelzungstichtag zugeflossen und sämtliche Verlustvorträge iSd [§ 186 Abs. 1 InvFG 2011](#) des übertragenden Fonds gehen unter. Diese verschmelzungsbedingten ausschüttungsgleichen Erträge erhöhen die Anschaffungskosten gemäß [§ 186 Abs. 3 InvFG 2011](#) und führen auch zu einer KESt-Ausschüttung gemäß [§ 58 Abs. 2 zweiter Satz InvFG 2011](#).

528

Diese Regelungen sind ebenso für inländische Verschmelzungen, die nicht auf Grundlage des InvFG 2011 stattfinden, sowie für ausländische Verschmelzungen anzuwenden, sofern eine Vergleichbarkeit mit Verschmelzungen gemäß [§§ 114 bis 127 InvFG 2011](#) dem Grunde nach gegeben ist. Liegt eine solche Vergleichbarkeit nicht vor, führt dies auf Anteilinhaberebene stets zur Realisierung der Anteile (Tausch).

7.3.1.2. Steuerliche Auswirkungen auf Anteilinhaberebene

529

Auf Anteilinhaberebene kommt es durch eine Fondsverschmelzung nicht zu einer Realisierung der Anteilscheine. Stattdessen sind die modifizierten Anschaffungskosten der Anteilscheine am übertragenden Fonds auf die Anteilscheine des übernehmenden Fonds zu übertragen. Werden Barzahlungen gemäß [§ 126 Abs. 1 Z 2](#) und [Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) geleistet, gelten diese beim Anteilinhaber in voller Höhe als realisierte Wertsteigerungen; eine Verminderung der Anschaffungskosten findet nicht statt.

Da gemäß [§ 186 Abs. 4 Z 3 InvFG 2011](#) der Umtausch von Anteilen auf Grund einer Verschmelzung nicht als Realisierung gilt, bleibt trotz der Vornahme der pauschalen Besteuerung die Altbestandseigenschaft der Anteile erhalten.

7.3.1.3. Behandlung für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges

530

Die Behandlung von Fondsverschmelzungen für Zwecke des KESt-Abzuges wird neben den materiellen Bestimmungen des [§ 186 Abs. 4 InvFG 2011](#) durch [§ 2 Abs. 1 Z 2 Kapitalmaßnahmen-VO](#) determiniert.

Die abzugsverpflichteten Stellen können für die Durchführung des KESt-Abzuges nach [§ 2 Abs. 2 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO](#) auf Informationen anerkannter Datenprovider

zurückgreifen, sofern sie nicht begründete Zweifel daran haben. Dies gilt auch für die Frage der Vergleichbarkeit in- und ausländischer Verschmelzungsvorgänge (siehe Rz 528). Liegt demnach eine Information eines anerkannten Datenproviders vor, wonach im Inland eine Verschmelzung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage oder im Ausland eine „Verschmelzung“ von „Fonds“ stattfindet, kann der Abzugsverpflichtete grundsätzlich davon ausgehen, dass es sich um einen Vorgang handelt, der mit Verschmelzungen gemäß [§§ 114 bis 127 InvFG 2011](#) dem Grunde nach vergleichbar ist.

531

Gemäß [§ 3 Z 1 Kapitalmaßnahmen-VO](#) sind für Zwecke des KESt-Abzuges die Anschaffungskosten der übertragenen Anteile auf die erhaltenen Anteile zu übertragen. Diese Vorgehensweise ist unabhängig von den materiellrechtlichen Auswirkungen der Verschmelzung, weil es dabei nie zu einer Realisierung der Anteile kommt ([§ 186 Abs. 4 Z 3 InvFG 2011](#)).

532

Beim KESt-Abzug sind auch die Bestimmungen des [§ 186 Abs. 4 InvFG 2011](#) zu beachten, wonach die Auswirkungen der Verschmelzung (sowohl bei in- als auch bei ausländischen Verschmelzungen) auf Ebene des Fonds davon abhängen, ob es zu einer endgültigen Verschiebung stiller Reserven kommt. Eine endgültige Verschiebung stiller Reserven bewirkt, dass sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Fonds zum Verschmelzungstichtag als (zum gemeinen Wert) veräußert gelten. Aufgrund dieser Liquidationsfiktion fließen dem Anteilinhaber des übertragenden Fonds ausschüttungsgleiche Erträge zu, die auch zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten führen.

533

Das Nichtvorliegen einer endgültigen Verschiebung stiller Reserven kann nur aufgrund einer entsprechenden steuerlichen Meldung nach [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) angenommen und berücksichtigt werden. Fehlt eine solche Meldung, muss die abzugsverpflichtete Stelle die Liquidationsfiktion zur Anwendung bringen, wobei die erzielten ausschüttungsgleichen Erträge – die gerade aufgrund der fehlenden Meldung nicht in tatsächlicher Höhe bekannt sind – nach der Systematik des [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) pauschal anzusetzen sind: Diese sind in Höhe von 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem letzten vor dem Verschmelzungstichtag und dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10% des letzten vor dem Verschmelzungstichtag festgesetzten Rücknahmepreises, anzusetzen.

In der Veranlagung kann der Anleger entweder das Nichtvorliegen einer endgültigen Verschiebung stiller Reserven oder die tatsächliche Höhe der fiktiven ausschüttungsgleichen Erträge nachweisen.

7.3.2. Fondsliquidationen

534

Eine Fondsliquidation stellt materiellrechtlich eine Veräußerung des Anteilscheins dar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liquidationserlös mit einer oder mit mehreren Zahlungen verteilt wird und wann eine Ausbuchung der Anteilscheine stattfindet.

535

Ist der abzugsverpflichteten Stelle – etwa aufgrund einer Information eines anerkannten Datenproviders – bekannt, dass sich der betreffende Fonds in Liquidation befindet, können die jeweiligen Teilauszahlungen des Liquidationserlöses als nicht steuerpflichtig behandelt werden. Um die Besteuerung sicherzustellen, muss in Folge allerdings bei Ausbuchung der Anteilscheine eine pauschale Besteuerung der „letzten“ ausschüttungsgleichen Erträge nach der Systematik des [§ 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011](#) vorgenommen werden. Dabei sind die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem letzten vor Beginn der Liquidation (somit vor Anpassung des Rücknahmepreises aufgrund erfolgter Teilauszahlungen) und dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10% des letzten vor Beginn der Liquidation festgesetzten Rücknahmepreises, angesetzt werden. Diese Pauschalbesteuerung könnte durch eine fristgerechte steuerliche Meldung vor Ausbuchung der Anteilscheine vermieden werden. Bei Vornahme der Pauschalbesteuerung könnte der Anleger die tatsächlich erzielten Einkünfte in der Veranlagung erklären.

536

Ist der abzugsverpflichteten Stelle nicht bekannt, dass sich der betreffende Fonds in Liquidation befindet, sind Auszahlungen durch einen Fonds – unabhängig von der materiellrechtlichen Einstufung des Liquidationsvorganges – nach der Systematik des [§ 186 InvFG 2011](#) iVm der [FMV 2015](#) zu beurteilen. Wird daher eine Auszahlung vorgenommen, ist diese als Ausschüttung anzusehen und damit stets steuerpflichtig, wenn keine steuerliche Meldung nach [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) vorgenommen wird.

Werden in Folge die Anteile ausgebucht, ohne dass im Gegenzug eine Auszahlung vorgenommen wird (weil bereits Teilzahlungen erfolgt sind), wird damit ein Verlust in Höhe der steuerlichen Anschaffungskosten realisiert, der bei Neubestand im Rahmen eines allfälligen Verlustausgleichs berücksichtigt werden kann.

7.4. Investmentfonds im zwischenstaatlichen Steuerrecht

7.4.1. Investmentfonds

7.4.1.1. Inländische Fonds

7.4.1.1.1. Abkommensberechtigung und Ansässigkeit

537

Veranlagen österreichische Investmentfonds iSd [§ 186 InvFG 2011](#) die Gelder der Anteilinhaber im Ausland oder befinden sich die Anteile an österreichischen Investmentfonds im Besitz ausländischer Anteilinhaber, kann es zur Doppelbesteuerung der dem Investmentfonds – und in weiterer Folge den Anteilinhabern – zufließenden Erträge kommen. Die Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung richtet sich dabei nach den zwischen den Staaten geschlossenen DBA bzw. nach den entsprechenden innerstaatlichen Maßnahmen ([§ 48 BAO](#), [Auslands-KEst VO 2012](#), [DBA-Entlastungsverordnung](#)). Die Mehrheit der von Österreich abgeschlossenen DBA entspricht hinsichtlich Aufbau und Systematik dem Musterabkommen der OECD (OECD-MA). Daher betreffen die Ausführungen in diesem Kapitel hauptsächlich das OECD-MA.

538

Die sich aus einem DBA ergebenden Entlastungsansprüche kommen nur Personen zu, die in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind (Art. 1 iVm Art. 4 OECD-MA). Ein inländischer Investmentfonds ist zwar eine Person iSd Art. 3 Abs. 1 lit. a OECD-MA, allerdings fehlt es ihm an der Ansässigkeit. Denn für die Begründung der Ansässigkeit iSd Art. 4 Abs. 1 OECD-MA müsste der Fonds nach dem Recht des Ansässigkeitsstaats mit seinen Erträgen steuerpflichtig sein. Investmentfonds iSd [§ 186 InvFG 2011](#) sind nach inländischem Recht kein Steuersubjekt (vgl. Rz 13 ff), weil die Fondserträge den Anteilinhabern steuerlich zugerechnet werden.

539

Die im innerstaatlichen Recht vorgenommene Zurechnung der Fondserträge an die Anteilinhaber zeigt eine korrespondierende Wirkung auf der Ebene des internationalen Abkommensrechts. Der Umstand, dass – anders als bei „originären“ Miteigentumsgemeinschaften – im Rahmen der steuerlichen Zurechnung eine geringfügige Veränderung des Einkünfteflusses vorgenommen wird (Periodenverschiebung, „Maßgeblichkeit“ der Fondsbuchhaltung) und dass bei Veräußerung des Anteilscheines – wie bei Veräußerung von Aktien – der im Anteilschein (und nicht der im zugrundeliegenden veranlagten Vermögen) enthaltene Wertzuwachs ermittelt und besteuert wird, ändert nichts daran, dass inländische Investmentfonds auch im Sinn des Abkommensrechtes als

transparent anzusehen sind. Daher sind sie nicht als in Österreich ansässig zu beurteilen und können folglich auch keine Abkommensvorteile in Anspruch nehmen. Den österreichischen Investmentfonds kann daher keine Ansässigkeitsbescheinigung erteilt werden.

540

Abkommensberechtigt sind nur die Anteilinhaber (vgl. zB EAS 1062). Sind diese in Österreich ansässig, steht ihnen die Entlastungsberechtigung auf Grund der österreichischen DBA insoweit zu, als in der Fondsausschüttung (im ausschüttungsgleichen Ertrag) entlastungsfähige ausländische Erträge enthalten sind (siehe Rz 146 ff). Sind sie im Drittland (weder Österreich noch Quellenstaat der Investmentfondserträge) ansässig, können sie sich nur auf die zwischen dem Quellenstaat der Fondserträge und ihrem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenen DBA berufen.

7.4.1.1.2. Besteuerung von Fondseinkünften

7.4.1.1.2.1. Ausländische Einkünfte aus inländischen Investmentfonds

541

Inländische Investmentfonds stellen zwar kein Steuer- aber für Zwecke der KEST ein Empfängersubjekt dar. [§ 94 Z 10 EStG 1988](#) normiert für Investmentfonds eine eigene KEST-Befreiung bezüglich Dividenden, wenn deren Schuldner weder Wohnsitz, Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Darüber hinaus besteht eine KEST-Befreiung des Investmentfonds für Zinsen, Kursgewinne und Derivate gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und Abs. 4 EStG 1988](#), unabhängig davon, ob es sich um ausländische oder inländische Kapitalerträge handelt. Die Besteuerung der ausländischen Erträge inländischer Investmentfonds erfolgt daher gemäß [§ 186 InvFG 2011](#) nur auf Ebene der Anteilinhaber.

542

Aus DBA-rechtlicher Sicht handelt es sich bei den ausländischen Einkünften inländischer Investmentfonds um Dividenden iSd Art. 10 OECD-MA oder Zinsen iSd Art. 11 OECD-MA, welche uneingeschränkt im Ansässigkeitsstaat des Empfängers steuerpflichtig sind. Empfänger iSd DBA ist der Anteilinhaber. Zudem darf der Quellenstaat auf diese Einkünfte eine der Höhe nach begrenzte Quellensteuer erheben, welche vom Ansässigkeitsstaat gemäß Art. 23 OECD-MA, unabhängig von der grundsätzlich anwendbaren Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, anzurechnen ist.

Die Substanzgewinne erfahren eine abkommensrechtliche Qualifikation als Veräußerungsgewinne iSd Art. 13 OECD-MA. Bei dem OECD-MA nachgebildeten Abkommen fallen sie entweder unter die Bestimmung, die Art. 13 Abs. 4 OECD-MA entspricht oder unter jene, die Art. 13 Abs. 5 OECD-MA entspricht. Wenn es sich um Beteiligungen handelt, die mehr als 50% ihres Wertes aus Immobilienvermögen beziehen, können die Substanzgewinne

gemäß der Art. 13 Abs. 4 OECD-MA nachgebildeten Bestimmung im Belegenheitsstaat der Immobilien besteuert werden. Der Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers hat die Gewinne zu befreien oder die Steuer anzurechnen. Ist jedoch Art. 13 Abs. 5 OECD-MA anwendbar, dann hat nur der Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers ein Besteuerungsrecht.

Eine sich aus dem jeweiligen DBA ergebende mögliche Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf die einem inländischen Investmentfonds zufließenden Erträge kann in Österreich nur durch die inländischen Anteilinhaber der Fonds beantragt werden, da nur diese iSd DBA zwischen Österreich und dem Quellenstaat abkommensberechtigt sind. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern und die Ermittlung des anrechenbaren Höchstbetrages erfordern eine länderweise Zusammenfassung ("per-country-limitation") (vgl. EAS 791). Ist eine länderweise Trennung jedoch mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem davon betroffenen Steueraufkommen steht, wird gegen die Anwendung einer "overall-limitation" kein Einwand zu erheben sein (vgl. EAS 1904).

Ausländische Anteilinhaber müssen sich auf die zwischen dem Quellenstaat der Fondserträge und ihrem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenen DBA berufen und in ihrem Ansässigkeitsstaat die Entlastung beantragen.

543

Die Entlastung inländischer Anteilinhaber von der Quellensteuer erfolgt entweder:

- durch den inländischen Anteilinhaber selbst im Rahmen der Veranlagung oder
- für ausländische Einkünfte gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988](#), unmittelbar durch eine inländische depotführende Stelle im Zuge des KESt-Abzuges (vgl. dazu Rz 544).

544

Bei Investmentfondsanteilen, die bei einer inländischen depotführenden Stelle gehalten werden, kann eine unmittelbare Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die KESt auf Grundlage der [Auslands-KEST VO 2012](#) (BGBl. II Nr. 92/2012) iVm der [Fonds-Melde-Verordnung 2015](#) (BGBl. II Nr. 167/2015 idgF) erfolgen, soweit es sich um Kapitalerträge gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988](#) handelt. Die Bestimmung des [§ 2](#) iVm [§ 1 Abs. 2 Auslands-KEST VO 2012](#) ermöglicht die Anrechnung einer ausländischen Quellensteuer unmittelbar auf die KESt, unabhängig vom DBA. Der Anrechnungsbetrag ist jedoch doppelt begrenzt. Dieser darf weder den Betrag der ausländischen Quellensteuer noch 15% der Beteiligungserträge abzüglich der darauf auf Fondsebene entfallenden Aufwendungen übersteigen.

545

Alternativ dazu bestehen keine Bedenken, wenn der steuerliche Vertreter des Investmentfonds im Rahmen der Meldung der steuerlichen Daten gemäß [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) aus Vereinfachungsgründen die ausländische Quellensteuer auf ausländische Kapitalerträge gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988](#) auf Basis des [§ 48 BAO](#) als Ausgabe geltend macht (vgl. EAS 1346) und der KESt-Abzug durch die inländische depotführende Stelle von der Nettodividende erfolgt. Eine Anrechnung oder Erstattung der jeweiligen ausländischen Quellensteuern kommt in solchen Fällen nicht mehr in Betracht.

546

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht von [§ 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988](#) erfasst sind, besteht keine Möglichkeit einer vereinfachten Vorgehensweise gemäß der Auslands-KESt VO 2012. In diesen Fällen, bzw. wenn die Verordnung nicht angewendet wurde, kann eine DBA-konforme Anrechnung ausländischer Quellensteuer nur im Rahmen der Veranlagung des Anteilinhabers erfolgen. Für die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer ist eine entsprechende Aufgliederung der dem Anteilinhaber zuzurechnenden Fondserträge und der diese Erträge vorbelastenden ausländischen Abzugsteuern erforderlich, welche bei inländischen Investmentfonds im Regelfall den Meldungen iSd [§ 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011](#) entsprechen.

547

Hinsichtlich eines etwaigen übersteigenden ausländischen Quellensteuerbetrages kann durch den inländischen Anteilinhaber ein Rückerstattungsantrag bei der ausländischen Steuerverwaltung gemäß der jeweiligen ausländischen, nationalen Vorschriften bzw. Formvorgaben eingebracht werden.

548

Ausnahmen vom Grundsatz der Rückforderung der Quellensteuer durch den Anteilinhaber des inländischen Investmentfonds im Quellenstaat bestehen hinsichtlich der Schweiz (EAS 1395) und Frankreich. Mit der Schweiz besteht ein Verwaltungsübereinkommen (BMF-Erlass vom 19.08.1960, Zi. 53.467-8/1960) bzw. wurde im Protokoll zum [DBA-Frankreich](#) (BGBl. Nr. 613/1994) klargestellt, dass der Investmentfonds das Rückerstattungsverfahren global für alle inländischen Anteilinhaber durchführen kann. Hierbei sind die vom ausländischen Staat geforderten Entlastungsformalitäten zu beachten. In diesen Fällen ist den inländischen Anteilinhabern das individuelle Rückerstattungsverfahren verschlossen.

7.4.1.1.3. Besteuerung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber

7.4.1.1.3.1. Ausschüttungen an ausländische Anteilinhaber mit Depot im Inland

549

Ausschüttungen inländischer Investmentfonds an ausländische Anteilinhaber sind DBA-rechtlich als Dividenden iSd Art. 10 OECD-MA oder Zinsen iSd Art. 11 OECD-MA zu qualifizieren, abhängig davon, welche Einkünfte auf Ebene der Investmentfonds der Ausschüttung zugrunde liegen. Somit steht Österreich als Quellenstaat an diesen Ausschüttungen grundsätzlich ein betraglich begrenztes Quellenbesteuerungsrecht zu.

550

Bezieht eine im Ausland ansässige Person im Inland Einkünfte, bei denen KEST einbehalten wird, kann in bestimmten Fällen eine Entlastung erforderlich sein. Entweder besteht gemäß [§ 98 EStG 1988](#) überhaupt keine Steuerpflicht oder aus dem zwischenstaatlichen Steuerrecht ergibt sich, dass der Steuerabzug zur Gänze oder zum Teil vom jeweiligen DBA nicht gedeckt ist.

Zur Entlastung vom Steuerabzug stehen im Allgemeinen drei Verfahren zur Verfügung:

- Entlastung im Rahmen einer Veranlagung,
- Rückerstattungsverfahren gemäß [§ 240 BAO](#),
- Entlastung an der Quelle.

551

Die Voraussetzungen einer abkommenskonformen Entlastung durch den Abzugsverpflichteten an der Quelle sind in der [DBA-Entlastungsverordnung](#) geregelt (BGBl. III Nr. 92/2005). Allerdings ergibt sich aus § 5 der Verordnung, dass eine Entlastung durch den zum Steuerabzug Verpflichteten nicht zulässig ist, wenn die Einkünfte einem ausländischen Investmentfonds zufließen (Z 5) bzw. wenn es sich beim zum Abzug Verpflichteten um ein Kreditinstitut (Z 7) handelt. Im Regelfall wird deshalb keine Entlastung an der Quelle erfolgen können.

552

Da die einem inländischen Investmentfonds zufließenden Erträge steuerlich dem Anteilinhaber zugerechnet werden, ist im Fall eines ausländischen Anteilinhabers zunächst zu prüfen, ob dieser mit den ihm zuzurechnenden Einkünften in Österreich der (unbeschränkten oder beschränkten) Besteuerung unterliegt. Unterliegen in weiterer Folge diese Einkünfte zwar der Besteuerung in Österreich, weist das zwischenstaatliche Steuerrecht allerdings das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers und somit dem anderen Staat

zu, kann der Anteilinhaber die ihm nach dem jeweiligen DBA zukommenden Entlastungsansprüche geltend machen. Die Geltendmachung erfolgt entweder im Rahmen einer Veranlagung oder durch einen Rückerstattungsantrag gemäß [§ 240 BAO](#).

7.4.1.2. Ausländische Fonds

7.4.1.2.1. Abkommensberechtigung und Ansässigkeit

553

Veranlagen ausländische Investmentfonds iSd [§ 188 InvFG 2011](#) die Gelder ihrer Anteilinhaber im Inland oder befinden sich die Anteile an ausländischen Investmentfonds im Besitz inländischer Anteilinhaber, kann es zur Doppelbesteuerung der dem Investmentfonds – und in weiterer Folge den Anteilinhabern – zufließenden Erträge kommen. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind die zwischen den Staaten geschlossenen DBA, sowie die entsprechenden innerstaatlichen Maßnahmen (siehe Rz 537) anzuwenden.

554

Ob ein ausländischer Investmentfonds eine nach dem DBA schutzberechtigte Person ist, wird nach dem innerstaatlichen Recht des Investmentfondsstaates beurteilt. Somit hängt die Abkommensberechtigung eines ausländischen Investmentfonds von seiner Behandlung im ausländischen Steuerrecht ab. Wird der Investmentfonds vom ausländischen Steuerrecht als transparent behandelt oder ist er von Ertragssteuern insgesamt befreit, dann gilt der Fonds nicht als im anderen Staat ansässig und genießt keine Abkommensberechtigung.

555

Gilt der ausländische Investmentfonds im ausländischen Steuerrecht als Steuersubjekt, dann ist er auch im abkommensrechtlichen Sinne ansässig und somit abkommensberechtigt. Eine Befreiung nur für bestimmte vom Fonds erzielte Einkunftsarten oder die Abzugsfähigkeit der an die Anteilinhaber oder Zertifikatsinhaber ausgeschütteten Dividenden soll allerdings laut Vorgabe der OECD nicht schädlich sein (siehe OECD, The granting of treaty benefits with respect to the income of collective investment vehicles, 2010, Rn 29).

556

Gemäß [§ 188 InvFG 2011](#) findet im Geltungsbereich der österreichischen Rechtsordnung das sich aus [§ 186 InvFG 2011](#) ergebende Transparenzprinzip auch auf ausländische Investmentfonds Anwendung und zwar ungeachtet der Rechtsform und daher auch ungeachtet der Behandlung des ausländischen Investmentfonds im ausländischen Steuerrecht (siehe dazu im Detail Rz 13 ff). Nach ausländischem Steuerrecht als intransparent behandelte Investmentfonds werden daher nach dem innerstaatlichen Steuerrecht als transparent eingestuft. Wie auch im Falle der inländischen Investmentfonds schlägt die innerstaatliche Zurechnung der Fondserträge an die Anteilinhaber auf der

Ebene des Abkommensrechts durch, sodass aus österreichischer Sicht die Erträge auch abkommensrechtlich an die Anteilinhaber und nicht an den Fonds fließen. Da sich die Zurechnung der Einkünfte für steuerliche Zwecke immer nach dem anwendbaren innerstaatlichen Steuerrecht richtet und der Abkommensanwendung zwingend vorgelagert ist, hat die Beurteilung des ausländischen Investmentfonds laut ausländischem Steuerrecht keinen Einfluss darauf.

557

Wird der ausländische Investmentfonds im ausländischen Steuerrecht als intransparent gewertet, so ist er aus der Sicht seines Ansässigkeitsstaates abkommensberechtigt und die erzielten Einkünfte werden ihm zugerechnet. Aus österreichischer Sicht werden allerdings die gleichen Einkünfte den Anteilinhabern zugerechnet. Dies führt hinsichtlich der aus Österreich stammenden Erträge oder der Erträge österreichischer Anteilinhaber zu einem internationalen Zurechnungskonflikt. Österreich rechnet die Kapitalerträge den Anteilinhabern zu, der ausländische Staat aber dem Fonds in seiner Eigenschaft als Rechtsperson.

558

Dieser Zurechnungskonflikt kann im Wege der DBA-Auslegung in der Weise gelöst werden, dass dem ausländischen Fonds eine Rückzahlungsberechtigung für seine Kleininvestoren (Anteilinhaber mit Fondsinvestitionen unter 10% der Fondsanteile) in dem Maße zuerkannt wird, als diese Kleininvestoren in Staaten ansässig sind, denen gegenüber Österreich sich in DBA zur Steuerentlastung verpflichtet hat. Der Rückzahlungsantrag darf in diesen Fällen nur durch den Fonds gestellt werden. Eine Rückerstattung der KEST kann an einen ausländischen Investmentfonds, für den eine Ansässigkeitsbescheinigung erteilt worden ist, aber nur dann erfolgen, wenn dieser Fonds belegt, in welchem Ausmaß die österreichischen Kapitalerträge begünstigungsfähigen Kleininvestoren zugehen. Eine Schätzung kann als ausreichender Beleg anerkannt werden, wenn die Schätzungsmethodik offengelegt und bei Bedarf eine Prüfung im Amtshilfeweg möglich ist (vgl. EAS 3044). Bei der Ermittlung der Höhe des anzuwendenden Quellensteuersatzes ist das zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Investmentfonds anzuwendende DBA maßgeblich (vgl. EAS 3189). Eine gesonderte Antragstellungsmöglichkeit des ausländischen Anteilinhabers ist nicht vorgesehen.

559

Sollten ein oder mehrere Anteilinhaber mit mehr als 10% am Investmentfonds beteiligt sein (wesentlich beteiligte Anteilinhaber), so sind neben der Ansässigkeitsbestätigung des Investmentfonds auch eine Ansässigkeitsbestätigung dieser signifikanten Anteilinhaber, sowie ein Nachweis darüber, in welchem Ausmaß die österreichischen Kapitalerträge diesen

Anteilinhabern zugehen, erforderlich. Eine Schätzung ist für wesentlich beteiligte Anteilinhaber nicht zulässig.

560

Sollte das zwischen Österreich und dem Anteilinhaber anzuwendende DBA jedoch einen günstigeren Quellensteuersatz vorsehen, so müsste der Fonds neben der üblichen Glaubhaftmachung des Prozentsatzes der in DBA-Ländern ansässigen Anteilinhaber folgende zusätzlichen Dokumentationserfordernisse kumulativ erfüllen und seinem Rückerstattungsantrag beilegen, um diesen günstigeren Steuersatz geltend machen zu können:

- Ansässigkeitsbescheinigungen seiner in Drittstaaten ansässigen Anteilinhaber,
- Nachweis über die im jeweiligen Drittstaat vorgenommene transparente Behandlung der ausländischen Investmentfonds sowie
- eine listenmäßige Erfassung der in den qualifizierten Drittstaaten mit günstigerem Steuersatz ansässigen Anteilinhaber, wobei in dieser Liste die Differenzsteuerbeträge (also die zusätzlich zur Grundrückerstattung anfallenden Steuerbeträge) zusammenzufassen wären.

Die Summe dieser Differenzsteuerbeträge kann sodann dem Rückerstattungsbetrag an den ausländischen Fonds zugeschlagen werden.

561

Liegt dem Rückerstattungsantrag nur eine Schätzung des Anteils der im Ansässigkeitsstaat des Fonds oder in Drittstaaten mit DBA-Verbindung zu Österreich ansässigen Anteilinhaber vor (mögen darin auch die Drittstaaten und deren mit Österreich vereinbarten günstigeren Quellensteuersätze angegeben sein), wird jedoch nicht die obengenannte besondere Dokumentation erstellt, ist dem antragstellenden Fonds die österreichische Kapitalertragsteuer nur in dem Ausmaß zu erstatten, das vom zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Investmentfonds anzuwendenden DBA vorgesehen ist (vgl. EAS 3189).

562

Eine andere Vorgehensweise als die in der Rz 539 beschriebene wurde im Rahmen eines Verständigungsverfahrens mit Großbritannien auf Basis des [Art. 27 DBA Österreich-Großbritannien](#), BGBl. Nr. 390/1970 idgF für folgende Investmenteinrichtungen vereinbart:

- Investment Trust Companies (ITCs)
- Open Ended Investment Companies (OEICs)

- Authorised Units Trusts

Sofern diese Investmenteinrichtungen als solche der britischen Körperschaftsbesteuerung unterliegen und die an Anteilinhaber fließenden Ausschüttungen keine gewinnmindernde Wirkung haben, wird ohne Rücksicht auf die Fondsinvestoren eine KESt-Herabsetzung auf 15% erfolgen können (vgl. EAS 2947).

563

Sobald ein im Ausland als intransparent eingestufter Investmentfonds, unter Vorlage einer vom Ansässigkeitsstaat des Investmentfonds ausgestellten Ansässigkeitsbestätigung, die Entlastung beim zuständigen Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart beantragt, ist keine gesonderte Antragsmöglichkeit für in Drittstaaten (weder Österreich noch Ansässigkeitsstaat des Investmentfonds) ansässige Anteilinhaber möglich.

7.4.1.2.2. Besteuerung von Fondseinkünften

7.4.1.2.2.1. Inländische Einkünfte ausländischer Investmentfonds

564

Fließen dem ausländischen Fonds österreichische Einkünfte zu, so steht eine etwaige abkommenskonforme Entlastung von der österreichischen Abzugsteuer nach der österreichischen Rechtslage grundsätzlich nicht dem ausländischen Investmentfonds, sondern nur dessen Anteilinhabern zu, weil die österreichischen Kapitalerträge aus steuerlicher Sicht nicht dem Fonds, sondern den Empfängern der Fondausschüttungen (Anteilinhabern) zugerechnet werden. Im Fall von österreichischen Zinsen gemäß [§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#) greift wie bei inländischen Investmentfonds die Befreiung gemäß [§ 94 Z 10 EStG 1988](#). Für jene ausländischen Investmentfonds die im Ansässigkeitsstaat als intransparent behandelt werden, wird auf die Rz 556 ff verwiesen.

7.4.1.2.3. Besteuerung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber

7.4.1.2.3.1. Ausschüttungen an ausländische Anteilinhaber bei Anteilen auf einem inländischen Depot

565

Liegen die ausländischen Investmentfondsanteile eines ausländischen Anteilinhabers bei einer inländischen depotführenden Stelle, so ist im Falle von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen des ausländischen Investmentfonds das inländische Kreditinstitut gemäß [§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988](#) zum Abzug der KESt verpflichtet. Zur Herstellung einer abkommenskonformen Besteuerung ist das gleiche Verfahren wie im Falle eines ausländischen Anteilinhabers mit inländischen Investmentfondsanteilen auf einem inländischen Depot anzuwenden (Rz 542 ff).

566

Ist der ausländische Anteilinhaber eine im EU-Raum ansässige Kapitalgesellschaft, kann sie sich nicht auf [§ 94 Z 2 EStG 1988](#) berufen und eine vollständige Entlastung von der Abzugsteuer erlangen, weil der österreichische Fonds auf der Ebene des innerstaatlichen Rechts transparent ist und daher [§ 94 Z 2 EStG 1988](#) nicht zur Anwendung kommen kann.

7.4.1.2.3.2. Ausschüttungen an inländische Anteilinhaber bei Anteilen auf einem ausländischen Depot

567

Ein inländischer Anteilinhaber eines ausländischen Investmentfonds, der seine Anteilscheine bei einer ausländischen depotführenden Stelle gelagert hat, muss die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge unter Anwendung von [§ 186 iVm § 188 InvFG 2011](#) gemäß [§ 42 Abs. 1 Z 4 EStG 1988](#) im Wege einer Veranlagung versteuern.

7.4.1.2.4. Besteuerung der Veräußerung von Fondsanteilen

568

Die Veräußerung von Fondsanteilen an einem Investmentfonds unterliegt der Bestimmung des Art. 13 Abs. 5 OECD-MA, welcher dem Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers das Besteuerungsrecht zuweist. Ein inländischer Anteilinhaber, der Investmentfondsanteile über eine ausländische depotführende Stelle veräußert, hat, unabhängig von der Ansässigkeit des Investmentfonds, den Veräußerungsgewinn im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu erklären.

7.4.2. Alternative Investmentfonds (AIF)

569

[§ 186 InvFG 2011](#) behandelt neben den klassischen Investmentfonds im Sinne eines Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) auch alternative Investmentfonds (AIF). Die Rz 542 bis 548 und 549 bis 552 gelten volumnäßig im Hinblick auf AIF.

570

Alternative Investmentfonds unterliegen im Gegensatz zu den klassischen Investmentfonds im Sinne von OGAW nicht der Limitierung auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß [§ 27 EStG 1988](#). Auf der Ebene des zwischenstaatlichen Steuerrechtes bedeutet dies, dass neben den Art. 10, 11 und 13 des OECD-MA auch andere DBA-Zuteilungsregeln zur Anwendung kommen können. Für die Einkünfte iSd Art. 10, 11 und 13 OECD-MA gelten die Rz 542 bis 548 und 549 bis 552 auch für AIF. Mangels gefestigter internationaler Positionen gilt für Einkünfte, die nicht unter die Art. 10, 11 oder 13 des OECD-MA zu subsumieren sind, der

Grundsatz, dass die Einkünfte auf zwischenstaatlicher Ebene in gleicher Weise zu qualifizieren sind, als wären sie direkt dem Anteilinhaber zugeflossen.

571

Sollte ein ausländisches Rechtsgebilde nach [§ 188 InvFG 2011](#) als AIF angesehen werden, könnte es auch aktive Einkünfte erzielen, welche abkommensrechtlich Unternehmensgewinne iSd Art. 7 OECD-MA darstellen. Unternehmensgewinne können jedoch nur solche sein, die aus einer ihrer Art nach „unternehmerischen“ Tätigkeit stammen. Nur eine originär betriebliche Tätigkeit kann daher zum Entstehen einer Betriebsstätte führen; eine originär vermögensverwaltende Tätigkeit erfüllt hingegen nicht das Erfordernis der „Ausübung eines Betriebes“. Eine bloße Formalgewerblichkeit (sei es kraft Rechtsform oder kraft „Einheitsbetrachtung“) wirkt nicht betriebsstättenbegründend. Bei einer bloß kraft Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielenden Kapitalgesellschaft, die vermögensverwaltende Auslandsbüros unterhält, führen die vermögensverwaltenden Auslandsbüros daher nicht zu Betriebsstätten (und damit bei Befreiungsabkommen zu einem Verlust des österreichischen Besteuerungsrechtes an den Kapitalerträgen).

572

Sollte eine Betriebsstätte vorhanden sein und sollten zusätzlich die Voraussetzungen der Art. 10 Abs. 4 bzw. 11 Abs. 4 OECD-MA erfüllt sein, dann wären die vom AIF erzielten und der Betriebsstätte zurechenbaren Kapitaleinkünfte aus Quellen im Betriebsstättenstaat ausschließlich in diesem Staat steuerpflichtig. Die Erfüllung der obengenannten Voraussetzungen ist vom Steuerpflichtigen im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht nachzuweisen (Beweismittelbeschaffungspflicht und Beweismittelvorsorgepflicht).

7.4.3. Immobilienfonds

7.4.3.1. Inländische Fonds

7.4.3.1.1. Abkommensberechtigung und Ansässigkeit

573

Veranlagen österreichische Immobilieninvestmentfonds iSd [§ 40 ImmoInvFG](#) die Gelder der Anteilinhaber im Ausland oder befinden sich die Anteile österreichischer Immobilieninvestmentfonds im Besitz ausländischer Anteilinhaber, kann es zur Doppelbesteuerung der den Fonds – und in weiterer Folge den Anteilinhabern – zufließenden Erträge kommen. Die Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung richtet sich dabei nach den zwischen den Staaten geschlossenen DBA bzw. nach den entsprechenden innerstaatlichen Maßnahmen (vgl. Rz 537).

574

Bei Immobilienfonds iSd [§ 40 ImmoInvFG](#) sind die Fondserträge wie bei den Investmentfonds den Anteilinhabern zuzurechnen. Aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts wird daher auch ein Immobilienfonds als transparent gewertet.

575

Auf der Ebene des Abkommensrechts können indessen Rechtsgebilde im Allgemeinen nur dann als transparent angesehen werden, wenn die in das Gebilde einfließenden Erträge ohne Veränderung ihrer rechtlichen Natur in den Händen der Anteilinhaber besteuert werden. Dies ist aber bei Immobilienfonds nicht der Fall. Denn der Hauptteil der in diese Fonds einfließenden Erträge (Bewirtschaftungserträge aus der Vermietung und der allfälligen Veräußerung der Immobilien, Aufwertungsgewinne der Immobilien) wird in den Händen der Anteilinhaber nicht als Vermietungs- oder Veräußerungsgewinne besteuert, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen ([§ 40 Abs. 1 zweiter Satz ImmoInvFG](#)) der Besteuerung unterzogen.

576

Auf der Ebene des internationalen Steuerrechts gebietet daher der gegenwärtige internationale Auslegungsstand, die inländische Kapitalanlagegesellschaft – und nicht den Anteilinhaber – in jenen Fällen als Empfänger und Nutzungsberechtigten der ihr zugehenden Immobilienerträge anzusehen, in denen die Anteilinhaber die Fondsanteile im Streubesitz halten und daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Immobiliennutzung ausüben können (vgl. auch *OECD*, Tax Treaty Issues Related to REITs, Rn 16). Anders verhält es sich jedoch für Spezialfonds mit Großinvestoren, welche Einfluss auf die Immobiliennutzung ausüben können oder Publikumsfonds, wie zB Trusts, denen keine Ansässigkeitsbescheinigung erteilt wird. Diese werden abkommensrechtlich als transparent eingestuft.

577

Inländische Immobilienfonds iSd [§ 40 ImmoInvFG](#) sind somit abkommensrechtlich grundsätzlich als intransparent zu werten und erfüllen daher die Ansässigkeitsvoraussetzungen des Art. 4 OECD-MA, weil sie als Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Somit sind sie abkommensberechtigt. Daher ist inländischen Immobilienfonds auf Antrag eine Ansässigkeitsbescheinigung zu erteilen, damit sie im anderen Vertragsstaat eine Entlastung der Gewinnausschüttungen ihrer ausländischen Grundstücksgesellschaften beantragen können.

7.4.3.1.2. Besteuerung von ausländischen Fondseinkünften

578

Ein inländischer Immobilienfonds kann unterschiedliche Einkünfte erzielen. Die Haupteinnahmequelle besteht idR aus Bewirtschaftungserträgen aus der Vermietung und der allfälligen Veräußerung der Immobilien oder Aufwertungsgewinnen der Immobilien. Die abkommensrechtliche Qualifikation dieser Einkünfte hängt von ihrer Natur ab. Bei ausländischen Grundstücksgesellschaften sind die aus den Immobilien erzielten Gewinne oder Verluste gemäß [§ 14 Abs. 2 ImmoInvFG](#) inklusive der Wertschwankungen direkt dem Immobilienfonds zuzurechnen (vgl. Rz 392). Ausschüttungen solcher Grundstücksgesellschaften an den Fonds sind daher erfolgsneutral. Eine Besteuerung solcher Einkünfte erfolgt auf der Ebene der Anteilinhaber, als ausschüttungsgleiche Erträge iSd [§ 40 ImmoInvFG](#) (vgl. Rz 393 f.).

579

Die Einkünfte aus der Bewirtschaftung ausländischer Immobilien werden idR Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen iSd Art. 6 OECD-MA darstellen. Dies führt zu einem uneingeschränkten Besteuerungsrecht für den Belegenheitsstaat. Österreich als Ansässigkeitsstaat des Fonds müsste – abhängig vom jeweiligen Methodenartikel – diese Einkünfte entweder befreien oder die darauf angefallene Steuer anrechnen.

Einkünfte aus der Bewirtschaftung inländischer Immobilien fallen mangels Grenzüberschreitung nicht unter Artikel 6, sondern Artikel 21 OECD-MA. Daher hat nur Österreich ein abkommensrechtliches Besteuerungsrecht dafür.

580

Die Aufwertungsgewinne aus ausländischen Immobilien erfahren eine abkommensrechtliche Qualifikation als Veräußerungsgewinne iSd Art. 13 OECD-MA. Denn durch die zwingende steuerliche Immobilienaufwertung werden nicht Früchte des Immobilienvermögens generiert, sondern es erfolgt eine Gleichbehandlung mit einem Veräußerungsvorgang, weil nicht laufender Ertrag aus dem Vermögen sondern der Wertzuwachs am Vermögensstamm die Besteuerungsgrundlage bildet. Aufwertungsgewinne aus Immobilien sind daher gemäß Art. 13 Abs. 1 OECD-MA im Belegenheitsstaat uneingeschränkt steuerpflichtig. Der Ansässigkeitsstaat des Fonds (hier: Österreich) hat diese Gewinne zu befreien oder die ausländische Steuer anzurechnen.

Die Immobilienwertsteigerungen schlagen jedoch auch auf den Wert der Beteiligung an einer etwaigen zwischengeschalteten Immobiliengesellschaft durch (vgl. EAS 3340). Die Wertsteigerung der Beteiligung wird in Österreich als Ansässigkeitsstaat idR gemäß Art. 13 Abs. 4 OECD-MA zu befreien oder die ausländische Steuer wird anzurechnen sein.

Aufwertungsgewinne inländischer Immobilien fallen dagegen unter Artikel 13 Abs. 5 OECD-MA und sind abkommensrechtlich ausschließlich im Ansässigkeitsstaat (hier: Österreich) zu besteuern.

7.4.3.1.3. Besteuerung von Ausschüttungen an inländische und ausländische Anteilinhaber

581

Im Falle von Immobilienfonds werden gemäß [§ 40 ImmoInvFG](#) grundsätzlich nur die ausschüttungsgleichen Erträge bei den Anteilinhabern besteuert. Nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen gemäß § 40 ImmoInvFG gehören jedoch Gewinne ausländischer Immobilien, wenn auf Grund eines DBAs oder einer Maßnahme gemäß [§ 48 BAO](#) die Einkünfte dieser Immobilien von der Besteuerung ausgenommen sind. Die Ermittlung der nach der derzeitigen Rechtsauslegung erforderlichen Trennung der Immobilienfondserträge in steuerfreie und steuerpflichtige Ertragsteile muss im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht seitens des Steuerpflichtigen vorgenommen und belegt werden.

582

Sieht das DBA mit dem Belegenheitsstaat die Befreiungsmethode vor, sind die Bewirtschaftungsgewinne der ausländischen Immobilien von der Bemessungsgrundlage gemäß [§ 40 ImmoInvFG](#) ausgenommen, da sie unter Art. 6 OECD-MA fallen und daher nur im Belegenheitsstaat steuerpflichtig sind (vgl. Rz 579). Dies gilt unabhängig davon, wie die Ausschüttung des Fonds an die Anteilinhaber abkommensrechtlich zu qualifizieren ist (vgl. EAS 2409, EAS 2778, EAS 2972). Ebenso werden in diesem Fall die Aufwertungsgewinne von der Bemessungsgrundlage gemäß [§ 40 ImmoInvFG](#) ausgenommen sein (vgl. Rz 580).

583

Die abkommensrechtliche Qualifikation der ausschüttungsgleichen Erträge bei den Anteilinhabern hängt vom Ausmaß der Beteiligung der Anteilinhaber ab. Befindet sich der Immobilienfonds im Streubesitz, dann können die Anteilinhaber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Immobiliennutzung ausüben. Diese Art der Investition in Immobilienvermögen ist vergleichbar mit einem Portfolioanteil an einer Kapitalgesellschaft und wird daher gleich behandelt. Der internationalen Entwicklung folgend werden daher die von Kleininvestoren erzielten ausschüttungsgleichen Erträge abkommensrechtlich als Dividenden iSd Art. 10 OECD-MA behandelt (siehe EAS 2834; vgl. auch *OECD, Tax Treaty Issues Related to REITs*, Rn 27). Für eine Behandlung der ausschüttungsgleichen Erträge als Dividenden spricht zudem die Definition von Dividenden iSd Art. 10 Abs. 3 OECD-MA, welche auf die Einstufung der Einkünfte laut nationalem Recht verweist. Wie bereits erwähnt, stellen

die bei den Anteilinhabern besteuerten Erträge Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Somit kommt Österreich als Ansässigkeitsstaat des Fonds unabhängig von der Ansässigkeit der Anteilinhaber idR ein der Höhe nach beschränktes Quellenbesteuerungsrecht zu.

584

Die von einem inländischen Immobilienfonds aus inländischem Immobilienvermögen an beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber ausgeschütteten (bzw. als ausgeschüttet geltenden) Erträge unterliegen nach Maßgabe des [§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. d EStG 1988](#) der beschränkten Steuerpflicht. Unterliegen die Einkünfte dem Steuerabzug gemäß [§ 99 EStG 1988](#) (zu den Voraussetzungen siehe Rz 444 ff), können die ausländischen Anteilinhaber inländischer Immobilienfonds daher die Rückzahlung der das Abkommensausmaß übersteigenden Steuer (idR 12,5%) beim FA Bruck-Eisenstadt-Oberwart in Anspruch nehmen.

585

Ist der Anteilinhaber jedoch in der Lage, kraft des Ausmaßes seines Anteilbesitzes unmittelbar auf die Erzielung der Immobilenerträge Einfluss auszuüben, so ist er in wirtschaftlicher Betrachtung auf Abkommensebene wie ein Miteigentümer des Immobilienbesitzes anzusehen. Die Beteiligung am Immobilienfonds ersetzt in diesen Fällen den direkten Besitz der Liegenschaft. Unter diesen Umständen schlägt daher das innerstaatliche Transparenzkonzept infolge der Anwendung von Art. 3 Abs. 2 OECD-MA auf das Abkommensrecht durch. Von einer solchen Direktinvestition ist ab einem Anteilsausmaß ab 10% auszugehen (Großinvestoren). In derartigen Fällen finden folglich die dem Art. 6 (und Art. 13 Abs. 1) des OECD-MA nachgebildeten Abkommensbestimmungen Anwendung und die Einkünfte werden im Belegenheitsstaat des Grundstücks der uneingeschränkten Besteuerung unterzogen (siehe EAS 2834; vgl. auch *OECD, Tax Treaty Issues Related to REITs*, Rn 27). Somit darf Österreich als Belegenheitsstaat der Immobilien die gesamte 27,5-prozentige Steuer erheben.

586

Ist der ausländische Anteilinhaber eine im EU-Raum ansässige Kapitalgesellschaft, kann sie sich nicht auf [§ 94 Z 2 EStG 1988](#) berufen und eine vollständige Entlastung von der Abzugsteuer erlangen, weil der österreichische Fonds auf der Ebene des innerstaatlichen Rechts transparent ist und daher § 94 Z 2 EStG 1988 nicht zur Anwendung kommen kann.

7.4.3.2. Ausländische Fonds

7.4.3.2.1. Abkommensberechtigung und Ansässigkeit

587

Veranlagen ausländische Immobilieninvestmentfonds iSd [§ 42 ImmoInvFG](#) die Gelder ihrer Anteilinhaber im Inland oder befinden sich die Anteile an ausländischen Immobilieninvestmentfonds im Besitz inländischer Anteilinhaber, kann es zur Doppelbesteuerung der dem Investmentfonds – und in weiterer Folge den Anteilinhabern – zufließenden Erträge kommen. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind die zwischen den Staaten geschlossenen DBA sowie die entsprechenden innerstaatlichen Maßnahmen (siehe Rz 537) anzuwenden.

588

Gemäß [§ 42 ImmoInvFG](#) findet im Geltungsbereich der österreichischen Rechtsordnung das in [§ 40 ImmoInvFG](#) vorgesehene Transparenzprinzip auch auf ausländische Immobilienfonds Anwendung und zwar ungeachtet der Rechtsform und deshalb ungeachtet der Behandlung des ausländischen Immobilienfonds im ausländischen Steuerrecht. Im ausländischen Rechtskreis als intransparent behandelte Fonds werden daher auf Ebene des österreichischen innerstaatlichen Rechtskreises als transparent eingestuft.

589

Die Abkommensberechtigung eines ausländischen Immobilieninvestmentfonds hängt jedoch von seiner steuerlichen Behandlung im Fondsstaat bzw. von der Art seiner Anteilinhaber ab. Wird er vom ausländischen Steuerrecht als transparent behandelt, ist er von der Ertragsteuer insgesamt befreit oder handelt es sich um einen Spezialfonds mit Großinvestoren oder einen Publikumsfonds, wie zB einen Trust, dem keine Ansässigkeitsbescheinigung erteilt wird, dann gilt der Fonds nicht als im anderen Staat ansässig und genießt keine Abkommensberechtigung. Gilt der ausländische Immobilieninvestmentfonds im ausländischen Steuerrecht als Steuersubjekt und befinden sich seine Anteile im Streubesitz, dann ist er auch im abkommensrechtlichen Sinne ansässig und somit abkommensberechtigt (vgl. Rz 553 f.).

7.4.3.2.2. Besteuerung von Fondseinkünften aus inländischen Quellen im Zeitpunkt der Erzielung

590

Österreichische Dividenden, die einem ausländischen Immobilieninvestmentfonds zufließen, sind gemäß [§ 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#) mit KEST belastet. Fließen einem ausländischen Fonds somit österreichische Dividenden zu, könnte es zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn der Ansässigkeitsstaat des Fonds diese Einkünfte ebenfalls besteuert. Gemäß Art. 10 des

jeweils anwendbaren DBA darf Österreich eine betragslich begrenzte Quellensteuer auf diese Dividenden erheben, der Ansässigkeitsstaat des Empfängers hat diese Steuer anzurechnen. Die Befreiung gemäß [§ 94 Z 10 EStG 1988](#) greift auch für ausländische Immobilieninvestmentfonds, welche österreichische Zinsen beziehen. Diese rechtliche Beurteilung ist sowohl auf transparente, als auch auf intransparente Fonds anwendbar. Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne aus Immobilien werden jedoch idR die Haupteinkünfte eines Immobilienfonds darstellen.

591

Ist ein ausländischer Immobilienfonds (Anteile im Streubesitz) abkommensrechtlich als intransparent und damit als im DBA-Ausland ansässig einzustufen und hält dieser Fonds inländische Immobilien, dann teilt Art. 6 der OECD-konformen DBA das Besteuerungsrecht an den Bewirtschaftungsgewinnen Österreich zu. Der Ansässigkeitsstaat des Fonds müsste abhängig vom jeweiligen Methodenartikel diese Einkünfte entweder befreien oder die darauf angefallene Steuer anrechnen. Ähnlich verhält es sich mit den Aufwertungsgewinnen aufgrund von Art. 13 Abs. 1 bzw. Abs. 4 der OECD-konformen DBA (vgl. Rz 579 f). Der Ansässigkeitsstaat des Fonds hat die Einkünfte zu befreien oder die österreichische Steuer anzurechnen.

592

Wird der ausländische Immobilienfonds auf Abkommensebene steuerlich als transparent eingestuft (zB Spezialfonds mit Großinvestoren oder Publikumsfonds, wie zB Trusts, denen keine Ansässigkeitsbescheinigung erteilt wird), dann steht Österreich ebenso ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht an den Einkünften zu, da diese auf Ebene der Anteilinhaber als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen iSd Art. 6 bzw. als Einkünfte aus Veräußerungen iSd Art. 13 Abs. 1 bzw. Abs. 4 OECD-MA qualifiziert werden. Der Ansässigkeitsstaat des Investors hat die Einkünfte zu befreien oder die österreichische Steuer anzurechnen.

7.4.3.2.3. Besteuerung von Ausschüttungen an inländische Anteilinhaber

593

[§ 40 ImmoInvFG](#) kommt gemäß [§ 42 ImmoInvFG](#) auch für ausländische Fonds zur Anwendung. Somit sind bei der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Fonds die Gewinne ausländischer Immobilien von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, die aufgrund eines DBA oder des [§ 48 BAO](#) von der Besteuerung ausgenommen sind (vgl. Rz 582). An Einkünften eines ausländischen Fonds aus der Bewirtschaftung ausländischer Immobilien und Aufwertungsgewinnen ausländischer Immobilien hat Österreich abkommensrechtlich grundsätzlich kein Besteuerungsrecht.

594

Der Umstand, dass auf Abkommensebene der ausländische Immobilienfonds – im Fall des Streubesitzes – als intransparent gewertet wird, hat zur Folge, dass Österreich auf der Grundlage des Art. 10 OECD-MA das Besteuerungsrecht an den Fondsausschüttungen zugesprochen bekommt. Österreichische Anteilinhaber ausländischer Immobilienfonds haben daher die Fondsausschüttungen der österreichischen Besteuerung zu unterziehen. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer kann im Rahmen der Veranlagung beantragt werden.

595

Ist eine österreichische Kapitalgesellschaft zu mindestens 10% an einem ausländischen Immobilienfonds beteiligt, kommt auf Ebene des innerstaatlichen Rechts die Schachtelbefreiung des [§ 10 Abs. 2 KStG 1988](#) nicht zur Anwendung, weil der ausländische Fonds aus der Perspektive des innerstaatlichen Rechts als transparent gilt und daher die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 KStG 1988 nicht erfüllt sind. Zur abkommensrechtlichen Beurteilung siehe Rz 590 f.

7.4.3.3. Besteuerung von Anteilsverkäufen

596

Die abkommensrechtliche Behandlung des Verkaufs von Anteilen an einem Immobilieninvestmentfonds hängt von dem Ausmaß der Beteiligung ab. Zusätzlich hängt sie jedoch auch von der rechtlichen Natur des Fonds ab.

Handelt es sich um den Verkauf einer 10% übersteigenden Beteiligung an einem als Körperschaft organisierten Fonds, so ist Art. 13 Abs. 4 OECD-MA anwendbar, wenn die Anteile mehr als 50% ihres Wertes aus den zugrundeliegenden Immobilieninvestitionen beziehen. Daher erhält der Belegenheitsstaat der Grundstücke ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen.

Ist jedoch ein Fonds im Besitz von Großinvestoren bspw. als Personengesellschaft oder Trust organisiert, so ist Art. 13 Abs. 4 OECD-MA nicht anwendbar. Stattdessen ist von einem direkten Verkauf der zugrunde liegenden Immobilien auszugehen, welcher unter Art. 13 Abs. 1 OECD-MA fällt. Der Belegenheitsstaat der Grundstücke hat auch in diesem Fall das uneingeschränkte Besteuerungsrecht an den Gewinnen (vgl. *OECD, Tax Treaty Issues Related to REITs*, Rn 37 f.).

597

Werden Anteile an einem als Körperschaft organisierten Fonds im Streubesitz verkauft, so können die Gewinne entweder unter Art. 13 Abs. 4 oder unter Art. 13 Abs. 5 OECD-MA

subsumiert werden (vgl. *OECD*, Tax Treaty Issues Related to REITs, Rn 40). Mangels gefestigter internationaler Positionen ist die anwendbare Norm im Rahmen bilateraler Verhandlungen mit dem Partnerstaat zu klären, um die Doppelbesteuerung bzw. doppelte Nichtbesteuerung der Einkünfte zu vermeiden.

Handelt es sich beim Fonds im Streubesitz jedoch bspw. um einen als Personengesellschaft oder als Trust organisierten Fonds, so fällt der Verkauf von Anteilen unter Art. 13 Abs. 5 OECD-MA. Dadurch hat der Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers das alleinige Besteuerungsrecht.

7.5. Fonds im Fonds (Dachfonds)

598

Befinden sich im Vermögen eines Investmentfonds Anteile an einem anderen in- oder ausländischen Investmentfonds (Unterfonds), erfolgt beim Anteilinhaber die Besteuerung im Wege des Doppel- oder Mehrfachdurchgriffs.

Übersteigt der Anteil der von einem Investmentfonds gehaltenen Anteile an Nichtmelde-Unterfonds nicht 10% des Fondsvermögens, bestehen keine Bedenken, aus Vereinfachungsgründen von einem Doppeldurchgriff hinsichtlich dieser Unterfonds abzusehen und die laufende Berücksichtigung dieses fiktiven Zuflusses von nicht ausgeschütteten Erträgen zu unterlassen.